Heft 45 (Seite 1473–1520) 12. Jahrgang — 7. November 1942 Ausgabe A

Das nächste Heft erscheint am 21. November

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufsätze

Rechtspolitik und Praxis

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Schrifttum

Rechtsprechung

Zivilrecht

Großer Senat für Zivilsachen

§ 1717 BGB. ist lediglich als Beweisgrundsatz zu verstehen. RG.: DR. 1942, 1497 Nr. 1

§ 4 Ges. v. 15. Juli 1941. Der Große Senat kann von einer Verweisung des Rechtsstreits an ein Prozeßgericht absehen und selbst entscheiden. RG.: DR. 1942, 1497 Nr. 2

Sonstige zivilrechtliche Entscheidungen
Handels- und Wirtschaftsrecht
Gewerblicher Rechtsschutz

§§ 138, 142 HGB. Haben die beiden einzigen Gesellschafter einer OHG. vereinbart, daß das Geschäft beim Tode des einen von dem anderen allein unter Abfindung der Erben des Verstorbenen fortgeführt werden solle, so geht es gegebenenfalls im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Überlebenden über, ohne daß dieser noch eine besondere Übernahmeerklärung abzugeben hat. KG.: DR. 1942, 1497 Nr. 3

§§ 556, 535, 614 HGB. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verfrachter einer Teilladung eines deutschen Schiffes, das seinen ursprünglichen englischen Bestimmungshafen vor Entlöschung dieses Ladungsteils wegen drohender Kriegsgefahr verlassen, seinen deutschen Heimatshafen aufgesucht und dort die Teilladung entlöscht und eingelagert hat, und dem für den englischen Empfänger dort bestellten Abwesenheitspfleger ist deutsches Recht anzuwenden.

Bis zur Beendigung der Reise hat der Kapitän die Belange sowohl des Reeders wie der Ladungsbeteiligten wahrzunehmen.

Der Abwesenheitspfleger, der auf Grund des im ursprünglichen Bestimmungshafen erfolgten Vorlegung der Konnossemente Auslieferung der Ladung verlangt, hat die Stellung des konnossementsmäßigen Empfängers. Der Verfrachter kann von ihm Ersatz der durch Einlagerung der Ladung entstandenen Unkosten fordern. RG.: DR. 1942, 1498 Nr. 4

§ 19 FGG.; § 18 Abs. 2 HGB.; § 23 HRV. Lehnt das Registergericht in einem Verfahren, das einen Antrag auf Eintragung einer Firma zum Gegenstande hat, lediglich den Gegenantrag der Industrie- und Handelskammer ab, so ist gegen diese Entscheidung die Beschw. zulässig.

Die Firma „Schädlingsbekämpfungsdienst Sachsen-Anhalt W. J." ist für ein rein privates Unternehmen unzulässig. KG.: DR. 1942, 1501 Nr. 5

§§ 6, 7 PatG. v. 5. Mai 1936; §§ 5, 6 GebrMustG. v. 5. Mai 1936. Dem Inhaber eines Schutzrechtes (Patents oder Gebrauchsmusters), der dieses während der Dauer seiner Wirksamkeit gewerblich benutzt oder Veranstaltungen zu seiner Benutzung getroffen hat, kann der Inhaber eines später angemeldeten Schutzrechtes auch nach dem Erlöschen des älteren Rechtes die Weiterbenutzung der durch das ältere Recht geschützten Erfindung für die Bedürfnisse seines Betriebes nicht untersagen, gleichviel ob die Voraussetzungen des § 7 PatG. gegeben sind oder nicht. RG.: DR. 1942, 1502 Nr. 6

§ 9 PatG.

Ist dem Lizenznehmer der mit der Bekanntmachung der Anmeldung verknüpfte vorläufige Patentschutz zugute gekommen, so wird bei Versagung des Patentschutzes der Lizenzvertrag nicht von Anfang an hinfällig, sondern lediglich vom Zeitpunkt der Versagung ab kündbar.

Der nach der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsverfahrens erfolgte Wegfall des Patent- oder Gebrauchsmusterschutzes ist im Revisionsverfahren bei einem Streit über die Berechtigung der Forderung von Lizenzgebühren zu berücksichtigen. RG.: DR. 1942, 1503 Nr. 7

§ 11 GebrMustG. Eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 11 GebrMustG. kann auch in der RevInst. noch erfolgen. RG.: DR. 1942, 1504 Nr. 8

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 der Pariser Verbandsübereinkunft (Paris. Unionsvertr. [= PUV.]) in der Haager Fassung v. 6. Nov. 1925; §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 2 und 15 WZG. Einmanngesellschaft.

Der aus den §§ 2 und 15 WZG. abgeleitete Grundsatz, daß das Warenverzeichnis nur die Waren enthalten soll, die in dem betr. Geschäftsbetriebe geführt werden oder deren Vertrieb innerhalb angemessener Zeit nach der Anmeldung aufgenommen werden soll, und daß in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG. die Teillöschungsklage als Popularklage gegeben ist, wenn jemand sich ein Warenzeichen für Waren hat eintragen lassen, die in seinem Geschäftsbetriebe nicht geführt werden, obwohl seit der Eintragung bereits eine für die Aufnahme des Vertriebes angemessene Zeit verstrichen ist, betrifft die „öffentliche Ordnung" i. S. des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 PUV. Bei einem international eingetragenen Warenzeichen kann also auf einen solchen Sachverhalt die der Teillöschungsklage entsprechende Klage auf Entziehung des deutschen Schutzes für die im Betriebe nicht eingeführten Waren gestützt werden.

Eine Gleichstellung der Einmanngesellschaft mit dem alleinigen Gesellschafter ist in der Rspr. durchweg nur in Fällen erfolgt, wo es gegen Treu und Glauben verstoßen und sich als Rechtsmißbrauch darstellen würde, wenn die Einmanngesellschaft oder der alleinige Gesellschafter sich auf die formelle Verschiedenheit berufen könnte; sie ist aber nicht auch schon dann gerechtfertigt, wenn sie einer der sachlich-rechtlich verschiedenen Persönlichkeiten erwünscht erscheint. RG.: DR. 1942, 1504 Nr. 9

(Fortsetzung Seite 10)

DEUTSCHES RECHT

Zentralorgan des NS.-Rechtswahrerbundes

WOCHENAUSGABE

Heft 45 12. Jahrgang 7. November 1942

Die Aufgaben des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Von Reichsminister der Justiz Dr. Thierack, Leiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Als der Führer im Jahre 1929 den Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen ins Leben rief, trat damit eine Organisation auf den Plan, die zum ersten Male Mitglieder all der verschiedenartigen Berufsgruppen, die mit dem Rechte befaßt waren, in sich vereinigte. Es waren nicht fachliche, auch nicht berufsständische Ziele, die die Organisation zu erfüllen hatte; der Bund hatte vielmehr einen eindeutigen politischen Auftrag. Der kleine Kreis nationalsozialistischer Juristen, der sich damals zusammenfand, hatte die Ideen der Bewegung unter den Rechtswahrern und im Rechtsleben zu vertreten. Gerade wegen dieses politischen Auftrages war es von Bedeutung, daß sämtliche Rechtswahrerberufe sich unter dem Gedanken des einheitlichen deutschen Rechts und der einheitlichen Rechtsordnung in einer Organisation zusammenfanden.

Der Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen ist nach dem Umbruch als Rechtswahrerbund zum großen Sammelbecken aller mit dem Recht befaßten deutschen Menschen geworden. Die heute noch außerhalb stehen, sind an Zahl gering. Die Aufgaben des Bundes haben sich damit gewandelt. Der Gedanke aber, in einer Organisation die sämtlichen ganz verschiedenartigen Rechtswahrergruppen zusammenzufassen, hat sich als lebenskräftig erwiesen. Der Führer selbst hat angeordnet, daß der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund als angeschlossener Verband der NSDAP. bestehen bleibt. Das allein kennzeichnet die Verpflichtung, die damit mir als dem Leiter des NSRB. vom Führer aufgetragen worden ist.

Es ist wiederum ein eindeutiger politischer Auftrag, der nunmehr dem Bunde gegeben wird. Ich habe keinen Anlaß zu verschweigen, daß der NSRB. seine Aufgaben bisher nicht in der Weise erfüllt hat, wie mancher deutsche Rechtswahrer das bei der Größe der Organisation und ihrer finanziellen Lage wohl erwarten konnte. Es wird mein ernstes Bestreben sein, den Rechtswahrerbund aus einer bloßen Zahlgemeinschaft zu einer lebendigen nationalsozialistischen Kameradschaft zu machen. Wenn auch der Krieg vieles unmöglich macht, soll doch heute schon der Grund für die spätere Arbeit gelegt werden.

Ich habe es zunächst als grundlegend wichtig angesehen, jedem der drei Instrumente, die der Führer einheitlich in meine Hand gegeben hat, eine klare Zielsetzung zu geben. Es geht nicht an, daß etwa in der Akademie für Deutsches Recht ein Ausschuß über Eherecht oder Strafverfahrensrecht berät, zu gleicher Zeit aber zum Teil dieselben Personen im NSRB. zusammentreten und über dieselben Fragen sich die Köpfe heiß reden, Denkschriften verfassen und dergleichen. Eine klare Aufgabenteilung und Arbeitsabgrenzung vermeidet nutzlose Doppelarbeit und konzentriert die vorhandenen Kräfte auf das als wesentlich erkannte Ziel. Die Führung des Rechtslebens, soweit es den Sektor Justiz betrifft, liegt nunmehr beim Reichsjustizministerium. Es bedient sich der Akademie für Deutsches Recht als Helferin in rechtspolitischen und gesetzgeberischen Fragen. Dem NSRB. dagegen vertraue ich die Menschenführung an.

Dem NSRB. ist damit die Aufgabe gegeben, die ihm als angeschlossenem Verband der Partei allein zukommt. Über die Bedeutung dieser Aufgabe wird sich niemand im unklaren sein. Der richtige Einsatz und die politische und fachliche Ausrichtung der Menschen, die dem Recht dienen, ist eine, wenn nicht die entscheidende Aufgabe, die es heute anzupacken und zu lösen gilt. Wenn wir in manchen Fällen berechtigte Kritik an Entscheidungen deutscher Gerichte haben hören müssen, wenn hie und da Anwälte und Steuerberater, Verwaltungsrechtswahrer oder Rechtswahrer in den Organisationen der Wirtschaft mit Recht zur Ordnung gerufen wurden, so ging es dabei meist um Fragen der Haltung und des politischen und menschlichen Taktes; es waren Fehler, die eine gute Menschenführung zu vermeiden bestrebt sein mußte.

Indem ich den Bund auf diese große und notwendige Aufgabe ausrichte, treten in der Bundesarbeit andere Aufgaben zurück, die bisher im Vordergrund gestanden haben mögen. Der Wegfall aller gesetzgeberischen und rechtspolitischen Arbeiten wurde bereits erwähnt. Damit hat auch die Arbeitsgemeinschaft Rechtspflege in ihrer bisherigen Form und Aufgabenstellung ihr Ende gefunden. Ich möchte jedoch in diesem Punkt nicht mißverstanden werden. Die Mitarbeit gerade des praktischen Rechtswahrers, die Erfahrungsfülle, die in den Mitgliedern des NSRB. vorhanden ist, soll nicht etwa ausgeschaltet werden. Ich werde bei meiner großen und verantwortungsreichen Arbeit, die auf mir lastet, die Mitarbeit der praktisch tätigen Rechtswahrer weniger denn je entbehren können. Es steht daher jedem Mitglied des NSRB. frei, Anregungen und Vorschläge zu machen, deren gewissenhafte Prüfung ich zusage. Die Anregungen werden nicht im NSRB., sondern entweder im Reichsjustizministerium von meinen Sachbearbeitern oder in den Ausschüssen der Akademie geprüft und berücksichtigt werden. Ich behalte mir auch vor, zu praktischen Einzelfragen die Auffassung der Praxis über den NSRB. feststellen zu lassen und durch ihre Mitarbeit im NSRB. besonders hervorgetretene Kameraden in die Ausschüsse der Akademie zu berufen.

Der Wegfall dieser Aufgaben wird von niemandem schmerzlich empfunden werden. Die Ergebnisse der rechtspolitischen Arbeit des NSRB. waren aber nicht der Art, daß der Wegfall bedauert werden müßte. Zudem bietet die Aufgabe der Menschenführung allen aktiven Kräften des Bundes Gelegenheit zu fruchtbarer und reicher Tätigkeit. Die Schulung durch Wort und Schrift, durch Versammlung, Zeitschrift und Buch, durch die berufsfördernden Kurse des Arbeitswerkes, später durch Wochenendlehrgänge und Lagerschulungen, wird mehr Kräfte erfordern, als zunächst überhaupt zur Verfügung stehen.

Die Umstellung auf die Aufgabe der Menschenführung bedingt auch organisatorische Änderungen. Die Schulungsaufgabe rückt sachlich und organisatorisch künftig in den Mittelpunkt der gesamten NSRB.-Arbeit. Daß hier nur die besten Kräfte eingesetzt werden können, die lebendig, politisch zielklar und der Achtung der anderen Bundesmitglieder würdig sind, bedarf keines Wortes. Die ersten jetzt im Kriege durchführbaren Maßnahmen

werden auf einer demnächst stattfindenden Gauführertagung durchgesprochen werden.

Als weitere wichtige Aufgabe des Bundes sehe ich die Betreuung der Bundesmitglieder an, und zwar die Betreuung im weitesten Sinne: in berufspolitischer und fachlicher, in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht. Es wird die Aufgabe der im Bunde tätigen und in der Bundesarbeit erfahrenen Kameraden sein, mir und meinen Beauftragten Anregungen und Vorschläge zu machen, in welcher Weise hier die Bundesarbeit aktiviert werden kann. Entscheidenden Wert lege ich auf den kameradschaftlichen Zusammenhalt und werde jede Maßnahme fördern, die ihm dient. Ich erwarte vor allem, daß die Amtswalter und Mitarbeiter des Bundes in ihrer kameradschaftlichen Haltung vorbildlich sind. Gelingt ihnen dies nicht, so müssen sie abgelöst werden. Meine eigenen Gedanken hinsichtlich der Betreuung der Bundesmitglieder richten sich vor allem auf die Sorge für unsere Soldaten. Es ist ausgeschlossen, daß der Mann an der Front von seiner berufsständischen Organisation nichts anderes hört als die Aufforderung, den Beitrag zu zahlen. Ich selbst und mein Vertreter im NSRB., Staatssekretär Dr. Rothenberger, sind jahrelang Soldaten gewesen und kennen die Sorgen derer, die Jahr um Jahr mehr die Verbindung mit ihrem alten Beruf verlieren und die doch wissen, daß in der Heimat das Leben und die berufliche und rechtliche Entwicklung weitergehen. Wenn der NSRB. seine Daseinsberechtigung erweisen will, so muß er es jetzt und in der Sorge für seine Soldaten tun. Es ist deshalb angeordnet, daß die Soldatenbriefe für den Rechtswahrer, deren Fertigstellung sich über Gebühr lange hingezögert hat, vom NSRB. in Zusammenarbeit mit dem RJM. und den anderen beteiligten Organisationen noch vor Eintritt des Winters an die Soldaten versandt werden. Die folgenden Bände der Soldatenbriefe sind in Angriff genommen. Der NSRB. soll auch durch Feldpostbriefe, der Deutsche Rechtsverlag durch Herstellung geeigneten knappen Übersichts- und Schulungsmaterials in diese Arbeit eingeschaltet werden. Die Vorbereitungen für die berufliche Wiedereingliederung der Versehrten und Entlassenen sind auf meine Anordnung hin aufgenommen. Die Pflicht der Gauführer und Kreisabschnittsführer ist es, sich auch um die Angehörigen der Soldaten, insbesondere auch um die Hinterbliebenen gefallener Rechtswahrer zu kümmern und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Das ist ein selbstverständliches Gebot der Kameradschaft. Aber auch jedes einzelne Bundesmitglied erinnere sich daran, daß der NSRB. sich seiner nicht annehmen kann, wenn es sich völlig gleichgültig verhält und weder von seiner Einberufung noch von seinem Wohnungswechsel noch von seinem sonstigen Schicksal Mitteilung macht. Der Rechtswahrerbund ist nicht allwissend und seine Betreuung kommt nicht von selbst wie der Segen von oben, sondern sie ist ein Gemeinschaftswerk einer nationalsozialistischen Kameradschaft. Ich möchte auch hier richtig verstanden werden und bitte jeden, der sich bisher nur über mangelnde Leistungen des Bundes beklagt hat, seinen eigenen Einsatz und seine kameradschaftliche Haltung zu überprüfen.

Als Verbindung zwischen NSRB. und Bundesmitglied soll das Mitteilungsblatt dienen, das in anderer Form und, soweit es die kriegsbedingten Verhältnisse gestatten, häufiger und regelmäßig den Mitgliedern zugehen und ihnen von der Arbeit des Bundes berichten soll. Persönliche Nachrichten und beruflich wichtige Hinweise sollen damit verbunden werden.

Gelingt es uns, den Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund in dieser Weise auszurichten, seine Arbeit fruchtbar und lebendig zu gestalten, so würden auch Beiträge und Leistungen des Bundes in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen. Schon jetzt ist das Sterbegeld des Bundes, das heute und auch in den nächsten Jahren noch kein einziges Bundesmitglied gespart hat, sondern das in allen Fällen heute bereits eine kameradschaftliche Leistung aller Rechtswahrer darstellt, ein nicht zu unterschätzendes Anzeichen des Gemeinschaftssinns.

Ich möchte mit einem ernsten Wort an alle Rechtswahrer schließen:

Die Aufgaben und die Verpflichtungen jedes Volksgenossen sind besonders jetzt im Kriege groß. Größer noch aber sind die Pflichten des Rechtswahrers, der überall an herausgehobener Stelle im Volke steht, der verantwortlich ist für Ordnung und Sauberkeit in Verwaltung und Wirtschaft und im gesamten Volksleben. Der Rechtswahrer ist in letzter Zeit öffentlich oft mehr beachtet worden als ihm lieb war. Das zeigte ihm aber, daß er an weithin sichtbarer Stelle im Volke steht, und das verpflichtet ihn zu vorbildlicher Haltung. Ich weiß, welche hohe Auffassung der Führer vom Recht und von den Aufgaben des Rechtswahrers hat. Möge sich jeder, der dem Führer im Rechtsleben dienen darf, in diesem Schicksalskampf unseres Volkes dieser hohen Auffassung würdig zeigen.

Das neue Preisprüfverfahren im Grundstücksverkehr nach der Verordnung vom 7. Juli 1942 (RGBl. I, 451)

Von Landgerichtsrat Dr. Friemann, Referent beim Reichskommissar für die Preisbildung

Die VO. v. 7. Juli 1942 hat das Preisprüfungsverfahren im Grundstücksverkehr neu geregelt. Bislang gab es kein formelles Prüfungsverfahren vor den Preisbehörden. Entweder prüften die Landräte und Oberbürgermeister als Grundstückspreisbehörden die Angemessenheit der Bodenpreise im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach den drei bodenpolitischen Grundstücksverkehrsgesetzen, dem Wohnsiedlungsgesetz, der Grundstücksverkehrsbekanntmachung und der GrenzsicherungsVO., oder sie ließen sich die Verträge von den Finanzämtern nach der VO. zur Sicherung der Preisüberwachung v. 8. Juli 1938 (RGBl. I, 850) vorlegen. In beiden Fällen war also die Preisprüfung mit einem anderen behördlichen Verfahren gekoppelt. Die Verbindung mit dem finanzamtlichen Grunderwerbsteuerverfahren erwies sich auf die Dauer als wenig glücklich. Der innerdienstliche Behördenverkehr wurde durch die Vorlage und die mit ihr verbundenen Rückfragen allzu stark belastet. Die VO. v. 7. Juli hat deshalb die Vertragsteile selbst zur Vorlage der Verträge angehalten und damit eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Grundstücksmarkt und den Preisbehörden und zugleich ein eigenes formelles Preisprüfverfahren geschaffen. Die Verfahrensvorschriften enthält der gemeinschaftliche Ausführungserlaß der beteiligten obersten Reichsbehörden v. 8. Juli 1942 (RAnz. Nr. 271), zu dem der Reichsernährungsminister einen für den Geltungsbereich der Grundstücksverkehrsbekanntmachung bestimmten Ergänzungserlaß v. 3. Aug. 1942 (LwRMBl. 865) herausgebracht hat. Für die Notare hat der RJM. in einer AV. v. 8. Juli 1942 (DJ. 473) Anweisungen über den Gebrauch der neuen Vorschriften erteilt.

Das Verfahren vor den Preisbehörden

A. Die Vorlage des Vertrages

Nach § 1 Abs. 1 der VO. müssen die auf eine entgeltliche Grundstücksübereignung gerichteten Verträge der Preisbehörde zur Prüfung vorgelegt werden. Solange diese den Preis nicht durch ihre Unbedenklichkeitsbescheinigung gebilligt hat, darf das Grundbuchamt den Erwerber nicht eintragen (§ 1 Abs. 2). Damit ist die Vorlage der Verträge hinreichend gesichert, weshalb die VO. auf eine ausdrückliche Benennung eines Vorlagepflichtigen und auf Strafdrohungen verzichten konnte. Die Nichtvorlage wird nur durch zivilrechtliche Nachteile geahndet, was natürlich eine Bestrafung wegen eines Preisverstoßes beim Vertragsschluß nicht ausschließt.

vorzulegen ist nach Nr. 2 Abs. 1 gem. Erl. mit dem Vertrag, also seiner Ausfertigung[1]), eine einfache Abschrift, die von der Preisbehörde für die Kaufpreissammlung gebraucht wird. Auch der genehmigungsbedürftige Grundstücksverkehr unterliegt der Vorlagepflicht. Der zur Genehmigung eingereichte Vertrag gilt jedoch ohne weiteres als bei der Preisbehörde vorgelegt. Im Genehmigungsverfahren hat sich somit praktisch nichts geändert, insbesondere sind die Vorlagefristen des § 9 GVB. und § 10 GrenzSichVO. und die entsprechenden Strafbestimmungen unberührt geblieben. Auch die Zuständigkeit der Behörde richtet sich im genehmigungsbedürftigen Grundstücksverkehr wie bisher nach den Genehmigungsvorschriften, während im übrigen die Lage des Grundstücks oder seines größten Teiles über die Zuständigkeit entscheidet. Streiten mehrere Behörden um die Zuständigkeit, so bestimmt die gemeinsame Oberbehörde, wer zuständig ist (Nr. 7 gem. Erl. und die Organisationsanordnungen v. 6. Okt. 1937 [RAnz. Nr. 237], v. 5. Aug. 1939 [RAnz. Nr. 183] und v. 12. Nov. 1938 [MittBl. I Nr. 39 S. 16]).

B. Die Preisprüfung

Das Ziel der Preisprüfung ist die Ermittlung des zulässigen Höchstpreises, der ziffernmäßig festgesetzt werden muß, wenn der vereinbarte Preis höher ist (Nr. 3 Abs. 1 gem. Erl.). Die Preisbehörde bestimmt ihn nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, also dem Preiserhöhungsverbot und den Ausführungserlassen des RfPr. (Nr. 2 Abs. 2 gem. Erl.), wobei insbesondere die RE. Nr. 155/37 und 64/41 genannt seien. Die Preisbehörde muß bei der Prüfung des Entgelts alle geldwerten Leistungen des Erwerbers, also neben der Barzahlung auch die Übernahme von Steuern und Kosten und von Verbindlichkeiten berücksichtigen. Dabei kann der Vertrag auch dann beanstandet werden, wenn nur eine der Nebenleistungen wie die im gem. Erl. unter Nr. 3 beispielhaft aufgeführte Übernahme der Wertzuwachssteuer[2]) unzulässig ist. Bei der in allen Bewertungsentscheidungen gebotenen Großzügigkeit wird die Preisbehörde in solchen Fällen den Vertrag jedoch naturgemäß nur dann anhalten, wenn schon die sonstigen Leistungen des Erwerbers hart an der Grenze des Vertretbaren liegen. Ohne weiteres zu beanstanden sind selbstverständlich Nebenvereinbarungen, die wie das Versprechen der Lieferung von bewirtschafteten Waren oder die Zusage einer Nachzahlung im Fall einer Geldentwertung nach heutigem Recht niemals geduldet werden dürfen.

Die Preisprüfung führt entweder zur Billigung oder zur Beanstandung des Vertrages. Eine andere Entscheidung ist nicht möglich, was aber die Befugnis der Preisbehörde nicht ausschließt, den Vertragsteilen durch Zwischenbescheid die Änderung von bedenklichen Vertragsklauseln anheimzugeben. Solche Entscheidungen empfehlen sich jedoch nur dann, wenn die Beteiligten erkenntlich zur Änderung des Vertrages bereit sind. Ist das zweifelhaft, so wird der Vertrag zweckmäßig sofort beanstandet und dem Veräußerer die Zustimmung zum herabgesetzten Entgelt nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 der VO. v. 7. Juli 1942 überlassen.

C. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung

Wird das Entgelt gebilligt, so hat die Behörde bei genehmigungsbedürftigen Verträgen wie bisher die Genehmigung zu erteilen, die den Nachweis der preismäßigen Unbedenklichkeit des Vertrages erbringt (§ 1 Abs. 2 S. 2 der VO.). Das gilt nach Nr. 2 Abs. 5 gem. Erl. nicht nur für die drei oben erwähnten bodenpolitischen Genehmigungsgesetze, sondern auch für die Entjudungsverordnung v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709). Nur die tatsächlich erteilte Genehmigung bescheinigt jedoch die Billigung des Entgelts durch die Behörde; ein Zeugnis darüber, daß die Genehmigung nicht erforderlich sei, wie es beispielsweise nach § 4 GVB. den vom Genehmigungszwang befreiten Stellen (§ 3 a. a. O.) auszustellen ist, hat keine preisrechtliche Bedeutung. Im genehmigungsfreien Grundstücksverkehr dagegen muß die Preisbehörde nach § 1 Abs. 2 S. 1 der VO. künftig eine förmliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ausstellen. Diese Bescheinigung ersetzt damit das Zeugnis nach § 189d RAbgO., das bislang den Nachweis der preisbehördlichen Billigung des Vertrages erbrachte.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt nach § 1 Abs. 3 der VO. als eine etwa notwendige Ausnahmebewilligung vom Preiserhöhungsverbot. Die PreisstopVO. läßt bekanntlich Ausnahmen zu, die von den zuständigen Behörden allgemein oder von Fall zu Fall bewilligt werden können. Die förmliche Billigung eines Grundstückspreises durch die Preisbehörden ersetzt solch eine Ausnahmebewilligung und heilt damit stets einen etwaigen Preisverstoß. Dabei handelt es sich entweder um eine formelle, zur Beseitigung der bei der Unbestimmtheit des Stoppreises stets möglichen Zweifel dienende Bewilligung oder aber um eine echte Befreiung vom Preiserhöhungsverbot, bei dem die Behörde einen über der nach ihrer Feststellung an sich höchstzulässigen Grenze liegenden Preis zuläßt. Solche echte Ausnahmebewilligungen sind im Grundstücksverkehr wie im übrigen Wirtschaftsleben in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten oder aus volkswirtschaftlichen Gründen zulässig. Ein Anlaß für sie kann etwa dann vorliegen, wenn der Veräußerer das Haus in der teuersten Zeit gebaut hat und beim Verkauf zum angemessenen Preis einen unzumutbaren Schaden erleiden würde. Wer solch eine Ausnahmebewilligung fordert, muß die Gründe ausdrücklich klarlegen, während im allgemeinen die in der Unbedenklichkeitsbescheinigung liegende Bewilligung nicht ausdrücklich beantragt zu werden braucht. Wenn die Preisbehörde eine echte Ausnahmebewilligung zuläßt, so soll sie aus Gründen der Preisklarheit in den Gründen ihrer Unbedenklichkeitsbescheinigung den an sich zulässigen Preis vermerken (Nr. 2 Abs. 3 gem. Erl.). Das gilt, obwohl der Erlaß es nicht ausdrücklich sagt, auch für die durch eine Genehmigung erteilte preisbehördliche Billigung, bei welcher der Genehmigungsbescheid die Gründe für die zugelassene Überschreitung des an sich geltenden Höchstpreises darlegen muß. Im genehmigungsbedürftigen Grundstücksverkehr ist natürlich, obwohl die VO. es als selbstverständlich nicht ausdrücklich sagt, der Genehmigungsbescheid wie schon bisher nach dem RE. Nr. 155/37 des RfPr. auch künftig gleichfalls stets als Ausnahmebewilligung anzusehen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung soll, abgesehen von dem erwähnten Sonderfall, in möglichst einfacher Form auf die vorgelegte Vertragsausfertigung gestempelt werden[3]). Sie erschöpft sich in der kurzen Bemerkung, gegen den Vertrag werde von der Preisbehörde kein Bedenken erhoben.

D. Der Beanstandungsbescheid

Während sich danach im Fall der Billigung des Entgelts das bisherige Verfahren nur insoweit geändert hat, als nunmehr statt der stillschweigenden Aushändigung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung die förmliche Erklärung der Preisbehörde notwendig geworden ist, gelten für das Beanstandungsverfahren wesentlich geänderte Vorschriften. Entsprechend dem Grundsatz, wonach die Preisbehörden sich auf die Feststellung des zulässigen Preises beschränken und die Entscheidung über die zivilrechtlichen Folgen eines Preisverstoßes den Gerichten überlassen sollen (Nr. 1 gem. Erl.), werden nunmehr alle Beanstandungsbescheide einheitlich so gefaßt, daß der äußerstenfalls zulässige an Stelle des überhöhten Preises festgestellt wird. Der bislang übliche Unterschied zwischen den preisrechtlich belanglosen Verträgen, deren Durchführung durch Versagung der Genehmigung oder Zurückhaltung der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung unterbunden wurde und den Verträgen, bei welchen die Preisbehörden die Erfüllung zum herabgesetzten Preis aus Gründen des öffentlichen Interesses anordneten, ist damit weggefallen. Durch die jetzt vorgeschriebene Fassung des Beanstandungsbescheides wird

[1]) Die Urschrift verbleibt nach der einschlägigen Dienstanweisung bei dem amtierenden Notar.

[2]) Siehe wegen der Übernahme der Wertzuwachssteuer den Erl. des RfPr. v. 6. Juli 1942 (MittBl. I, 514).

[3]) Wo die notarielle Beurkundung wie in der Ostmark und im Sudetengau nicht vorgeschrieben ist, tritt an die Stelle der Ausfertigung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrages.

den Beteiligten in jedem Fall die Verfolgung ihrer Rechte aus der VO. v. 7. Juli 1942 ermöglicht, die bei allen beanstandeten Verträgen die rechtliche Möglichkeit einer Heilung zuläßt[4]).

Im genehmigungsfreien Verkehr wird der Vertrag durch einen förmlichen Bescheid beanstandet (Nr. 3 und 5 gem. Erl.). Dieser Bescheid muß eindeutig festlegen, wieweit der Preis oder eine andere Vertragsbedingung unzulässig ist. Er muß also alle Bedingungen des schwebend unwirksamen Vertrags enthalten, der nach § 2 der VO. v. 7. Juli 1942 wirksam werden kann. Ein genehmigungsbedürftiger Vertrag wird dagegen zwar wie bisher durch Versagen der Genehmigung beanstandet; durch die gleichzeitig erteilte Genehmigung für den schwebend unwirksamen Vertrag mit den, auch hier anzugebenden zulässigen Bedingungen wird jedoch auch für diese Verträge die Möglichkeit einer Bindung an den herabgesetzten Preis geschaffen. Das gilt auch für die der Grundstücksverkehrsbekanntmachung unterliegenden Verträge, bei denen künftig eine Versagung der Genehmigung wegen eines groben Mißverhältnisses zwischen Wert und Gegenwert nach § 5 Abs. 1 Ziff. 5 nicht mehr erfolgt (Nr. 1 des Erl. v. 3. Aug. 1942 [LwRMBl. 865]). Die bedingte Genehmigung wird mit dem freiwilligen oder klagweis erzwungenen Einverständnis des Veräußerers oder der Eintragung des Erwerbers wirksam (Nr. 3 gem. Erl.). Kann der Vertrag auch aus anderen Gründen nicht genehmigt werden, etwa weil der Erwerber nicht Landwirt ist (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 GVB.), so soll im Versagungsbescheid von der Behörde auch angegeben werden, inwieweit das Entgelt überhöht ist (Nr. 3 Abs. 3 gem. Erl.). In solchen Fällen stützt sich jedoch der Versagungsbescheid stets auf das Genehmigungsgesetz, dessen Voraussetzungen vor der Prüfung des Preises zu untersuchen sind. Die zur Vermeidung wiederholter Beanstandungen vorgeschriebene Preisprüfung bei versagter Genehmigung erübrigt sich, wenn mit einer Beseitigung des Hindernisses nicht zu rechnen ist (Nr. 1 des Erl. v. 3. Aug. 1942 [LwRMBl. 865]). Wird beispielsweise einem Ausländer der Erwerb eines Gutes verweigert, so braucht die Behörde nicht auch noch den Preis zu prüfen.

Der Beanstandungsbescheid ist so zu begründen, daß aus ihm ersichtlich ist, warum das Entgelt als überhöht beanstandet wurde und weshalb der äußerstenfalls zulässige Preis angemessen ist (Nr. 5 gem. Erl.). Damit sind nur die Mindestanforderungen an die Gründe bezeichnet, die entsprechend zu erweitern sind, wenn der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung abgelehnt worden ist.

E. Die Rechtsmittel

Die Entscheidungen der Preisbehörden über die Zulässigkeit eines vertraglich vereinbarten Grundstückspreises haben für die Beteiligten weitreichende zivilrechtliche Folgen. Aus diesem Grund ist im Grundstückspreisprüfverfahren anders als in anderen Preissachen ein ordentliches Rechtsmittel gegeben. Im genehmigungsbedürftigen Grundstücksverkehr gibt es gegen die Versagung der Genehmigung nach den drei bodenpolitischen Genehmigungsgesetzen die befristete Beschwerde, die den Beteiligten auch dann zusteht, wenn die Genehmigung wegen des Preises versagt worden ist. Im genehmigungsfreien Verkehr gewähren die Organisationsanordnungen des RfPr. den gleichen Rechtsbehelf. Hieran hat sich nichts geändert, jedoch sind die Formalien des Beschwerdeverfahrens nunmehr festgelegt worden.

Wo das Preisprüfverfahren mit einem Genehmigungsverfahren verbunden ist, verläuft das Beschwerdeverfahren in den Formen der Genehmigungsvorschrift, die auch die Einzelheiten des Rechtsmittelzuges regelt (Nr. 8 Abs. 5 gem. Erl.). Für den genehmigungsfreien Grundstücksverkehr, dem die Verfahrensregeln eines gastgebenden Gesetzes fehlen, mußten dagegen eigene Formen geschaffen werden, die im Interesse einer möglichst gleichartigen Behandlung aller Verfahren denen der drei Genehmigungsvorschriften naturgemäß weitgehend angepaßt worden sind. Eine völlige Übereinstimmung ließ sich leider nicht erzielen, weil die drei Verfahren in Kleinigkeiten voneinander abweichen. So ist der Versagungsbescheid nach einigen landesrechtlichen Durchführungsvorschriften[5]) zur Grundstücksverkehrsbekanntmachung zuzustellen, während in anderen Teilen des Reiches die formlose Bekanntgabe genügt (s. § 7 GVB., § 8 WSG.). Der Erlaß v. 8. Juli 1942 schreibt die Zustellung an denjenigen vor, der den Vertrag zur Prüfung vorgelegt hat (s. Nr. 8 Abs. 1 a. a. O.). Damit wird dem Zustellungsempfänger die Sorge für die rechtzeitige Unterrichtung der Beteiligten überlassen, weshalb die Vertragsteile mit der Vorlage des Vertrages und der Antragstellung zweckmäßig den Notar betrauen. Mit der Zustellung des Bescheides an ihn beginnt die Beschwerdefrist zu laufen, die in Übereinstimmung mit den drei angeführten Gesetzen zwei Wochen beträgt.

Die Beschwerde gibt es in Übereinstimmung mit den Genehmigungsgesetzen nur gegen ablehnende und nicht gegen billigende Entscheidungen (Nr. 8 Abs. 2 S. 2 gem. Erl.). Wer also in der Hoffnung auf die Beanstandung des Vertrages einen vermeintlich überhöhten Preis vereinbart hat, kann sich nicht beschweren, wenn die Preisbehörde wider Erwarten die Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt. Gegen den Beanstandungsbescheid steht beiden Vertragsteilen die Beschwerde zu, die bei der Behörde eingelegt werden muß, die entschieden hat. Rechtzeitiger Eingang der Beschwerde bei der Beschwerdebehörde wahrt jedoch die Frist (Nr. 8 Abs. 3 gem. Erl.). Nach allgemeiner Verwaltungsübung muß die Beschwerde durch Einreichen einer Schrift erhoben werden (vgl. § 129 Abs. 4 LVG.), welche die Gründe für die beantragte Änderung des angefochtenen Bescheids darlegt. Die Preisbehörde, die der Beschwerde abhelfen kann[6]), hat sie der Beschwerdebehörde zur Entscheidung vorzulegen, wenn sie das Rechtsmittel für unbegründet hält. Als Beschwerdebehörde entscheidet in jedem Falle, also auch im genehmigungsbedürftigen Verkehr, die Preisüberwachungsstelle, die im übrigen stets mit der nach den Genehmigungsgesetzen zuständigen Beschwerdebehörde identisch ist, so daß sich keine Schwierigkeiten ergeben können. Die Entscheidung der Beschwerdebehörde ist endgültig, also mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar (Nr. 8 Abs. 3 gem. Erl.). Der Beschwerdebescheid ist entsprechend Nr. 8 Abs. 1 gem. Erl. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

Hat die Beschwerdebehörde den Beanstandungsbescheid aufrechterhalten, so steht die Unzulässigkeit des vereinbarten Preises fest. Das hindert die Behörde jedoch nicht, auf Antrag der Beteiligten ihre Entscheidung unter Umständen nochmals zu überprüfen und vielleicht zu einem anderen Ergebnis zu kommen. Als Verwaltungsakt hat die Entscheidung der Beschwerdebehörde keine materielle Rechtskraft, sie schließt deshalb eine abweichende Beurteilung des Sachverhalts nicht aus. Die formelle Rechtskraft der Beschwerdeentscheidung hat jedoch zivilrechtliche Wirkungen auf den beanstandeten Vertrag, die durch eine nachträgliche Änderung nicht beeinträchtigt werden können. Die Rechtsfolgen aus §§ 2, 3 der VO. v. 7. Juli 1942 bleiben somit auch dann bestehen, wenn die Behörde unter Aufgabe ihres bisherigen Standpunktes den Preis nachträglich für unbedenklich erklärt. Solch eine Entscheidung kann den durch die Beanstandung schwebend unwirksam gewordenen Vertrag nicht heilen, sie besagt nur, daß die Behörde gegen einen zu den gleichen Bedingungen zu schließenden neuen Vertrag keine Einwendungen erheben wird und hat damit die Wirkung eines Vorbescheids. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollen die Preisbehörden jedoch nach Nr. 8 Abs. 4 gem. Erl. auf erneute Vorstellungen nur dann ihren unanfechtbaren Bescheid nochmals überprüfen, wenn beide Vertragsteile durch einen übereinstimmenden Antrag die Absicht zum Abschluß eines neuen Vertrages bekunden.

F. Der Vorbescheid

Die Kosten und der Ärger, die mit der Preisbeanstandung verbunden sind, können vermieden werden, wenn

[4]) Siehe dazu DR. 1942, 1075 ff.

[5]) Unter anderem in Preußen.

[6]) Das gilt nicht für das Verfahren nach der GVB., bei welchem es, wie Nr. 3 des Erl. v. 3. Aug. 1942 (LwRMBl. S. 865) ausdrücklich feststellt, bei der bisherigen Übung bleibt, nach der die Genehmigungsbehörde der Beschwerde nicht abhelfen darf.

die Beteiligten den zulässigen Preis vor Vertragsschluß von der Preisbehörde feststellen lassen. Die Vorprüfung schließt auch die unangenehmen zivilrechtlichen Wirkungen aus, die mit der Beanstandung eintreten. Die VO. v. 7. Juli 1942 hat deshalb — anders als bisher — in § 1 Abs. 1 S. 2 einen Anspruch auf Erteilung von Vorbescheiden über die Zulässigkeit geplanter Verträge gewährt und damit dem Grundstücksverkehr die Möglichkeit einer unverbindlichen Preisprüfung gegeben. Die Notare sollen nach der AV. des RJM. v. 8. Juli 1942 die Beteiligten, wenn es zweckmäßig ist, auf diese Möglichkeit hinweisen.

Eine Pflicht zur Erteilung eines Vorbescheids besteht für die Preisbehörde nur dann, wenn ihr ein zur Beurkundung geeigneter Vertragsentwurf, also eine Urkunde vorgelegt wird, die alle Bedingungen enthält, die in den Vertrag aufzunehmen wären (Nr. 6 Abs. 1 gem. Erl.). Damit werden die Beteiligten gezwungen, selbst einen Preis vorzuschlagen und auch die übrigen, für die Beurteilung erheblichen Vertragsbedingungen festzulegen, wodurch die preistreibende Wirkung, welche die Bekanntgabe des h ö c h s t z u l ä s s i g e n Preises zwangsläufig hat, ausgeschlossen wird. Kann solch ein Vertragsentwurf aus triftigen Gründen nicht vorgelegt werden, so hat die Behörde den Preis dann zu prüfen, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist. Beantragt eine B e h ö r d e, die Grundstücke kaufen oder verkaufen will, die Preisprüfung, so braucht dieser Nachweis nicht erbracht zu werden. Gegen den Bescheid, der den Erlaß eines Vorbescheides mangels nachgewiesenen Interesses ablehnt, gibt es keine Beschwerde (Nr. 8 Abs. 2 S. 2 gem. Erl.). Die Preisbehörde soll also nach eigenem Ermessen abschließend darüber befinden, ob der Antragsteller berechtigte Gründe für sein Gesuch hat oder ob er etwa nur eine billige amtliche Taxe erlangen will.

Danach gibt es zwei Vorbescheide, den b i n d e n d e n bei Vorlage eines zur Beurkundung geeigneten Vertragsentwurfs und den u n v e r b i n d l i c h e n, auf welchen der Antragsteller keinen unbedingten Anspruch hat. Der bindende Vorbescheid gleicht in allen Teilen der preisbehördlichen Entscheidung über den Vertrag. Billigt die Preisbehörde das vorgesehene Entgelt, so ersetzt ihre Entscheidung die Unbedenklichkeitsbescheinigung für den mit dem Entwurf übereinstimmenden Vertrag. Die Beteiligten brauchen daher den Vertrag nicht nochmals zur Preisprüfung vorzulegen. Bei der Prüfung des Entwurfs werden zugleich die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach den drei mehrfach erwähnten Gesetzen untersucht[7]. Mit dem Vorbescheid, der die Unbedenklichkeit des Entwurfs feststellt, gelten auch diese Genehmigungen als erteilt (Nr. 6 Abs. 4 gem. Erl.), wie bei der Beanstandung des Entwurfs sowohl die Bedenken gegen den Preis als auch die der Genehmigung entgegenstehenden Hindernisse anzugeben sind (Abs. 3 a. a. O.). Der bindende Vorbescheid verliert seine Wirkung nach sechs Monaten, eine Einschränkung, die zur Vermeidung ungesunder Schwebezustände geboten war.

Die unverbindlichen Vorbescheide haben diese Wirkungen nicht. Der zum gebilligten Entgelt geschlossene Vertrag muß der Behörde nochmals zur Prüfung vorgelegt werden, die dabei an ihren Bescheid nicht gebunden ist, von ihrem früheren Standpunkt aber nur aus triftigen Gründen, also etwa bei neuer Vereinbarung zuvor unbekannter Nebenabreden abweichen soll (Nr. 6 Abs. 4 S. 2 gem. Erl.). Die Billigung des Preises schützt hier auch nicht gegen die nachträgliche Versagung der Genehmigung. Der unverbindliche Vorbescheid ähnelt daher weitgehend der Auskunft, die von der Preisbehörde nach wie vor nach freiem Ermessen erteilt werden kann (Nr. 6 Abs. 2 gem. Erl.). Während aber niemand durch einen formellen Rechtsbehelf die Aufhebung einer ungünstigen Auskunft zu erzwingen vermag, gibt es gegen Vorbescheide die förmliche Beschwerde. Bei bindenden Vorbescheiden gleicht das Beschwerdeverfahren völlig dem sonst üblichen. Die Beschwerde steht den Beteiligten bei Beanstandung des Vertragsentwurfs zu, während es gegen den billigenden Vorbescheid kein Rechtsmittel gibt. Bei den unverbindlichen Vorbescheiden dagegen kann der Unterschied zwischen Billigung und Ablehnung des beabsichtigten Vertrages nicht mit der gleichen Schärfe gemacht werden, weil die Antragsteller vielfach keinen bestimmten Preis nennen und daher nicht ohne weiteres erkenntlich ist, ob der Bescheid der Preisbehörde sie beschwert. Nach Nr. 8 Abs. 2 gem. Erl. gibt es daher gegen alle unverbindlichen Vorbescheide die Beschwerde. Damit ist aber der Grundsatz, wonach ein Rechtsmittel nur gegen nachteilige Entscheidungen erhoben werden kann, nicht aufgegeben worden. Hat die Behörde einen vom Kauflustigen genannten Preis als zulässig bezeichnet, so hat dieser kein Beschwerderecht, während aber der Eigentümer das Rechtsmittel einlegen kann. Dessen Interessen wahrt der Erlaß durch die Vorschrift, nach welcher der Eigentümer zu jedem Preisfestsetzungsantrag zu hören ist (Nr. 6 Abs. 1 S. 2). Eine Bewertung hinter seinem Rücken gibt es also nicht, wie auch alle anderen durch die Preisfestsetzung Betroffenen im Verfahren gehört werden sollen.

Das Vorprüfverfahren ist gebührenmäßig begünstigt. Die Gebühr für den notariellen Entwurf wird auf die Beurkundungsgebühr für den Vertrag angerechnet. Wird der Entwurf beanstandet, so ermäßigt sich, anders als bei einer Beanstandung des Vertrages, die Gebühr auf die Hälfte (§ 145 KostO. i. d. Fass. der VO. v. 17. Juni 1940 [RGBl. I, 1882]).

G. Das Übergangsverfahren

Die VO. v. 7. Juli 1942 ist am 20. Juli 1942 in Kraft getreten. Von diesem Tage an gelten die Regeln des neuen Verfahrens. Für den genehmigungsbedürftigen Grundstücksverkehr hat das Datum keine Bedeutung, weil die vorher und nachher erteilten Genehmigungen rechtlich gleichstehen. Im genehmigungsfreien Verkehr dagegen gibt es seit dem 20. Juli die preisbehördliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, während das gleiche Attest der Grunderwerbsteuerstelle mit diesem Tage seine preisrechtliche Wirkung verloren hat. Am 20. Juli endete auch die Vorlegepflicht der Finanzämter, die nunmehr die Grunderwerbsteuerbescheinigungen ohne Rücksicht auf die Preisprüfung auszuhändigen haben. Die Beteiligten, denen bis zum 20. Juli die Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist, müssen die Preisprüfung bei der Preisbehörde beantragen. Die vom Finanzamt vorgelegten und noch nicht geprüften Verträge sind von der Preisbehörde zu behandeln, als ob sie von den Beteiligten vorgelegt worden seien. Hatte die Preisbehörde vor dem 20. Juli den Preis ausdrücklich und stillschweigend gebilligt, so muß sie den Beteiligten auf Antrag die Bescheinigung ohne erneute Preisprüfung ausstellen (Nr. 9 gem. Erl.). Die Entscheidung muß, wenn das Finanzamt den Vertrag vorgelegt hat, beiden Vertragsteilen zugestellt werden.

Nach § 2 Abs. 1 Ziff. 2 und § 3 Abs. 1 der VO. v. 7. Juli 1942 gilt das von der Preisbehörde als zulässig bezeichnete Entgelt als vereinbart, wenn der Erwerber am 20. Juli 1942 im Grundbuch eingetragen war. Dies Entgelt tritt auch dann an die Stelle des vertraglich vereinbarten, wenn die Preisbehörde es erst nach dem 20. Juli 1942 festsetzt. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die Preisbehörden jedoch von nachträglichen Prüfungen alter Verträge absehen. Anträge dieser Art sind abzulehnen, wobei gegen den Bescheid keine Beschwerde zulässig ist (Nr. 9 Abs. 4 gem. Erl.). Damit wird allerdings in den Fällen, in welchen ein vor dem 20. Juli 1942 geschlossener Vertrag die preisbehördliche Kontrolle nicht durchlaufen hat, die Klage des Erwerbers nach § 5 der VO. v. 7. Juli 1942 nicht ausgeschlossen. Vielfach wird die Preisbehörde, bei der das Gericht in diesem Fall die Feststellung des zulässigen Preises beantragen muß, jedoch nachträglich aus Billigkeitsgründen eine Ausnahmebewilligung erteilen und damit der Klage den Boden entziehen.

Das neue Verfahren und die Gerichte

A. Die Preisprüfung und die gerichtlichen Genehmigungen

Bis zur Entscheidung der Preisbehörde, die zur Feststellung der Zulässigkeit des vereinbarten Preises ausschließlich berufen ist[8]), besteht ein Zustand tatsächlicher Ungewißheit über die Gültigkeit des Vertrages.

[7]) Siehe Nr. 2 des Erl. v. 3. Aug. 1942 (LwRMBl. S. 865).

[8]) DR. 1942, 1077.

Bedarf dieser einer behördlichen Genehmigung, so ist er zugleich bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag schwebend unwirksam. Im Interesse der Beschleunigung des Prüf- und Genehmigungsverfahrens sind diese beiden da, wo dieselbe Behörde den Vertrag prüfen und über seine Genehmigung entscheiden muß, miteinander verbunden worden. Wo dagegen die Genehmigung vom Gericht zu erteilen ist, war eine Verkopplung mit dem Preisprüfverfahren der Verwaltungsbehörde nicht möglich. Damit erhob sich die Frage, welche der beiden Stellen vorab zu entscheiden hat. Das ist nach Nr. 4 des gem. Erl. die Preisbehörde, deren Prüfung das VormGer. oder AnerbG. abwarten soll, ehe es über den Genehmigungsantrag befindet. Auf diese Weise besteht für das Gericht volle Klarheit über den zulässigen Preis, dessen Höhe für die Entscheidung über den Verkauf von Mündelvermögen oder Erbhofland bedeutsam sein kann. Der Richter kann natürlich nach freiem Ermessen bestimmen, ob der Verkauf zu diesem Preis vorteilhaft ist und ob er demgemäß zu genehmigen hat.

B. Die Preisprüfung und der Grundbuchrichter

Weit wichtiger als diese Klärung sind die neuen Vorschriften für den Grundbuchrichter. Die VO. v. 7. Juli 1942 hat die grundbuchliche Eintragung von der vorherigen Preisprüfung abhängig gemacht. Obwohl das Gesetz dabei den Grundbuchrichter so wenig wie möglich mit neuen Prüfpflichten zu belasten und die Verantwortung für die Preisprüfung den Beteiligten aufzuerlegen gesucht hat, entstehen besonders in der Übergangszeit für die Grundbuchämter gewisse Schwierigkeiten. Die ihnen zugewiesenen neuen Aufgaben sind manchmal nicht leicht zu lösen.

Nach § 1 der VO. v. 7. Juli 1942 bedürfen nur entgeltliche Verträge der Preisprüfung. Fehlt daher beim Eintragungsantrag der Nachweis, daß der Preis geprüft worden ist, so muß der Grundbuchrichter zunächst feststellen, ob der Vertrag unter die VO. fällt. Das ist dann nicht der Fall, wenn er vor dem Stichtag des Preiserhöhungsverbots geschlossen worden ist[9]). Das Grundbuchamt darf daher solche Verträge unbedenklich eintragen. Bei jüngeren Verträgen dagegen muß es untersuchen, ob die Übereignung auf einem entgeltlichen Rechtsgeschäft beruht. Dabei sind jedoch nur die vorliegenden Unterlagen zu berücksichtigen, in erster Linie also der schuldrechtliche Vertrag. Wo dieser, wie im Altreich, nicht vorgelegt zu werden braucht, hat das Grundbuchamt keine Veranlassung, ihn einzufordern; es kann auf Grund der Auflassungsverhandlung eintragen. Nur dann wird eine Aufklärung erforderlich sein, wenn nach den Unterlagen zweifelhaft sein kann, ob der Vertrag entgeltlich ist. In unklaren Fällen wird der Richter schon im Interesse der Beteiligten den Nachweis der Preisprüfung stets fordern und die Eintragung ablehnen, wenn dieser Nachweis innerhalb der in einer Zwischenverfügung zu setzenden Frist nicht erbracht wird. Trägt der Grundbuchrichter pflichtwidrig ein, ohne den Nachweis zu fordern, so wird das Grundbuch nicht unrichtig; der Veräußerer bleibt jedoch bei einer späteren Preisprüfung an den von der Preisbehörde festgesetzten Preis gebunden (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2 der VO.). Für den Schaden wird der Veräußerer den Richter regelmäßig nicht haftbar machen können, weil es grundsätzlich Sache der Parteien ist, den Vertrag prüfen zu lassen.

Der Nachweis der Preisprüfung ist im genehmigungspflichtigen Grundstücksverkehr mit der Genehmigung nach einem der bodenpolitischen Gesetze erbracht. Auch die Genehmigung nach §§ 8, 9 der VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens v. 3. Dez. 1938 (RGBl. I, 1709) enthält die preisbehördliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und genügt zur Eintragung. Im genehmigungsfreien Verkehr steht die vor dem 20. Juli 1942 ausgestellte Bescheinigung der Grunderwerbsteuerstelle der preisbehördlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gleich. Diese muß also nur dann beigebracht werden, wenn die Grunderwerbsteuerbescheinigung ein späteres Datum trägt. Die preisbehördliche Unbedenklichkeitsbescheinigung wird schließlich nicht benötigt, wenn der Vertrag mit einem durch Vorbescheid gebilligten Entwurf übereinstimmt und vor dem Ablauf von sechs Monaten nach der Erteilung des Vorbescheids geschlossen worden ist. Der Grundbuchrichter muß in diesem Fall die Übereinstimmung und die Frist auf Grund des beizubringenden Vorbescheides und Vertragsentwurfs prüfen.

Ist danach schon im Regelfall die Prüfung für den Grundbuchrichter nicht ganz einfach, so können sich in den Fällen erhebliche Zweifel einstellen, in welchen ausnahmsweise ein beanstandeter Vertrag zur Eintragung vorgelegt wird. Nach §§ 2, 3 der VO. v. 7. Juli 1942 bleibt der beanstandete Vertrag zu den von der Preisbehörde festgestellten zulässigen Bedingungen schwebend unwirksam bestehen; er wird durch das unter Umständen erzwingbare Einverständnis des Veräußerers und durch die Eintragung des Erwerbers wirksam. Da das Einverständnis der öffentlichen Beglaubigung bedarf und dem Grundbuchamt nachzuweisen ist (§ 2 Abs. 5, 6 der VO.), genügt der einfache Antrag des Veräußerers auf Eintragung des Erwerbers auch dann nicht, wenn damit erkenntlich der Vertrag zum zulässigen Preis wirksam gemacht werden soll. Das Grundbuchamt muß bei beanstandeten Verträgen daher stets die Einverständniserklärung in der gehörigen Form verlangen. Diese Erklärung ersetzt sowohl bei genehmigungsfreien als auch bei genehmigungsbedürftigen Verträgen die Unbedenklichkeitsbescheinigung, die Beteiligten brauchen also, wenn der Vertrag auf diese Weise wirksam geworden ist, die Preisbehörde nicht nochmals um eine derartige Bescheinigung anzugehen.

Wieweit muß aber das Grundbuchamt die Wirksamkeit dieser Einverständniserklärung nachprüfen? Nach § 2 Abs. 4 der VO. gilt das Einverständnis als verweigert, wenn der Veräußerer es nicht binnen einem Monat nach der Aufforderung durch den Erwerber erklärt. Nach Ablauf der Frist kann der Veräußerer anders als zuvor es gegen den Willen des Erwerbers nicht mehr wirksam erklären. Mit dessen Zustimmung kann er die Erklärung jedoch auch noch später, etwa durch Anerkenntnis des auf deren Abgabe gerichteten Anspruchs wirksam abgeben. Während der Vertrag somit vorher durch eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Veräußerers zum zulässigen Preis gültig wurde, bedarf es nach dem Ablauf der Monatsfrist eines formfreien Bestätigungsvertrags. Für das Grundbuchamt ist nun aber durchweg nicht ersichtlich, ob die Erklärung des Veräußerers zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Erwerbers bedurfte. Es wird unter diesen Umständen stets davon ausgehen müssen, daß die Erklärung der Zustimmung nicht bedurfte und auf den kaum zu erbringenden Nachweis der Einhaltung der Frist nach § 2 Abs. 4 S. 1 der VO. verzichten. Das entspricht der Interessenlage. Die Erklärung bringt dem Erwerber regelmäßig wirtschaftliche Vorteile, so daß seine Zustimmung unterstellt werden darf.

Das Einverständnis des Veräußerers wird jedoch erst mit dem Zugang wirksam, der nach § 29 Abs. 1 GBO. nachzuweisen ist, wenn er ausnahmsweise nicht offenkundig sein sollte. Auch hier wird das Grundbuchamt sich im Hinblick auf die Interessenlage die Prüfung leicht machen können. Durchweg wird daher einzutragen sein, wenn der Vertrag mit dem Beanstandungsbescheid und der öffentlich beglaubigten Einverständniserklärung vorgelegt wird, die Zustellung der Erklärung wird sich der Richter nur dann nachweisen lassen, wenn er dazu einen besonderen Grund hat.

Bringt danach das neue Verfahren für die Preisbehörden und die Gerichte manche Schwierigkeiten, so bedeutet es gegenüber dem früheren doch einen Fortschritt. Ob es noch umgestaltet und ergänzt werden muß, das wird sich erst beurteilen lassen, wenn einmal der zur Zeit geringe Grundstücksverkehr wieder lebhafter sein wird.

[9]) Die Stichtage in den Reichsteilen:
1. im Altreich 18. Okt. 1936,
2. in den Alpen- und Donau-Reichsgauen am 18. März 1938,
3. im Sudetengau 3. Mai 1939,
4. im Memelland 2. Juni 1939,
5. in Eupen, Malmedy und Moresnet 31. Aug. 1940,
6. in den eingegliederten Ostgebieten 1. Okt. 1940.

Die Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. *Delbrück*, Steuerberater, Stettin

I. Allgemeines

Kaum eine andere Steuer hat in den Kreisen der betroffenen Steuerpflichtigen so viel Widerspruch und so wenig wirtschaftliches Verständnis erfahren wie die durch die III. StNotVO. v. 14. Febr. 1924 als Steuer der Länder eingeführte „Gebäudeentschuldungssteuer", die in den wichtigsten Ländern als „Hauszinssteuer" bezeichnet wird. Nach der ursprünglichen Zweckbestimmung sollte es ein Ausgleich für die Vorteile sein, die der Grundbesitz durch die Abwertung der vor oder in der Inflation aufgenommenen Hypotheken erlangt hatte. Dieser Gedanke trat aber allmählich immer mehr hinter dem einer *Vorwegbesteuerung* des Einkommens aus Grundbesitz zurück und führte so zu einer wirtschaftlich immer weniger vertretbaren Verschiedenheit in der Behandlung der steuerpflichtigen sog. „Altbauten" und der steuerfreien „Neubauten".

Reichsrechtlich haben immer nur Rahmenvorschriften bestanden, innerhalb deren die *Länder* die Ausgestaltung im einzelnen durchzuführen hatten. Das Gesetz „über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken" ist am 1. Juni 1926 (RGBl. I, 251) neu gefaßt und dann noch mehrfach geändert und ergänzt worden. Die NotVO. v. 8. Dez. 1931 (RGBl. I, 699, 706) sah vor, daß die Steuer in bestimmten Abschnitten gesenkt und ab 1. April 1940 ganz aufgehoben werden sollte. Die gleiche NotVO. in Verbindung mit der VO. v. 11. Febr. 1932 (RGBl. I, 67) sah die Möglichkeit vor, die ganze restliche Steuer durch Zahlung eines einmaligen Betrages *abzulösen*. Das Ges. v. 1. Dez. 1936 (RGBl. I, 992) *hob* dann aber den weiteren Abbau und den zum 1. April 1940 vorgesehenen völligen Fortfall der Steuer *wieder auf* und ordnete gleichzeitig an, daß ab 1. April 1940 auch diejenigen Grundstücke wieder steuerpflichtig würden, für die von der Möglichkeit der Ablösung Gebrauch gemacht worden war. Das bedeutete eine gewisse Enttäuschung vor allem für diese Grundstücke, aber es war ein Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit, da ja sonst diese Grundstücke vor den übrigen allzusehr bevorzugt worden wären.

Nunmehr wird durch die VO. „über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer" v. 31. Juli 1942 (RGBl. I, 501, RStBl. 833) die Steuer *endgültig aufgehoben* gegen Zahlung eines *Abgeltungsbetrages* in Höhe des *Zehnfachen* ihres Jahresbetrages. Einzelheiten regeln die DurchfVO. vom gleichen Tage (RGBl. I, 503; RStBl. 834) sowie der Runderlaß des RdF. (RStBl. 838). Die Begründung ist im RStBl. 836 abgedruckt, so daß dies gesamte Quellenmaterial in einem Stück (Nr. 73) des RStBl. vereinigt ist. Wichtige ergänzende Erläuterungen enthält der Aufsatz des RegR. *Janert*: DStZ. Nr. 35 S. 413 ff.

Der Runderlaß ist in erster Linie auf die Rechtslage in *Preußen* abgestellt, auch die nachfolgenden Ausführungen gelten unmittelbar für Preußen, für die übrigen Länder ergeben sich Abweichungen in Einzelheiten.

II. Gesetzliche Regelung der Abgeltungspflicht im allgemeinen

1. Betroffen werden alle Grundstücke, die nach den Verhältnissen v. 1. Dez. 1942 (Stichtag) hauszinssteuerpflichtig sind.

Eine Ausnahme gilt nur für die Land- und Forstwirtschaft. Hier sind (ohne Rücksicht auf Belastung mit Hauszinssteuer) nur solche Gebäude oder Gebäudeteile ablösungspflichtig, die an *betriebsfremde* Personen vermietet sind, oder *anderen* als land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken (z. B. gewerblichen Zwecken) dienen.

2. Abgeltungsbetrag ist das *Zehnfache* des Jahresbetrages, der sich nach dem Stande vom 1. Dez. 1942 ergibt (§ 2 VO.). Dabei wird von dem veranlagten Jahresbetrag ausgegangen, und es werden die in den *Verhältnissen des Grundstücks begründeten Ermäßigungen* abgesetzt, mögen diese auf Rechtsgründen oder Billigkeitsgründen beruhen, mögen sie im Veranlagungsverfahren gewährt sein oder später durch Erlaß oder Niederschlagung („Stundung mit dem Ziel des Erlasses bzw. der Niederschlagung"). Wegen der Einzelheiten Hinweis auf Abschnitt III.

Der Betrag wird auf volle 100 *RM* nach unten abgerundet (§ 2 Abs. 1 VO.). Beträge von weniger als 200 *RM* werden nicht erhoben (Erl. Ziff. 9).

3. *Fällig* ist der Abgeltungsbetrag am 31. Dez. 1942, bei verspäteter Zahlung ist er ab 1. Jan. 1943 mit 4½% zu verzinsen. Die *Beitreibung* erfolgt auf einem sehr vereinfachten Wege: Das FinA. beauftragt ein zur Gewährung eines Abgeltungsdarlehns berechtigtes Institut (vgl. zu 4), den Betrag für den Eigentümer zu zahlen; das Institut erwirbt gegen den Eigentümer die gleichen Rechte wie bei Gewährung eines Abgeltungsdarlehns (§ 4 DurchfVO.).

4. Jeder Eigentümer hat die Wahl, den Abgeltungsbetrag aus eigenen Mitteln durch Aufnahme eines „privaten" Darlehns oder durch Aufnahme eines „*Abgeltungsdarlehns*" aufzubringen.

Für „private" Darlehn besteht völlige Vertragsfreiheit, d. h. es gelten die vom Gläubiger festgesetzten allgemeinen Bedingungen; eine einzutragende Hypothek erhält im Grundbuch die nächste offene Rangstelle, die Abgeltungslast als öffentliche Last des Grundstücks (§ 2 Abs. 2 VO.) erlischt. — Nimmt aber der Eigentümer ein Abgeltungsdarlehn auf, so geht die — öffentliche — Abgeltungslast auf das Institut über, das für den Grundstückseigentümer den Abgeltungsbetrag an das FinA. bezahlt hat. Das Institut kann die Eintragung einer „Abgeltungshypothek" im Range vor allen anderen Rechten am Grundstück verlangen (§ 4 Abs. 2 VO.). Für die Berechtigung zur Gewährung des Abgeltungsdarlehns und für die Darlehnsbedingungen gelten genaue gesetzliche Vorschriften, die im wesentlichen in der DurchfVO. geregelt sind. Näheres unten zu IV.

5. Das FinA. erhält von den für die Verwaltung der Hauszinssteuer zuständigen Stellen die erforderlichen Unterlagen und erteilt dem Eigentümer einen „*Abgeltungsbescheid*". Für die Anfechtung dieses Bescheides gelten die Vorschriften der AbgO. (Anfechtungsverfahren), die Anfechtung kann aber nicht darauf gestützt werden, daß die von den früheren Steuerbehörden getroffenen Entscheidungen unrichtig seien (§ 5 VO.). Es kann also nur geltend gemacht werden, daß das Grundstück überhaupt nicht ablösungspflichtig sei (z. B. wegen Zugehörigkeit zu einem landwirtschaftlichen Betrieb, oben 1), daß ein Rechenfehler in der Berechnung des Betrages vorliege od. dgl.

6. Die *Auswirkung auf die Einkommensteuer*, Körperschaftsteuer, Wertzuwachssteuer und Grunderwerbsteuer ist in §§ 6, 7 VO. geregelt. Sie ist bei Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns anders als bei Selbstaufbringung oder Aufnahme eines privaten Darlehns. Daraus ergeben sich recht erhebliche Zweckmäßigkeitsfragen, die unten zu V behandelt werden.

7. Aus dem Umstand, daß die Abgeltungslast eine öffentliche Last des Grundstücks ist und als solche auf den Gläubiger des Abgeltungsdarlehns übergeht, ergeben sich eine Reihe von *Zweifelsfragen privatrechtlicher Art*. Diese Fragen werden unten zu VI erörtert.

III. Wie kann die Höhe des Abgeltungsbetrages beeinflußt werden? Ausschlußfrist 10. Dezember 1942

1. Es gibt Fälle, in denen ein bisher hauszinssteuerpflichtiges Gebäude bis zum 30. Nov. 1942 *abgerissen wird* oder *abbrennt*. Soweit solche Änderungen *vor dem 1. Jan. 1942* eingetreten sind, werden sie in der Regel (aber nicht immer) bei der Festsetzung der Hauszinssteuer für 1942 schon berücksichtigt sein. Ist das nicht geschehen oder ist das Gebäude im Jahre 1942 abgerissen oder abgebrannt, so muß **bis zum 10. Dez. 1942** bei der Hauszinssteuer-Behörde — also in Preußen

bei dem Katasteramt — ein Antrag auf Fortschreibung gestellt werden. Diese Frist ist eine Ausschlußfrist, verspätet gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Auch für Wehrmachtangehörige ist in den gesetzlichen Vorschriften keine Sonderregelung vorgesehen.

Tritt eine solche Änderung im Laufe des Monats Dezember 1942 ein, so sind Anträge nicht mehr an das Katasteramt, sondern an das FinA. zu richten, das dann diese Änderungen aus Billigkeitsgründen noch berücksichtigt (Erlaß Ziff. 17). Spätere Änderungen im Gebäudebestand sind überhaupt ohne Einfluß.

2. Ermäßigungen des normalen Jahresbetrages wurden nach preußischem Recht aus den verschiedensten Gründen gewährt, teils aus Rechtsgründen, teils aus Billigkeitsgründen. Für die Berechnung des Abgeltungsbetrags spielt der Unterschied zwischen Rechtsgründen und Billigkeitsgründen keine Rolle, es gelten allgemein die gleichen Grundsätze wie zu 1, d. h.:

a) Maßgebend ist der Stand vom 1. Dez. 1942 (bzw. bei Stundungen mit Aussicht auf Erlaß oder Niederschlagung die Regelung für den Monat Dezember 1942).

b) Anträge auf Ermäßigung, die auf bis zum 30. Nov. 1942 eingetretene Umstände gestützt werden, müssen bis zum 10. Dez. 1942 (Ausschlußfrist) gestellt werden.

c) Im Laufe des Monats Dezember 1942 neu eintretende Ermäßigungsgründe können nur vom FinA. aus Billigkeitsgründen berücksichtigt werden.

Dazu tritt weiter die selbstverständliche Vorschrift, daß:

d) die früheren rechtskräftigen Entscheidungen über die Gewährung von Ermäßigungen nicht neu aufgerollt werden können.

Soweit bei den Hauszinssteuerbehörden noch unerledigte Anträge laufen, werden sie von diesen Behörden weiter bearbeitet und entschieden. Die Entscheidung führt dann gegebenenfalls zu einer nachträglichen Änderung des Abgeltungsbetrags.

3. Die Auswirkung der Ermäßigung der Hauszinssteuer auf die Höhe des Abgeltungsbetrags ist verschieden.

a) Ermäßigungen aus Gründen, die in der Person des Steuerschuldners liegen, können nur in besonderen Fällen auf Antrag vom FinA. im Wege des Erlasses berücksichtigt werden. Nur bei bedürftigen Steuerschuldnern, bei verdrängten Auslands- oder Kolonialdeutschen sowie bei Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen können die Hauszinssteuer-Behörden eine bisher gewährte Ermäßigung auch für die Feststellung des Abgeltungsbetrages berücksichtigen (Erl. Ziff. 5 Absatz 4, Ziff. 17).

b) Ermäßigungen wegen Geldverpflichtungen aus Schweizer Frankengrundschulden sollen noch besonders geregelt werden.

c) Ermäßigungen wegen Wohnungsteilung oder wegen Umbaus gewerblicher Räume in Wohnungen wurden in Preußen nur so lange gewährt, bis 75% des aufgewendeten Kapitals durch Steuererlaß abgegolten sind. Hier muß in jedem Fall festgestellt werden, welcher Betrag an diesen 75% am 31. Dez. 1942 noch fehlt. Dieser Fehlbetrag ist vom Abgeltungsbetrag abzusetzen, also ein Zehntel des Fehlbetrages vom Jahressoll.

d) Bei Ermäßigungen wegen Reparaturhypotheken muß zwischen unbefristeten und befristeten Hypotheken unterschieden werden:

Für befristete Hypotheken gilt das gleiche wie zu c, d. h. es wird der Gesamtbetrag der bis zum Ablauf der Frist noch anzurechnenden Restbeträge vom Abgeltungsbetrag abgesetzt und ein Zehntel dieser Restbeträge vom Jahressoll.

Bei unbefristeten Reparaturhypotheken wird davon ausgegangen, daß sie längstens 12¾ Jahre zur Auswirkung kommen sollen und daß die in den ersten 3¾ Jahren erfolgten Anrechnungen unberücksichtigt bleiben. Deshalb wird der jährliche Ermäßigungsbetrag nur dann voll von dem Jahressoll der Hauszinssteuer abgesetzt, wenn der Beginn der Anrechnung frühestens am 1. April 1939 liegt. Die Absetzung vermindert sich für jedes frühere Rechnungsjahr um ein Zehntel, so daß z. B. bei einem Beginn der Anrechnung vor dem 1. April 1931 nur ein Zehntel angerechnet wird und bei einem früheren Beginn gar nichts mehr.

e) Alle anderen Ermäßigungen, die in den Verhältnissen des Grundstücks begründet sind, werden voll in der Höhe berücksichtigt, wie sie sich für den Monat Dezember 1942 ergibt. Hierher gehören vor allem folgende Fälle:

aa) Ertragsminderung,

bb) Privatrechtliche wertbeständige Lasten, die im Februar 1924 bestanden,

cc) Forderungen, die auf mehr als 25% aufgewertet worden sind,

dd) Altenteilsverpflichtungen.

Soweit die Ermäßigungen nicht in einem Jahresbetrag ausgedrückt sind, müssen sie zunächst auf einen Jahresbetrag umgerechnet werden.

IV. Die Bedingungen der Abgeltungsdarlehn

Die DurchfVO. enthält eine in alle Einzelheiten gehende Regelung, durch die bei der Inanspruchnahme von Abgeltungsdarlehn die Vertragsfreiheit völlig ausgeschaltet wird. Die Regelung entspricht im wesentlichen den Grundsätzen, wie sie sich bei den Beleihungsinstituten allmählich herausgebildet haben.

1. Berechtigung der Institute.

Zur Gewährung der Abgeltungsdarlehn sind nur bestimmte Institute berechtigt, nämlich die Hypothekenbanken, Sparkassen, Versicherungsunternehmungen und die nach Gesetz oder Satzung zur Gewährung langfristigen Grundkredites befugten öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten. Wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, sind diese Institute zur Gewährung der Abgeltungsdarlehne nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sei es auf Antrag des Eigentümers (spätestens am 31. Dez. 1942 zu stellen, § 2 Abs. 3), sei es auf Grund eines Auftrags des FinA. (falls der Eigentümer den Abgeltungsbetrag weder bis zum 31. Dez. 1942 entrichtet noch bis zu diesem Tag ein Abgeltungsdarlehn beantragt hat, § 4).

Unter den mehreren in Frage kommenden Instituten ist in erster Linie dasjenige berufen, das schon eine Hypothek oder Grundschuld an dem Grundstück hat, und bei mehreren derartigen Instituten dasjenige, dessen Hypothek oder Grundschuld den besten Rang hat. Hierbei bleiben die „Hauszinssteuerablösungshypotheken" von 1932 außer Betracht (§ 1 Abs. 2). Das hiernach „berufene" Institut ist berechtigt, in die Rechte eines anderen Instituts einzutreten, das etwa das Abgeltungsdarlehn gewährt hat (§ 5).

2. Antrag, Gewährung des Darlehns.

Der Eigentümer kann die Gewährung des Abgeltungsdarlehns für den ganzen Abgeltungsbetrag oder für einen Teil davon beantragen. Dieser Teil muß mindestens 200 RM ausmachen und durch 100 RM teilbar sein (§ 2). Die Antragsfrist läuft bis zum 31. Dez. 1942, später kann ein Abgeltungsdarlehn noch dadurch entstehen, daß das FinA. ein Institut mit der Entrichtung des Abgeltungsbetrages beauftragt (§ 4).

Das Abgeltungsdarlehn wird dem Eigentümer nicht bar ausgezahlt, sondern dem Reich gutgeschrieben, das FinA. erhält eine Gutschriftsanzeige; mit der Gutschrift gilt der Abgeltungsbetrag als entrichtet, die Rechte aus der Abgeltungslast gehen auf das Institut über (§ 3).

3. Verzinsung und Tilgung.

Das Abgeltungsdarlehn ist vom 1. Jan. 1943 an mit 4½% jährlich zu verzinsen und mit 4% jährlich zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember fällig.

Die jährliche Gesamtbelastung beträgt also 8½% des Abgeltungsdarlehns, das sind 85% des Jahresbetrages der Hauszinssteuer, falls der volle Abgeltungsbetrag durch Abgeltungsdarlehn gedeckt wird (§ 6 Ziff. 1 u. 2).

4. Kündigung.

Da das Abgeltungsdarlehn eine Tilgungslast ist, so gibt es keine ordentliche, sondern nur eine außerordentliche Kündigung.

Der Schuldner kann den ganzen Rest des Abgeltungsdarlehns oder durch 100 RM teilbare Teilbeträge mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines jeden Ka-

lendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dez. 1943 kündigen (§ 6 Ziff. 3), der Gläubiger kann mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die fälligen Beträge rückständig werden und der Schuldner dann nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung einer auf die Kündigung hinweisenden Mahnung Zahlung leistet (§ 6 Ziff. 5).

5. Versicherungspflicht.

Der Schuldner ist verpflichtet, die Gebäude und die von einer Hypothek betroffenen beweglichen Gegenstände ordnungsmäßig und ausreichend zu versichern; bei Gewährung des Darlehns ist der Nachweis der Gebäudefeuerversicherung auf Verlangen zu führen. Die Abgeltungslast ergreift die Versicherungsansprüche ebenso wie eine Hypothek (§ 6 Ziff. 4, § 7).

6. Zahlungsverzug.

Für rückständige Beträge jeder Art (also auch für rückständige Zinsen) sind 5½% Verzugszinsen zu zahlen (§ 6 Ziff. 6).

7. Zwangsvollstreckung.

Das FinA. erteilt dem Institut eine Bescheinigung über den Übergang der Rechte aus der Abgeltungslast. Diese Bescheinigung ist vollstreckbare Urkunde im Sinne des § 794 Ziff. 5 ZPO., die Vollstreckungsklausel erteilt das AG., in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Ein besonderer Duldungstitel (z. B. gegen Ehegatten, Nacherben usw.) ist nicht erforderlich (§ 11).

8. Abgeltungshypothek.

Da die Abgeltungslast eine öffentliche Last des Grundstücks ist und auf den Gläubiger des Abgeltungsdarlehns übergeht, so bedarf es zur Sicherung des Abgeltungsdarlehns keiner Eintragung im Grundbuch. Das Institut kann aber jederzeit verlangen, daß ihm an dem Grundstück eine Abgeltungshypothek bestellt wird.

In diesem Falle gelten folgende Besonderheiten:

a) Einer Mitwirkung des Eigentümers bedarf es weder bei der Bestellung noch bei Löschung der Abgeltungshypothek, beides geschieht auf Grund eines unbeglaubigten Antrags des Instituts.

b) Ein Hypothekenbrief wird nicht gebildet.

c) Kosten werden nicht erhoben.

d) Die Abgeltungshypothek tritt an die Stelle der Abgeltungslast, die mit Eintragung der Abgeltungshypothek erlischt. Die Abgeltungshypothek hat den Rang vor allen anderen eingetragenen Rechten, deren Inhaber aber aus der Rangverschlechterung keine Rechte herleiten können (§ 12).

e) Aus der Tilgung der Abgeltungsdarlehn kann keine Eigentümergrundschuld entstehen, die Abgeltungshypothek erlischt in Höhe der getilgten Beträge.

f) Sobald die Abgeltungshypothek bestellt ist, kann die Gläubigerin verlangen, daß der Eigentümer ihr einen Hypothekensicherungsschein überläßt. Kommt der Schuldner einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann die Gläubigerin des Abgeltungsdarlehns mit einer Frist von drei Monaten kündigen (§ 6 Ziff. 4).

g) Die Zwangsvollstreckung in das Grundstück ist gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig. Solange eine Zwangsversteigerung nicht aus einem anderen Anlaß anhängig ist oder wird, darf sie aus der Abgeltungshypothek erst dann betrieben werden, wenn das Institut wegen der fälligen Zinsen und Tilgungsbeträge die Zwangsverwaltung länger als ein Jahr ohne vollständige Befriedigung betrieben hat (§ 11).

V. Steuerliche Auswirkung. Zweckmäßigkeitsfragen

1. Wertzuwachssteuer (§ 7 Abs. 1 VO.).

Der Abgeltungsbetrag tritt für die Berechnung des Wertzuwachses dem Erwerbspreise des Grundstücks hinzu, falls ein vor dem Stichtag erworbenes Grundstück nach diesem Stichtag veräußert wird.

2. Grunderwerbsteuer (§ 7 Abs. 2 VO.).

Hier spielt der Abgeltungsbetrag nur insoweit eine Rolle, als ein Gläubiger das Grundstück zur Rettung seines Grundpfandrechts vor dem Stichtag erworben hat und später veräußert. Dann tritt der Abgeltungsbetrag ebenfalls dem Erwerbspreise hinzu.

3. Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (§ 6).

Die Regelung ist grundsätzlich verschieden, je nachdem ob der Eigentümer ein Abgeltungsdarlehn aufnimmt oder nicht.

a) Wird ein Abgeltungsdarlehn aufgenommen, so sind (selbstverständlich) die Schuldzinsen vom Einkommen abzusetzen, daneben auch die in den Jahren 1943 bis 1947 zu leistenden Tilgungsbeträge. Da die Tilgungsbeträge nach § 6 Ziff. 1 DurchfVO. jährlich verrechnet werden, so ergibt sich bei einem Abgeltungsdarlehn von 1000 ℛℳ folgendes Bild (in Reichsmark):

Jahr	Zinsen	Tilgung	zusammen
1943	45	40	85
1944	43,20	41,80	85
1945	41,32	43,68	85
1946	39,35	45,65	85
1947	37,31	47,69	85
zusammen	206,18	218,82	85

Es können also von dem Kapital des Abgeltungsdarlehns im ganzen 21,88% vom Einkommen abgesetzt werden. In späteren Jahren dürfen die Tilgungsbeträge das Einkommen nicht mehr vermindern, ebensowenig wie bei sonstigen Tilgungsschulden.

Hieraus ergeben sich Zweifelsfragen wegen der buchmäßigen Behandlung des Abgeltungsdarlehns bei den zu einem Betriebsvermögen gehörenden Grundstücken. Auf diese Zweifelsfragen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

b) Wird kein Abgeltungsdarlehn aufgenommen, leistet der Eigentümer also den Abgeltungsbetrag aus eigenen Mitteln oder aus einem sonst aufgenommenen Darlehn, so gilt zunächst für die Zinsen das gleiche wie zu a, d. h. die Zinsen für ein aufgenommenes Darlehn sind voll abzugsfähig, bei Aufbringung aus eigenen Mitteln liegt der Ausgleich darin, daß die entsprechenden Zinseinnahmen fortfallen.

Das Kapital des Abgeltungsbetrages wird aber völlig anders behandelt als im Falle a. Zwar ist auch hier der Abzug nur für die Jahre 1943 bis 1947 zulässig, aber für jedes dieser Jahre in Höhe von 10% des Abgeltungsbetrages, im ganzen also in Höhe von 50% (gegen 21,88% im Falle a!).

c) Bei Einfamilienhäusern wirken sich die Besonderheiten der VO. v. 26. Jan. 1937 auch hier aus. Tilgungsbeträge sind überhaupt nicht abzugsfähig, Schuldzinsen nur bis zur Höhe des nach dem Einheitswert pauschal berechneten Nutzungswertes (§ 6 Abs. 3 VO.).

4. Zweckmäßigkeitsfragen. Abgeltungsdarlehn, Selbstfinanzierung oder „privates" Darlehn?

Für die Frage, welcher der drei theoretisch möglichen Wege im Einzelfall der richtige ist, spielen die zu 3 dargestellten steuerlichen Auswirkungen eine sehr erhebliche Rolle, die allerdings nicht allein ausschlaggebend sein kann.

a) Bei Einfamilienhäusern sind die steuerlichen Auswirkungen von geringerer Bedeutung. Hier spricht vieles für die Selbstfinanzierung, weil diese infolge des Fortfalls anderer zinstragender Vermögenswerte am sichersten zu einer Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens führt. Im übrigen wird aber bei der Selbstfinanzierung zu beachten sein, daß die jetzt zwangsweise aufgestauten flüssigen Mittel nach Kriegsende dringend für Anschaffungen verschiedener Art, für lange zurückgestellte Instandsetzungen usw. benötigt werden und daß die Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredites dann wahrscheinlich schwierig sein wird.

b) Soweit Mittel zur Selbstfinanzierung nicht vorhanden sind oder nicht verwendet werden sollen, liegt die Entscheidung nur zwischen den beiden anderen Möglichkeiten. Ist das Grundstück stark belastet, so wird die Aufnahme einer neuen Hypothek an der nächstbereiten Stelle gar nicht oder nur zu sehr ungünstigen Bedingungen möglich sein und deshalb ausscheiden. Ist aber das Grundstück wenig belastet, so wird es vielfach möglich sein, eine Hypothek zu Bedingungen aufzunehmen, die nicht ungünstiger als diejenigen für die Abgeltungshypothek sind. Deshalb sind die praktisch bedeutsamen Unterschiede beider Möglichkeiten noch einmal zusammenzustellen.

1. Bei Abgeltungshypothek Ersparung der Kosten für

Aufnahme, Eintragung und Löschung der Hypothek. Diese Kosten sind aber durch den Fortfall der Urkundensteuer wesentlich geringer geworden, als sie früher waren, sie treten gegenüber der Steuerersparnis meist ganz zurück.

2. Bei privater Hypothek Gestaltung der Tilgungsbedingungen nach freier Vereinbarung, also unter Umständen völliger Fortfall der Tilgungsbeträge möglich.

3. Bei privater Hypothek Möglichkeit des Erwerbs einer Eigentümergrundschuld für getilgte Beträge. Wichtig bei späterer zusätzlicher Belastung des Grundstücks!

4. Bei privater Hypothek erhebliche Steuerersparnis durch Abzug von 50% statt 21,88% des vollen Abgeltungsbetrages. Bei einem Steuersatz (einschl. Kirchensteuer und evtl. Gewerbesteuer) von 50% bedeutet dies in 5 Jahren eine Ersparnis von über 14% des vollen Abgeltungsbetrages, also fast des ganzen Hauszinssteuer-Betrags für 1½ Jahre!

Die vereinzelt vertretene Auffassung, die Aufnahme privater Hypotheken sei wegen der Belastung der Grundbuchämter nicht erwünscht, findet in den amtlichen Verlautbarungen keine Stütze, zumal ja auch bei Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns meist die Eintragung einer Abgeltungshypothek beantragt werden wird. Auch in den Ausführungen von Janert (DStZ. 413 ff.) wird die Beschaffung der Mittel „bei Verwandten oder sonst auf dem privaten Kapitalmarkt" der Zahlung aus eigenen Mitteln gleichgestellt, und es wird die Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns nur als Notbehelf für die Fälle angesehen, in denen dieser Weg nicht gangbar ist.

Deshalb ist es zu verstehen und zu begrüßen, wenn sich z. B. auch die Großbanken für die Vermittlung solcher privater Hypotheken zur Verfügung stellen.

VI. Privatrechtliche Zweifelsfragen

Gewisse Zweifel ergeben sich, wenn im Einzelfall die Verpflichtung zur Tragung der Hauszinssteuer im Innenverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten nach Gesetz oder Vertrag nicht dem Eigentümer, sondern dem Nutzungsberechtigten obliegt. Dafür lassen sich folgende Grundsätze feststellen:

1. Die Hauszinssteuer gehört zu den laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks und nicht zu den „auf den Stammwert gelegten Lasten", sie ist also vom Nießbraucher (§ 1047 BGB.), Ehemann (§ 1385 Ziff. 1 BGB.), Vater (§§ 1652, 1654 BGB.) und Vorerben (§§ 2124, 2126 BGB.) zu tragen.

2. Für die Zinsen und Tilgungsbeträge des Abgeltungsdarlehns schreibt § 13 DurchfVO. ausdrücklich vor, daß der Nießbraucher für die Zeit des Nießbrauchs die Zinsen und Tilgungsbeträge zu tragen hat, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

3. Für die nießbrauchsähnlichen Fälle (Ehemann, Vater) und wohl auch für den Vorerben werden die Grundsätze des § 13 DurchfVO. unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sein.

4. Für den Fall, daß der Eigentümer zur Zahlung des Abgeltungsbetrags nicht ein Abgeltungsdarlehn aufnimmt, sondern ihn aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme eines privaten Darlehns aufbringt, fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung. Die Entscheidung wird von dem Gesichtspunkt aus zu treffen sein, daß kein Teil besser oder schlechter gestellt werden darf, als wenn ein Abgeltungsdarlehn aufgenommen worden wäre. Der Nießbraucher usw. wird also diejenigen Beträge zu tragen haben, die als Zinsen und Tilgungsbeträge auf die Zeit des Nießbrauchs entfallen wären, wenn ein Abgeltungsdarlehn aufgenommen worden wäre. Da das Abgeltungsdarlehn nach etwa 17 Jahren getilgt ist, so ergibt sich eine besondere Verrechnung für diese rund 17 Jahre.

5. Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet, so wird die Höhe der Miete oder Pacht durch die Abgeltung der Hauszinssteuer grundsätzlich überhaupt nicht berührt. Hat der Mieter oder Pächter nach dem Vertrage die Verpflichtung zur Tragung der Hauszinssteuer oder allgemein der öffentlichen Lasten des Grundstücks gegenüber dem Eigentümer übernommen, so wird diese Vereinbarung in der Regel dahin auszulegen sein, daß der Mieter oder Pächter insoweit dem Eigentümer ähnlich wie ein Nießbraucher gegenübersteht. Er hat also während der Dauer der Miet- oder Pachtzeit diejenigen Beträge zu tragen, die auf das Abgeltungsdarlehn als Zinsen oder Tilgungsbeträge zu zahlen sind oder im Falle der Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns zu zahlen wären: Er erspart also für diese Zeit den Unterschied zwischen der vollen Hauszinssteuer und den 85%, die sich als Summe der Zinsen und Tilgungsbeträge ergeben.

Zur Theorie des Erfinderrechtes

Von Diplomingenieur Dr. jur. Heinrich Tetzner, Rechtsanwalt in Berchtesgaden

Das Patentrecht wächst aus dem Rechte des Erfinders heraus.

Natur und Inhalt dieses „Erfinderrechtes" ist umstritten und wenig behandelt trotz seiner praktischen Wichtigkeit. Denn immer dann, wenn es zur Erteilung eines Patentes nicht kommt (Geheimverfahren) oder noch nicht gekommen ist, gründet sich die Rechtsstellung des Erfinders auf das Erfinderrecht. Während der Dauer des (subjektiven) Patentrechtes äußert das Erfinderrecht, das eben durch die Patenterteilung nicht untergeht, insbesondere in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht seine Wirkungen. Und auch mit dem Erlöschen des (zeitlich ja begrenzten) subjektiven Patentrechts erlischt das Erfinderrecht nicht schlechthin.

Im weiteren Sinne gehört das Erfinderrecht zu den „Urheberrechten", jedoch ergeben sich gegenüber den Urheberrechten im engeren Sinne, dem literarischen und dem künstlerischen Urheberrecht, erhebliche Abweichungen. Denn während bei diesen nach der positiven gesetzlichen Regelung der volle Rechtsschutz mit der Vollendung des Werkes eintritt, ist das mit der Vollendung der Erfindung in der Person des Erfinders erwachsende Erfinderrecht zunächst, nämlich bis zur Patentanmeldung, ein sehr unvollkommenes, gebrechliches Recht, welches insbesondere dadurch, daß die Patentanmeldung von dritter Seite zufolge Doppelerfindung vorweggenommen wird, auf das stärkste beeinträchtigt werden kann: im Gegensatz zum literarischen und künstlerischen Urheberrecht entsteht eben wirksamer Schutz erst durch den konstitutiven Akt der Patenterteilung[1a]), wobei sich allerdings der Erfinder bereits durch ordnungsgemäße Anmeldung zum Patent die Priorität sichert. Das Erfinderrecht als solches gewährt nach h. M. keine Untersagungsansprüche gegen Dritte, sondern nur Schutz gegen widerrechtliche Eingriffe[1]). Wird der Erfindungsgedanke vor Patentanmeldung offenkundig, so wird er

---

[1a]) Während beim künstlerischen und literarisch-wissenschaftlichen Schaffen vielfach ein „inneres, geistig seelisches Veröffentlichungsbedürfnis" den Schöpfer zur Veröffentlichung drängt, ist das beim rein technischen Schaffen weniger der Fall, so daß hier das Gesetz nicht schon dem schöpferischen Akt als solchen, sondern erst der Offenbarung der Erfindung den Lohn durch Patenterteilung zuerkennt. Das Patent hat also insoweit die Aufgabe, die Erfindung „herauszulocken" (Elster). Das wissenschaftliche Schaffen steht übrigens auch insoweit auf der Grenze: im Mittelalter bringen z. B. mathematische Werke häufig ihre Beweise gar nicht oder in ganz kurioser Form (in ein Rätsel eingekleidet): darüber vgl. G. Kowalewski, „Die Analyse des Unendlichen".

[1]) RG. ständig, z. B. RG. v. 11. April 1896: RGZ. 37, 417; RG. v. 25. Sept. 1911: RGZ. 77, 81. Anders Ulmer in der Note zu RG. v. 16. Mai 1939: AkadZ. 1940, 33. Für Ulmers Ansicht, das Urteil zeige, daß das RG. Unterlassungsansprüche der Miterfinder gegeneinander auf Grund des Erfinderrechtes, also vor Erwirkung von Patentschutz, zulassen würde, bietet aber m. E. der abgedruckte Teil des Urteils, das zudem einen ganz besonders gelagerten Fall betrifft, keinen Anhalt. Die Zulassung derartiger negatorischer Ansprüche aus dem Erfinderrecht heraus (die übrigens auch Zeller, „Gebrauchsmusterrecht" S. 212 ohne irgendwelche Begründung be-

(mit der Einschränkung insbesondere des § 2 Satz 2 PatG.) grundsätzlich Gemeingut. Das Erfinderrecht gibt dem Erfinder eben lediglich eine Anwartschaft auf das Patent, die Möglichkeit, sich den Patentschutz vom Staate verleihen zu lassen, im Gegensatz zum literarischen und künstlerischen Urheberrechte, deren wesentliches Merkmal gerade darin besteht, daß durch die Verkörperung des schöpferischen Gedankens im Werke (und unabhängig von der Offenbarung des Werkes!) von selbst der volle Schutz eintritt, so daß also die Entstehung des Urheberrechtes mit der Entstehung seines Gegenstandes notwendig zusammenfällt.

Die unterschiedliche Behandlung des Schutzes gewerblicher Schöpfungen (Erfindungen) und des Urheberrechtsschutzes auf dem Gebiete der Literatur und Kunst liegt in der Natur der Sache begründet. Eine patentfähige Erfindung beruht notwendig in der Anwendung der (reproduzierbaren) Naturkräfte, deren Beherrschung gerade den Inhalt der Erfindung, als einer „Regel zum technischen Handeln", bildet. Das Kennzeichen der patentfähigen Erfindung ist daher etwas grundsätzlich Unpersönliches, während jedes urheberrechtlich geschützte Werk in ungleich stärkerem Grade ein Stück Persönlichkeit seines Verfassers enthält und „eigenpersönliche Prägung" aufweist[2]): der Künstler ringt um die Formgebung, um die Gestaltung seines Werkes. Das technische Erzeugnis verrät daher „seinen Schöpfer nicht so leicht wie das literarische und künstlerische Erzeugnis" (Elster), der technische Schöpfer „ist enger mit dem Ergebnis früheren technischen Schaffens verbunden, sein Schaffen beruht stärker als die formgebende Tätigkeit des Urhebers auf den Leistungen anderer" (W. Hoffmann). Zutreffend verneint deshalb auch die Rechtsprechung seit jeher die Möglichkeit eines originären Erwerbs des Urheberrechtes in der Person eines Dritten[3]), während für das Erfinderrecht die Möglichkeit, „für einen Dritten zu erfinden" dergestalt, daß diesem sofort, originär, ohne Übertragungsakt, das Erfinderrecht zusteht, lange Zeit von der h. M. unbedenklich bejaht wurde und auch heute noch teilweise bejaht wird. Neuerdings ist allerdings ein solcher originärer Erwerb des Erfinderrechtes in der Person eines anderen als des wahren Erfinders recht streitig geworden[4]), so wie überhaupt die Entwicklung dahin geht, das Erfinderrecht mehr in Analogie zum Urheberrecht im engeren Sinne zu stellen.

Zweifellos darf bei der Herausarbeitung der Unterschiede das Gemeinsame zwischen literarischem und künstlerischem Urheberrecht und Erfinderrecht nicht übersehen werden und es mag sich daraus die oft benutzte Verwendung des Oberbegriffs eines „Urheberrechtes im weiteren Sinne" für beide Rechtsgebilde rechtfertigen, wenngleich eben die gemeinsamen Merkmale de lege lata (und wohl auch de lege ferenda) nicht sehr zahlreich sind. Grundlage auch des (allerdings sehr unvollkommenen) Erfinderrechtes ist die schöpferische Tat des Erfinders, also ebenfalls seine „Urheberschaft". Hier wie dort ist die „Originalität" wesentlich, hier wie dort muß sich der schöpferische Gedanke, bevor er für das Rechtsleben bedeutsam wird, in einem Werk verkörpern, der Urheber muß also ein „Werkschöpfer" sein: ein Schutz des schöpferischen Gedankens schlechthin würde, so verlockend er zunächst erscheint, zu unübersehbaren Schwierigkeiten und Verwicklungen führen[5]). Mag die Befriedigung des Autors oder des Erfinders an seinem Werk ein noch so wichtiges (und vom Gesetzgeber beachtetes) Moment beim Werden des Werkes sein, so erfährt doch soziologisch die Monopolstellung, die dem Autor alsbald zuteil wird und zu der dem Erfinder (durch das „Recht auf das Patent") der Weg eröffnet wird, ihre letzte und eigentliche Rechtfertigung erst aus dem Gesichtspunkt heraus, daß beide für die Gemeinschaft in enormer Weise befruchtend sind, nicht zu ersetzen und nicht wegzudenken aus dem Gemeinschaftskörper. Darüber darf aber nie übersehen werden, daß alle diese Betrachtungen vom positiven Rechte, vom Urhebergesetz, vom Patentgesetz usw., ausgehen müssen und nicht naturrechtliche Gedankengänge zur Grundlage nehmen dürfen. Das heutige Rechtsdenken steht angeborenen Rechten des Individuums und überhaupt naturrechtlichen Begründungen, soweit ihnen Einfluß auf die praktische Rechtsgestaltung und Auslegung eingeräumt werden soll, sehr skeptisch gegenüber und betont in besonderer Ausprägung, daß alle Rechtsinstitute als Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung zeitgebunden sind, begründet und begründbar nur aus der gegebenen, historisch bedingten Rechtsordnung. Die Formenwelt des Rechtes, die natürlich stets von den durch die völkische Eigenart und Entwicklung vorgeschriebenen Erfordernissen abhängt, befindet sich — eine alte Weisheit — in ständigem Fluß, „die Idee des Rechtes ist ewiges Werden" (Jhering). Unschwer erkennt man in der Rechtsentwicklung Rechtsinstitute, die ihrer Natur nach bereits auf frühen, primitiven Stufen des Gemeinschaftslebens sich durchsetzen (Eigentum, Familie) und die daher, wenngleich unter ständiger Veränderung ihres Gehaltes, das Leben der Völker durch lange Zeiträume begleiten. Das Urheberrecht gehört, ebenso wie das Erfinderrecht, nicht zu diesen für den soziologischen Mechanismus schon frühzeitig wesentlichen Rechtserscheinungen: dem antikrömischen Rechtskreis selbst in seiner Blühte überhaupt fremd, ist es auch in unseren abendländischen Kulturkreis erst spät eingetreten und lebendig ausgebildet worden, das literarische Urheberrecht maßgebend beeinflußt durch die Entwicklung der Buchdruckerkunst, das technische Erfinderrecht eng verbunden mit dem allgemeinen Aufschwung der Technik[6]).

Für die Begründung der Urheberrechte im weiteren

---

jaht) müßte schon praktisch zu höchst bedenklichen Folgen führen, folgerichtig müßten derartige Ansprüche z. B. den Patentschutz überdauern!

Auch die Rechtsstellung des Vorbenutzers spricht gegen die Annahme, daß aus dem Erfinderrecht heraus bereits Unterlassungsansprüche sich ableiten. Denn es ist unstreitig, daß der Vorbenutzer Dritten gegenüber, die in das Patent eingreifen, kein eigenes Verbietungsrecht hat, was sich eben zwanglos daraus ergibt, daß der Vorbenutzer regelmäßig (allerdings keineswegs notwendig) seine Rechtsstellung auf Doppelerfindung zurückführt, seine Befugnisse können sich also dogmatisch dann nur aus dem „Erfinderrecht" ableiten lassen, das als unvollkommen absolutes Recht Unterlassungsansprüche nicht gewährt.

Ansprüche kann der Erfinder, solange ihm ein Schutz nach den Vorschriften des Patentrechts noch nicht zusteht, eben nur aus den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen herleiten. Soweit nicht der Sonderfall des § 826 BGB. vorliegt, ist daher Voraussetzung, daß Verletzung eines „sonstigen Rechts" i. S. des § 823 Abs. 1 BGB. gegeben ist. Dazu gehört die Rechtsstellung des Erfinders aber nur dann, wenn seine Erfindung alle Voraussetzungen der Patentfähigkeit (bzw. der Gebrauchsmusterschutzfähigkeit) erfüllt, insbes. also neben der formellen Neuheit auch erfinderischen Fortschritt aufweist. Denn nur dann hat der Erfinder eine Anwartschaft auf das Patent, die als absolutes Recht i. S. des § 823 Abs. 1 angesehen werden kann (bestr.!). In diesen Fällen muß daher das ordentliche Gericht prüfen, ob eine patentfähige Erfindung vorliegt! Ob es sich hier um eine Patentstreitsache i. S. der §§ 51 ff. PatG. handelt, ist fraglich.

[2]) Knieriem: Jahrb. d. Akad. f. Dtsch. Recht 1937 S. 199. Von Nernst soll der Ausspruch stammen, daß wir auch ohne Galilei die Fallgesetze und ohne Keppler die Planetengesetze hätten, aber ohne Beethoven nicht die Neunte Sinfonie. Erfindungen liegen eben wie auch naturwissenschaftliche Entdeckungen in ihrer konkreten Form weit mehr „in der Luft", was natürlich nichts daran ändert, daß auch das künstlerische Schaffen in ganz entscheidender Weise Ausdruck der „Kulturseele" ist: die Faustsage kann aber in sehr verschiedener Weise künstlerisch „geformt" werden, während für die Aufgabe, die Spannkraft des Dampfes in Bewegung umzusetzen, nur verhältnismäßig wenige Möglichkeiten vorliegen.

[3]) RG. v. 19. Jan. 1895: RGZ. 34, 104; RG. v. 8. April 1925: RGZ. 110, 303; RG. v. 10. Juni 1914: RGSt. 48, 331.

[4]) Die Sache hat ihre sehr unmittelbar praktische Bedeutung z. B. darin, daß, falls der Erwerb durch die Person des Erfinders hindurchgeht, dieser während dieses Durchgangsstadiums über das Recht verfügen und es so dem Dritten entziehen kann.

[5]) Knieriem a. a. O. Vgl. dagegen Plugge: GRUR. 1938, 297 („Das Recht des Entdeckers"). Interessant ist dabei, daß im umgekehrten Fall die Rechtsordnung den Schutz nicht schlechthin versagt: die ideenlose, „bloße" Form kann im wettbewerblichen Kreise, wo auf Zutat und Verkehrsgeltung abgestellt wird, Schutz genießen (nicht aber im „Werkschutzkreise").

[6]) Die Geschichte des Erfinderrechtes ist viel behandelt, vgl. den Aufsatz von H. Müller in GRUR. 1939, 936 mit ausführlichen Angaben des Schrifttums. Betont werden muß, daß die im Mittelalter vielfach erteilten Privilegien mit unserem Erfinderrechte oft nichts zu tun haben: sie wurden einem Unternehmer zur Ausbeutung der Erfindung Dritter erteilt, die Triebfeder war dabei, dem geldbedürftigen Landesherrn eine Einnahme zu verschaffen, nicht aber die schöpferische Leistung zu lohnen und zu fördern.

Sinne ist daher die schon von Kant[7]), später besonders von Gierke genial vorgetragene Theorie eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes wenig überzeugend: ein solches naturrechtliches allgemeines Persönlichkeitsrecht, aus welchem sich dann die einzelnen Rechte und Ansprüche ableiten, hat auch die Rechtsprechung bislang betont abgelehnt[8]). Das RG. hat stets hervorgehoben, daß ein allgemeines Persönlichkeitsrecht nur als Oberbegriff über den einzelnen, von der Rechtsordnung positiv anerkannten Befugnissen denkbar ist, aber neben diesen besonderen Rechtsbehelfen keine Möglichkeit gibt, Ansprüche zu rechtfertigen und daher, soweit nicht eine Verletzung solcher einzelner, vom Gesetzgeber positiv gegebener Befugnisse vorliegt, auch keinen Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruch zu rechtfertigen vermag[9]). Tatsächlich würde die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes im Sinne Gierkes mit den geltenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, abgesehen davon, daß aus einem solchen allgemeinen Persönlichkeitsrechte schließlich jede Befugnis sich begründen ließe, da in gewissem Sinne mit jedem Recht ein Schutz der Individualität angestrebt wird. „Dem jeder klaren Abgrenzung unzugänglichen Gebilde eines allgemeinen subjektiven Persönlichkeitsrechtes ist daher die Anerkennung zu versagen[10])."

Der Kampf Gierkes für die Durchsetzung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes als der Grundlage des Schutzes schöpferischer geistiger Leistungen hat trotzdem, wenn auch Gierkes einseitig auf die personenrechtlichen Elemente zugeschnittene Betrachtungsweise sich nicht durchgesetzt hat, sehr wesentlichen Einfluß auf die Beurteilung der Rechtsnatur des Erfinderrechtes ausgeübt. Gegenüber dem Einfluß der gemeinrechtlichen Praxis, die das Recht des schöpferischen Menschen lediglich aus dem Gesichtspunkte der Vermögensrechte betrachtet[11]) und daher immer wieder die Verschiebung des Problems auf sachenrechtliche Gedankengänge versucht hat[12]), hat Gierkes klassische Darstellung[13]) der Erkenntnis zum Sieg verholfen, daß sich das Recht aus der schöpferischen Tat keineswegs in vermögensrechtlichen Beziehungen erschöpft, sondern daß beim Urheberecht auch ideelle Interessen zu verteidigen sind. Denn darüber ist seit langem kein Streit mehr, daß den Urheber mit seinem Werke, mag es sich auch wie immer objektivieren und zum Verkehrsgut entwickeln, eine besondere Beziehung, ein „geistiges Band" (F. Dahn) verknüpft; Werk und Schöpfer sind hier eben in besonderer Weise, an der die Rechtsordnung längst nicht mehr vorbeisehen kann, verbunden[14]). Unstreitige Grundlage der Erörterung ist daher heute, daß das Erfinderrecht (wie auch das Urheberrecht im eigentlichen Sinne) ein aus persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Bestandteilen zusammengesetztes Recht ist, dessen persönlichkeitsrechtliche Bestandteile, ihrer Natur nach zwar vererblich, aber sonst regelmäßig unübertragbar, notwendig beim Erfinder verbleiben, während die vermögensrechtlichen Elemente, die mit der Hinwendung auf die Marktfähigkeit der Erfindung (Eintritt in den Wettbewerb!), insbesondere eben durch die Anmeldung zum Patent, regelmäßig stärker hervortreten, übertragen werden können, ohne daß durch diesen Werdegang, der in gewisser Hinsicht eine „Entpersönlichung des Erfinderrechtes" bedingt, die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile jemals ganz wegfielen. Wohl aber tritt z. B. dadurch, daß der Erfinder seine Erfindung „aus seiner Geheimsphäre entläßt", sie also der Verwertung zuführt, eine Schwächung dieser persönlichkeitsrechtlichen Natur seines Gesamtrechtes ein, weil das Recht durch sein Hinaustreten ins Licht der Öffentlichkeit, durch die (soziologisch ja schließlich den eigentlichen Wert des schöpferischen Menschen bildende) Offenbarung der Schöpfung und die Abschleifung zum Verkehrsgut sich von der Person seines Schöpfers mehr und mehr absondert.

Daß auch die persönlichkeitsrechtlichen Teile vom Erfinder zur Verfolgung vermögensrechtlicher Interessen eingespannt werden können, ändert an der systematischen Unterscheidung, an der Analyse des Gesamtrechtes, nichts: Der Architekt, der (Fall RGZ. 110, 396) als der Schöpfer eines bereits fertigen Bauwerkes genannt werden will, verfolgt damit sicher auch den Zweck, bekannt zu werden, um andere Aufträge zu erhalten.

Inwieweit die vom positiven Recht anerkannten persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile das im Gesetz konkretisierte Recht, also das Patentrecht oder das Urheberrecht, überdauern, ist eine Frage für sich. Die im literarischen und künstlerischen Urheberrecht wichtige Frage, ob nach Ablauf der Schutzfrist Abänderungen des gemeinfrei gewordenen Werkes vorgenommen werden dürfen[14a]), ist für das Erfinderrecht weniger wichtig, da hier der Anspruch auf „Integrität des Werkes" der Natur der Sache nach keine Rolle spielt. Das Recht auf Anerkennung der Erfinderschaft und das Bestimmungsrecht über die Erfindung wird man grundsätzlich zeitlich unbeschränkt (und auch den Erben) zusprechen; leere Rechthaberei und Prozeßsucht wird auch hier von der Rechtsordnung nicht geschützt. Die Ansicht, die (zufolge „Konsumtion") dem Erfinderrecht jede Wirkung nach Erlöschen des Patentrechts abspricht, ist schon deshalb bedenklich, weil dadurch der Erfinder, der keinen Patentschutz erwirkt hat, besser gestellt wäre, da ja sein Erfinderrecht nicht befristet sein kann.

---

[7]) „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre" (1797), § 31, II.

[8]) RG. v. 7. Nov. 1908: RGZ. 69, 401 (kein Individualrecht an eigenen Briefen); RG. v. 8. Juni 1912: RGZ. 79, 397; RG. v. 7. Nov. 1923: RGZ. 107, 277; RG. v. 12. Mai 1926: RGZ. 113, 414.

[9]) RG. v. 12. Mai 1926: RGZ. 113, 414; RG. v. 7. Dez. 1932: RGZ. 139, 88.

[10]) KG. v. 18. Jan. 1928: JW. 1928, 363. In dieser Richtung liegen auch die Ausführungen des Gutachtens über die Rechte an den Resten der Andrée-Expedition (GRUR. 1931, 230): „Solche Rechtsbildungen wie Verfasserrecht, Patentrecht und sonstige Urheberrechte sind verhältnismäßig neu und haben sich nur allmählich durchgesetzt. Der allgemeine Verlauf der Entwicklung fordert deshalb zur Vorsicht auf, wenn es sich darum handelt, ohne die Stütze eines geschriebenen Gesetzes einzelnen Personen das Urheberrecht an immateriellen Werten irgendwelcher Art vorzubehalten."

[11]) Noch Savigny steht der Anerkennung der Persönlichkeitsrechte, für die er eben in den römischen Quellen, die nur die Kategorie der Vermögensrechte kennen, keinen Anhalt fand, ablehnend gegenüber.

[12]) Die große Theorie, die unser Rechtsinstitut und das ganze Rechtsgebiet als „geistiges Eigentum" nicht nur bezeichnet, sondern auch in starker Analogie an das sachenrechtliche Herrschaftsrecht des Eigentums behandeln will und die im romanischen Rechtskreis noch heute Anhänger hat, zweigt sich hier ab. Tatsächlich hat man zunächst sehr konkret an die sachenrechtliche Eigentumsvorstellung angeknüpft. Noch Joh. St. Pütter („Der Buchnachdruck", 1774) sagt, die Werke seien „ursprünglich unstreitig ein wahres Eigentum ihres Verfassers, so wie ein jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiß sein Dasein zu verdanken hat, als sein Eigentum ansehen kann". Daraus leitet er dann das Nachdruckverbot ab.

Die Eigentumstheorie führt aber, wenn man mit ihr wirklich Ernst macht, zu unannehmbaren Folgerungen (Ersitzung des geistigen Eigentums) und man verliert dann einer juristischen Konstruktion zuliebe die Fühlung mit dem positiven Rechte, wie jetzt in Deutschland allgemein anerkannt ist. Verwendet man aber nur das Wort, ohne entsprechende Folgen abzuleiten, so zeigt sich sofort das Schiefe der Terminologie: denn Eigentum ist für unsere Begriffe die reine (Sach-) Herrschaft, losgelöst von der Person (mangelnde Berücksichtigung der persönlichkeitsrechtlichen Elemente des Urheberrechtes!), dem Eigentum ist ferner herkömmlich eigen die unbegrenzte Dauer, und endlich verleitet die Benutzung des Wortes Eigentum eben leicht zu dem Mißverständnis, als sei etwa Sinnfälliges, sachenrechtlicher Herrschaft Zugängliches der Gegenstand des Urheberrechtes (das Manuskript, die Maschine usw.), wovon natürlich keine Rede sein kann.

[13]) „Deutsches Privatrecht" Bd. 1 S. 702 ff.

[14]) Daß auch den Eigentümer mit „seiner" Sache oft eine besondere Beziehung verbindet, ist unbestreitbar und nur eine Bestätigung dafür, daß rechtliche Betrachtungsweise notwendigerweise einseitig ist und ethische Momente oft vernachlässigt. Die Beziehung zu meinem Hunde erschöpft sich nicht in meiner sachenrechtlichen Herrschaft als Eigentümer, und Gleiches gilt überall. Aber während an diesen in der Art ähnlichen und nur dem Grade nach verschiedenen Beziehungen das Recht vorbeisieht (alle „Affektionswerte" nivelliert das Recht mit Vorliebe), verlangt die Beziehung zwischen Schöpfer und Werk in weitem Umfange mit Erfolg rechtliche Beachtung.

[14a]) Vielfach bejaht. Verneint z. B. von Kopsch: AkadZ. 1936, 376: „Die Urheberehre ist an keine Zeit gebunden, solange ein lebendiges und wahrhaftiges Verhältnis zwischen Volksgemeinschaft und geistiger Schöpfung besteht." RG. v. 23. April 1921: RGZ. 102, 134 läßt die Frage ausdrücklich offen, wie das Wort „mindestens" (auf S. 141 unten) zeigt. Etwaiger Schutz unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbes interessiert hier natürlich nicht.

Man kann das Erfinderrecht somit zusammenfassend umschreiben als ein absolutes, gegen jedermann wirkendes Recht, das seinem Träger in unvollkommener Weise die Herrschaft über ein unkörperliches Gut (Geisteserzeugnis) gewährt[15]), also ein „unvollkommenes Immaterialgüterrecht“ ist, außerdem aber persönlichkeitsrechtliche Bestandteile aufweist, indem es den Erfinder in seinen „rein individuellen Interessen“ schützt, insbesondere ihm das Recht auf Erfinderehre und das Recht, über die Veröffentlichung seiner Schöpfung zu bestimmen, gibt[16]). Ein Anspruch des Erfinders, sein Werk frei von fremden Zutaten zu sehen (Anspruch auf „Integrität des Werkes“), wie er im eigentlichen Urheberrecht eine große Rolle spielt, entfällt hier der Natur der Sache nach. Das Erfinderrecht hat also Doppelfunktion, es stellt sich als ein gemischter Rechtstypus dar; alle Versuche, eine glatte, restlos systematische Einreihung zu erreichen, müssen scheitern[17]).

Ob man dabei die vermögensrechtlichen und die persönlichkeitsrechtlichen Elemente als immanente Bestandteile eines einheitlichen Rechtes ansieht, so daß also ein und dasselbe Recht „Doppelfunktion“ aufweist, oder (mit Kohler, „Patentrecht“, S. 7 und ArchBürgR. 10, 246) die beiden Elemente scharf trennt und zwei Rechte, ein Immateriaigüterrecht und ein Persönlichkeitsrecht, annimmt (sog. „dualistische Theorie“), ist mehr ein dogmatischer Streit ohne unmittelbare praktische Auswirkung[17a]). Denn darüber kann zufolge der positivrechtlichen Regelung auch des Patentrechtes kein Zweifel sein, daß beide Elemente zwar eng zusammengehören und notwendigerweise gemeinsam geboren werden, trotzdem aber ihr rechtliches Schicksal späterhin sich trennen kann und sehr oft trennt. Der Erfinder verwertet die vermögensrechtlichen Bestandteile seines Rechtes regelmäßig durch Übertragung der Ausbeuterechte oder des Patentrechtes überhaupt, wobei ihm aber die persönlichkeitsrechtlichen, im Güterverkehr in ihrer primären Funktion überhaupt nicht verwertbaren Komponenten, soweit sie nicht durch die Veräußerung untergehen[18]), verbleiben: es bleibt ihm insbesondere das fundamental urheberrechtliche Recht auf „Erfinderehre“.

Die geistige Situation, in der unsere soziologische Ordnung und damit unser Rechtsleben sich befindet, läuft nun unverkennbar auf eine Einschränkung der individualistischen, subjektiven Herrschaftsrechte hinaus, deren gemeinschaftsgebundener Charakter immer stärker betont wird[19]). Es spricht zunächst vieles dafür, daß die vom PatG. 1936 gebrachten Änderungen in entgegengesetzter Richtung liegen und eine Stärkung der Rechtsstellung des Erfinders zum Ziele haben. Ob sich diese Auffassung durchsetzen wird, scheint aber fraglich. Es ist bekannt, daß wesentliche Änderungen des Gesetzes von 1936, insbesondere die Erweiterung des persönlichkeitsrechtlichen Schutzes auf Erfinderbenennung, nur die gesetzliche Festlegung einer schon vorher allgemein beachteten Rechtsübung bringen. Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhange, daß das neue PatG. sogar teilweise Anlaß gewesen ist, eine Verschlechterung der persönlichkeitsrechtlichen Stellung des Erfinders anzunehmen, indem entgegen der bis dahin geübten Praxis die Ansicht vertreten wurde, das Erfinderrecht sei nunmehr unabhängig davon, ob der Erfinder der Veröffentlichung zustimme, dem Gläubigerzugriff unterworfen: man nahm also das neue Gesetz zum Anlaß, das fundamentalste Recht des Schöpfers eines Werkes zu beschränken, nämlich das Recht, selbst darüber zu bestimmen, ob sein Werk veröffentlicht werden solle oder nicht. Mit Recht hat diese Auffassung sich nicht durchgesetzt[20]). Ein Blick auf die Entwicklung des Urheberrechtes im engeren Sinne zeigt aber, daß auch dort die seit langem im Gang befindlichen Reformbestrebungen keineswegs das Ziel haben, die Stellung des Urhebers als solchen zu stärken. Denn Ausgangspunkt dieser Reformarbeiten ist, daß der Urheber sein Werk „nicht für sich selbst schafft, sondern aus der Einsamkeit seines Schaffens heraus für die Allgemeinheit, so daß das Ziel, die Bestimmung des Werkes, erst dann erreicht ist, wenn das Werk den Weg zur Allgemeinheit gefunden hat. Deshalb steht heute das Werk als die Versachlichung eines schöpferischen Menschen im Mittelpunkt der urheberrechtlichen Betrachtung und nicht mehr der Urheber. Damit ist die früher den Gesetzgeber leitende und noch im amtlichen Entwurf 1932 sich zeigende Tendenz, mit jeder Revision des Urheberrechtsgesetzes neue und breitere Rechte für den Urheber zu schaffen, bewußt verlassen worden“[21]). Wenngleich auf dem Gebiete des Patentrechts die Verhältnisse deshalb anders liegen, weil hier vieles im Sinne des Schutzes des Erfinders nachzuholen ist, was auf dem Gebiete des

---

15) Neben den sinnfälligen Gegenständen, den „körperlichen“ Sachen, gibt es eben auch nicht sinnfällige, „immaterielle Güter“, die einer wirtschaftlichen Verwertung zugänglich sind. Allgemein verlassen ist jetzt die Ansicht, es handle sich hier um ein „gegenstandsloses“ Recht, das überhaupt eines positiven Herrschaftsgebietes entbehre; dagegen schon überzeugend Kohler: ArchBürgR. 10, 241 ff. Die Auffassung weist die Lehre vom Urheberrecht dem Gebiete der Deliktsobligationen zu, sie berührt sich eng mit der alten Gerberschen Theorie vom Urheberrecht als einer bloßen Reflexwirkung von Verbotsgesetzen, die längst überwunden ist (dagegen etwa Gierke, „Deutsches Privatrecht“ Bd. 1 S. 756).

16) Daß dieses „Selbstbestimmungsrecht über das Werk“ gerade für unsere heutige Auffassung vom subjektiven Rechte nichts unbedingt „Selbstverständliches“ ist, muß auch hier wieder betont werden. Vgl. dazu Elster: GRUR. 1940, 409.

17) Wenn man dafür eine neue „Klasse“ von Rechten einführt, wie das etwa Léon Hennebicqu (in der Einleitung zu dem Sammelwerke „Les Novelles Corpus Juris Belgici, Droits Intellectuels“, Maison Ferdinand Lacrier, S. A., Brüssel 1936) tut, indem er die von Edmond Picard (Les constantes du droit) eingeführten zwei neuen Klassen der „Geistesrechte“ und „Gesamtrechte“ zu einer einzigen zusammenzieht, so handelt es sich dabei doch um nichts Wesentliches, sondern um die Peripherie der allerdings stets wichtigen Terminologie.

17a) Ein paralleler Streit besteht übrigens insbes. in der französischen Theorie des literarischen Urheberrechtes, wo vielfach das Recht des Autors auf „Veröffentlichung“ und auf „Wiedergabe“ („représentation“) seines Werkes als droit d'auteur bezeichnet wird und davon getrennt seine Berechtigung, sich gegen Verstümmelungen oder Veränderungen seines Werkes zu wehren, auf ein droit moral gestützt wird, das unserem Persönlichkeitsrecht vergleichbar ist. In dieser Weise teilt z. B. Lepaulle, „Droits d'auteur“ (1927) S. 94, 107. Gegen eine derartige Zweiteilung z. B. Palmade, Propr. litt. S. 12, 16 ff. Die französische Theorie hat sich aber nur mit dem literarischen Urheberrecht vertiefter befaßt, nicht dagegen mit dem Erfinderrechte.

In der Schweiz wird ein Persönlichkeitsrecht zum Schutz der eigenen Geheimsphäre bejaht, z. B. Entsch. des Schweiz. BundG. 23, 205. Ausführlich wird die unserer deutschen ähnliche Schweizer Auffassung behandelt von Giesker, „Recht an der eigenen Geheimsphäre“, und von Spelcker, „Persönlichkeitsrecht“ (Züricher Beiträge Heft 35). Die Rechtslage ist in der Schweiz übrigens infolge des Art. 28 Schweiz. ZGB. klarer, weil dadurch jedes Persönlichkeitsgut zum schutzfähigen Rechtsgut erhoben ist.

18) Schon oben ist angedeutet worden, daß das Erfinderrecht durch das Herauswachsen des Patentrechtes und überhaupt durch die Marktfähigmachung der Erfindung notwendig „entpersönlicht“ wird: der Erfinder kann darüber bestimmen, ob sein Werk aus seinem Persönlichkeitsbereiche, in welchem es den Geheimnisschutz genießt, hinaustreten soll; hat er sich aber dafür entschieden, so muß er sich die unpersönliche Behandlung des vermögensrechtlichen Teiles seiner Schöpfung gefallen lassen (wichtig z. B. für die Frage der Zulässigkeit des Gläubigerzugriffs in das Erfinderrecht).

19) Und zwar überall im Abendlande, wo fortschrittliche Betrachtung sich durchgesetzt hat. Vgl. H. de Page, „Lehrbuch des belgischen Zivilrechts“ Bd. I Nr. 112: „Die Rechte sind nicht absolute Vorrechte. Sie werden ursächlich bestimmt durch den Zweck, im Hinblick auf den das Gesetz sie anerkennt. Das Kriterium, das früher subjektiv war, ist nunmehr objektiv, sozial geworden.“ Den alten Rechtssatz, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, hat der deutsche Richter auch im Gebiete des Urheberrechts stets hochgehalten: „Den Gedanken, daß das Urheberrecht wie zahlreiche andere Befugnisse sozialgebunden, d. h. aus Rücksichten auf die Volksgemeinschaft eingeschränkt oder mit Pflichten belastet sei, hat nicht erst die neueste Rechtsprechung (RGZ. 140, 270), sondern bereits die frühere anerkan[illegible] (RGZ. 112, 173)“: RG. v. 10. März 1934: RGZ. 144, 106.

20) Dazu statt anderer Pinzger: ZZP. 60, 415.

21) W. Hoffmann, „Ziele der deutschen Urheberrechtsreform“: GRUR. 1938, 1.

Auch Elster betont das seit langem aus der Blickrichtung seiner Geistesgut-Wettbewerbstheorie, so z. B. in GRUR. 1940, 408: „Der Volksgemeinschaft ist am Urheber nur gelegen, weil er Werke schafft; sie gewährt ihm besondere Rechte an und aus seinem Werk, damit er weitere Werke zu schaffen geneigt und fähig ist. Und nur soviel Rechte können für die Persönlichkeit daraus entspringen, wie sie eben durch die wettbewerbliche Funktion des Werkes in der Volkswirtschaft gerechtfertigt werden.“

Vgl. auch RG. v. 10. März 1934: RGZ. 144, 106 (113).

eigentlichen Urheberrechtes seit langem selbstverständlich ist, so wird doch auch bei Auslegung des neuen Gesetzes der bei den Reformarbeiten am Urheberrechtsgesetz in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt nicht übersehen werden dürfen, daß letztlich das Werk und nicht sein Schöpfer im Mittelpunkt der rechtlichen Betrachtung steht. Schon Riemschneider[22]) hat übrigens hinsichtlich einer Steigerung des Schutzes der schöpferischen Persönlichkeit im Patentrecht zur Vorsicht geraten und hat betont, daß dafür jedenfalls als Grundlage zunächst einmal eine Steigerung der Anforderungen an die Erfindungshöhe erfolgen müsse, indem „nur die wirklich ingeniöse Schöpferleistung geschützt" werde. Daß diese Forderung auch heute — trotz der in dieser Richtung liegenden Rechtsprechung des 1. ZivSen. des RG. — noch keineswegs erfüllt ist, ist bekannt.

[22]) AkadZ. 1936, 168.

Rechtspolitik und Praxis

Zur Tragweite des § 2 Abs. 3 und des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Verstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942

Jeder Vertrag, durch welchen Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt übertragen werden soll, ist nichtig, wenn die Preisbehörde das vereinbarte Entgelt beanstandet (§ 2 Abs. 1).

Die Regelung des § 1 Abs. 2 erspart den Parteien das Risiko, einen nichtigen Vertrag abzuschließen.

Die Nichtigkeit des entgeltlichen Vertrages über die Veräußerung eines Grundstücks tritt jedoch nur grundsätzlich ein. Die VO. sieht mehrere Ausnahmen vor, die des § 2 Abs. 2 ff. 1 u. 2 und als wichtigste die des § 2 Abs. 3 und des § 3 Abs. 1 Ziff. 1. Nach diesen Bestimmungen kann der Erwerber verpflichtet sein, sein Einverständnis mit dem von der Preisbehörde als zulässig erachteten Preis zu geben.

Zu diesen Bestimmungen ist vorweg zu bemerken:

Die Verpflichtung des Veräußerers zur Einverständniserklärung mit dem von der Preisbehörde als zulässig erachteten Preis — falls die Preisbehörde einen solchen, was sie in der Regel tun soll, mitgeteilt hat — fließt unmittelbar aus dem Kaufvertrage selbst. Sie ist eine Verpflichtung aus dem Kaufvertrage. Solange die Fristen des § 2 Abs. 4 der VO. noch nicht laufen oder abgelaufen sind, ist der Veräußerer ohne Verletzung seiner Vertragspflichten nicht in der Lage, das Grundstück anderweit zu veräußern. Hat der Erwerber fristgemäß Klage auf Einverständniserklärung erhoben, so trägt der Veräußerer weiterhin das Risiko, durch anderweite Veräußerung seine Vertragspflichten gegenüber dem ersten Erwerber zu verletzen, wenn dieser mit seiner Klage durchdringt. Daß damit ein unter Umständen sehr lange dauernder Zustand der Ungewißheit geschaffen wird, ist zweifellos bedauerlich. Hatte der Veräußerer zugunsten des Erwerbers eine Auflassungsvormerkung bewilligt, die ins Grundbuch eingetragen worden ist, so kann er während der vorerwähnten Zeiten, insbesondere auch bis zur rechtskräftigen Beendigung eines Rechtsstreits über die Einverständniserklärung nur vorbehaltlich des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs des ersten Erwerbers über das Grundstück verfügen. Die Auflassungsvormerkung wird also nicht schon mit der Versagung der Genehmigung des Vertragspreises unwirksam, so daß jetzt schon deren Löschung verlangt werden könnte.

Es ist als bedeutungslos zu erachten, wenn in einem entgeltlichen Grundstücksvertrage für den Fall, daß der Vertragspreis beanstandet wird, das Außerkrafttreten des Vertrages oder ein Rücktrittsrecht des Veräußerers vereinbart worden ist. Dadurch kann die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 2 Abs. 3 und des § 3 Abs. 3 Ziff. 1 nicht ausgeschaltet werden. Man könnte dagegen einwenden, der Erwerber erkenne durch die Vereinbarung des Außerkrafttretens des Vertrages oder eines Rücktrittsrechts des Veräußerers im Falle der Beanstandung des Vertragspreises an, daß Treu und Glauben den Anspruch des Erwerbers auf Einverständniserklärung des Erwerbers mit dem von der Preisbehörde als zulässig erachteten Preis nicht trage, und daß es, soweit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 in Anwendung gelangt, keine unbillige Härte sei, wenn der Erwerber auf den Erwerb des Grundstücks verzichten müsse. Aber erst nach der Stellungnahme der Preisbehörde kann es sich zeigen, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmungen Platz greifen. Die Vereinbarung des Außerkrafttretens des Veräußerungsvertrages oder eines Rücktrittsrechts des Veräußerers im Falle der Beanstandung des Vertragspreises kann daher nicht vorweg die Geltendmachung der dem Erwerber in den vorgenannten Bestimmungen vorbehaltenen Ansprüche auf Erteilung des Einverständnisses des Veräußerers mit dem von der Preisbehörde für zulässig erachteten Preis vereiteln.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 dient zur Befriedung der vor dem Inkrafttreten der VO. tatsächlich geschaffenen Verhältnisse. Es soll in den Fällen, in welchen die Preisbehörden sich auf den Standpunkt stellten, daß die von ihnen vorgesehene Preisabänderung für die Parteien bindend seien, dem dadurch nun einmal geschaffenen Zustand tunlichst Rechnung getragen werden. Infolgedessen kann es für die Anwendbarkeit des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 nicht von Bedeutung sein, daß die Parteien im Veräußerungsvertrage das Außerkrafttreten des Vertrages im Falle der Beanstandung des Vertragspreises oder eines Rücktrittsrechts des Veräußerers für diesen Fall vereinbart hatten.

Aber auch für den Umfang der Anwendbarkeit des § 2 Abs. 3 muß man die Unabdingbarkeit dieses Anspruchs unterstellen, weil andernfalls der mit dieser Bestimmung erstrebte Zweck allgemein durch die Aufnahme derartiger Vertragsklauseln vereitelt werden würde, wozu um so weniger Bedürfnis vorliegt, als die Parteien vor der vertraglichen Bindung eine Stellungnahme der Preisbehörde herbeizuführen in der Lage sind. Haben sie aber einen vorbehaltlich der Nichtbeanstandung der Preisbehörde rechtsverbindlichen Vertrag geschlossen, so muß, insoweit dies Treu und Glauben entspricht, ihre Bindung an den Vertrag herbeigeführt werden können, so daß an Stelle des beanstandeten vertraglichen Entgelts der von der Preisbehörde als zulässig bezeichnete Preis zu treten hat.

Der Vereinbarung eines Rücktrittsrechts des Veräußerers im Falle der Beanstandung des Vertragspreises kommt nur die Bedeutung zu, daß die Nichtausübung des Rücktrittrechts durch den Veräußerer als Einverständniserklärung des Veräußerers mit dem von der Preisbehörde als zulässig erachteten Preis anzusehen sein wird, während umgekehrt die Ausübung eines Rücktrittsrechts als Erklärung dahin aufzufassen ist, daß der Veräußerer sein Einverständnis mit dem von der Preisbehörde als zulässig erachteten Preis verweigert. Des Verfahrens nach § 2 Abs. 4 der VO. wird es in diesem Falle nicht bedürfen.

Zu § 2 Abs. 3: Das Einverständnis mit dem von der Preisbehörde für zulässig erachteten Preis darf der Veräußerer nicht verweigern, wenn die Verweigerung nach den besonderen Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Wenn damit auch grundsätzlich die Freiheit der Entschließung des Veräußerers, zu welchem Preis er sein Grundstück entgeltlich veräußern will, gewahrt bleiben soll, so ist doch die Tragweite dieser Bestimmung größer, als man zunächst anzunehmen geneigt sein kann. Denn auch das öffentliche Interesse spielt in die Frage hinein, ob das Verhalten des Veräußerers gegen Treu und Glauben verstößt.

So sehr gerade durch die VO. die Auffassung des RG. (Urteile v. 30. Jan. und 29. Nov. 1941) aufgenommen ist,

wonach die Freiheit der Entschließung über die Veräußerung eines Grundstücks, gerade weil es nicht Ware ist, dem Veräußerer voll gewahrt werden müsse, so unzutreffend wäre es, diese Auffassung bis ins letzte Extrem festzuhalten. Die **letzte** Folge dieser Auffassung würde die sein, daß der Grundstückseigentümer die Veräußerung seines Grundstücks, in Frontstellung gegen die behördliche Preisregelung, an die Spekulation binden könnte, daß die Preisregelung außer Kraft trete oder sich sonst schon ein Weg finden werde, dieser Preisregelung aus dem Wege zu gehen. Diese Folge widerspricht erst recht der besonderen Bedeutung der Grundstücke als wichtigen Bestandteils des Nationalvermögens. Es muß demnach in Fällen, in denen eine Grundstücksveräußerung erfolgt ist, geprüft werden, ob dem Veräußerer auch dann die Veräußerung zuzumuten ist, wenn er statt des Vertragspreises nur das preisbehördlich für zulässig erklärte Entgelt erhält. Es lassen sich gewiß viele Fälle denken, in denen dies den Veräußerer deswegen nicht zumutbar ist, weil er das Grundstück wirtschaftlich besser selbst behält. Es gibt aber ebenso viele Fälle, in welchen der Veräußerer deshalb veräußert hat, weil er nach Lage der Umstände weder befähigt, noch geeignet, noch gewillt ist, das veräußerte Grundstück weiter zu behalten, zu pflegen und zu bewirtschaften. In solchen Fällen verstößt die Verweigerung des Einverständnisses mit dem für zulässig erachteten Preis gegen Treu und Glauben. Es besteht auch ein öffentliches Interesse daran, daß jemand, der ein Grundstück zu pflegen und zu bewirtschaften weder geeignet, noch befähigt oder gewillt ist, nicht weiterhin Eigentümer des Grundstücks bleibt. Hat ein solcher Eigentümer sich zum Verkauf entschlossen gehabt, so darf dies nicht daran scheitern, daß die Preisbehörde den Vertragspreis als übersetzt erachtet und einen von ihr als zulässig erachteten Preis nennt. Wenn bebauungsfähige Grundstücke oder landwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Flächen, die, wie der Abschluß des Kaufvertrags zeigt, vom Verkäufer abgegeben und einem interessierten Volksgenossen zugeführt werden wollten, spricht unter Betonung auch des öffentlichen Interesses weitgehend Treu und Glauben für die Verpflichtung des Veräußerers zu dem behördlich als zulässig erachteten Preis das Einverständnis zu erklären, wenn der Erwerber es zu pflegen und bewirtschaften geeignet und gewillt erscheint, vorbehaltlich der Berücksichtigung der Anordnung des Führers, wonach derartige Grundstücke während des Kriegs tunlichst nicht den Bewirtschafter wechseln sollen. Haben mehrere Miterben das gemeinsame Grundstück, beispielsweise weil unter ihnen erhebliche persönliche Differenzen bestehen, zum Zwecke der Auseinandersetzung an einen Dritten veräußert und ist keiner von ihnen imstande, das Grundstück selbst zu erwerben, so verstößt die Verweigerung des Einverständnisses mit dem für zulässig erachteten Kaufpreis gegen Treu und Glauben. Das gleiche gilt, wenn der Veräußerer wirtschaftlich genötigt war, das Grundstück zu verkaufen, beispielsweise um die drohende Zwangsversteigerung des Grundstücks zu vermeiden. Ist zur Vermeidung einer sonst drohenden Enteignung veräußert worden, so spricht ebenfalls Treu und Glauben dafür, den Veräußerer am behördlich für zulässig erachteten Preise festzuhalten. Weshalb der Erwerber nunmehr erst auf den Weg der Enteignung verwiesen werden soll, ist nicht recht einzusehen. Umgekehrt können sich Gründe, aus welchen die Einverständniserklärung zu dem behördlich für zulässig erachteten Preis versagt werden darf, aus den sonstigen Bestimmungen des Veräußerungsvertrages ergeben. Soweit mit Rücksicht auf den Vertragspreis der Veräußerer wesentliche Zugeständnisse an den Erwerber machte, wird durch die Abänderung des Vertragspreises der innere Zusammenhang des Vertragswerkes gestört. Wenn der Veräußerer sich zur Aufgabe seiner auf dem Grundstück befindlichen Wohnung entschlossen hat, so wird in der Regel anzunehmen sein, daß er dazu nur mit Rücksicht auf den Vertragspreis geneigt war, wenn nicht andere Umstände die Annahme rechtfertigen, daß er das Grundstück auf jeden Fall zu veräußern entschlossen oder geneigt war. Ganz besonders schwierige Fragen ergeben sich im Zusammenhang mit Gewährleistungsverpflichtungen, insbesondere mit der Übernahme von Garantieverpflichtungen. Die Preisbehörden können von ihrem besonderen Standpunkt aus der Frage, in welchem Umfange der Veräußerer für Mängel des Grundstücks die Gewährleistung übernommen hat, nicht immer bei der Nachprüfung des für zulässig erachteten Preises ausreichend Rechnung tragen. Das Risiko einer über das Maß des üblichen und der gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Gewährleistungspflicht kann, vom Standpunkt des Verkäufers gesehen, einen gewissen Aufschlag zu dem an sich gerechtfertigten Kaufpreis erforderlich machen. Vom Standpunkt der Preisbehörde aus braucht dieses Sonderrisiko des Veräußerers nicht beachtlich zu erscheinen. In einem derartigen Falle würde Treu und Glauben gegen das Verlangen des Erwerbers, daß der Veräußerer zu dem behördlich zulässig erachteten Preise sein Einverständnis erkläre, verstoßen. Bei der Parzellierung von Grundstücken tritt zwar auch, soweit der Vertragspreis von der Preisbehörde beanstandet wird, die grundsätzliche Folge der Nichtigkeit des Vertrages ein. Gerade hier aber wird man mit Rücksicht auf die Ausführungen des RG. im Urteil v. 29. Nov. 1941 und auf den oben eingenommenen Standpunkt davon auszugehen haben, daß hinsichtlich dieser auf den Markt geworfenen Grundstücke keinerlei berücksichtigungswerten Belange des Veräußerers seiner Pflicht zur Einverständniserklärung mit dem behördlich für zulässig erachteten Preise entgegenstehen.

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 1: Auch für die vor Inkrafttreten der VO. geschlossenen Veräußerungsverträge, die „Altverträge", gilt der § 2 Abs. 3. Daneben kann der Veräußerer aber auch dann an den nun einmal getätigten Verkauf festgehalten werden, wenn unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsteile die Verweigerung des Einverständnisses mit den behördlich für zulässig erachteten Preisentgelt eine grobe Unbilligkeit darstellen würde. Die Rechtskraft gerichtlicher Urteile steht dem nicht entgegen. Eine grobe unbillige Härte für den Erwerber bedeutet die Verweigerung des Einverständnisses mit dem behördlich für zulässig erachteten Preis durch den Veräußerer, wenn der Erwerber schon im Vertrauen auf den Standpunkt der Preisbehörde, wonach der Veräußerer gebunden gewesen sei, erhebliche Aufwendungen für das Grundstück oder mit Rücksicht auf den Erwerb des Grundstücks gemacht hat. Eine erhebliche Härte kann auch darin liegen, daß der Erwerber infolge seines Vertrauens in die von der Preisbehörde behauptete Bindung des Veräußerers den Erwerb eines anderen Grundstücks sich hat entgehen lassen, das er für einen volkswirtschaftlich wichtigen Betrieb benötigt. Bei Prüfung der Verhältnisse des Veräußerers wird man unter allen Umständen davon absehen müssen, die Frage aufzuwerfen, ob dem Veräußerer die Hingabe des Grundstücks unter dem Vertragspreis finanziell zugemutet werden kann. Auf einen höheren Preis als den behördlich für zulässig erachteten hat der Veräußerer keinen Anspruch. Nur wenn der Veräußerer nachzuweisen in der Lage ist, daß das Grundstück, in seiner Hand verbleibend, sich besser für ihn nutzt, als wenn er es unter dem Vertragspreise abgibt, kann dieser Gesichtspunkt zugunsten des Veräußerers Bedeutung gewinnen.

Zu beiden Bestimmungen, der des § 2 Abs. 3 und der des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ist noch zusammenfassend zu bemerken: Es ist unzulässig, daß die Parteien sich im Streit über die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen gegen ein Entgelt vergleichen. Die Gewährung eines solchen Entgelts würde eine unzulässige Erhöhung des für behördlich zulässig erachteten Preises in sich schließen. Ob und inwieweit durch Entgegenkommen des Erwerbers, z. B. durch Verzicht auf einen Gewährleistungsanspruch, Verzicht auf das Freimachen einer Wohnung und dergleichen eine unzulässige Erhöhung des behördlich für zulässig erachteten Entgelts nicht eintritt, werden die Gerichte ebensowenig wie die Parteien selbst zu entscheiden in der Lage sein. In all diesen Fällen ist daher eine Rückfrage bei der Preisbehörde notwendig und angebracht, ehe ein solcher Vergleich geschlossen wird.

RA. Dr. Alfons Roth, Berlin.

Generalvollmacht für eine GmbH.

Die Frage, ob eine GmbH. durch einen Generalbevollmächtigten vertreten werden kann, ist bestritten. Man wird die Zulässigkeit verneinen müssen, weil sie dem Wesen des GmbHG. und auch des Handelsregisters widerspricht. Die Geschäftsführer der GmbH. werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen (§ 46 Ziff. 5 GmbHG.). Die Gesellschafter sollen also den Geschäftsführer wählen. Dieses Recht der Gesellschafter könnte auf dem Umweg über die Generalvollmacht ausgeschaltet werden. Der von der Gesellschafterversammlung bestellte Geschäftsführer könnte dann einen Generalbevollmächtigten bestimmen, von dessen Existenz die Gesellschafter nichts wissen. Das widerspricht dem GmbHG.

Aber auch vom registerrechtlichen Standpunkt aus erscheint die Bestellung eines Generalbevollmächtigten bedenklich. Das Handelsregister genießt öffentlichen Glauben. Die vertretungsberechtigten Personen sollen für jeden Dritten erkennbar sein und durch Einsicht in das Register festgestellt werden können. Generalbevollmächtigte werden aber im Handelsregister nicht vermerkt. Durch eine Generalvollmacht wird also auch der öffentliche Glaube des Registers beeinträchtigt.

AGR. Dr. Joachim Kuttner, Berlin.

Hinweise

In den sudetendeutschen Gebieten ist es üblich, daß der Anwalt die Revisionsbegründung nicht unterzeichnet, sondern nur auf der ersten Seite mit seinem Namenszeichen versieht. Die Revision gibt alsdann in der „Ich"-Form die Auffassung des Angekl. wieder, dessen Unterschrift (mit Schreibmaschine geschrieben) sie auch trägt. Eine solche Revisionsbegründung entspricht nicht den Anforderungen, die die StPO. stellt. Sie läßt nach Auffassung des RG. nicht erkennen, ob der Verteidiger für ihren Inhalt die Verantwortung übernimmt oder ob er die Auffassung des Angekl. selbst nur weitergibt. Dieser Gesichtspunkt ist vor allem von den Anwälten in den sudetendeutschen Gebieten zu beachten (vgl. zuletzt RG. 3 D 447/42).

Mitteilungen des NS.-Rechtswahrerbundes

Um den Berufsnachwuchs

Der Mangel an Arbeitskräften macht sich mit dem Anwachsen der unserer Generation gestellten Aufgaben immer stärker geltend, und zwar nicht nur in den handwerklich-industriellen und kaufmännischen, sondern jetzt auch in den akademischen Berufen. Die Zahl der Abiturienten und Studenten, die den Nachwuchs für die akademischen Berufe bilden, ist im Laufe der letzten Jahre stark zurückgegangen. Das zeigt sich am auffälligsten bei den Rechtswissenschaften.

Die Ursachen für diesen Rückgang sind mannigfacher Art. Einmal sind sie in der bevölkerungspolitischen Tatsache zu suchen, daß sich gerade jetzt an den Hochschulen in den 19- bis 25jährigen der starke Geburtenrückgang aus der Zeit des Krieges von 1914—1918 und der folgenden Nachkriegsjahre geltend macht. Ferner kommt hinzu, daß nach Einführung des Arbeitsdienstes und des Wehrdienstes ein erheblicher Teil der Abiturienten zunächst ihre Dienstpflicht erfüllen und infolgedessen sich nicht immatrikulieren lassen. Diese Feststellung trifft selbstverständlich erst recht für die jetzigen Kriegsjahre zu. Gegenwärtig befinden sich in der Wehrmacht viele Tausende von Abiturienten, die gern studieren wollen, bisher aber noch keine Gelegenheit hatten, diesen Wunsch zu erfüllen. Unter den von der Luftwaffe betreuten Jungakademikern und auch unter den Studenten, die während eines Studienurlaubs im Winter die Universität besuchten, befanden sich zahlreiche Rechtsstudenten. Es ist also anzunehmen, daß der Rückgang im Studium der Rechtswissenschaften sich wenigstens etwas ausgleicht, wenn der Krieg beendet sein wird und wieder normale Verhältnisse eintreten.

Allerdings darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich in den letzten Jahren das fachliche und gesellschaftliche Ansehen des Rechtswahrerberufes gemindert hat; statt dessen ist die Wertschätzung des Offizierberufes und der technischen Berufe unter dem Einfluß der Kriegserfordernisse offensichtlich gestiegen, so daß es kein Wunder ist, wenn sich neuerdings die überwiegende Zahl der Abiturienten entschließt, Offizier, Ingenieur, Chemiker oder auch Arzt zu werden. Der Berufswunsch „Rechtswahrer" wird immer seltener geäußert. Deshalb wird es ganz besonderer Anstrengungen und Maßnahmen bedürfen, um den Rechtswahrerberufen den zahlenmäßig und wertmäßig erforderlichen Nachwuchs zu gewinnen und zu erhalten. Im Einklang mit dem Absinken der Zahl der Rechtsstudenten der letzten Jahre sind selbstverständlich auch die Zahlen der Referendare und Assessoren nicht unerheblich zurückgegangen.

Es ist nun immer sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, den Nachwuchsbedarf für akademische Berufe voraus zu berechnen, weil zwischen dem Berufsentschluß und dem tatsächlichen Berufseintritt eine Zeitspanne von 6—7, zuweilen sogar bis zu 10 Jahren liegt. Nun kann niemand voraussagen, wie groß der Aufgabenbereich eines Berufes nach 6—10 Jahren sein wird, zumal nicht in unserer revolutionären Zeit, in der alles im Umbruch und in der Umwertung begriffen ist, in der manche Aufgaben, die bisher für wichtig galten, zurückgedrängt werden, andere dagegen wieder ganz neu in Erscheinung treten. Das gilt ganz besonders für den Rechtswahrerberuf, der gerade jetzt um die Form ringt, in der er dem nationalsozialistischen Staat und dem deutschen Volk am besten dient.

Man wird also allen Bemühungen, zahlenmäßige Nachwuchspläne für die akademischen Berufe aufzustellen, recht skeptisch gegenüberstehen müssen. Abgesehen davon, daß eine zuverlässige Voraussage über den zahlenmäßigen Berufsbedarf nicht möglich erscheint, ist es für die Berufsauslese auch nicht ratsam, den Berufsanwärtern von vornherein gewissermaßen eine Lebensversicherung in die Hand zu drücken, die ein sicheres ungestörtes Fortkommen garantiert. Das lockt nur die bequemen Naturen an, die mit der festen Anstellung zufriedengestellt sind und sich dann nicht mehr um Berufsfortbildung und Leistungssteigerung bemühen. Wertvoller für einen Beruf sind bestimmt diejenigen Naturen, die gewillt sind, mit der Berufswahl auch ein Risiko auf sich zu nehmen, dessen Größe und Schwere nicht zuletzt von persönlicher Einsatzbereitschaft, Aufgeschlossenheit, Wagemut und Verantwortungsfreudigkeit abhängt. Diese jungen Menschen aus der zur Verfügung stehenden Reserve herauszufinden und zu betreuen, dürfte daher eine ganz besonders dringliche Aufgabe des Berufsstandes sein.

Dabei gilt es einmal, an die jungen Menschen heranzukommen, die sich im Wehrdienst befinden; denn sie haben das größte Verlangen, über ihre berufliche Zukunft klar zu werden und nach Beendigung der Kriegszeit sofort Anschluß an das Berufsleben zu gewinnen. Die Luftwaffe hat in vorbildlicher Weise in Zusammenarbeit mit dem Reichserziehungsministerium und den Hochschullehrern eine Studien-Fernbetreuung eingeführt, die jetzt schon fast 30000 Jungakademiker erfaßt. Praktisch wird die Fernbetreuung in Form eines Briefwechsels zwischen dem Jungakademiker und dem Hochschullehrer gefördert. Daneben werden an verschiedenen Orten hinter der Front mit einem Stab von Hochschullehrern besondere Lehrgänge und Studienreihen durchgeführt, zu denen die im Wehrdienst stehenden Jungakademiker abkommandiert werden.

Diese geistige und berufliche Betreuung der Wehrmachtsangehörigen wird in noch größerem Umfange vom Oberkommando der Wehrmacht in Form der „Soldatenbriefe zur Berufsförderung der Wehrmachtsangehörigen" betrieben. Im Rahmen dieser „Soldatenbriefe" wird als

erster akademischer Beruf auch der „Rechtswahrer" berücksichtigt. In sechs Bänden soll das ganze deutsche Recht in Form von Übersichten über die Rechtsentwicklung während der Kriegszeit aber auch in Form von Einführungen in die großen Rechtsgebiete behandelt werden. Also sowohl die im Beruf stehenden Rechtswahrer als auch die Jungakademiker sollen in den „Soldatenbriefen" das finden, was ihrer Berufs- und Studienförderung dient.

Zum andern gilt es, auch mit den Abiturienten und den Rechtsstudenten Fühlung zu halten und sie über die Berufsmöglichkeiten und Berufserfordernisse rechtzeitig aufzuklären. Selbstverständlich muß diese Fühlungnahme im Einverständnis mit den Berufsberatungsstellen des Arbeitsamts und des Reichsstudentenwerkes erfolgen; denn die Betreuung des Berufsnachwuchses darf nicht ausarten in einen Kampf um den Berufsnachwuchs, wie es in manchen Fällen den Anschein hat. Wenn der Berufsnachwuchs jetzt knapp geworden ist, so muß eben die mangelnde Zahl durch Qualitätsauslese und Qualitätssteigerung ausgeglichen werden. Hierbei mit allen Kräften mitzuwirken, sollte eine der wichtigsten Gegenwartsaufgaben des Berufsstandes sein.

Auftreten eines in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg zugelassenen Rechtsanwalts vor den Gerichten im übrigen Reichsgebiet und umgekehrt

Zur Klärung von Zweifeln, die bei der Anwendung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg hervorgetreten sind, bestimme ich auf Grund des § 9 Abs. 4 der VO. zur Einführung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung usw. in den Reichsgauen der Ostmark v. 2. April 1941 (RGBl. I, 188):

Nach § 2 der genannten Verordnung kann ein Rechtsanwalt, der bei einem Gericht in den genannten Reichsgauen zugelassen ist, im übrigen Reichsgebiet in bürgerlichen Streitsachen nur im amtsgerichtlichen Verfahren und wo sonst die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, die Vertretung einer Partei übernehmen. Umgekehrt können Rechtsanwälte, die bei Gerichten in anderen Gebieten des Reichs zugelassen sind, in den angeführten Reichsgauen in bürgerlichen Streitsachen nur im Verfahren vor den Amtsgerichten und wo sonst die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, die Vertretung einer Partei übernehmen.

Diese Vorschriften beschränken lediglich die Übernahme der Vertretung einer Partei durch einen nicht zugelassenen Rechtsanwalt. Sie schließen dagegen nicht aus, daß ein Rechtsanwalt, der zur Vertretung nicht berechtigt ist, in der Verhandlung die Ausführung der Parteirechte neben dem Prozeßbevollmächtigten übernimmt (vgl. § 33 Abs. 2 RRAO.).

(Bek. d. RJM. v. 5. Okt. 1942 [3170 — VI b3 1231]. — DJ. 1942, 655.)

Kriegsauszeichnungen

Es haben erhalten:

Das Deutsche Kreuz in Gold

Dr. Günther Adam, OLGR., Stettin / Josef Altstötter, RGR., Markkleeberg / Dr. Burkhard Oebike, Reichsbahnrat, Münster (Westf.).

Die Spangen zum Eisernen Kreuz I. und II. Klasse

Josef Altstötter, RGR., Markkleeberg / Dr. Max Feiler, RA. u. Notar, Hof (Saale) / Dr. Max Gieskes, Syndikus, Krefeld / Dr. Karl Merz, RA. u. Notar, Offenbach / Dr. Otto Patow, Syndikus, Hamburg / Dr. Konrad Scholten, LGDir., Düsseldorf / Dr. Walter Stoll, OStA., Breslau.

Das Eiserne Kreuz I. Klasse

Joachim Pagels, Ass., Lübeck / Dr. Herbert Schwarz, GerAss., Berlin-Wilmersdorf.

Das Eiserne Kreuz I. und II. Klasse

Dr. Hans Bachem, AnwAss., Köln-Braunsfeld / Heinrich Behne, AGR., Berlin-Schöneberg / Armin Beier, RA. u. Notar, Freystadt / Rudolf Biermann, StA., Verden / Dr. Friedrich Biester †, LGR., Stadthagen / Dr. Bernhard Bonse, Ass., Münster / Bernhardt Brügel, LGDir., Bayreuth / Dr. Gerhard Bruckert, AnwAss., Elbing (Westpr.) / Heinz-Achim Buddenberg, LGR., Trier / Ruprecht Döring, Ass., Braunschweig / Dr. Albert Frasch, RegAss., Ulm / Erich Fünfrock, Ref., Mainz / Günter Haase, Ass., Gießen (Lahn) / Dr. Arthur Häußler, AGR., Passau / Joachim Heustenberg, AGR., Berlin-Karlshorst / Heinz Hiltmann, StA., Potsdam / Dr. Bernhard König, Bürgermeister, Königstein (Elbe) / Dr. Kurt Koeppel, RegR., Augsburg / Dedo v. Krosigk, Ass., Prag / Rudolf Leppin, RA., Berlin-Charlottenburg / Dr. Fritz Lindenberg, Ass., Jena / Gerhard Luenen, Erster StA., M.-Gladbach / Dr. Nikolaus Moll, LGDir., Rostock / Dr. Burkhard Oebike, Reichsbahnrat, Münster (Westf.) / Karl Oechslein, GerRef., Nürnberg / Dr. Stefan Schmidt, Ass., München / Erich Schneider, AGR., Dresden-Weißer Hirsch / Hans Schneider, Ref., Amberg / Gerhard Scholz, GerAss., Neidenburg / Dr. Wilh. Schrader-Rottmers, RegAss., Berlin-Nikolassee / Dr. Werner Siebert, AGR., Weilburg (Lahn) / Erwin Staib, Not.-Prakt., Stuttgart / Dr. Gerhard Stampehl, Ref., Stade / Dr. Florenz Tommasi, RA., Innsbruck / Dr. Hans Hein Wagner, LGR., Aachen / Thomas Wiedemann, StA., Berlin-Lichterfelde / Georg Zinßtag, AnwAss., Stuttgart.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse und das Eiserne Kreuz I. Klasse

Dr. Günther Adam, OLGR., Stettin / Kurt Engelhardt, JustInsp., Arys (Ostpr.) / Friedrich Heim, LGR., Bamberg / Hans Ratjen, Revisionsdir., Kassel / Dr. Werner Regnault, RA., München / Otto Strube, Stadtkämmerer, Magdeburg.

Die Spange zum Eisernen Kreuz II. Klasse

Dr. Martin Bahls, LGR., Berlin-Zehlendorf / Dr. Heinrich Bungarten, RA., Köln / Dr. Friedrich Floto, RegR., Holzminden / Wolf Gleser, RA. u. Notar, Naumburg / Hermann Hübschmann, LGR., Stettin / Dr. Fritz Junginger, Dipl.-Kfm., München / Dr. Heinrich Klaar, OLGR., Stettin / Dr. Kurt Koenig, AGR., Potsdam-Wildpark / Fritz Montag, Wirtsch.-Treuh. NSRB., Berlin-Tempelhof / Dr. Theodor Paetsch, OLGR., Kassel / Fritz Pengel, AGR., Bahn (Krs. Greifenhagen) / Dr. Hermann Ramsperger, Polizeipräs., Gleiwitz / Dr. Wilhelm Rohr, OLGR., Dresden-Blasewitz / Dr. Wilhelm Seyfert, OAR., Großenhain (Sa.) / Dr. Hellmuth Will, Oberbürgermeister, Königsberg (Pr.) / JR. Dr. Erich Willers, RA. u. Notar, Danzig / Dr. Herbert Wilms, RA. u. Notar, Wesermünde-Lehe / Dr. Alfred Winterstein, RA., München / Dr. Max Zogbaum, Bürgermeister, Sonneberg (Thür.).

Das Eiserne Kreuz II. Klasse

Dietrich Allers, RegR., Berlin-Friedenau / Franz Antoni, Landesrat, Kassel / Dr. Heinz Balloff, RA. u. Notar, Halberstadt / Horst Bartsch, Ass., Tilsit / Ernst Beck, RA., Ulm / Fritz Beissel, StA., Koblenz / Werner Bock, RegAss., Dornbirn / Dr. Gustav Böhm, RA., Hanau / Dr. Klemens Böhmer, RA., Werl (Westf.) / Dr. Friedrich Brems, AGR., Bassum / Dr. Max Bringmann, OLGR., Düsseldorf / Werner Busse, Städt. Rechtsrat, Marienburg / Dr. Rudolf Bussert, AGR., Angermünde / Hans Dahms, Ass., Barsinghausen / Walter Dieckmann, Ass., Greifswald / Friedrich Dorfmüller, RA., Nürnberg / Friedrich Duden, Helfer in Steuersachen, Berlin-Halensee / Reinhart v. Eichborn, Ass., Breslau / Erich Elson, Postrat, Berlin-Schmargendorf / Walter Foerster, Stadtverw.-Rat, Glogau / Karl-Heinz Freude, RegR., Löbau / Ernst Friedrich, GerAss., Nürnberg / Dr. Josef Fritscher, Postass., Wien / Werner Froese, RA. u. Notar, Elbing / Dr. Kurt Gall, Dipl.-Kfm., Stuttgart / August Gesser, RegR., Mainz / Ernst Gichl, JustInsp., Kaiserslautern / Paul Gliech, Ass., Neustettin / Dr. Franz Gokorsch, kfm. Beamter, Brünn / Alfons Gottschalk, GerRef., Essen-Ruhr / Dr. Wilhelm Haase, GerRef., Bad Reinerz (Schles.) / Hans Hackert, RegR., Münster / Karl Hartmann, Ass., Mannheim / Willy Hartrich, JustInsp., Mannheim / Lothar Hauck, LGR., Kassel / Gerhard Hauer, RegAss., Herrsching / Willy Heim, KriegsgerR., Liegnitz / Dr. Kurt Held, StA., Stuttgart / Dr. Günter Herden, AnwAss., Oppeln (O.-S.) / Dr. Walter Hermann, Syndikus, Berlin-Grunewald / Dietrich Herrmann, Jurist, Naumburg / Dr. Detlev Himer, LGR., Hamburg-Ohlstedt / Hans-Walter Hohlwein, Ass., Mainz / Dr. Werner Holschemacher, RA., Berlin-Schmargendorf / Dr. Fritz Horn, OLGR., Rostock / Josef Hupfauf, Ass., München / Dr. Alfred Jägersberg, Syndikus, Bochum / Dr. Werner Jähnert, OLGR., Schirgiswalde / Dr. Eberhard Jahn, RA., Prenzlau / Dr. Kurt Jeßnitzer, Ass., Chemnitz / Heinrich Knöß, Dipl.-Volksw., Frankfurt (Main) / Ernst Kögier, Not.-Prakt., Stuttgart-Möhringen / Klaus Kotitschke, GerRef., Breslau / Gerhard Krüger, Ass., Breslau / Hans Krugmann, GerRef., Rostock / Herbert Kuchs, RegAss., Dresden / Hinrich Kukuck, Intend.-Rat, Salzburg / Walter Kurtz, Ref., Osnabrück / Josef Lahme, GerAss., Göttingen /

Dr. Günther Lange, RA., Dresden / Hubert Lechelmayr, RegR., Dresden / Rudolf Lengacker, JustInsp., Müllrose (Mark) / Joachim Lindig, Ass., Wien / Karl Linsenhoff, AGR., Osnabrück / Otto Lohmann, JustInsp., Ermsleben / Dr. Hans-Werner Mädel, Dipl.-Volksw., Berlin / Alfred Mahler, Dipl.-Volksw., Berlin-Schöneberg / Wolfgang Matthes, GerAss., Dresden / Gerd Meyer, LGR., Stargard (Pomm.) / Dr. Heinz Mittag, Ass., Leipzig / Dr. Eduard Nadler, RA., Plan bei Marienbad / Alfons Nast, JustInsp., Schlochau / Hans Heinrich Neuroth, KriegsgerR., Gießen / Dr. Johann Niebler, Ref., München / Gottfried Pameier, RA. u. Notar, Bielefeld / Dr. Werner Petrat, Intend.-Rat, Dresden / Fritz Petrich, StA., Erfurt / Dr. Otto Pokorn, LGR., Neunkirchen / Heinrich Pott, RegR., Insterburg / Dr. Volker Praxmarer, RAAnw., Kufstein / Lothar Prechel-Zenke, RA., Berlin / Werner Rabsahl, Intend.-Rat, Stettin / Dr. Wolfgang Renezeder, Wien / Dr. Fritz Reyher, AGR., Oberhohndorf / Albrecht Rippel, JustInsp., Weiherhof / Heinrich Roos, GerAss., Landstuhl (Westm.) / Dr. Fritz Rosenkranz, RA., Bremen / Heinrich Rühe, RegR., Magdeburg / Dr. Gerhard Rusch, Ass., Dresden / Winfried Sarrazin, GerRef., Berlin-Friedenau / Dr. Wolfgang Schiedermair, LGR., München / Jakob Schmalzl, Bücherrev., Wien / Carl Heinz Schmidt, Ass., Gießen / Dr. Werner Schönfeld, OLGR., Jena / Hans-Karl Scholz, GerRef., Dresden / Ernst Schoor, Rechtsbeistand, Göttingen / Walter Schott, RegR., Krefeld / Paul Schultz, MagR., Kiel / Dr. Georg Schulz, StA., Markkleeberg / Rudolf Schulz, Ass., Krakau / Dr. Hugo Schuster, Ass., Ulm / Otto Schwartz, RegR., Berlin-Spandau / Helmut Seemann, GerRef., Ribnitz i. Meckl. / Hanns Seidl, Revisor, Landshut / Dr. Jörn Seuffert, RA., München / Dr. Hans Siebe, StA., Leipzig / Walter Sperlich, JustInsp., Görlitz / Dr. Hermann Stanglmair, StA., Landshut / Dr. Hans Stöckinger, LGR., München / Felix Suchy, GerRef., Bautzen / Kurt Suplie, Verwalt.-Schulleiter, Bielefeld / Dr. Karl Theiß, StA., Düsseldorf / Dr. Anton Tiefenbacher, GerRef., Wien / Dr. Wolfram Tilse, RA., Schwerin / Dr. Bernhard Törk, Angestellter, Bielefeld / Hermann Vennemann, GerAss., Wattenscheid / Dr. Norbert Volmer, GerRef., Berlin-Charlottenburg / Hans Hugo Weltin, LGR., Limburg / Dr. Leberecht Wernecke, Ass., Stendal / Karl-Heinz Wilz, Ass., Meerane (Sa.) / Friedrich Zimmermann, RegR., Landsberg (Warthe) / Wilhelm Heinrich Zohren, RA., Potsdam.

Das Kriegsverdienstkreuz I. Klasse mit Schwertern

Reinhart v. Eichhorn, Ass., Breslau / Dr. Kurt Koenig, AGR., Potsdam / Hinrich Kukuck, Intend.-Rat, Salzburg / Werner Rabsahl, Intend.-Rat, Stettin / Dr. Theodor Paetsch, OLGR., Kassel / Dr. Hans Stöckinger, LGR., München.

Das Kriegsverdienstkreuz I. und II. Klasse mit Schwertern

Dr. Fritz Grobba, Gesandter, Berlin / Dr. Georg Kaisenberg, MinR., Berlin.

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern

Otto Anneser, JustObInsp., Kempten / Fritz Arnhold, JustInsp., W.-Barmen / Martin Bahls, LGR., Berlin-Zehlendorf / Alfred Bathow, Ass., Weißwasser / Friedrich Bauks, GerRef., Dortmund / Fritz Baum, RA. u. Notar, Hohen-Neuendorf / Curt Bernstein, JustObInsp., Zeitz / Dr. Willy Berthold, RA. u. Notar, Dresden / Dr. Otto Besold, Postrat, Erfurt / Heinz Beule, Wirtsch.-Treuh. NSRB., Münster (Westf.) / Dr. Hans Bittner, RA., Woldenberg (Nm.) / Dr. Hermann Boesche, ORegR., Berlin-Steglitz / Otto Böttjer, Wirtsch.-Rechtler, Delmenhorst (Old.) / Alois Brilka, GerRef., Breslau / Dr. Max Bringmann, OLGR., Düsseldorf / Rudolf Brose, AGR., Dommitzsch (Elbe) / Dr. Ernst-Otto Büsing, RA. u. Notar, Schwerin (Meckl.) / Ernst Burchard, Bücherrev., Kiel / Dr. Karl Buxbaum, RAAnw., Wiener Neustadt / Carl-Wilhelm Carstensen, GerAss., Lübeck-Genin / Dr. Rudolf Cizek, GerRef., Wien / Georg Croll, JustObInsp., Frankfurt (Main) / Dr. Hans Dau, RA., Frankfurt (Oder) / Dr. Hans-Heinrich Eichblatt, Postrat, Innsbruck / Hermann Eisele, RA., Gaildorf (Württ.) / Dr. Hans Engel, Staatssekr., Berlin-Zehlendorf / Kurt Engelhardt, JustInsp., Arys (Ostpr.) / Kurt Fechner, JustInsp., Berlin-Mahlsdorf / Dr. Paul Fey, Referent, Berlin-Tempelhof / Heinrich Flümann, Ass., Bochum / Hans Forch, OAR., Darmstadt / Helmut Fricke, Ass., Berlin-Lichterfelde / Dr. Erich Gasterstedt, Rechtsber. d. DAF., Halle (Saale) / Karl Gebhardt, RA., Zerbst / Karl-Heinz Gehring, Dipl.-Kfm., Berlin-Charlottenburg / Fritz Gerloff, JustInsp., Wittenberge / Dr. Ulrich Glaunach, Verwaltungsbeamter, Klagenfurt / Dr. Fritz Gösser, RA., Solingen-Ohligs / Dr. Heinrich Gräf, RAAnw., Wien / Richard Grimm, JustInsp., Lauf / Dr. Gerhard Große, LGR., Magdeburg / Karl Grutzka, JustInsp., Bochum / Dr. Theodor Haischmann, RA., Komotau / Dr. Emil Hammermann, Volkswirt, Oldenburg / Walther Harmsen, PatAnw., Berlin-Zehlendorf / Rudolf Hecht, JustInsp., Freudenstadt / Dr. Günther Hein, RA. u. Notar, Habelschwerdt / Gerhard Hintze, AGR., Berlin / Dr. Helmut Hoelder, MinR., Karlsruhe / Dr. Johannes Hommel, RA. u. Notar, Hohenstein-Ernstthal / Artur Hübner, Ass., Pfaffendorf / Gustav Hümmer, Wirtsch.-Prüfer, Nürnberg / Dr. Otto Jacob, OAR., Neidenburg / Dr. Christian Jeremias, RA., Berlin / Dr. Kurt Jeßnitzer, GerAss., Chemnitz / Dr. Hans Jüttner, WLS.-Referent, Hamburg / Ludwig Kaiser, JustObInsp., Tübingen / Dr. Carl Kammann, OLGR., Zweibrücken / Walter Kannenberg, JustInsp., Berlin-Spandau / Ernst Kaul, JustInsp., Bad Segeberg / Dr. Alfred Keul, LGDir., Marburg (Lahn) / Franz Kiefer, RA., Offenburg / Dr. Carl Koch, RA., Laa a. d. Thaya / Dr. Justus Koch, RA. u. Notar, Berlin / Walter Köhle, Not.-Prakt., Stuttgart-Feuerbach / Dr. Kurt Koeppel, RegR., Augsburg / Dr. Gustav Krach, LGR., W.-Barmen / Arthur Krasovic, JustInsp., Innsbruck / Dr. Herbert Kratz, Bürgermeister, Staßfurt / Dr. August Krebsbach, Ass., Berlin-Pankow / Dr. Herbert Kühl, LGR., Berlin-Wilmersdorf / Dr. Leo Kulterer, RA., Villach / Dr. Hans-Carl Kurbjeweit, KriegsgerR., Ortelsburg / Dr. Josef Lang, Ass., Bamberg / Paul Lang, Ass., Schweinfurt / Dr. Günther Lange, RA., Dresden / Hubert Leifeld, GerRef., Darup (Krs. Coesfeld) / Dr. Karl Klaus Levacher, Hauptamtswalter RAD., Düsseldorf / Dr. Karl Lindner, MarObIntendR., Wilhelmshaven / Paul Link, Gesch.-Führer, Augsburg / Dr. Rudolf Ludwig, Bürgermeister, Landau / Erich Mader, Wirtsch.-Treuh. NSRB., Stettin / Hermann Mann, JustInsp., W.-Elberfeld / L. Friedrich Wilhelm Mattinger, AGR., Grünstadt-Pfalz / Dr. Friedrich Mayerhofer, StA., Wien / Ernst Minkenberg, GerAss., Solingen / Fritz Montag, Steuerberater, Berlin-Tempelhof / Willy v. Mühlenfels, LGR., Mannheim-Neuostheim / Friedrich-Carl Müller, Just.-Supern., Königsberg (Pr.) / Ludwig Müller, JustInsp., Marienwerder / Wilhelm Mützelburg, Oberbürgermeister, Hannover / Dr. Eduard Nadler, RA., Plan (Sud.) / Karl Nell, Heeres-JustInsp., Wien / Dr. Emil Nerz, RA., München / Curt Nitschmann, Generaldir., Hamburg / Theodor Nöbbe, AGR., Hamburg / Heinrich Nollstadt, JustInsp., Hamburg / Dr. Karl Nüßgens, GerAss., Bad Godesberg / Dr. Hans Ritter v. Obentraut, RegR., Wien / Werner Paatz, AGR., Schwarzenberg / Dr. Joachim Paazig, Volkswirt, Dresden / Gottfried Pameier, RA. u. Notar, Bielefeld / Erich Peschke, Reg.-Amtmann, Berlin-Tempelhof / Walter Pietsch, MarIntendR., Kiel / Friedrich Karl Pöpsel, StA., Bochum / Dr. Josef Pongratz, RA., Graz / Fritz Randelshofer, JustInsp., Ansbach / Ludwig Rickert, Oberbürgermeister, Bonn / Friedrich Richmann, JustInsp., Kassel / Gotthard Rolle, JustInsp., Werdau (Sa.) / Heinrich Roos, GerAss., Landstuhl (Westm.) / Dr. Rudolf Rücker, OStA., Großhansdorf / Karl Heinz Schaeffer, Prov.-Verwalt.-Rat, Königsberg (Pr.) / Dr. Albert Scherer, RA., Bühl (Baden) / Gotthard Schlegel, Ass., Breslau / Hellmut Schlicht, JustInsp., Berlin-Lichtenberg / Hans Schmitzer, JustInsp., Nürnberg / Oskar Schneider, JustInsp., Lahr (Baden) / Dr. Günther Schönberg, AGR., Berlin-Friedrichshagen / Carl Schué, StA., Tilsit / Dr. Ricard Schulze, Oberbürgermeister a. D., Riesa (Elbe) / Dr. Hans Schwandtner, LGR., Wien / Dr. Wilhelm Schwarzhaupt, RA., Frankfurt (Main) / Dr. Franz Seeberger, RA., Imst / Wilfried Seitz, ObFinR., Mosbach / Johann Sentt, JustInsp., Worms / Max Sixt, GerAss., München / August Sönnichsen, JustObInsp., Kiel / Helmut Spieß, JustInsp., Lampertheim (Hessen) / Dr. Justus Stange, Oberpostrat, Berlin-Steglitz / Dr. Wilhelm Stieber, Dipl.-Volksw., Berlin-Schöneberg / Dr. Max Struck, LGR., Rostock / Dr. Fritz Tändler, RegR., Wurzen (Sa.) / Dr. Herbert Tappe, GerAss., Hannover / Johannes Thamm, Ass., Breslau / Wolfgang Thraenhart, RA., Arnswalde / Heinrich Timpe, Wirtsch.-Treuh. NSRB., Helmstedt / Dr. Friedrich Wagner, RGR., Leipzig / Eberhard Wahnschaffe, RA. u. Notar, Nordhausen (Harz) / Erich Wahrenburg, AGR., Belgard / Paul Waldeck, AGR., Wüstegiersdorf / Richard Wehrheim, JustInsp., Frankfurt (Main) / Alfons Wetter, RegDir., Stuttgart / Wilhelm Wichmann, AGR., Deutsch-Krone / Wilhelm Wildi, JustInsp., Staufen (Breisgau) / Dr. Hermann Will, AGR., Landshut / Franz Willige, RegR., Berlin / Dr. Herbert Wilms, RA. u. Notar, Wesermünde-Lehe / Dr. Otto Woßidlo, RA., Hamm (Westf.) / Georg Wünsch, LGR., Berlin-Niederschönhausen / Dr. Richard Wulff, RA., Hamburg / Georg Zinßtag, AnwAss., Stuttgart / Dr. Max Zogbaum, Bürgermeister, Sonneberg (Thür).

Das Kriegsverdienstkreuz II. Klasse ohne Schwerter

Dr. Huberz Beuschlein, RegR., Stettin / Friedrich Brunner, ORegR., Heidelberg / Gerhard v. Bukowski, Dipl.-Kfm., Königsberg (Pr.) / Dr. Hans Hajek, Oberpostrat, Wien / Heinrich Kühl, Wirtsch.-Prüfer, Weimar / Hans Meyer, ORegR., Wöllersdorf / Richard Zetzsche, Geh. RegR., Berlin-Dahlem.

Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

Die Rechtsentwicklung im Steuerrecht

Von Rechtsanwalt, Steuerberater Dr. Rolf Kühn, Dresden

III. Teil. Sonstige kriegswirtschaftliche Steuermaßnahmen

1. Begünstigung von Rücklagen und nicht entnommenen Gewinnen

Die Verknappung an Gütern aller Art, insbesondere an Rohstoffen und Produktionsmitteln, desgleichen an Arbeitskräften hat es mit sich gebracht, daß sich bei den Unternehmungen flüssige Mittel größeren Umfanges angesammelt haben, die in normalen Zeiten zur Instandhaltung des Betriebsvermögens, zur Wiederauffüllung der Läger oder zur Vornahme von Investitionen verausgabt worden wären. Zwangsläufig eintretende Erübrigungen an sonst getätigten Betriebsausgaben sowie aufgelöste stille Reserven aus Lagerbeständen erhöhen den Gewinn und führen demzufolge zu einer mehr oder minder erheblichen Wegsteuerung von Beträgen, die entweder nach Kriegsende für Zwecke der vorgenannten Art benötigt werden oder ohne die Einwirkung des Krieges als stille Reserven im Betrieb verblieben wären. Da jedoch Rückstellungen für künftige Ausgaben steuerlich grundsätzlich nicht anerkannt werden, ebenso nicht allgemeine Wertberichtigungen wegen Beeinträchtigung des Unternehmens als Ganzen, besteht keine Möglichkeit, den Steuerpflichtigen hier entgegenzukommen, ganz abgesehen von den Folgerungen, die sich hieraus für das Steueraufkommen ergeben würden. So hat beispielsweise der RFH. in einem Urteil v. 14. Jan. 1942 (RStBl. 183) ausgesprochen, daß Rückstellungen wegen unterbliebener friedensmäßiger Instandhaltung und für künftige Überholung des Betriebes, wegen Verkaufs von Friedenswarenbeständen oder für Gegenstände aus Ersatz oder Werkstoffen in der Regel unzulässig sind. Unberührt bleibt nur die Teilwertabschreibung für einzelne Wirtschaftsgüter, die bereits am Bilanzstichtag eine effektive Wertminderung aufweisen. Handelt es sich um offenbare Fehlmaßnahmen, dann kann hierbei möglicherweise sogar eine Totalabschreibung erfolgen. Unberührt bleibt die Geltendmachung erhöhter Absetzungen für Abnutzung wegen kriegsbedingt vermehrter Inanspruchnahme, insbesondere bei Maschinen, Geräten, aber auch bei Gebäuden (Einkommensteuerrichtlinien 1940 Abschnitt 3).

In einigen wichtigen Fällen sind jedoch durch besondere Bestimmungen von dem erwähnten Grundsatz Ausnahmen zugelassen worden, teilweise in Form begünstigter Rücklagen, teilweise ohne konkrete Zweckbindung durch Begünstigung nicht entnommener Gewinne bei Einzelfirmen und Personengesellschaften.

a) Steuerfreie Rücklagen für Ersatzbeschaffung.

Der Runderlaß des RdF. v. 22. Dez. 1939 (RStBl. 1940, 1) bestimmt, daß buchführende Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und selbständig Tätige im Sinne des § 18 EinkStG. im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von zum Anlagevermögen gehörenden Wirtschaftsgütern „zur Verfügung“ der Wehrmacht oder anderer Bedarfsstellen auf Grund des ReichsleistungsG. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1645) steuerfreie „Rücklagen für Ersatzbeschaffung“ bilden können. In Betracht kommt hierfür der Unterschiedsbetrag, mit dem die von der Bedarfsstelle gewährte Vergütung den Buchwert der in Anspruch genommenen Wirtschaftsgüter übersteigt. Es handelt sich also hier um einen Fall, in dem stille Reserven des Anlagevermögens von der Steuer freigestellt werden. Die Rücklage für Ersatzbeschaffung ist gesondert auszuweisen und im Zeitpunkt der Ersatzbeschaffung, jedoch spätestens am Schluß des Wirtschaftsjahres aufzulösen, in dem nach Lage der allgemeinen Verhältnisse eine Ersatzbeschaffung möglich war. Diesen Zeitpunkt wird der RdF. gegebenenfalls bestimmen.

Als Ersatzbeschaffung in diesem Sinne gilt die Beschaffung eines gleichartigen Wirtschaftsgutes. Der für die steuerliche Gewinnermittlung, insbesondere für die Absetzungen für Abnutzung maßgebende Beschaffungswert des Ersatzwirtschaftsgutes ist der Betrag, um den die tatsächlichen Beschaffungskosten die aufgelöste Rücklage für Ersatzbeschaffung übersteigt. Unterbleibt die Ersatzbeschaffung, dann muß die Rücklage in dem maßgebenden Zeitpunkt zugunsten des Betriebsergebnisses aufgelöst werden.

Es handelt sich bei dieser steuerfreien Rücklage für Ersatzbeschaffung um einen Anwendungsfall des allgemeinen Rechtsgedankens, daß stille Reserven, die durch Brandschäden, Enteignung oder in ähnlichen Fällen höherer Gewalt zur Auflösung gelangen, nach Maßgabe der Vornahme von Ersatzbeschaffungen fortgeführt werden dürfen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem eingangs genannten Runderlaß sowie aus den Einkommensteuerrichtlinien 1939 Abschnitt 9 und 1940 Abschnitt 2.

b) Steuerfreie Rücklagen für Bodenverzehr.

Der Runderlaß des RdF. v. 20. Aug. 1941 (RStBl. 598) gestattet buchführenden Land- und Forstwirten im Jahresabschluß 1940/41 die steuerfreie Bildung einer Rücklage für Bodenverzehr in Höhe bis zu 1% des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Land- und Forstwirte im Sinne dieses Erlasses sind alle Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 EinkStG. beziehen. Nach ausdrücklicher Bestimmung des Erlasses sollen die Forstwirte, d. h. Personen, deren Betrieb bei der Einheitsbewertung als forstwirtschaftlicher Betrieb bewertet worden ist, ausgenommen sein. Der RdF. hat sich hier besondere Bestimmungen vorbehalten, die zur Zeit noch nicht vorliegen.

Der Steuerfreiheit liegt der Gedanke zugrunde, daß Land- und Forstwirte infolge der Kriegsverhältnisse Düngemittel, Saatgut für Gründüngung und Futtermittel nicht in dem sonst üblichen Umfange und nicht in friedensmäßiger Beschaffenheit verwenden können. Dadurch sinken zwangsläufig die Betriebsausgaben, und es erhöht sich der steuerpflichtige Gewinn. Gegenüber steht jedoch ein gewisser Bodenverzehr, der durch die verminderte Zufuhr von Nährstoffen verursacht wird. Da sich nun diese Entwertung zufolge Ausschaltung des Grund und Bodens aus dem Vermögensvergleich der Land- und Forstwirtschaft (§ 4 Abs. 1 letzter Satz EinkStG.) steuerlich nicht auswirken kann, waren besondere Maßnahmen erforderlich.

Die Anerkennung einer steuerfreien Rücklage für Bodenverzehr ist davon abhängig, daß der Land- und Forstwirt bei einem inländischen Kreditinstitut eine entsprechende Spareinlage sicherstellt und dem FinA. eine diesbezügliche Bescheinigung des Kreditinstitutes einreicht. Vor dem vom RdF. für die Auflösung der Rücklage allgemein zu bestimmenden Zeitpunkt kann eine Kündigung der Spareinlage nur mit Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten erfolgen, sofern die Verhältnisse des Betriebes oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Land- und Forstwirtes eine solche Maßnahme rechtfertigen.

In der Bilanz ist die Rücklage für Bodenverzehr gesondert auszuweisen. Sie ist zugunsten des Gewinnes aufzulösen, wenn Düngemittel, Saatgut und Futtermittel wieder in ausreichender Menge geliefert werden können. Diese Bestimmung des Erlasses läuft praktisch darauf hinaus, den Land- und Forstwirt zu entsprechender Intensivierung der Bodenbearbeitung, also zu einer Steigerung seiner Betriebsausgaben für Düngemittel usw. zu zwingen. Den Zeitpunkt der Auflösung der Rücklage wird der RdF. bestimmen.

c) Steuerfreiheit für nicht entnommene Gewinne.

Infolge ihres niedrigeren Kriegszuschlages, der außerdem erst ab 1. Juli 1941 gilt, waren die Körperschaften

seit Kriegsausbruch vor den Einzelfirmen und Personengesellschaften steuerlich begünstigt. Um einer hiervon ausgehenden Hinwendung zur anonymen Gesellschaftsform entgegenzuwirken, gleichzeitig aber zwecks Einschränkung des Konsums und Stärkung der Betriebsmittel ist in § 3 StÄVO. v. 20. Aug. 1941 (RGBl. I, 510) eine Steuerfreiheit für nicht entnommene Gewinne bei Einzelfirmen, Personengesellschaften sowie Land- und Forstwirten geschaffen. Vorausgesetzt, daß der Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird, bleiben während der Dauer der Erhebung des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer auf Antrag 50% des nicht entnommenen Gewinnes, höchstens aber 10% des Gesamtgewinnes von der Einkommensteuer und vom Kriegszuschlag zur Einkommensteuer frei. Hierbei handelt es sich um eine endgültige Steuerbefreiung, eine Nachversteuerung bei Wegfall des Kriegszuschlages ist nicht vorgesehen.

Die Steuerbefreiung gilt erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1941. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr kommt es somit erstmals auf den Gewinn des im Kalenderjahr 1941 endenden Wirtschaftsjahres an. Unter nicht entnommenem Gewinn ist der Gewinn zu verstehen, den der Steuerpflichtige nicht, gleichgültig in welcher Form, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke aus dem Betrieb entnommen hat. Einzahlungen auf Betriebsanlage- und Warenbeschaffungsguthaben gelten, wie bereits oben II, 2 bemerkt, nicht als Entnahmen i. S. der VO., wohl aber aus Betriebsmitteln gezahlte Personensteuern und Gewinnabführungsbeträge, da diese den Steuergewinn nicht mindern dürfen. Bei Ermittlung des Freibetrages sind den Entnahmen die Einlagen entgegenzurechnen, die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat. Auszunehmen werden solche Einlagen sein, die auf Grund gesellschaftsvertraglicher Verpflichtung erfolgen.

Im Falle von Personengesellschaften berechnen sich die Freibeträge der Mitunternehmer nach dem auf sie entfallenden Anteil am Gewinn und nach Maßgabe ihrer Entnahmen und Einlagen. Verfahrensmäßig ist über die Freibeträge nicht bei der einheitlichen Gewinnfeststellung, sondern bei der Einzelveranlagung der Gesellschafter zu entscheiden.

Hat der Steuerpflichtige mehrere Gewerbebetriebe, dann sind zur Ermittlung des Freibetrages die Gewinne und Verluste einerseits sowie die Entnahmen und Einlagen andererseits zusammenzurechnen. Dasselbe gilt bei Vorhandensein mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Eine Zusammenrechnung der gewerblichen und land- und forstwirtschaftlichen Gewinne findet nicht statt. Das schließt aber nicht aus, daß derselbe Steuerpflichtige die Vergünstigungen des § 3 StÄVO. sowohl für seine gewerblichen wie für seine land- und forstwirtschaftlichen Gewinne in Anspruch nehmen kann, soweit — für sich betrachtet — die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen.

Die Steuerbefreiung gemäß § 3 StÄVO. hat keine Auswirkung auf die Gewerbesteuer und die Bürgersteuer. Bei der Einkommensteuer führen die Freibeträge nicht zu einer Verringerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. Land- und Forstwirtschaft, ebenso nicht zu einer Verringerung des Einkommens i. S. des Gesetzes, sondern sind, wie die Eisernen Sparbeträge oder die außergewöhnlichen Belastungen i. S. des § 33 EinkStG., vom Einkommen zwecks Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abzuziehen. Praktisch wirkt sich das dahin aus, daß bei der Ermittlung der außergewöhnlichen Gewinnsteigerung i. S. der GAV. v. 31. März 1942 (oben II, 3) ein Abzug der steuerbegünstigten nicht entnommenen Gewinne nicht möglich ist.

Nähere Einzelheiten, insbesondere über das Zusammentreffen mit den Steuerbegünstigungen der Oststeuerhilfe ergeben sich aus Abschnitt A des Runderlasses des RdF. v. 26. Aug. 1941 (RStBl. 649).

2. Sonstige Berücksichtigung von Kriegsverhältnissen

Abgesehen von den vorstehend behandelten Maßnahmen sind eine Reihe von Runderlassen des Reichsministers der Finanzen zu nennen, die sich mit der steuerlichen Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse befassen. In Betracht kommt zunächst ein allgemeiner Erlaß v. 8. Dez. 1939 (RStBl. 1181), der sich insbesondere mit Billigkeitsmaßnahmen und sonstigen Ermessungsfragen befaßt. Zu nennen sind weiterhin insbesondere die Erlasse v. 15. April 1940 (RStBl. 441) und v. 20. Aug. 1940 Abschnitt 6 (RStBl. 777) über Bewertung von Vermögensgegenständen im Ausland, v. 14. Okt. 1940 (RStBl. 931) betreffend Kriegsverhältnisse bei der Gewerbesteuer, v. 22. Jan. 1940 (RStBl. 121, 132) betreffend Grundsteuer und v. 15. Juni 1940 (RStBl. 613) betreffend Erbschaftsteuer. Der Runderlaß v. 23. Febr. 1942 (RStBl. 273) ermächtigt die Finanzämter, Erbschaftsteueransprüche in Erbfällen von Wehrmachtangehörigen, die im gegenwärtigen Krieg gefallen sind, nicht geltend zu machen und bereits gezahlte Steuerbeträge zu erstatten.

Zu erwähnen ist fernerhin ein ausführlicher Runderlaß des RdF. v. 9. Okt. 1941 (RStBl. 777) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungsleistungen nach der KSSchVO. und der PersSchVO. sowie ein Runderlaß des RdF. v. 17. Okt. 1941 (RStBl. 761) über Grundsteuer und Hauszinssteuer bei Kriegsschäden am Grundbesitz.

Vom Werden des Volksgesetzbuchs

Von Universitätsprofessor Dr. Heinrich Lehmann, Köln, Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

Seitdem im Frühjahr 1939 zuerst der Ruf nach einem deutschen Volksgesetzbuch erhoben wurde, ist das VGB. etwas geworden, von dem jeder Rechtswahrer spricht, von dem aber kaum einer etwas Genaueres weiß. Noch viel weniger ist man sich über den Stand der Arbeiten an diesem großen Werk klar.

Deshalb komme ich dem Wunsch der Schriftleitung gern nach, über Ziel, Umfang und Inhalt, sowie Technik des VGB. und den Stand der Arbeiten an ihm einiges mitzuteilen.

I. Die Hauptfrage ist, welche begrifflichen Vorstellungen wir mit dem zu schaffenden Gesetzbuch zu verbinden haben, welchen Zielen die vorbereitende Arbeit der zuständigen Ausschüsse der Akademie zustrebt. Die Antwort gewinnt man am besten, wenn man zunächst einmal feststellt, was das neue VGB. nicht werden soll.

1. Keinenfalls soll das VGB. ein durch Novellen abgeändertes BGB. werden.

Die stückweise Reform durch Novellen, wie z. B. durch das Ehe- und Testamentsgesetz, muß als ein notwendiges Übel, aber als ein Übel betrachtet werden. Denn sie führt dazu, daß die neuen sozialethischen und volkspolitischen Wertungen, die sich aus der nationalsozialistischen Weltanschauung ergeben, mehr oder minder unvollkommen in das systematische Gefüge des überholten BGB. eingebaut werden und eine wirkliche Rechtserneuerung aus einheitlichem Geiste verhindert wird.

2. Das VGB. soll aber auch nicht eine rein äußerliche Zusammenfassung einer Reihe neu zu schaffender Blockgesetze über bestimmte in sich geschlossene Lebensbereiche werden.

Staatssekretär Schlegelberger hat bekanntlich in seinem Aufsehen erregenden Vortrag „Abschied vom BGB.“ (1937) die Zerschlagung des bisherigen BGB. und seinen Ersatz durch vier große Blockgesetze gefordert: ein Gesetzbuch des „Personen- und Familienrechts“, des „Rechts der Gemeinschaften“, des „Bodenrechts“ und des „Rechts des Rechtsverkehrs“. Man muß diese Forderung aus den ganzen Zeitumständen, unter denen sie erhoben wurde, verstehen und sie vor allem werten als notwendige und berechtigte Reaktion gegen das BGB., das so verschiedene Lebensbereiche, wie die genannten, gleichsam als in „derselben Ebene“ gelegen geregelt hat, wie das auch in den Vorschriften des „Allgemeinen Teils“, die für alle diese Gebiete gleichmäßig bestimmt waren, zum Ausdruck kam.

Inzwischen sind wir in das Großdeutsche Reich hinein-

gewachsen und die Auffassung hat immer mehr Boden gewonnen, daß solche Blockgesetze allenfalls eine Etappe auf dem Wege der Neugestaltung unseres volksgenössischen Rechts bilden dürfen, daß das Endziel der Entwicklung aber doch ein großes einheitliches Gesetzbuch sein muß, das die Regelung dieser verschiedenen Lebensbereiche in ihrer Eigenart entsprechenden Ordnungen zu vereinen sucht. Eine Kulturnation wie die deutsche darf nicht auf ein einheitliches großes Gesetzeswerk verzichten, das alle Rechtssätze zusammenfaßt, die für den Lebensaufbau des einzelnen Volksgenossen, die Entfaltung und Auswirkung seiner Einzelpersönlichkeit im Gemeinschaftsleben bedeutsam sind.

3. Der einheitliche Kodex des VGB. darf aber kein Ersatz des BGB. durch eine neue, in der Hauptsache rückwärts gewandte Kodifikation sein.

Es ist die Tragik der Gesetzgeber des BGB. gewesen, daß sie eine absterbende wirtschaftliche und soziale Epoche, die liberal-individualistische, in Regeln gefaßt haben in einem Zeitpunkt, in dem für das aufmerksame Ohr ihre Totenglocken schon zu läuten begonnen hatten. Aber es wäre verfehlt, daraus den Schluß zu ziehen, daß eine „Kodifikation“ notwendig im Sinne eines „Abschlusses“, einer „Rückwärts-Orientierung“ wirken müsse. Sie kann auch am Anfang einer Entwicklung stehen, wie ein Blick auf den code civil zeigt, dessen Verfasser die Aufgabe zu lösen versucht haben, ein neues Zeitalter rechtlich zu untermauern und die Gedanken der französischen Revolution auf den einzelnen Rechtsgebieten zu verwirklichen.

Auch jetzt stehen wir an den Toren eines neuen, völkisch-sozialen Zeitalters. So muß der Blick des VGB. in die Zukunft gerichtet sein, es muß als Kodifikation das Ganze des volksgenössischen Lebens mit den neuen Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken durchtränken im steten Hinblick auf das völkische Höchstziel des nationalsozialistischen Staates: die Sicherung einer erbgesunden und rassereinen Nachkommenschaft; und es muß seine eigene Weiterentwicklung in dieser Richtung durch richtige Gesetzestechnik ermöglichen.

II. Auch bei dieser Zielsetzung bleibt der Umfang des VGB. fraglich. Was soll inhaltlich in ihm geregelt werden, wenn man grundsätzlich alle Vorschriften einbezieht, die für den Lebensaufbau des einzelnen Volksgenossen, für die Entfaltung und Auswirkung seiner Einzelpersönlichkeit im Gemeinschaftsleben von Bedeutung sind?

1. Jedenfalls gehören dann in das VGB. die Bestimmungen, die die eigene, persönliche Rechtsstellung des Volksgenossen umgrenzen und sichern. So soll das VGB. mit einem ersten Buch „Der Volksgenosse“ eröffnet werden, das den bisherigen „Allgemeinen Teil“ mit seinen stark begrifflich geformten Vorschriften über Rechtsfähigkeit, Minderjährigkeit u. dgl. abzulösen und in lebensnaher Weise die Gliedstellung des Volksgenossen in der Gemeinschaft zu umreißen und vollkommener als bisher zu sichern hätte. Jedenfalls gehören weiter in das VGB. die Vertrags- und Haftungsordnung (das Verkehrs- oder Schuldrecht), die Eigentumsordnung und das Recht der Vereinigungen. Das sind die Gebiete, die man auch früher als die Kernstücke des die Beziehungen der einzelnen Rechtsgenossen regelnden Rechts (des sog. Privatrechts) angesehen hat, weil hier überall der Gesetzgeber grundsätzlich auf die Privatinitiative, das selbstverantwortliche Handeln des einzelnen abstellt. Auch der nationalsozialistische Gesetzgeber will auf diesen Gebieten die Entschluß- und Tatkraft des einzelnen nicht missen, sucht sie vielmehr für die Gemeinschaft fruchtbar zu machen, erstrebt, wie der verstorbene Rechtslehrer Walther Merk einmal sehr schön gesagt hat, die altgermanische Synthese der „gemeinschaftsverbundenen, aber in Freiheit dienenden aufrechten Persönlichkeit, die nicht nur Glied, sondern zugleich Teilganzes mit Eigenwert und Eigenrecht“ ist.

2. Zweifelhafter war eine Zeitlang, ob auch das Familien- und Erbrecht in das VGB. aufzunehmen sind.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die meisten Vorschriften des Familienrechts sozialrechtlichen Charakter tragen, weil sie die Beziehungen der Einzelnen gerade in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines sozialen Verbandes, eben der Familie, ordnen und deshalb die Sonderinteressen des Einzelnen zugunsten der höheren Einheit der Familie und der staatlichen Gemeinschaft viel weitergehenden Beschränkungen unterwerfen als die vorgenannten Rechtsgebiete. Vielfach wird deshalb auch im Familienrecht der Grundsatz der Gleichordnung durch den der Über- und Unterordnung ersetzt. Überall tritt die mitwirkende und überwachende Tätigkeit der Staatsorgane in die Erscheinung.

Wenn danach auch nicht bestritten werden kann, daß im Familienrecht die private Initiative des einzelnen nicht die Rolle spielt wie im Verkehrsrecht, so ist es doch nicht so, daß der Gesetzgeber hier auf die persönlichen und sittlichen Antriebskräfte der Familienmitglieder verzichten würde. Im Gegenteil! Er vertraut in erster Linie auf die naturgegebene Ordnung der Familie, darauf, daß diese persönlichen und sittlichen Antriebskräfte aller Familienmitglieder sich zum Besten der Gemeinschaft auswirken und überträgt demgemäß die Gestaltung der Familienbeziehungen weitgehend der Selbstverwaltung der Familie. Da auch die Persönlichkeit des einzelnen Volksgenossen sich in der Familie bildet und gestaltet und in ihr ihre Ergänzung findet, erscheint es deshalb durchaus berechtigt, ja notwendig, auch das Familienrecht in einem VGB. zu regeln, das alles umfassen will, was zum Lebensaufbau des einzelnen Deutschen gehört. Diese Erkenntnis ist heute wieder Gemeingut der mit dem Ausbau des VGB. betrauten Köpfe geworden.

Was für das Familienrecht gilt, ist aber nicht minder richtig für das Erbrecht, das ja nichts anderes ist wie Familiengüterrecht — oder wie der Rechtslehrer Gustav Boehmer treffend gesagt hat: „Der rechtliche Ausdruck der objektiven Unsterblichkeit des überindividuell gebundenen Familienvermögens.“

3. Ebenso einig, wie hinsichtlich der Aufnahme des Familien- und Erbrechts ist man sich auf der anderen Seite, daß das Verfassungs- und Verwaltungsrecht, das Strafrecht, die Verfahrensordnungen und das Völkerrecht keine Stätte im VGB. haben sollen. Denn hier handelt es sich überall um Stoffgebiete, für deren Ordnung ganz andere Gesichtspunkte leitend sind, bei denen die staatlichen Belange unmittelbar den Inhalt und die Tragweite der Rechtssätze bestimmen.

Auf den ersten Blick scheint mit dieser Scheidung der alte Gegensatz zwischen privatem und öffentlichem Recht festgehalten. Der Schein trügt. Dieser Gegensatz gehört selbstverständlich der Vergangenheit an, nach nationalsozialistischer Auffassung ist alles Recht Gemeinschaftsrecht. Aber es liegt im wohlverstandenen Gemeinschaftsinteresse, auch die Rechtsstellung des einzelnen Volksgenossen zu sichern und zu umgrenzen und seine naturgegebenen Triebkräfte zu tätiger Entfaltung in gemeinschaftsverbundenem Handeln zum Besten der völkischen Gesamtheit anzuregen. Wenn die Rechtsnormen, die diesen selbstverantwortlichen, gemeinschaftsverbundenen Wirkungsbereich der einzelnen Volksgenossen ordnen, in ihrem Umfang im wesentlichen auch mit dem alten Stoffkreis des BGB. zusammenfallen, so ist das doch kein Privatrecht alten Stiles mehr, das die freie Einzelpersönlichkeit als solche garantieren wollte, sondern der Teil des einheitlichen volksgenössischen Rechts, der dem einzelnen Volksgenossen die möglichste Entfaltung seiner Persönlichkeit garantiert, damit er seinen Dienst am Volk bestmöglich erfüllen kann.

4. Auch nach Ausscheidung der Rechtsgebiete, die diesem Zweck zweifellos nicht dienen wollen, bleiben noch zahlreiche Sondergebiete übrig, bei denen die selbstverantwortliche Betätigung des einzelnen für den gemeinen Nutzen in besonderem Maße fruchtbar gemacht wird. Zu nennen sind hier das Arbeitsrecht, das Handelsrecht und das Urheberrecht im weitesten Sinne.

Dazu treten ausgesprochene Sonderordnungen, wie die des Erbhofrechts, des Bergrechts u. dgl., die nur für einen beschränkten Kreis von Volksgenossen Bedeutung haben.

Während man sich leicht dafür entscheiden wird, diese letzteren aus dem VGB. auszuscheiden und allenfalls grundsätzlich zu erwähnen, fällt die Entscheidung bei den erstgenannten wesentlich schwerer.

Gewiß wird nicht jeder Volksgenosse als Arbeitnehmer oder Unternehmer tätig. Aber die große Mehrzahl aller beruflich tätigen Volksgenossen sieht sich doch genötigt, ihre Arbeitskraft in dieser Weise einzusetzen. Beim Arbeits- und Handelsrecht handelt es sich immerhin um Rechtsordnungen, unter deren Herrschaft der einzelne Volksgenosse mit größerer Wahrscheinlichkeit treten wird als unter die Herrschaft vieler familienrechtlicher Vorschriften, wie etwa der über die Adoption oder die unehelichen Kinder. So sind denn die Stimmen zahlreicher geworden, die für die Aufnahme der wichtigsten Bestimmungen des Arbeitsrechts und des Handelsrechts in das VGB. eintreten. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, daß die Ausscheidung des Arbeitsrechts aus dem VGB. und seine Regelung in einem besonderen Kodex der Arbeit den früher stark empfundenen Gegensatz zwischen dem Bürgerlichen Recht als dem Recht der Besitzenden und dem Arbeitsrecht als dem Gesetzbuch des Arbeiters beleben könne. Und was das Handelsrecht angeht, so wurde seine Aufnahme in das VGB. mit der wesentlichen Verschiebung der gesamten Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse begründet. Die Preisgabe des HGB. sei kein Rückschritt, sondern eine gesunde Anerkennung dieser veränderten Lebensverhältnisse. Handelsrechtliche Sondernormen würden allerdings nicht ganz verschwinden, aber sie müßten, erweitert auf das größere Feld der gewerblichen Wirtschaft, dem Gesamtwerk des VGB. eingegliedert werden.

So überwogen denn im Hauptausschuß der Akademie die Stimmen für eine organische Eingliederung des handelsrechtlichen Stoffes in das VGB. unter der Voraussetzung, daß auch das Arbeitsrecht in dieses aufgenommen werde. Geplant sind deshalb zwei selbständige Bücher: „Arbeit" und „Unternehmen". Das letztere hätte die Sondervorschriften über die Errichtung, Führung, Übertragung und Untersagung des Unternehmens zusammenzufassen und wohl auch die spezifisch handelsrechtlichen Schuldverträge, wie Kommissions-, Speditions-, Lager- und Transportverträge zu regeln.

Doch ist darüber noch nicht das letzte Wort gesprochen, ebensowenig darüber, ob der Versuch gemacht werden soll, die urheberrechtlichen Vorschriften in einem besonderen Buch „Schutz des Geistesgutes" zu vereinen.

Schrifttum

Prof. Dr. Wolfgang Siebert: Die Deutsche Arbeitsverfassung. („Idee und Ordnung des Reiches", Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer.) Hamburg 1942. Hanseatische Verlagsanstalt A. G. 110 S. Preis kart. 2,80 *RM*.

Die Schrift des bekannten Berliner Arbeitsrechtlers stellt trotz ihres geringen Umfanges eine der bedeutsamsten Erscheinungen des arbeitsrechtlichen Schrifttums der letzten Jahre dar, denn sie faßt in knapper, klarer Darstellung die Grundgedanken zusammen, die nach Ansicht des Verf. für das heutige Arbeitsrecht maßgebend sind, und gibt uns ein geschlossenes Bild von den Grundauffassungen des Verf., aus denen alle seine mannigfachen Schriften und Aufsätze auf den verschiedensten Gebieten des Arbeitsrechts erwachsen sind.

Das Buch beginnt mit einer kurzen historischen Einleitung. Der Verf. datiert die Geschichte des modernen Arbeitsrechts von der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, wenn es natürlich ein Arbeitsrecht im weiteren Sinne auch schon früher gegeben hat, und er teilt die Entwicklung dieses Arbeitsrechts in die drei Epochen des liberalen, des kollektiven und des nationalsozialistischen Arbeitsrechts ein; beides deckt sich mit meiner Auffassung. Der erste Abschnitt des Buches schildert die beiden schon vergangenen Epochen, der zweite stellt dem die Grundgedanken des nationalsozialistischen Arbeitsrechts gegenüber. Wenn auch naturgemäß auf dem knappen Raum in tatsächlicher Hinsicht über die historische Entwicklung nichts wesentlich Neues gesagt werden konnte, so ist doch von besonderem Reiz, wie der Verf. in wenigen Strichen die geistigen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen schildert, wie er eine liberale, eine marxistische und eine nationalsozialistische Arbeitslehre scharf herausarbeitet und wie er auf dieser Basis das jeweilige Arbeitsrecht der betreffenden Epoche in seinen Grundzügen entwickelt. Jeder Abschnitt gipfelt in einer arbeitsverfassungsrechtlichen und sozialpolitischen Würdigung der betreffenden Zeit. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, nur zu einem Punkt sei eine Bemerkung gestattet. Etwas überbetont erscheint mir die Bedeutung des sogenannten faktischen Arbeitsverhältnisses für die Arbeitsrechtswissenschaft vor 1933; die Lehre vom faktischen Arbeitsverhältnis war und ist doch wohl mehr eine Konstruktion zur zweckmäßigen Behandlung gewisser anormaler oder, wie ich sie einmal genannt habe, pathologischer Fälle, nicht aber eine Aufspaltung des Arbeitsverhältnisses in „zwei völlig verschiedene Rechtsstränge", und wenn heute auch mit Recht das Streben dahin geht, die Fälle des nichtigen Arbeitsverhältnisses zurückzudrängen, so erscheint es doch zweifelhaft, ob das völlig möglich ist und ob es nicht auch heute noch Fälle tatsächlicher Arbeitsleistung bei Nichtigkeit des Arbeitsverhältnisses als Rechtsverhältnisses, also in diesem Sinn faktische Arbeitsverhältnisse gibt, man denke etwa an Leistung sittenwidriger oder verbrecherischer Arbeit, wobei deren rechtliche Behandlung hier ganz dahingestellt bleiben kann.

Der dritte Abschnitt ist dem Aufbau der Arbeitsverfassung gewidmet, er schildert Träger, Bereiche und Gestaltungsmittel derselben. Träger der Arbeitsverfassung sind für den Verf. Partei, Staat und die beteiligten Volksgenossen, Inhalt der Arbeitsverfassung deshalb das Zusammenwirken dieser Faktoren. Aufgabe der Partei ist Führung und Erziehung, eine Aufgabe, die sie auf dem Gebiet des Arbeitslebens durch die Deutsche Arbeitsfront und für Jugendliche durch die Hitler-Jugend erfüllt. Aufgabe des Staates ist nicht wie zur liberalen Zeit der lediglich ergänzende, korrigierende und abwehrende Eingriff in die grundsätzlich dem freien Spiel der Kräfte überlassene Ordnung der Arbeitsverhältnisse, sondern die einheitliche Lenkung, vielfach die unmittelbar zwingende Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und die Sicherung der Durchführung der Arbeitsordnung. Aber auch die beteiligten Volksgenossen sind Mitträger der Arbeitsverfassung, weil und soweit sie zu eigenverantwortlicher Gestaltung berufen sind. Daß gerade in der heutigen Zeit, in der die harten Notwendigkeiten des Krieges die staatliche Lenkung so stark in den Vordergrund gerückt haben, der Wert und die Bedeutung der sozialen Selbstgestaltung innerhalb der betrieblichen Arbeitsgemeinschaft von Unternehmer und Gefolgsmann bei aller Anerkennung der übergeordneten staatlichen Lenkung betont wird, ist ein besonderes Verdienst des Buches. Jedem dieser Träger der Arbeitsverfassung stehen besondere Mittel zur Einwirkung auf die Arbeitsverhältnisse zur Verfügung. Der Schilderung dieser Gestaltungsmittel, ihres Zusammenwirkens, der Rangordnung und des sachgerechten Einsatzes ist der vierte Abschnitt gewidmet, wobei ich besonders die Behandlung des zuletzt genannten Punktes und die Besprechung des funktionswidrigen Einsatzes der Gestaltungsmittel hervorheben möchte, weil der Verf. in diesem Zusammenhang wichtige, bisher m. E. nicht genügend beachtete Gesichtspunkte zur Diskussion stellt. Eine Erörterung der Mittel zur Sicherung und Durchsetzung der Arbeitsverfassung bildet den Inhalt des letzten Abschnittes.

An dem Buch sollte niemand vorbeigehen, der am Arbeitsrecht interessiert ist. Es ist nicht nur für den Theoretiker, sondern auch für den Mann der Praxis von Bedeutung; denn gerade für ihn ist es wichtig, sich gegenüber der verwirrenden Fülle der heutigen arbeitsrechtlichen Normen auf die tragenden Grundgedanken zu besinnen und so die Grundlage zu gewinnen, von der erst die richtige Auslegung der einzelnen Norm und die zutreffende Behandlung und Entscheidung des einzelnen Falles möglich wird. Dafür ist das Buch Sieberts ein ausgezeichneter Führer.

Prof. Dr. Hueck, München.

Arbeitsgesetzgebung. Kommentar zu den Gesetzen und Bestimmungen über Ordnung und Regelung der Arbeit und des Arbeitseinsatzes im Kriege. (Sonderausgabe aus dem „Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung".) Von Staatssekretär Dr. Syrup. Loseblattausgabe mit 1. und 2. Ergänzungslieferung. München und Berlin 1942. C. H. Beck Verlag. 581 S. Preis 13,50 *RM*.

Aus dem fünfbändigen Kommentar zur Reichsverteidigungsgesetzgebung ist der Kommentar von Syrup zu der Arbeitseinsatzgesetzgebung im Kriege und zum sonstigen Kriegsarbeitsrecht als Sonderausgabe erschienen. Er enthält die wichtigsten Vorschriften über Arbeitslosenhilfe, Arbeitsplatzwechsel, Dienstverpflichtung, Notdienst, Kurzarbeitunterstützung, Kriegslöhne und Kriegsarbeitsschutz. Die Erläuterungen, an denen die zuständigen Sachbearbeiter des Reichsarbeitsministeriums beteiligt sind, verwerten vor allem die Erlasse des RArbM. und die Rechtsprechung des RArbG. (Wo sie größeren Umfang annehmen, z. B. zu den wichtigsten Vorschriften der ArbeitsplatzwechselVO., wären vielleicht eine besondere Inhaltsübersicht und eine stärkere Untergliederung erwünscht.) Dem Werk kommt aus zwei Gründen eine besondere Bedeutung zu: Einmal enthält und verarbeitet es die zahlreichen Einzelerlasse, die den allgemeinen Vorschriften oft erst den für die Praxis notwendigen bestimmten Inhalt geben und die, schon wegen ihrer Fülle, sonst schwer zu übersehen sind; sodann ist es zu vielen Vorschriften, besonders zum Recht des Arbeitsplatzwechsels und zum Recht der Dienstverpflichtung, der einzige Kommentar, der gegenwärtig vorhanden ist. Jeder, der

mit den vielfältigen Bestimmungen des Kriegseinsatzarbeitsrechts, mit den Ausnahmen und Besonderheiten für bestimmte Wirtschaftsgebiete oder bestimmte Beschäftigungsverhältnisse zu tun hat, wird dem Herausgeber Dank wissen für die wertvolle Hilfe, die das Werk zur Bewältigung dieses schwierigen Stoffes leistet.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Dr. Hubert Post: Die deutsche Preisgesetzgebung. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 224 S. Preis kart. 6 RM.

Der Inhalt des Buches entspricht nicht ganz dem Titel. Es enthält nicht, wie man zunächst vermutet, eine Zusammenstellung des gesamten deutschen Preisrechts, sondern behandelt nur einzelne Gebiete, die für den Betriebswirtschaftler von besonderer Bedeutung ist. Im wesentlichen werden die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ. und LSBÖ.) und die Vorschriften über die Gewinnabführung erörtert. Die letzteren nehmen bei weitem den breitesten Raum ein. Die Gliederung des Werkes ist übersichtlich, die Darstellung flüssig. Die Ausführungen über die Gewinnabschöpfung haben jetzt allerdings nur noch für die bei den Preisbehörden schwebenden anhängigen Fälle Bedeutung, da in Zukunft die Gewinnabschöpfung nach andern Grundsätzen durch die Finanzverwaltung durchgeführt wird.

MinR. Dr. Lampe, Berlin.

Dr. iur. Jakob Henseling, GerAss.: Die Einwirkungen der Marktordnung auf die Gültigkeit von Verträgen. (Neue deutsche Forschungen, Abt. Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Bd. 307.) Berlin 1942. Junker und Dünnhaupt Verlag. 152 S. Preis brosch. 6,50 RM.

Das Buch behandelt ein für das heutige Wirtschaftsrecht überaus wichtiges Thema, das in seiner Gesamtheit, soviel ich sehe, noch nicht erörtert worden ist. Zahllos und höchst verschiedenartig sind die Verbote und Beschränkungen von Verträgen in den Bestimmungen wirtschaftsrechtlicher Art, die der Reichsnährstand und seine Vereinigungen, die Reichsstellen, der Preiskommissar, der Beauftragte für den Vierjahresplan und andere Stellen erlassen haben. Meist werden in ihnen nur Folgen strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Natur näher bestimmt, die bei Verstößen eintreten. Aber sowohl praktisch wie theoretisch ist es wichtig, auch die zivilrechtliche Frage der Gültigkeit solcher Verträge zu untersuchen. Dieser Aufgabe hat sich der Verf. mit großer Gründlichkeit und Sorgfalt unterzogen. Sein Buch zeichnet sich nicht nur durch umfassende Beherrschung des Rechtsstoffes aus, sondern auch durch ein ausgezeichnetes Einfühlungsvermögen. Nur mit ihrer Hilfe war es möglich, die auftauchenden Fragen überall zu klären.

Auf eine Darstellung der Entwicklungslinien, die von der Gewerbefreiheit und Vertragsfreiheit zur Marktordnung und Lieferungsordnung hinführen (S. 15—28), folgt die eigentliche Grundlegung der Ausführungen des Verf. über das zu behandelnde Problem (S. 28—49). Die Überschrift „Von der Vertragsvernichtung zur Vertragsgestaltung" zeigt bereits, in welcher Richtung sie gehen. Der Verf. legt dar, wie man von der dauernden, absoluten und gänzlichen Nichtigkeit allmählich zu Fällen heilbarer, relativer oder nur teilweiser Nichtigkeit und schließlich zur Umgestaltung von Verträgen gekommen ist. Er stellt fest, daß in der Marktordnung nicht jeder gegen eine Bestimmung verstoßende Vertrag nichtig ist, sondern daß es darauf ankommt, was die Bestimmung hinsichtlich einer Güterbewegung bezweckt, ob sie sie verhindern soll, oder ob ihr Ziel ist, sie aufrechtzuerhalten, aber ihre Durchführung näher zu regeln (S. 49—53). Das wird dann in dem „Besonderen Teil" im einzelnen ausgeführt. Der Verf. hat hier das ganze riesige Material der wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sorgsam gesichtet. Seine Ausführungen darüber sind fast eine systematische Zusammenstellung der marktordnenden Maßnahmen überhaupt. Die sachlichen Handelsverbote (S. 57—72), die persönlichen Handels- und Erwerbsbeschränkungen (S. 72—85), die Vorschriften zur Handelslenkung im engeren Sinne (Melde-, Ablieferungs- und Andienungspflichten sowie die „Monopole" der Reichsstellen) (S. 85—97), die „Vertragsbeeinflussungen" (Preisregelungen, Festlegungen von Geschäftsbedingungen, Schlußscheinzwang) (S. 97 bis 121), schließlich die Umgehungsverbote (S. 121—131) werden eingehend hinsichtlich ihrer Einwirkungen auf die Verträge erörtert. Ein Abschnitt über ihre Bedeutung für früher abgeschlossene Verträge bildet den Beschluß (S. 132—147).

Dieser kurze Überblick zeigt den reichen Inhalt des Buches. Die Untersuchungen des Verf. sind überall gleichmäßig gründlich, und seine Ergebnisse verdienen volle Billigung. Das Buch ist eine wertvolle Bereicherung des wirtschaftsrechtlichen Schrifttums.

Prof. Dr. Gieseke, Berlin.

Die Berichtigung des Gesellschaftskapitals von Wilhelm Kalveram u. Walter Hallstein. (Veröffentlichungen des Inst. f. Kreditwesen, Heft 4.) Frankfurt (Main) 1942. Breidenstein Verlagsges. 70 S. Preis brosch. 1,80 RM.

Die Schrift gibt die beiden Vorträge wieder, die die Verfasser im Rahmen des Instituts für das Kreditwesen an der Universität Frankfurt a. M. am 25. Febr. 1942 gehalten haben. Sie befaßt sich vor allem mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Grundfragen der Kapitalberichtigung, die nach dem Herausgeber „in der Literatur infolge der vielen rechtlichen und finanztechnischen Besonderheiten zu kurz gekommen sind".

Den wirtschaftswissenschaftlichen Teil: „Ausmaß der Kapitalberichtigung" behandelt Kalveram beginnend mit der wirtschaftlichen Bedeutung der DAV., endend mit dem Ausmaß der Kapitalberichtigung, die nach ihm von der Gesamtzahl der Aktiengesellschaften von etwa 5400 mit einem Aktienkapital von 21,5 Milliarden Reichsmark bei etwa 3700 Firmen erfolgen dürfte. Im Abschnitt: Obere Grenze der Kapitalkorrektur ist dabei unerörtert gelassen die schon durch die 1. DurchfVO. (§§ 42—43) gegebene Möglichkeit über den nach § 8, insbesondere § 8 Abs. 3 DAV. zulässigen Berichtigungsumfang, Berichtigungsmasse aus dem Zuwachs von Anteilsrechten zu erhalten.

Im zweiten Teil erörtert Hallstein die rechtswissenschaftliche Seite, das System der Kapitalberichtigung. Er erläutert insbesondere die Kapitalberichtigung als Satzungsänderung, legt dar, daß die erfolgte Regelung unteilbar, d. h. in vollem Umfange zwingend für die Gesellschaften und für die Gesellschafter ist, und wirft im Schlußabschnitt: „Würdigung" die Frage auf, was das Bleibende des Kapitalberichtigungsvorganges in unserem Gesellschaftsrecht sein wird.

Die erhebliche Änderungen bringende 2. DurchfVO. v. 5. Mai 1942 ist in einem kurzen Nachtrag behandelt worden, in dem ebenfalls nicht die wesentlichen Möglichkeiten der in §§ 22, 23 der 2. DurchfVO. neugeregelten Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten erwähnt sind.

RA. u. Notar Dr. iur. et rer. pol. Hugo Dietrich, Berlin.

Jon Skeie: Den norske Civilprosess. 2. Aufl., Bd. I 582 S., Bd. II 512 S., Bd. III 487 S. Oslo 1939 und 1940. Olaf Norlis Verlag.

Das Zivilprozeßrecht hat in den vier skandinavischen Staaten in neuerer Zeit eine eingehende systematische Behandlung erfahren. Wredes Finlands gällande Civilprocessrätt, das Werk von Munch-Petersen über Den danske rettspleje, das von Kallenberg über Svensk civilprocessrätt und das hier zu behandelnde Werk des Zivilprozeß- und Strafrechtslehrers der Universität Oslo können durchweg als Meisterleistungen in der Wissenschaft des Verfahrensrechtes bezeichnet werden.

Das norwegische Verfahrensrecht hat durch die Gesetze vom 6. Aug. 1915 (das Gerichtsgesetz, das Gesetz über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und das Vollstreckungsgesetz), die im wesentlichen am 1. Juli 1927 in Kraft traten, eine grundlegende Neuordnung erfahren, nach der für das bürgerliche Verfahren drei Instanzen zur Verfügung stehen, in erster das Bezirks- bzw. in den Städten das Stadtgericht, in zweiter das Lagmannsgericht und als dritter Rechtszug der Oberste Gerichtshof (høiesterett).

In den beiden unteren Rechtszügen gilt grundsätzlich Öffentlichkeit, Mündlichkeit und, soweit eine Beweisaufnahme in Betracht kommt, Beweisunmittelbarkeit.

In dem systematischen Aufbau seines Werkes folgt Verf. der üblichen deutschen Systematik. Nach einer in der 2. Aufl. gekürzten geschichtlichen Einleitung behandelt Verf. die Gerichte, die Zuständigkeit, Ablehnung eines Richters, im 3. Kapitel die Parteien, Streitgenossenschaft, Nebenintervention, Prozeßbevollmächtigte und Beistände. Hier ist bemerkenswert, daß das norwegische Verfahrensrecht einen Anwaltszwang grundsätzlich nicht kennt.

In zwei weiteren Abschnitten folgen Gegenstand und Grundlage der Klage sowie das Recht der Prozeßhandlungen.

In eingehenden Auseinandersetzungen über die Lehre von dem Prozeß als Rechtsverhältnis lehnt Verf. wohl im Einklang mit der jetzt herrschenden Auffassung der skandinavischen Prozeßwissenschaft die Lehre von dem Prozeß als Rechtsverhältnis ab (S. 378)[1]). Die Klagerhebung begründet nach seiner Ansicht keine Verpflichtung der Parteien gegenüber dem Gericht, eine Auffassung, die um so auffallender ist, als § 111 des norweg. Gesetzes über das Verfahren in Zivilsachen v. 13. Aug. 1915 Nr. 6 ausdrücklich bestimmt, daß jede Partei eine vollständige, wahrheitsgemäße und lückenlose Darstellung des Sachverhaltes zu geben und entsprechend auch auf die Fragen des Gerichtes zu antworten hat; auch § 166 des norweg. StGB. von 1902 bestimmt, daß schriftliche oder mündliche unrichtige Erklärungen vor Gericht mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Verf. begründet seine Auffassung damit, daß keine Partei im Verfahren mitzuwirken verpflichtet ist, und die Wahrheitspflicht wie das Verbot des Lügens vor Gericht nicht allein die Parteien, sondern jeden trifft, diese Pflicht somit als Beweis eines besonderen Rechtsverhältnisses nicht angesehen werden könne.

Es ist im Rahmen dieser Besprechung natürlich unmöglich, alle Fragen zu erörtern, in denen die norwegische Regelung und die Ausführungen des Verf. über sie zu Vergleichen anregen. Besonders bemerkenswert im Hinblick auf die Regelung unserer 3. VereinfVO. v. 16. Mai 1942 sind die Ausführungen des Verf. über die norwegische Regelung der Berufung. Nach norwegischem Verfahrens-

---

[1]) Noch Hagerup, Den norske Civilprocess, 1918, I. S. 28 hatte im Gegensatz dazu die Lehre vom Prozeß als Rechtsverhältnis bejaht. Wie Skeie auch Wrede, Finlands gällande Civilprocessrätt Bd. I S. 288.

recht ist es möglich, daß der Oberste Gerichtshof durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung nicht nur eine offensichtlich aussichtslose Berufung verwirft, sondern er kann auch ein offensichtlich unrichtiges Urteil durch Beschluß aufheben (§ 373 VerfahrensG.). Diese Entscheidung hat durch den sog. Kaeremålsutvalget (Beschwerdeausschuß) zu erfolgen. Verf. lehnt diese Regelung jedoch mit Recht mit aller Entschiedenheit ab.

Auch die Ausführungen über das dem norwegischen Recht eigentümliche aus dem Mittelalter überkommene Schiedsverfahren in Enteignungssachen sowie in anderen Verfahren, in denen es sich um die Höhe einer Entschädigung oder dergleichen handelt, den sog. Skjønnsprozess, sind von besonderem Interesse. Dieses Verfahren ist im Streitfall für die Feststellung der Höhe der Entschädigung auch nach dem neuen Enteignungsgesetz der Regierung Quisling v. 5. März 1942 Nr. 1 (Lovt. 1. Abt. S. 167) anzuwenden.

Keine gesetzliche Regelung hat in Norwegen das sog. gebührenfreie Verfahren gefunden, das die Aufgaben unseres Armenrechtes erfüllt. Das Gesuch um „gebührenfreies Verfahren", ein Ausdruck, der gewiß unserem „Armenrecht" vorzuziehen ist, ist durch die höhere Verwaltungsbehörde (den Fylkesmann) bei dem Justizministerium einzureichen, das nach Anhörung der Gegenseite entscheidet. Die Bestellung eines Armenanwalts erfolgt dann durch den Fylkesmann, beim Obersten Gerichtshof durch dessen Vorsitzenden. Die meisten Fälle von Armensachen sind, wie Verf. ausführt, Vaterschaftsprozesse.

Im ganzen bietet Verf. eine durch zahlreiche Beispiele anschauliche, für Studenten freilich viel zu ausführliche Darstellung des norwegischen Verfahrensrechtes, wobei er die geschichtliche Entwicklung aufzeigt, die theoretischen Streitfragen erörtert, um dann die praktische Anwendung zu behandeln.

Wenn vielleicht auch da und dort die Übersichtlichkeit durch schärfere Gliederung (vgl. etwa das Lehrbuch von Hagerup über den norwegischen Prozeß) gewinnen könnte, so verdient doch die Klarheit der Darstellung alle Anerkennung.

RA. Herbert Schneider, Karlsruhe.

Das Urteil. Roman von Arnold Krieger. Dresden 1942. Wilhelm Heyne Verlag. 383 S. Preis geb. 6,20 *RM*.

Dieser Roman, der das Verhältnis unseres Volkes zum deutschen Recht und damit zuvörderst die Rechtswahrer selbst angeht, ist von einem Gedanken- und Wortgewaltigen geschrieben: Arnold Krieger, dem wir bereits u. a. das ungeheuer aufwühlende Buch „Mann ohne Volk" (Unterlage des ersten „Films der Nation"), das monumentale Werk „Der dunkle Orden" und eine Sammlung bezaubernder Gedichte in dem Band „Das erlösend Wort" verdanken.

Zugrunde liegt ein Fall, der in der Geschichte unserer früheren Rechtsprechung nicht vereinzelt ist: die Eheschließung mit der Stieftochter, mit der Tochter der verstorbenen Frau. Bekanntlich hat das Reichsgericht schon vor über 60 Jahren in einer Entscheidung, die in der offiziellen Sammlung (RGSt. 5, 159) abgedruckt ist, das freisprechende Urteil der Vorinstanz in eine Verurteilung umgewandelt. Und in einem Urteil v. 20. April 1926 (JW. 1927, 1209 [26]) hat der Höchste Gerichtshof dieses alte Urteil mit den Worten bestätigt: „Die Angeklagten haben — als sie geschlechtlich miteinander verkehrten — die Tatsache, auf die allein es ankam — nämlich das Bestehen des Schwägerschaftsverhältnisses, gekannt." An dem Standpunkt also, daß die irrige Meinung der in aller Form Verehelichten, nun seien sie auch vor dem Gesetz nicht mehr „Stiefvater und Stieftochter", sondern — gewissermaßen vom Standesbeamten legitim umgewandelt und anerkannt — „Ehemann und Ehefrau", kein „Tatsachen-Irrtum" sondern ein „strafrechtlicher Irrtum" sei, hat das Reichsgericht bis zur Gesetzerneuerung festgehalten. Die vom Standesbeamten in aller Form Getrauten begingen somit täglich ein fortgesetztes Vergehen nach § 173 Abs. 2 RStGB., obwohl die Schwägerschaftsehe auch nach bisherigem Recht (§ 1329 Satz 1 BGB.) so lange als gültige behandelt wurde, bis sie auf die Nichtigkeitsklage eines der Ehegatten oder des Staatsanwalts rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist.

Das Recht des neuen Reiches hat hier befreiende Änderung gebracht, und zwar (entgegen der Meinung Kriegers, S. 375) schon vor Erlassung des EheG. durch § 4 der DurchfVO. z. FamRÄndG. v. 28. April 1938, wonach in den Fällen des § 173 Abs. 2 StGB. Bestrafung nicht eintritt, „wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, zur Zeit der Tat nicht mehr bestand", und wonach außerdem die Tat nicht mehr verfolgt wird, „wenn Befreiung vom Ehehindernis des § 1310 BGB. (jetzt § 7 EheG.) erteilt ist". (Die Amtl. Begr. z. FamRÄndG. [RGBl. 1938, I, 380] führt genau den dem Roman zugrunde liegenden Fall an!)

Die mittelalterliche Grausamkeit also, die in Kriegers Roman das männliche Opfer, den prachtvoll gezeichneten Steinmetzmeister Andreas Manthey, als eine Art Michael Kohlhaas zum wahnbefallenen Trinker und Totschläger werden läßt: Zerreißung der Familie, Strafverurteilung der Ehegatten, Nichtigerklärung der Ehe, Aufzwingung des Mädchennamens der Frau und Wegnahme des Kindes — all das wäre nach heutigem Recht und im heutigen Staat nicht mehr möglich.

Krieger hat einen außerordentlich dankbaren Stoff mit dichterischer Glut geläutert und unerhört dramatisch vor den Leser gebracht, und er hat gleichzeitig — ohne daß die Absicht politischer Werbung zu stark fühlbar wird und den Leserwunsch nach tendenzfreiem Kunstwerk verstimmen könnte — den Nachweis geführt, daß — wie es im Vorwort heißt — „ein scheidendes und ein anbrechendes Zeitalter sich in dem Falle Manthey begegnen".

Dabei überrascht die bis ins einzelne gehende juristische Sachkenntnis Kriegers, die — im Gegensatz zu so vielen modernen Literatur- und Filmerzeugnissen — in der Hauptsache fehlerfrei ist. Irrig dürfte nur die Meinung sein (S. 270, 324), daß die Kinder aus der nichtigen Ehe „als nicht existent zu betrachten" waren und den Mädchennamen ihrer Mutter erhalten mußten (vgl. § 1699 BGB.); ferner daß die Ehe Manthey durch die Verwerfung (?) der Berufung gegen das Strafurteil ohne weiteres für nichtig erklärt worden ist (S. 262), während in Wirklichkeit nach §§ 631 ff. ZPO. a. F. der Staatsanwalt erst noch vor der Zivilkammer die Nichtigkeitsklage erheben mußte. Aber dies sind formale Besonderheiten, die überhaupt nur dem Rechtskundigen auffallen und an der durchaus klaren, zutreffenden Betrachtung und Würdigung des Rechtsproblems als solchen nichts zu ändern vermögen.

Die Sprache ist meisterhaft. Sie steigert sich an vielen Stellen zu dichterisch bildhaften, feuergeglühten und -gehämmerten Sätzen von so starker, allgemein gültiger Einprägsamkeit, daß gerade der Rechtswahrer aufhorcht und „über alle Klüfte hinweg den Rufer" erkennt. Das alte Problem, ob der Richter automatisch dem toten Buchstaben des Gesetzes gehorchen oder im Namen einer höheren Gerechtigkeit als schöpferische Persönlichkeit Recht suchen und finden soll, schlagen in dem glänzenden Dialog, den der „Laie" Rektor Sievert und der Gerichtspräsident miteinander führen (S. 267 ff.), dröhnend an den Gong der neuen Zeit. Gelöst werden die alten Streitfragen freilich auch in diesem Buche nicht; sollen es auch gar nicht. Aber tiefen sittlichen Wert verleiht es dem künstlerisch vollendeten Werk, daß uns der Inhalt über tragische Spannung und Erschütterung hinweg in die Befreiung, in die Erlösung unseres vom Unrecht beleidigten Gefühls auf das besserbestellte Feld des neuen Eherechtes und des ihm angepaßten Strafrechtes führt.

Dr. G. v. Scanzoni, München.

Dr. Egbert Mannlicher: Wegweiser durch die Verwaltung. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 608 S. Preis kart. 6,60 *RM*.

Der Leitende Senatspräsident des Reichsverwaltungsgerichtes hat es unternommen, unter Mitarbeit zahlreicher Rechtswahrer aus allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung das am 1. Febr. 1942 in den Alpen- und Donaugauen geltende Verwaltungsrecht so darzustellen, daß sowohl der Fachmann als auch der Laie einen vorzüglichen Einblick in alle Gebiete des Rechtslebens gewinnt. Mehr als 1000 kurze Abhandlungen vermitteln in prägnanter und dabei gemeinverständlicher Weise diesen Einblick, die alphabetische Ordnung der Schlagworte ermöglicht das rasche Auffinden des gesuchten Gegenstandes. Der besondere Wert des vortrefflichen Buches für den Rechtswahrer wird durch die Angabe der Rechtsquellen bei jeder einzelnen Abhandlung sichergestellt.

Die in den Anlagen beigefügten Steuertabellen sind zur Zeit bereits überholt; das Verzeichnis der Behörden und Dienststellen in Wien mit der Erläuterung der Zuständigkeit, sowie der Überblick über die Dienststellen der NSDAP. im Gau Wien erleichtern dem praktischen Rechtswahrer wie dem Laien den Überblick auf dem etwas schwierig gewordenen Gebiet der Zuständigkeiten.

Das wertvolle Nachschlagswerk gehört auf den Tisch jedes Rechtswahrers und Beamten, Kaufmanns und Fabrikanten, es wird gewiß als guter Freund und Helfer allseits geschätzt werden.

Vizepräs. Dr. Lux, Wien.

Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens nebst Begründung, Durchführungsverordnungen, Dienstordnung, Gebührenordnung für die Gesundheitsämter und weiteren Vollzugsbestimmungen. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachverzeichnis von Obermedizinalrat Dr. L. Schaetz und RegDir. Frhr. v. Schwerin. 2., wesentl. erw. Aufl. München und Berlin 1942. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XI, 276 S. Preis geb. 5,20 *RM*.

Darsow, Fokken, Nicolaus: Kommentar zum Luftschutzgesetz und den Durchführungsbestimmungen. 2. Lief. zur 3. Aufl. Stand April 1942. 334 Bl. Preis 8 *RM*. München und Berlin 1942. Verlag Beck.

M. Schattenfroh, MinDirig. im RMdI.: Die deutschen Gemeindegesetze. Textausgabe. München und Berlin 1942. Kommunalschriften-Verlag J. Jehle. XV, 776 S. Preis geb. 6,50 *RM*.

Kraftfahrzeuggesetzgebung. Textausgabe mit kurzen Erläuterungen von Dr. jur. Otto Nüßle. 6., neubearb. Aufl. München und Berlin 1942. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. XVI, 494 S. Preis geb. 5,80 *RM*.

Rechtsprechung

** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung —

■ Besonders bedeutsame Entscheidungen

Entgegen der bisher herrschenden Meinung im Schrifttum stellt der Große Senat des RG. in **Nr. 1** fest, daß § 1717 nur als Beweisgrundsatz zu verstehen ist. Die Entscheidung ist ein neuer Beitrag zur **Abstammungsklarheit.**

Die **Vereinfachung der Rechtspflege** gebietet, daß der Große Senat in der Sache selbst entscheidet, wenn der Rechtsstreit geklärt und entscheidungsreif ist **(Nr. 2).**

Den Versuch, einem gewerblichen Unternehmen durch die Wahl des **Firmennamens** („Dienst") den Anschein einer amtlichen Stelle zu geben, weist KG. **Nr. 5** wieder einmal zurück.

Fragen des **Patentrechts** und des Warenzeichenschutzes behandeln die Entscheidungen des RG. **Nr. 6–10.**

In **Nr. 14** mahnt RG. im Hinblick auf die Verwerfung eines Rechtsmittels als **offensichtlich unbegründet** zur Vorsicht. Die Richtigkeit des angegriffenen Urteils und die Unrichtigkeit der Rechtsmittelangriffe muß außer Zweifel stehen.

Nr. 19–21 bringen Entscheidungen des **Reichsverwaltungsgerichts.**

Zivilrecht

Großer Senat für Zivilsachen

■ ** 1. RG. — § 1717 BGB. ist lediglich als Beweisgrundsatz zu verstehen.

Der Wiederaufnahmeantrag des Oberreichsanwalts richtet sich gegen das Urteil des AG. G. v. 11. März 1941, durch das der Bekl. klagegemäß unter der Feststellung, daß er als Erzeuger der Kl. gelte, verurteilt worden ist, dieser v. 5. Mai 1938, ihrem Geburtstage, ab bis zur Vollendung ihres sechzehnten Lebensjahres eine im voraus zu entrichtende Geldrente von 60 *RM* vierteljährlich zu zahlen.

Das angef. Urteil könnte zunächst deswegen bedenklich erscheinen, weil das AG. der Klage stattgegeben hat, obwohl nach seinen Feststellungen der Bekl. mit der Mutter der Kl. zuletzt am 4. Juli 1937, also drei Tage vor der v. 7. Juli bis zum 7. Nov. 1937 laufenden gesetzlichen Empfängniszeit, geschlechtlich verkehrt hat, § 1717 BGB. aber lediglich sagt, daß der als Vater des unehelichen Kindes im Sinne der §§ 1708—1716 gelte, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt habe. Insoweit möchte der Oberreichsanwalt die Entscheidung jedoch nicht beanstanden; er ist vielmehr der Ansicht, jene Bestimmungen müßten zum mindesten heute mit Rücksicht auf die erhöhte Bewertung der Blutzusammenhänge und der durch sie begründeten natürlichen Pflichten und Rechte dahin ausgelegt werden, daß derjenige, dessen Vaterschaft nachgewiesen sei, unter allen Umständen unterhaltspflichtig sei und § 1717 lediglich für den Fall festgestellter Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit eine nur durch den Beweis eines Mehrverkehrs der Kindesmutter oder der Unmöglichkeit der Erzeugerschaft dieses Mannes widerlegbare Vermutung seiner Vaterschaft aufstelle. Dem ist trotz der widersprechenden Bemerkungen in den Gesetzgebungsmaterialien zum BGB. entgegen der bisher im Schrifttum herrschenden Meinung (so insbesondere RGRKomm., 9. Aufl., § 1717 Anm. 3; Staudinger, 9. Aufl., Bd. IV S. 1251; Planck, 3. Aufl., Bd. IV § 1717 Bem. 5) zuzustimmen. Es würde mit einem gesunden Rechtsempfinden unvereinbar und kann deshalb auch nicht der Wille des Gesetzes sein, daß der Vater eines unehelichen Kindes allein deswegen von allen Unterhaltspflichten frei würde, weil sich dessen Tragezeit, was das BGB. selbst beim ehelichen Kinde in § 1592 Abs. 2 als möglich ausdrücklich berücksichtigt hat und auch in der Wissenschaft als möglich feststeht, über die gesetzliche Empfängniszeit hinaus erstreckt. Für die heutige Rechtsauffassung jedenfalls würde eine solche durch sachliche Gründe nicht zu rechtfertigende Gesetzesauslegung unerträglich sein.

(RG., Großer Senat für Zivilsachen, Beschl. v. 12. Aug. 1942, GSE 15/42.) [He.]

*

■ ** 2. RG. — § 4 Ges. v. 15. Juli 1941. Der Große Senat kann von einer Verweisung des Rechtsstreits an ein Prozeßgericht absehen und selbst entscheiden.

Nach § 4 des Ges. v. 15. Juli 1941 hat der Große Senat, wenn der Wiederaufnahmeantrag begründet ist, das frühere Verfahren, soweit es erforderlich ist, und die in ihm ergangenen Entscheidungen aufzuheben und insoweit die erneute Verhandlung und Entscheidung anzuordnen. Diese Verfahrensregelung geht davon aus, daß der Rechtsstreit noch einer tatrichterlichen Erörterung bedarf. Ist jedoch der Rechtsstreit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht völlig geklärt und entscheidungsreif, so würde seine Verweisung an ein Prozeßgericht eine sachlich bedeutungslose, verzögerliche und einen entbehrlichen Arbeitsaufwand verursachende Maßnahme darstellen, deren Vermeidung im Sinne des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (RGBl. I, 139) geboten erscheint. Der Große Senat trägt deshalb, zumal die Parteien zu dem Antrage des Oberreichsanwalts gehört worden sind, kein Bedenken, in der Sache abschließend zu entscheiden.

(RG., Großer Senat für Zivilsachen, Beschl. v. 29. Aug. 1942, GSE 16/42.) [He.]

Sonstige zivilrechtliche Entscheidungen

Handels- und Wirtschaftsrecht Gewerblicher Rechtsschutz

3. KG. — §§ 138, 142 HGB. Haben die beiden einzigen Gesellschafter einer OHG. vereinbart, daß das Geschäft beim Tode des einen von dem anderen allein unter Abfindung der Erben des Verstorbenen fortgeführt werden solle, so geht es gegebenenfalls im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Überlebenden über, ohne daß dieser noch eine besondere Übernahmeerklärung abzugeben hat.

Die Kaufleute Adolf H. und Carl E. bildeten eine OHG. In dem Gesellschaftsvertrage v. 15. Jan. 1940 war unter Ziff. 12 vereinbart: „Durch den Tod eines Gesellschafters soll die OHG. nicht aufgelöst, sondern von dem überlebenden Gesellschafter weitergeführt werden. Bei der Auseinandersetzung zwischen den Erben des verstorbenen Gesellschafters soll dieselbe Regelung, wie sie beim Ausscheiden durch Kündigung vorgesehen ist, in Anwendung kommen." Nachdem Adolf H. am 23. Nov. 1941 verstorben war, kam es zwischen seiner Witwe und alleinigen Erbin einerseits und dem Carl E. andererseits über die Frage der Fortsetzung und der Auflösung der Gesellschaft zu Vereinbarungen, deren Bedeutung unter den Beteiligten streitig ist. Carl E. meldete demnächst zum Handelsregister an, daß mit dem Tode des Adolf H. das Handelsgeschäft nebst Aktiven und Passiven auf ihn, E., als nunmehrigen Alleininhaber übergegangen sei. Das Registergericht lehnte die Eintragung ab, weil die Bestimmung in Ziff. 12 des Gesellschaftsvertrages durch die spä-

teren Vereinbarungen des Antragstellers mit der Witwe des Gesellschafters H. abgeändert worden sei. Eine Beschwerde des Antragstellers wurde vom LG. zurückgewiesen. Seine weitere Beschwerde hat Erfolg gehabt.

Der angefochtene Beschluß legt die Ziff. 12 des Gesellschaftsvertrages dahin aus, daß im Falle des Todes des einen Gesellschafters der andere nur habe berechtigt sein sollen, mittels einer besonderen Erklärung das Gesellschaftsvermögen im ganzen zum Zwecke der Fortführung des Geschäftes zu übernehmen, und folgert daraus, daß es mangels Ausübung des Rechtes durch den BeschwF. zu dem Geschäftsübergange nicht gekommen sei. Diese Auslegung widerspricht jedoch dem insoweit klaren Wortlaut des Vertrages. Wenn es in der Ziff. 12 heißt, die OHG. solle nicht aufgelöst, sondern von dem überlebenden Gesellschafter weitergeführt werden, so kann damit nur gemeint sein, daß das Geschäft nicht liquidiert, sondern von dem überlebenden Gesellschafter weitergeführt werden solle. Damit ist aber diese Weiterführung nicht von einer besonderen darauf gerichteten Erklärung des letzteren abhängig gemacht, sondern als ohne weiteres eintretende Folge des Todes des einen Gesellschafters vereinbart worden. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung unterliegt keinem Bedenken. Die Vorschrift des § 142 HGB., wonach ein bei Ausschließung eines Gesellschafters, bei Kündigung eines Privatgläubigers und bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters als letzter übrigbleibender Gesellschafter auf sein Verlangen vom Gericht für berechtigt erklärt werden kann, das Geschäft als Ganzes zu übernehmen, gilt nur für diese besonderen Fälle. Stirbt dagegen in einer OHG., die durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst werden soll, aber nur noch aus zwei Personen besteht, der eine Gesellschafter, so scheidet mindestens beim Vorliegen einer entsprechenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages der Verstorbene in entsprechender Anwendung des § 138 HGB. derart ersatzlos aus der Gesellschaft aus, daß ähnlich wie nach § 142 HGB., aber ohne weiteres mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens der übrigbleibende Gesellschafter kraft Anwachsung Alleininhaber des Geschäfts mit Aktiven und Passiven wird (RGZ. 136, 99 = JW. 1933, 1123[11] m. Anm.; KGJ. 43, 102). Der Gesetzgeber hat kein Interesse daran, dem allein übrigbleibenden Gesellschafter unter allen Umständen auch gegen seinen eigenen Willen die Möglichkeit einer Wahl zwischen der Auflösung der Gesellschaft mit nachfolgender Liquidation und der Übernahme des Geschäfts mit Aktiven und Passiven zu gewährleisten. Wenn also zwei Gesellschafter von vornherein darüber einig sind, daß beim Tode eines von ihnen der andere nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein sollte, das Geschäft als Ganzes zu übernehmen, besteht keine Notwendigkeit, als Voraussetzung hierfür noch eine besondere Übernahmeerklärung des Überlebenden zu verlangen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist der BeschwF. mit dem Tode des Gesellschafters Adolf H. alleiniger Inhaber des unter Anwachsung des Anteils des Genannten an dem Gesellschaftsvermögen auf ihn als Alleininhaber übergegangenen Geschäfts geworden. Daran konnte durch irgendwelche nachträgliche Vereinbarungen mit rückwirkender Kraft nichts geändert werden. Die Vereinbarungen konnten lediglich eine neue OHG. begründen, in welche der BeschwF. bei Übernahme einer entsprechenden Verpflichtung das auf ihn übergegangene Geschäftsvermögen durch einzelne Übertragungsakte wieder einzubringen hatte. Ob die Abreden der Beteiligten wirklich diesen Sinn gehabt haben, bedarf zur Zeit keiner Erörterung. Denn auf jeden Fall ist zunächst einmal der BeschwF. Alleininhaber des Geschäfts geworden. Sein auf Eintragung dieser Rechtsänderung gerichteter Antrag entspricht also dem tatsächlichen Sachverhalt und darf nicht aus den Gründen der Vorinstanzen abgelehnt werden.

Als Erbin des Gesellschafters Adolf H. muß freilich auch die Witwe zu der Anmeldung mitwirken, da ein Fall des § 143 Abs. 3 HGB. nicht gegeben ist (vgl. auch Baumbach, HGB. § 143 Anm. 1 B). Sie wird dazu aber nötigenfalls vom Registergericht im Ordnungsstrafverfahren anzuhalten sein.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 13. Aug. 1942, 1 Wx 264/42.)

*

** 4. RG. — §§ 556, 535, 614 HGB.**

1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verfrachter einer Teilladung eines deutschen Schiffes, das seinen ursprünglichen englischen Bestimmungshafen vor Entlöschung dieses Ladungsteils wegen drohender Kriegsgefahr verlassen, seinen deutschen Heimatshafen aufgesucht und dort die Teilladung entlöscht und eingelagert hat, und dem für den englischen Empfänger dort bestellten Abwesenheitspfleger ist deutsches Recht anzuwenden.

2. Die Reise eines Schiffes ist auch nach Ankunft im Bestimmungshafen hinsichtlich der Ladung erst beendet, sobald die Ladung gelöscht ist.

3. Bis zur Beendigung der Reise hat der Kapitän die Belange sowohl des Reeders wie der Ladungsbeteiligten wahrzunehmen. Bei widerstreitenden Belangen hat dies möglichst im Wege eines abwägenden Ausgleichs zu erfolgen; bei Gleichwertigkeit gehen die Interessen des Reeders vor.

4. Der Abwesenheitspfleger, der auf Grund des im ursprünglichen Bestimmungshafen erfolgten Vorlegung der Konnossemente Auslieferung der Ladung verlangt, hat die Stellung des konnossementsmäßigen Empfängers. Der Verfrachter kann von ihm Ersatz der durch Einlagerung der Ladung entstandenen Unkosten fordern.

Im August 1939 erreichte der Dampfer „Albert“ der Kl. mit seiner in schwedischen Häfen abgeladenen Holzladung den Bestimmungshafen Whitehaven in England, wo sich die Bekl. durch Vorlegung der Konnossemente als empfangsberechtigt auswies. Nach Löschung eines geringfügigen Teiles der Ladung erhielt der Kapitän am 25. Aug. 1939 die telegraphische Empfehlung der Kl., den englischen Hafen wegen der drohenden Kriegsgefahr unverzüglich zu verlassen. Der Dampfer ging am 27. Aug. 1939 in See und traf nach Ergänzung seines Kohlenvorrats in Bergen Anfang Sept. 1939 nach Kriegsausbruch in Hamburg ein. Dort gab die Kl. die Holzladung in eigenem Namen auf Lager. Ende Nov. 1939 forderte der für die Bekl. durch das AG. Hamburg bestellte Abwesenheitspfleger von der Kl. Herausgabe des Holzes. Die Kl. machte die Herausgabe von der Rückgabe der Konnossemente, der Hinterlegung eines die Fracht und außerdem ihre gesamten Unkosten, insbesondere die Kosten der Fahrt nach Hamburg und der Lagerung, deckenden Betrages, und ferner von einer Erklärung des Pflegers abhängig, daß sie von etwaigen Schäden durch die Flucht des Dampfers und Herausgabe des Holzes freigehalten werde. Letztere Erklärung verlangte die Kl. mit Rücksicht darauf, daß ihr die Bekl. in einem Schreiben v. 27. Aug. 1939 von England aus angedroht hatte, sie für alle Schäden aus der Abfahrt des Dampfers „Albert“ verantwortlich zu machen.

Nachdem die Verhandlungen der Parteien zu keiner Einigung geführt hatten und die Bekl. auch mit dem Antrage auf Erlaß einer die Herausgabe bezweckenden einstweiligen Verfügung keinen Erfolg gehabt hatte, gab der Reichsstatthalter in Hamburg der Kl. am 3. Mai 1940 unter Vorbehalt ihrer Forderungen auf, das Holz an den Pfleger der Bekl. herauszugeben, dem gleichzeitig Auflagen hinsichtlich des Verkaufes gemacht wurden. Gegenvorstellungen der Kl. blieben erfolglos. Die Herausgabe des Holzes erfolgte erst am 27. Juni 1940, nachdem der Reichsstatthalter am 12. Juni 1940 auch die Lagerhalterin hierzu angewiesen hatte.

Mit der Klage hat die Kl. von der Bekl. Zahlung eines Betrages verlangt, der u. a. die durch die Lagerung des Holzes in Hamburg entstandenen Kosten umfaßt.

Die Bekl. hat die Ansicht vertreten, daß sie nicht Empfängerin der Ladung i. S. von § 614 HGB. geworden sei, wenn sie auch durch ihren Pfleger, um Entwertung des Holzes durch Witterungseinflüsse und die Kosten der Lagerung zu vermeiden, die Herausgabe zum Zwecke der Veräußerung gefordert und sich in diesem Sinne auch an den Reichsstatthalter gewendet habe. Die Kl. könne auch deshalb nicht Ersatz der in Rede stehenden Kosten verlangen, weil sie nicht in Ausführung des Frachtvertrages, sondern dadurch erwachsen seien, daß die Kl. im Widerstreit mit den Interessen der Bekl. die Einstellung der Löschung in Whitehaven und die Fahrt des Dampfers nach Hamburg veranlaßt habe.

Einer Rechtfertigung bedarf zunächst die Anwendung deutschen Rechts durch die Vorinstanzen. Für das Rechts-

verhältnis zwischen der Kl. als Verfrachter und der Bekl. als Empfängerin der Ware sind nach § 651 HGB. die Konnossemente maßgebend, als deren Inhaberin sich die Bekl. gegenüber dem Schiffer im englischen Bestimmungshafen ausgewiesen hat. Nach in der Rspr. (ROHG. 25, 193; RGZ. 9, 51; 20, 52 [56]; 34, 72; 74, 193; 98, 335; 141, 315) und im Schrifttum (Boyens, „Das deutsche Seerecht“ Bd. I, §§ 31, 35; Brandis, „Das deutsche Seerecht“ Bd. I S. 20, Bd. I S. 48; Schaps-Mittelstein, 2. Aufl., Anm. 35 zu § 642 HGB.) anerkannter Rechtsregel gilt für Ansprüche und Verpflichtungen aus dem Konnossement das Recht des Bestimmungshafens. Abweichend von diesem Grundsatze können allerdings die Beteiligten die Rechtsbeziehungen zwischen Verfrachter und Empfänger durch eine Klausel des Konnossements oder durch Verweisung des Konnossements auf eine entsprechende Willenskundgebung des Frachtvertrages einem anderen Recht unterwerfen (RGZ. 122, 316). Im Streitfall mangelt es nach dem Sachvortrag an einer solchen Bestimmung der Beteiligten zugunsten der Anwendung deutschen Rechtes. Das in Abschrift vorliegende Konnossement über die in Kalix abgeladene Ware erklärt durch uneingeschränkte Bezugnahme auf die Charteparties deren Bestimmungen im Verhältnis zwischen Verfrachter und Empfänger für maßgebend. (All the terms, conditions, clauses and exceptions contained in the said Charter Party apply to this Bill of Lading and are deemed to be incorporated herein, including the liberties under clauses 7 [c] and [d], 8 [d], 11 and 12 [b] thereof.) Indessen liefern die Parteibehauptungen und der unstreitige Sachverhalt keinen Anhalt dafür, daß etwa der schwedische oder englische Befrachter und der deutsche Reeder für die im englischen Bestimmungshafen zu erfüllenden Verpflichtungen aus dem Frachtvertrage das Recht der Flagge als maßgeblich hätten anerkennen wollen. Gleichwohl erscheint bei dem jetzt allein noch streitigen Anspruch auf Ersatz der in Hamburg entstandenen Lagerkosten, der nach dem Inhalte des Konnossements und des darin in Bezug genommenen Frachtvertrages zu beurteilen ist, die Anwendung deutschen Rechts mit Rücksicht auf die durch die Überführung des Dampfers nach Hamburg und das spätere Schicksal der Güter entstandene Sachlage gerechtfertigt. Die durch ihren Abwesenheitspfleger vertretene Bekl. hat die Güter in Hamburg von der Kl. ausgeliefert erhalten, veräußert und den Erlös in Empfang genommen. Die Kl. hat also ihrer Ablieferungspflicht aus den Konnossementen im Einverständnis mit der Bekl. in Hamburg genügt. Dadurch ist, wie in anderem Zusammenhang näher darzulegen ist, Hamburg als Löschungshafen an die Stelle des englischen Bestimmungshafens getreten. Hamburg ist zugleich Heimathafen des Dampfers. Der Anspruch auf Ersatz der dort nach endgültiger Trennung von Schiff und Ladung erwachsenen Lagerkosten hätte im Falle seiner Berechtigung bei Auslieferung der Güter erfüllt werden müssen. Wenn er auch nach den Konnossementen zulässig sein muß, so läßt sich doch nicht sagen, daß er zu den im englischen Bestimmungshafen zu erfüllenden Verbindlichkeiten aus den Konnossementen gehöre. Für die Entsch. kommt es wesentlich darauf an, ob der Kapitän angesichts der drohenden Gefahr eines Krieges als gesetzlicher Vertreter von Reeder und Ladungsbeteiligten zur Überführung des Dampfers in den Heimathafen befugt war. Alle diese Umstände weisen als nächsten sich aus der Sachlage ergebenden Anknüpfungspunkt auf das zusammenfallende Recht des Ortes der Beendigung der Reise, der Trennung von Schiff und Ladung, des Einlagerungsortes des Ladungsgutes und des Heimathafens hin. Das RG. hat bereits im Urteil RGZ. 38, 140 im Verhältnis von Verfrachter und Befrachter hinsichtlich der Frage, ob bei vorzeitiger Beendigung der Reise durch zufällige Ereignisse Distanzfracht zu zahlen ist, das Recht des Ortes der Trennung von Schiff und Ladung für maßgeblich erklärt. In Anknüpfung an diesen Rechtsgedanken, der freilich nicht ohne weiteres verallgemeinert werden kann und auch im Schrifttum nicht ohne Widerspruch geblieben ist (Schaps-Mittelstein, Anm. 24 vor § 556 HGB.; Boyens, „Das deutsche Seerecht“ Bd. I S. 49), erscheint jedenfalls die Anwendung deutschen Rechts im Streitfall gerechtfertigt, dessen Eigenart darin besteht, daß der Ort der endgültigen Trennung von Schiff und Ladung zugleich der Heimathafen des Dampfers ist, und daß erst nach Löschung der Güter entstandene Lagerkosten erstattet verlangt werden, deren Notwendigkeit aus einer von dem Kapitän vor Beendigung der Reise als gesetzlicher Vertreter der Beteiligten getroffenen Maßregel hergeleitet wird. Es entspricht der Natur der Sache, daß die im Heimathafen des Dampfers angerufenen deutschen Gerichte über diesen Anspruch nach deutschem Recht entscheiden.

Rechtsirrig ist die Meinung des BerR., daß i. S. von § 535 BGB. die Reise mit der Ankunft der Ladung im Bestimmungshafen beendet gewesen sei. Schon in der Entscheidung RGZ. 56, 391 (394) hat das RG. ausgeführt, daß die Reise hinsichtlich der Güter erst mit deren Ablieferung beendet sei, und daß deshalb der Schiffer grundsätzlich auch noch im Bestimmungshafen gesetzlicher Vertreter der Ladungsbeteiligten bleibe, solange er die Ware nicht ausgeliefert habe. (Ebenso Wüstendörfer, Seeschiffahrtsrecht in Ehrenbergs Handbuch Bd. 7 S. 618 Anm. 11; Boyens, Bd. 1 S. 397; Brandis, Bd. 1 S. 56.) Danach hatte der Schiffer im englischen Bestimmungshafen auf Grund der ihm durch das Gesetz eingeräumten Stellung sowohl die Interessen der Kl. als Reederin als auch die Interessen der Bekl. als Inhaberin der Konnossemente zu vertreten (§§ 527, 535 HGB.). Für das Verhalten des Schiffers bei dem Verlassen des Bestimmungshafens wegen drohender Gefahr eines Krieges gelten daher die Grundsätze, die allgemein zu beachten sind, wenn sich im Fall eines Widerstreites zwischen den Interessen des Reeders und der Ladungsbeteiligten die Frage ergibt, ob die dem Schiffer obliegende Fürsorge für Schiff und Ladung Maßregeln erforderlich macht. Nach der Rspr. des RG. (RGZ. 89, 324 [329]; 121, 300) hat der Schiffer die in Gegensatz tretenden Interessen von Reeder und Ladungsbeteiligten gegeneinander abzuwägen, und zwar möglichst im Sinne eines Ausgleiches. Hierbei hat er gemäß §§ 511, 512, 661 HGB. nach vernünftigem Ermessen unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers zu verfahren, ohne an Weisungen der Beteiligten gebunden zu sein. Stehen etwa gleichwertige Interessen auf dem Spiele, so hat der Schiffer das Interesse des Reeders in erster Linie wahrzunehmen (ROHG. 25, 10; RGZ. 14, 34 [40]; 15, 157). Der Sondervorschrift des § 540 HGB. entnimmt Wüstendörfer (a. a. O. S. 568 Ziff. 2) mit Recht einen Fingerzeig dafür, daß der Kapitän jedenfalls unverhältnismäßigen Schaden von dem Reeder fernzuhalten habe. Der BerR. hat im Streitfall sich nicht abschließend darüber geäußert, ob der Schiffer den Dampfer auf Veranlassung der Kl., auf Grund einer Anweisung der Kriegsmarine oder auf Grund einer ohne solche Anweisung bestehenden öffentlich-rechtlichen Pflicht in den deutschen Heimathafen überführt habe, um ihn der im Falle eines Krieges mit England drohenden Beschlagnahme oder Aufbringung zu entziehen. Hinsichtlich der Berechtigung und Pflichtmäßigkeit der Maßnahme des Schiffers ist indessen ein Zweifel schon deshalb nicht möglich, weil sie nach dem unstreitigen Sachverhalt durch den Verlauf der Ereignisse vollkommen gerechtfertigt ist. Nach den von dem LG. getroffenen Feststellungen hat der Dampfer am 27. Aug. 1939 den englischen Hafen verlassen, nachdem er am 25. Aug. 1939 eine entsprechende Empfehlung der Kl. erhalten hatte und nach Ergänzung seines Kohlenvorrates in Bergen im Sept. 1939 nach Kriegsausbruch ohne Schaden Hamburg erreicht. Unstreitig ist ferner, daß der Dampfer, bevor er in See ging, erst einen geringfügigen Teil der für England bestimmten Ladung gelöscht hatte. Keinesfalls war unter den angeführten Umständen dem Schiffer anzusinnen, mit der Löschung der Ladung im Zustande drohender Kriegsgefahr auf die Gefahr hin fortzufahren, daß bei Kriegsausbruch der Dampfer den englischen Hafen nicht mehr verlassen konnte und der Beschlagnahme und Einziehung verfiel. Die Möglichkeit einer Aufopferung des Dampfers lediglich für die Interessen des englischen Empfängers mußte vielmehr von dem Kapitän pflichtgemäß vermieden werden. Darüber hinaus muß gefolgert werden, daß der Kapitän, und zwar gleichviel, ob er einen amtlichen Befehl erhalten hat, eine den gefährdeten privaten Interessen übergeordnete Pflicht gegenüber der deutschen Volks-

gemeinschaft erfüllt hat, indem er den Dampfer angesichts des drohenden und wenige Tage später ausgebrochenen Krieges nach Deutschland zurückgebracht hat. Für die Beurteilung der Rechtslage ist daher davon auszugehen, daß die Heimkehr des Dampfers durch zufällige Ereignisse unvermeidlich geworden war, bevor die Verpflichtungen aus dem Konnossement und Frachtvertrag durch vollständige Ablieferung der Holzladung im Bestimmungshafen erfüllt werden konnten.

Nach der Kriegsklausel (Ziff. 14 b) des von der Kl. erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht in Abschrift vorgelegten Frachtvertrages würden, soweit bisher ersichtlich, zum mindesten soweit daraus für den Fall einer Verfügung von hoher Hand die Reise nach Hamburg nicht geradezu unmittelbar gerechtfertigt erscheint, keine Bedenken dagegen bestehen, daß der Kapitän zu der Fahrt nach Hamburg befugt war.

Aus den dargelegten Gründen ist die Ansicht des BerR. nicht zu billigen, die Kosten der Einlagerung der Holzladung in Hamburg hätten mit dem Frachtvertrag nichts mehr zu tun. Er berücksichtigt dabei nicht, daß erst mit der vollständigen Ablieferung des Holzes im Bestimmungshafen die Verpflichtungen aus Konnossement und Frachtvertrag erfüllt und die Reise beendet gewesen wäre. Auf der anderen Seite kann aber der Kl. nicht darin gefolgt werden, daß auf den Streitfall § 634 HGB. i. Verb. m. § 629 HGB. anwendbar sei. Die Heranziehung der genannten Vorschriften scheitert schon daran, daß die Kl. nach Ausbruch des Krieges nicht von dem Frachtvertrage gegenüber den Befrachtern als Vertragsgegnern zurückgetreten ist. Was die Kl. vielleicht hätte tun können, aber nicht getan hat, ist für die Entsch. unerheblich. Aus den genannten Vorschriften läßt sich nur ableiten, daß die während Bestehens des Frachtvertrages aus § 535 HGB. hervorgehende Pflicht des Schiffers zur Fürsorge für die Ladung auch nach Auflösung des Vertrages durch Rücktritt des Verfrachters bestehen bleibt. Hierauf kann es deshalb nicht ankommen, weil nach den Feststellungen des BerR. die Bekl., die durch ihren auf Grund der VO. v. 11. Okt. 1939 (RGBl. I, 2026) bestellten Abwesenheitspfleger gegen die Kl. die Rechte aus den Konnossementen unter Berufung auf deren Vorlegung im Bestimmungshafen geltend gemacht hat, die Holzladung gemäß der Anordnung des Reichsstatthalters ausgeliefert erhalten, inzwischen veräußert und den Erlös in Empfang genommen hat. Im Verhältnis zur Kl. als Verfrachter ist infolgedessen die Beklagte als konnossementsmäßige Empfängerin der Ladung i. S. von § 614 HGB. anzusehen (RG.: HGZ. 1903, 233). Mit Rücksicht auf den Empfang der Güter in Hamburg kann die Bekl. nicht mehr geltend machen, daß nach dem Inhalte der Konnossemente die Ablieferung im englischen Bestimmungshafen hätte erfolgen müssen. Vielmehr hat die Kl. ihrer Ablieferungspflicht aus Konnossement und Frachtvertrag im Einverständnis mit der durch den Abwesenheitspfleger vertretenen Bekl. in Hamburg genügt. Damit ist Hamburg als Löschungshafen an die Stelle des englischen Bestimmungshafens getreten. Daraus ergibt sich auch die Unanwendbarkeit des § 635 HGB., da nicht Aufenthaltskosten im Nothafen, sondern lediglich Lagerkosten für die Zeit nach endgültiger Trennung von Schiff und Ladung bis zu deren Ablieferung zwischen Reeder und Empfänger streitig sind. Die Frage, ob diese Kosten der Kl. als Reeder oder der Bekl. als konnossementmäßigen Empfängerin zur Last fallen, richtet sich in erster Linie nach dem Inhalt der Konnossemente und den darin in Bezug genommenen Bestimmungen des Frachtvertrages.

Rechtlich unzutreffend ist die Auffassung des BerR., die in Rede stehenden Aufwendungen müßten von der Kl. getragen werden, weil sie notwendige Folge der dem Interesse der Bekl. als Empfängerin zuwiderlaufenden Überführung von Schiff und Ladung nach Hamburg seien. Dies steht nicht im Einklang mit der dargelegten Rechtslage, nach welcher der Schiffer auf Grund seiner gesetzlichen Stellung als Vertreter von Reeder und Ladungsbeteiligten (§§ 527, 535 HGB.) zur Verbringung des Dampfers in den Heimathafen nach pflichtmäßigem Ermessen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war. Daraus kann nicht abgeleitet werden, daß die Kl. die in Hamburg erwachsenen Lagerkosten zu tragen habe. Nach § 621 Abs. 2 HGB. ist nur bezüglich der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Kosten der Schiffahrt bestimmt, daß der Verfrachter sie als sog. kleine Haverei vorbehaltlich abweichender Regelung durch den Frachtvertrag auch dann zu tragen habe, wenn sie durch Maßregeln verursacht worden sind, zu denen er auf Grund des Frachtvertrages nicht verpflichtet war. Im Sinne der genannten Vorschrift sind Kosten der Schiffahrt die während der Reise erforderlich werdenden, Schiff und Ladung gleichmäßig angehenden Ausgaben (Lutz, „Protokolle zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch" Bd. 5 S. 2341 f.; Bd. 8 S. 3931, S. 4224 f.; vgl. auch OLG. Hamburg: HGZ. 1894, 203). Hierunter fallen jedenfalls nicht die in Hamburg nach endgültiger Trennung von Schiff und Ladung bis zu deren Ablieferung erwachsenen Lagerkosten. Für sie bildet die Fracht nicht das vertragsmäßige Entgelt.

Eine entsprechende Anwendung des § 601 HGB. erscheint nicht angängig, weil die Bekl. sich nicht im Annahmeverzuge befunden und das Ablieferungshindernis auch nicht lediglich in ihrer Person vorgelegen hat. Gleichwohl muß die Berechtigung der Kl., die Güter im Heimat- und Löschungshafen des Dampfers in eigenem Namen auf Lager zu geben und die Kosten von der Bekl. nach Empfang der Güter erstattet zu verlangen, auf Grund der Konnossemente grundsätzlich bejaht werden, wenn von der Lage ausgegangen wird, in der sich die Güter nach der Ankunft in Hamburg befanden. Nach Kriegsausbruch war die konnossementsmäßige Ablieferung der Holzladung im englischen Bestimmungshafen einstweilen unmöglich geworden. In Hamburg war die Bekl., die sich durch Vorzeigung der Konnossemente im Bestimmungshafen als empfangsberechtigt ausgewiesen hatte, ohne Vertretung. Ihre Benachrichtigung war infolge des Krieges mindestens untunlich. Andererseits lag auf der Hand, daß die Holzladung nicht auf unbestimmte Zeit bis zur Entsch. über ihr ungewisses Schicksal im Schiff verbleiben konnte. Die Kl. durfte daher die im eigenen Namen erfolgte Lagerung unter den gegebenen Umständen als geboten und auch im richtig verstandenen Interesse der Beteiligten liegend ansehen. Das in Abschrift vorliegende Konnossement über das in Kalix abgeladene Holz nimmt in allen Punkten auf die Chartepartie Bezug. Bei einem solchen durch die Bestimmungen des Frachtvertrages ergänzten Konnossement verpflichtet sich der Empfänger durch die Annahme der Güter in dem gleichen Umfange wie der Befrachter zur Zahlung der Auslagen des Verfrachters (ROHG. 25, 1 f. [15]; 71, 124). Hierbei ist zu beachten, daß die Kl. mit dem Einverständnis der Bekl. die Ablieferungspflicht statt im englischen Bestimmungshafen in Hamburg erfüllt hat. Im Hinblick hierauf haftet die Bekl. für die in Rede stehenden Auslagen auf Grund des einen Bestandteil des Konnossements bildenden Frachtvertrages nach den ergänzend heranzuziehenden §§ 670, 675 BGB., sofern nicht etwa, was bisher nicht erörtert ist, der Frachtvertrag Bestimmungen enthält, die der Anwendung der genannten Vorschriften entgegenstehen. Der Inhalt des zweiten Konnossements über das in Pitea abgeladene Holz ist bisher nicht bekannt. Sofern es, was aufzuklären sein wird, den gleichen Inhalt hatte, so gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Auch wenn dieses Konnossement keine Bezugnahme auf den Frachtvertrag enthalten sollte, würde der Erstattungsanspruch der Kl. mangels entgegenstehender Bestimmungen der Urkunde nach §§ 670, 683 BGB. begründet sein können. Ein dem Abschluß des Lagervertrages entgegenstehender Wille der Bekl. würde nach § 679 BGB. unbeachtlich sein, wenn er mit den Zwecken der deutschen Kriegswirtschaft, insbesondere mit dem Freiwerden des Dampfers für andere kriegswichtige Aufgaben, unvereinbar war. Aus dem mit der Kl. gepflogenen Briefwechsel ergibt sich, daß der Abwesenheitspfleger die Absicht verfolgt hat, das Holz durch Veräußerung der deutschen Kriegswirtschaft zuzuführen. Sofern die Einlagerung dieser Absicht dienlich war, solange für die Bekl. noch kein Vertreter bestellt war, kann der Pfleger nicht geltend machen, daß sie dem Willen der durch ihn vertretenen Bekl. widersprochen habe.

Rechtsirrig ist auch die Erwägung des BerR., die Kl.

habe keinen Erstattungsanspruch, weil sie das Erwachsen der Lagerkosten dadurch verschuldet habe, daß sie von der Bekl. die Fracht von dem englischen Bestimmungshafen nach Hamburg zu Unrecht gefordert habe. Für den Abschluß des Lagervertrages trifft diese Erwägung schon deshalb nicht zu, weil erst später für die Bekl. ein Abwesenheitspfleger bestellt worden ist, der gegen die Kl. die Rechte aus dem Konnossement geltend gemacht hat. Hinsichtlich der Zeit nach dem ersten Herausgabeverlangen des Pflegers, das augenscheinlich Ende Nov. 1939 gestellt worden ist, war zu beachten, daß die Kl. das Holz nach §§ 645, 650, 659 Abs. 2 HGB. an die Bekl. nur gegen Rückgabe der Konnossemente herauszugeben brauchte, daß ferner nach Art. 2 Abs. 3 Ziff. 2 der VO. über die Anmeldung feindlichen Vermögens v. 3. Nov. 1939 (RGBl. I, 2141) und nach §§ 9, 10 Abs. 2 Ziff. 2 der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 191) Verfügungen des Abwesenheitspflegers über feindliches Vermögen, also auch die Erfüllung des Herausgabeanspruches, gerichtlicher Genehmigung bedurften. Auf sich beruhen kann, ob die Kl. auch deshalb nicht in Verzug geraten ist, weil die Bekl. bei dem Herausgabeverlangen ihrem eigenen Vorbringen zufolge Bezahlung der zuvor entstandenen Lagerkosten abgelehnt hat (RG.: WarnRspr. 1921 Nr. 42), weil allein schon das Unvermögen des Pflegers zur Rückgabe der Konnossemente und die aus den oben bezeichneten Vorschriften ersichtlichen Verfügungsbeschränkungen einen genügenden Rechtfertigungsgrund für die Herausgabeverweigerung der Kl. bilden. Nachdem der Reichsstatthalter auf Grund des ReichsleistungsG. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 645) mit Verfügung v. 3. Mai 1940 der Kl. Herausgabe der Holzladung an die Bekl. aufgegeben hatte, durfte dagegen diese auf ihrer Ablehnung nicht mehr beharren, weil nach dem Zwecke dieser Verfügung Einreden gegen den Herausgabeanspruch ausgeschlossen und nur schuldrechtliche Ansprüche der Kl. vorbehalten werden sollten. Lagerkosten, die nicht schon zur Zeit des Erlasses der bezeichneten Anordnung begründet waren, können daher nicht mehr als notwendig angesehen werden.

Aus den dargelegten Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit die Kl. mit dem Anspruch auf Lagergeld abgewiesen und in die Kosten verurteilt worden ist.

(RG., U. v. 29. Mai 1942, I 3/42.)

*

■ 5. KG. — § 19 FGG.; § 18 Abs. 2 HGB.; § 23 HRV.

1. Lehnt das Registergericht in einem Verfahren, das einen Antrag auf Eintragung einer Firma zum Gegenstande hat, lediglich den Gegenantrag der Industrie- und Handelskammer ab, so ist gegen diese Entscheidung die Beschw. zulässig.

2. Die Firma „Schädlingsbekämpfungsdienst Sachsen-Anhalt W. J." ist für ein rein privates Unternehmen unzulässig.

Der Kaufmann W. J. betreibt als gewerbliches Unternehmen die Schädlingsbekämpfung und hat dafür die Firma „Schädlingsbekämpfungsdienst Sachsen-Anhalt W. J." angemeldet. Die Industrie- und Handelskammer sprach sich gegen die Zulässigkeit der gewählten Firmenbezeichnung aus, die den Eindruck erwecke, als handle es sich um eine mit der Schädlingsbekämpfung betraute amtliche Stelle. Das AG. wies den „Antrag der Industrie- und Handelskammer auf Ablehnung der Eintragung der Firma" zurück. Auf eine Beschwerde hob das LG. den Beschluß des AG. auf und lehnte die Eintragung der Firma ab. Eine weitere Beschwerde des Kaufmanns W. J. hat keinen Erfolg gehabt.

Nach § 19 FGG. unterliegen der Anfechtung im Beschwerdewege die Verfügungen des Gerichtes erster Instanz. Das sind gerichtliche Handlungen, die auf Herbeiführung eines bestimmten Erfolges abzielen, aber nicht schon bloße Mitteilungen über in Aussicht genommene Maßnahmen und über Rechtsauffassungen (Schlegelberger, FGG., 5. Aufl., § 19 A 1 und 5; Krieger-Lenz, Firma und Handelsregister, § 19 FGG. A 1). Demgemäß hat der Senat bisher in ständiger Rspr. (vgl. z. B. 1 X 835/31) angenommen, daß eine Entsch. des Gerichts des ersten Rechtszuges, die sich lediglich mit dem Gegenantrag der Industrie- und Handelskammer befaßt, also den Eintragungsantrag völlig unberührt läßt, nicht selbständig angefochten werden könne. Die Rechtslage hat jedoch insoweit durch § 23 der Handelsregisterverfügung (HRV.) v. 21. Aug. 1937 (DJ. 1251), die als RechtsVO. neues Recht schafft, eine Änderung erfahren. Nach § 23 Abs. 1 HRV. soll die Industrie- und Handelskammer schon vor der Entsch. über eine Firmenanmeldung an dem Verfahren beteiligt werden, und zwar zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen. Damit dieser Zweck möglichst weitgehend erreicht wird, ist es geboten, daß die Beschwerde auch gegen einen Beschluß, wie ihn das AG. hier gefaßt hat, zugelassen wird. Die erste Beschwerde der Industrie- und Handelskammer war demnach zulässig.

In der Sache selbst geht das LG. zutreffend davon aus, daß in dem Wort „Dienst", für sich allein betrachtet, noch keine zur Irreführung geeignete Bezeichnung liegt, wenn der Zweck des Unternehmens — wie hier — tatsächlich in der Leistung von Diensten besteht. Das Wort findet sich in zahlreichen Firmenbezeichnungen, ohne als Hinweis auf eine amtliche Eigenschaft des Unternehmens oder auch nur auf Beziehungen zu einer Amtsstelle verstanden zu werden (z. B. Eildienst, Reisedienst, Warnungsdienst, Zeitungsdienst). Es ist im allgemeinen auch nichts gegen Firmenzusätze einzuwenden, die auf ein größeres Gebiet hinweisen, wenn, was hier offenbar der Fall ist, das Unternehmen in einer Beziehung zu dem Gebiet steht und in seinem Geschäftszweige eine gewisse Bedeutung für dieses Gebiet besitzt (KG.: HRR. 1940 Nr. 231). Im vorliegenden Falle führen jedoch besondere Umstände zu einer anderen Beurteilung. Das ist einmal die Verbindung des Wortes „Dienst" mit der Bezeichnung für eine Tätigkeit, die wegen des daran bestehenden öffentlichen Interesses gleichzeitig zu den Aufgaben einer Behörde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Organisation gehört (hier der Polizei und des Reichsnährstandes, der in der Tat noch jetzt eigene Dienststellen für Tiergesundheits- und Pflanzenschutz unterhält). Es ist ferner die dieser Wortverbindung beigefügte amtliche Gaubezeichnung der Landesbauernschaft („Sachsen-Anhalt"). Das über die Verhältnisse nicht näher unterrichtete Publikum wird geneigt sein, in einem „Schädlingsbekämpfungs*dienst*" deshalb, weil die Schädlingsbekämpfung auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete der Landwirtschaft von amtlichen Stellen geleitet und überwacht wird, einen öffentlichen Dienst dieser Amtsstellen oder wenigstens ein unter ihrer Leitung und Aufsicht stehendes Unternehmen zu erblicken. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch den Hinweis auf ein Gebiet, das zugleich das Gebiet einer solchen Amtsstelle ist. Nach der Feststellung des LG. haben verschiedene im Gau Sachsen-Anhalt bestehende Wirtschaftsverbände, in deren Namen gleichfalls die Gaubezeichnung der Landesbauernschaft enthalten ist, öffentlich-rechtlichen Charakter. Nach alledem ist rechtlich nichts gegen die Schlußfolgerung des LG. einzuwenden, daß der Firmenzusatz „Schädlingsbekämpfungsdienst Sachsen-Anhalt" geeignet sei, bei dem unbefangenen Betrachter den Eindruck zu erwecken, es handle sich dabei um ein öffentlich-rechtlichen Zwecken dienendes Unternehmen, um eine amtliche oder halbamtliche Organisation der Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt selbst oder einer an sie angeschlossenen Körperschaft. Hiernach bleibt nur noch die Frage offen, ob dieser Eindruck durch die Hinzufügung des Namens „W... J..." beseitigt wird. Das LG. verneint das, weil der Name am Schluß der Firmenbezeichnung stehe, so daß er, statt als Hauptbestandteil der Firma behandelt zu werden, bei deren Gebrauch im Geschäftsverkehr lediglich als Zusatz erscheine und zurückgedrängt, vielleicht sogar in kleinerer Schrift wiedergegeben werde als der oben bezeichnete Firmenzusatz, bei der mündlichen Werbung aber regelmäßig überhaupt weggelassen werde oder sonst unbeachtet bleibe. Auch dagegen ist kein Bedenken zu erheben, wenn nicht sogar — im Einklang mit der Auffassung der Industrie- und Handelskammer und des Präsidenten des Werberates der deutschen Wirtschaft (vgl. auch die Rundverfügung des Reichsministers der Justiz v. 25. März

1941: 3500/1—VI a6 1570/41) — angenommen werden muß, daß der irreführende Eindruck des Firmenzusatzes bei jeder Art der Beifügung des Inhabernamens bestehen bleibt, weil auch ein privater Unternehmer als Beauftragter einer Amtsstelle nach deren Weisungen an der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben beteiligt werden könnte. Daß das letztere bezüglich des BeschwF. jetzt nicht mehr geschieht, ist in dem angefochtenen Beschlusse einwandfrei dargelegt worden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 2. Jan. 1942, 1 Wx 368/41.)

*

**** 6. RG. — §§ 6, 7 PatG. v. 5. Mai 1936; §§ 5, 6 GebrMustG. v. 5. Mai 1936. Dem Inhaber eines Schutzrechtes (Patents oder Gebrauchsmusters), der dieses während der Dauer seiner Wirksamkeit gewerblich benutzt oder Veranstaltungen zu seiner Benutzung getroffen hat, kann der Inhaber eines später angemeldeten Schutzrechtes auch nach dem Erlöschen des älteren Rechtes die Weiterbenutzung der durch das ältere Recht geschützten Erfindung für die Bedürfnisse seines Betriebes nicht untersagen, gleichviel ob die Voraussetzungen des § 7 PatG. gegeben sind oder nicht.**

1. Über die Frage, welche Rechte der Inhaber eines Gebrauchsmusters gegenüber einem Patente habe, das später als das Gebrauchsmuster beim RPatA. angemeldet worden ist, enthält das Gesetz nur die Bestimmung, daß das Recht aus dem Patent nicht ohne die Erlaubnis des Inhabers des Gebrauchsmusters ausgeübt werden dürfe (§ 6 GebrMustG.) — wobei mit der Ausübung des Rechtes aus dem Patent ersichtlich das Recht gemeint ist, den geschützten Gegenstand gewerbsmäßig herzustellen, in den Verkehr zu bringen, feilzuhalten und zu gebrauchen (§ 6 PatG.). Daraus ergibt sich noch nicht ohne weiteres, ob der Inhaber des älteren Gebrauchsmusters seinerseits ohne die Zustimmung des Patentinhabers den Gegenstand gewerbsmäßig herstellen, vertreiben, feilhalten und gebrauchen darf, oder ob ihm gegenüber der Inhaber des Patentes die Rechte aus § 47 PatG. hat; und hierüber ergibt sich auch nichts aus § 7 PatG., weil die Anmeldung eines Schutzrechtes allein noch keine Benutzung der Erfindung ist und auch noch keine Veranstaltung dazu, da aus ihr keineswegs zwingend auf die Absicht der alsbaldigen Benutzung geschlossen werden kann (RGZ. 133, 377 [381]). Es ließe sich nun recht wohl die Ansicht vertreten, der Inhaber des Patentes könne auch vom Inhaber des Gebrauchsmusters und von dessen Lizenznehmern Unterlassung und gegebenenfalls Schadensersatz ebenso verlangen, wie er dies von anderen Benutzern des Patentes tun kann. Das haben jedoch weder die Rspr. noch die Rechtslehre bisher angenommen. Vielmehr hat das RG. für den insoweit gleichliegenden Fall zweier zu verschiedenen Zeiten angemeldeter Patente ausgesprochen, daß der Inhaber und der Lizenznehmer des älteren Patentes den in diesem geschützten Gegenstand auch ohne die Erlaubnis des Inhabers des jüngeren Patentes herstellen usw. dürfe (RGUrt. I 15/38; RGZ. 159, 11; MuW. 1939, 87; GRUR. 1939, 178; JW. 1939, 239[27]; RGUrt. I 31/39: MuW. 1940, 35; GRUR. 1940, 23). Dabei ist das RG. — ohne es ausdrücklich auszusprechen — davon ausgegangen, daß neben den in den §§ 7 und 8 PatG. vorgesehenen Fällen noch andere Fälle gegeben sein können, in denen ein Recht zur Benutzung eines fremden Patentes besteht, daß mithin die §§ 7 und 8 PatG. nicht dahin aufzufassen sind, die Wirkung des Patentes trete nur in diesen Fällen nicht ein (vgl. Wirth: PatAnwMitt. 1939, 87). Jene Auffassung des RG., die schon früher von Wichards: GRUR. 1937, 895 (898) vertreten worden war, ist auch von Wirth (PatAnwMitt. 1939, 87) und von Block (MuW. 1939, 253) gebilligt worden, während sich, soweit ersichtlich, nirgends ein Widerspruch erhoben hat. Für das Zusammentreffen zweier Gebrauchsmuster hatten dieselbe Meinung Wessel: PatAnwMitt. 1931, 248 (zum früheren Gebrauchsmusterrecht) sowie Zeller, Gebrauchsmusterrecht, S. 368/369 (im Falle teilweiser Übereinstimmung der Erfindungsgedanken) ebenfalls bereits ausgesprochen.

Dasselbe muß aber auch beim Zusammentreffen eines früher angemeldeten Gebrauchsmusters mit einem später angemeldeten Patent gelten, da gebrauchsmusterschutzfähig ebenfalls nur eine Erfindung ist — wenn auch vielleicht an die Erfindungshöhe geringere Anforderungen gestellt werden mögen als bei einem Patent —, und die Eintragung eines Gebrauchsmusters denselben Schutz gewährt wie die Erteilung eines Patentes (§ 6 PatG., § 5 Abs. 1 GebrMustG.; vgl. auch Bucher: GRUR. 1940, 73). Es ist daher auch im Schrifttum niemals der Gedanke geäußert worden, daß hinsichtlich der Benutzungsbefugnis des Inhabers des älteren Rechtes ein Unterschied in der Richtung zu machen sei, ob das ältere Recht ein Gebrauchsmuster oder ob es ein Patent sei.

2. Mit der Feststellung, daß dem Inhaber eines früher angemeldeten Patentes oder Gebrauchsmusters ein Benutzungsrecht an der darin geschützten Lehre zum technischen Handeln auch gegenüber einem später angemeldeten, ganz oder teilweise mit ihm übereinstimmenden Patente zustehe, ist jedoch die Frage noch nicht entschieden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange eine solche Benutzungsbefugnis auch nach dem Erlöschen des älteren Schutzrechtes gegeben ist. Hier könnte man den Standpunkt einnehmen, daß diese Befugnis nur für die Dauer der Wirksamkeit des älteren Rechtes bestehe und daß nach dem Erlöschen des älteren Rechts die Benutzung gegenüber dem Inhaber des später angemeldeten, noch wirksamen Patentes rechtswidrig sei und dieser daher Ansprüche auf Unterlassung und auf Schadenersatz habe. Diese Auffassung wäre insbesondere dann gerechtfertigt, wenn man die Benutzungsbefugnis lediglich aus § 6 PatG., § 5 Abs. 1 GebrMustG. herleitet, also aus Bestimmungen, die sich bloß mit einem noch wirksamen, aber nicht mit einem bereits erloschenen Schutzrecht befassen, wie das in der Entsch. I 15/38 (RGZ. 159, 11) geschehen ist.

a) Allein das würde zum mindesten gegenüber demjenigen Inhaber des älteren Schutzrechtes, der während des Bestehens dieses Rechtes die Erfindung bereits gewerblich benutzt hatte — was er nach den vorstehenden Ausführungen trotz der Erteilung oder der Bekanntmachung der Anmeldung des jüngeren Patents tun durfte — oder der auch nur Veranstaltungen zu ihrer Benutzung getroffen hatte, eine Unbilligkeit bedeuten; und es folgt das auch keineswegs zwingend aus den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gesetz hat demjenigen, der schon vor der Anmeldung eines Patentes dieselbe Erfindung gemacht oder vom Erfinder erworben und sie benutzt oder doch Veranstaltungen zu ihrer Benutzung getroffen hatte, ohne dabei gegenüber dem Patentinhaber widerrechtlich gehandelt zu haben, die Befugnis zur Weiterbenutzung der Erfindung gewährt, in der Erwägung, daß andernfalls erhebliche, in berechtigter Ausnutzung der Erfinderleistung geschaffene, wirtschaftliche Werte zerstört werden könnten und eine solche Zerstörung unbillig sei (Vorbenutzungsrecht des § 7 PatG.). Der dieser Bestimmung zugrunde liegende Rechtsgedanke muß aber auch dazu führen, dem Erfinder oder demjenigen, dem der Erfinder seine Rechte übertragen hat, die Benutzungsbefugnis dann zu belassen, wenn er zwar die Erfindung vor der Anmeldung des Patents nicht benutzt und auch keine Veranstaltungen zu ihrer Benutzung getroffen, aber selbst ein Schutzrecht dafür nachgesucht und erhalten und alsdann im Vertrauen hierauf während des Bestehens des Schutzrechtes mit der gewerblichen Benutzung oder wenigstens mit Veranstaltungen zu ihr begonnen hat (so auch das gesamte Schrifttum, soweit es sich mit dieser Frage befaßt). Dabei ist zu berücksichtigen, daß er sich, und zwar unter Umständen in noch höherem Grade als der Vorbenutzer des § 7 PatG., insofern um die Förderung der Technik ein Verdienst erworben hat, als er durch die Anmeldung beim RPatA. die Erfindung der Allgemeinheit bekanntgab, was sowohl beim Patent wie auch beim Gebrauchsmuster mit der Veröffentlichung der Anmeldung der Fall war, da dann jedermann die Unterlagen einsehen konnte und die Fachwelt sie auch in der Regel tatsächlich einsieht (vgl. § 30 Abs. 3 PatG.; § 3 Abs. 5 GebrMustG.; RGZ. 150, 65 [69]; RGUrt. I 4/41 vom 10. März 1942. Es kann auch keinen Unterschied machen, ob er mit der Benutzung oder mit den Veranstaltungen dazu erst angefangen hat, als er von der Patentanmeldung erfuhr und aus ihr

oder aus dem sonstigen Verhalten des Anmelders des Patentes ersah, daß es sich um eine wirtschaftlich wertvolle Erfindung handelte; einen gewissen Wert muß er ihr ja schon selbst beigemessen haben, da er sonst überhaupt keine Anmeldung bewirkt haben würde, und jener innere Beweggrund für die Aufnahme der Benutzung würde sich auch nur in den wenigsten Fällen nachweisen lassen. Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob er sein Schutzrecht während der gesetzlich zulässigen Höchstdauer aufrechterhalten oder ob er es vorher hat verfallen lassen.

Nicht unbedingt entgegen stehen dem die Ausführungen der amtlichen Begründung zu § 5 des GebrMustG. v. 5. Mai 1936 (Lutter, PatG., 10. Aufl., S. 544; Zeller, Gebrauchsmusterrecht, S. 56), in der es heißt, durch die neue Vorschrift des § 5 GebrMustG., daß der Gebrauchsmusterschutz nicht begründet werde, soweit das Muster bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden sei, werde der Erstberechtigte dagegen gesichert, daß ihn nach Ablauf der Schutzfrist der Inhaber eines jüngeren noch eingetragenen Gebrauchsmusters in der Ausführung seines erloschenen Musters hindere, denn damit ist nur gesagt, daß der Inhaber des später angemeldeten Gebrauchsmusters infolge der neuen Bestimmung keinesfalls ein solches Hinderungsrecht hat, während die Frage, ob er dieses Recht ohne die neue Bestimmung haben würde, nicht eindeutig beantwortet wird, wozu auch kein Anlaß bestand.

Gegen diese Auffassung können auch keine durchschlagenden Bedenken daraus hergeleitet werden, daß in einzelnen Fällen neben dem Weiterbenutzungsrecht des Inhabers des älteren Schutzrechtes noch ein Vorbenutzungsrecht des Erfinders selbst oder eines anderen bestehen könnte. Das könnte dann eintreten, wenn der Erfinder oder jemand anderes die Erfindung vor der Anmeldung des jüngeren Patentes benutzt oder Veranstaltungen dazu getroffen hat und wenn dann, nach der Patentanmeldung, das von ihm erworbene — ältere — Schutzrecht oder das Recht aus der Anmeldung auf einen anderen übertragen worden ist und dieser nunmehr ebenfalls die Herstellung usw. des geschützten Gegenstandes aufgenommen hat. Es kann aber auch im Falle des § 7 PatG. vorkommen, daß mehrere eine Benutzungsbefugnis haben, da ja der Erfinder mehrere von dem Erfindungsgedanken unterrichtet haben und diese sämtlich die Erfindung benutzt haben können. Überdies wird nur selten jemand, der eine Erfindung zum Patent angemeldet hat oder sich ein Gebrauchsmuster für sie hat eintragen lassen und das Schutzrecht dann auf einen andern übertragen hat, später noch Wert darauf legen, auch seinerseits den Gegenstand dieses, von ihm aus der Hand gegebenen Schutzrechtes gewerblich anfertigen, vertreiben, feilhalten oder gebrauchen zu dürfen.

Auch hinsichtlich des Umfanges der Benutzungsbefugnis und hinsichtlich ihrer Übertragung auf andere bestehen keine größeren Schwierigkeiten als beim Vorbenutzungsrecht des § 7 PatG. Die dort getroffene Regelung wird daher für die Entsch. von Einzelfragen einen wertvollen Anhalt bieten können.

Ebensowenig ergeben sich unüberwindliche Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage, ob die Befugnis zur Weiterbenutzung nur der Inhaber des älteren Schutzrechtes selbst oder ob sie auch der Lizenznehmer hat. Man kann hier z. B. daran denken, einen Unterschied zwischen dem Nehmer einer ausschließlichen Lizenz und dem Inhaber einer einfachen Lizenz zu machen und eine Weiterbenutzungsbefugnis zwar für den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz anzuerkennen, nicht aber für den Inhaber einer einfachen Lizenz, da dieser ja immer damit rechnen mußte, daß noch andere den Gegenstand herstellen, in den Verkehr bringen oder feilhalten würden, und deshalb vielleicht ebenso zu behandeln wäre wie derjenige, der mit der Herstellung usw. eines Gegenstandes angefangen hat, den er für gemeinfrei hielt und halten konnte, und der damit aufhören muß, wenn sich ergibt, daß der Gegenstand bereits von dritter Seite zum Patent angemeldet worden war. Doch brauchen diese Fragen im jetzigen Rechtsstreite nicht erörtert und entschieden zu werden.

b) Anders liegt es dagegen dann, wenn der Inhaber des älteren Schutzrechtes dieses Recht während seines Bestehens nicht ausgenutzt und auch keine Veranstaltungen zur Benutzung getroffen hat, sondern erst nach dem Erlöschen zur Ausnutzung übergehen will. Hier erfordert es die Billigkeit nicht, den Inhaber des jüngeren Patentes durch die Gewährung einer Benutzungsbefugnis an den Inhaber des älteren Rechtes zu beschränken, da dieser noch keine wirtschaftlichen Werte geschaffen hat und deshalb bei ihm auch keine solchen zerstört werden können. Dasselbe muß ferner jedenfalls dann gelten, wenn der Inhaber des älteren Schutzrechtes vorher nur einfache Lizenzen erteilt hat, weil er ja für die Zeit nach dem Erlöschen seines Schutzrechtes ohnehin keinerlei Entschädigung mehr von seinen Lizenznehmern erhält und damit genau so dasteht, wie er dastünde, wenn er niemals ein Schutzrecht besessen hätte — während es für den jetzigen Rechtsstreit unerörtert bleiben kann, wie es zu halten wäre, wenn der Inhaber des Schutzrechts eine ausschließliche Lizenz erteilt hatte. Insoweit kann deshalb den Ausführungen von Wessel: PatAnwMitt. 1931, 246, von Zeller, Gebrauchsmusterrecht S. 369 (zustimmend anscheinend auch Wichards: GRUR. 1937, 895, der auf S. 898 u. a. Zeller S. 369 anführt) und von Bucher: GRUR. 1940, 73 nicht beigetreten werden, während den Darlegungen von Schnabel: GRUR. 1939, 455 und von Block: MuW. 1939, 253 (S. 254 Ziff. III Abs. 4) zuzustimmen ist.

(RG., I. ZivSen., U. v. 17. Juli 1942, I 2/42.) [He.]

*

7. RG. — § 9 PatG.

Ist dem Lizenznehmer der mit der Bekanntmachung der Anmeldung verknüpfte vorläufige Patentschutz zugute gekommen, so wird bei Versagung des Patentschutzes der Lizenzvertrag nicht von Anfang an hinfällig, sondern lediglich vom Zeitpunkt der Versagung ab kündbar.

Der nach der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsverfahrens erfolgte Wegfall des Patent- oder Gebrauchsmusterschutzes ist im Revisionsverfahren bei einem Streit über die Berechtigung der Forderung von Lizenzgebühren zu berücksichtigen.

Wenn wie im Streitfall eine ausschließliche Lizenz an zum Patent angemeldeten Erfindungen vergeben wird, so kann der Vertragswille darauf gerichtet sein, daß der Vertrag bei endgültiger Versagung des Patentschutzes von selbst entweder rückwirkend oder vom Zeitpunkt der Versagung an unwirksam werden soll. Die Sach- und Rechtslage ist aber dann eine besondere, wenn die Anmeldungen zur Bekanntmachung gediehen sind und der Lizenznehmer unter Ausnutzung des dadurch nach § 30 Abs. 1 Satz 2 PatG. eingetretenen einstweiligen Patentschutzes im Einverständnis mit dem Lizenzgeber die Verwertung des Gegenstandes der Anmeldungen alsbald nach Vertragsschluß aufgenommen hat. Mit endgültiger Versagung der beanspruchten Patente entfallen zwar rückwirkend die Wirkungen der Bekanntmachung (§ 35 Abs. 2 PatG.). Ähnlich wie bei der rückwirkenden Vernichtung eines Patents oder Gebrauchsmusters durch Richterspruch bleiben aber bestehen die wirtschaftlichen Vorteile, die der Lizenznehmer dadurch erlangt hat, daß der Patentschutz bis zu der seinen Wegfall herbeiführenden Entsch. sich gegenüber den Wettbewerbern als praktisch wirksam erwiesen hat. Mit Rücksicht hierauf hat das RG. im Anschluß an die Rspr., die sich mit der Einwirkung von Nichtigkeitsurteilen auf Lizenzverträge über Patente und Gebrauchsmuster befaßt (RGZ. 86, 46), für derartige Fälle bereits in seinem Urteil v. 25. April 1936 (GRUR. 1936, S 1056 I 184/35) aus dem zu vermutenden Parteiwillen den Schluß gezogen, daß der Lizenzvertrag mit der Versagung des Patentschutzes nicht von Anfang an hinfällig werde, sondern von diesem Zeitpunkte an lediglich kündbar sei. Vorbehaltlich ausdrücklicher oder aus den Umständen zu folgernder entgegenstehender Abreden muß diese Rechtslage grundsätzlich dann angenommen werden, wenn dem Lizenznehmer der Gegenstand der Anmeldung zur sofortigen Verwertung überlassen war und ihm hierbei der mit der Bekanntmachung der Anmeldung verknüpfte Patentschutz zugute gekommen ist, weil sich alsdann der Lizenznehmer hinsichtlich des genossenen Schutzes praktisch in der gleichen Lage

befindet, wie bei der Nichtigkeitserklärung eines erteilten Patentes.

Im Streitfall war nach den Angaben der Parteien über Einsprüche anzunehmen, daß eine Bekanntmachung der Anmeldungen erfolgt war. Das BG. hätte daher mit Rücksicht auf das Vorbringen der Bekl. prüfen müssen, ob der mit der Bekanntmachung der älteren Anmeldung eingetretene einstweilige Patentschutz schon vor Ablauf der Fristen rückwirkend weggefallen war, für die von der Kl. Lizenzansprüche gestellt werden. Das RG. hat in ständiger Rspr. angenommen, daß der Wegfall des Patent- oder Gebrauchsmusterschutzes im Verletzungsprozeß noch im Revisionsverfahren geltend gemacht werden kann. Die Rechtfertigung dieser Ansicht ergibt sich aus der Rechtsnatur des ein Ausschließungsrecht darstellenden Patent- und Gebrauchsmusterschutzes (RGZ. 148, 400; Urt. v. 25. April 1939, I 191/38: RG.: GRUR. 1939, 791). Folgerichtig muß, was in der Rspr. des RG. ebenfalls anerkannt ist, auch der rückwirkende Wegfall des seit Bekanntmachung einer Patentanmeldung bestehenden einstweiligen Patentschutzes durch endgültige Versagung des Patents noch im Revisionsverfahren berücksichtigt werden (RGZ. 65, 303; RG.: GRUR. 1935, 804: Urt. vom 15. Mai 1935, I 249/32), da auch in dieser Hinsicht der Schutz aus dem erteilten Patent und die Schutzwirkung einer bekanntgemachten Anmeldung gleich zu behandeln sind. Wie in dem Urteil RGZ. 148, 400 ferner bereits ausgesprochen ist, muß das Revisionsgericht auch ein vor der letzten mündlichen Verhandlung vor dem BG. ohne dessen Kenntnis eingetretenes Erlöschen des Ausschließungsrechts beachten, sofern dadurch dem Klageanspruch die Grundlage entzogen wird. Der dargelegte Grundsatz ist zwar bisher ausdrücklich nur für den Verletzungsprozeß aufgestellt worden. Er muß indessen, da er auf der Eigenart des Ausschließungsrechts beruht, auch dann gelten, wenn es sich darum handelt, ob Ansprüche auf Lizenzgebühren für die Zeit nach rückwirkendem Wegfall der den Gegenstand des Lizenzvertrages bildenden Schutzrechte unbegründet sind.

(RG., U. v. 12. Juni 1942, I 151/41.)

*

8. RG. — § 11 GebrMustG. Eine Aussetzung des Verfahrens gemäß § 11 GebrMustG. kann auch in der RevInst. noch erfolgen.

Die Kl. ist Inhaberin einer ausschließlichen Lizenz an dem am 27. April 1938 angemeldeten und am 17. Sept. 1938 eingetragenen Gebrauchsmuster Nr. 1 446 234, das einen Frisierschleier betrifft. Sie nimmt die Bekl. wegen Verletzung des Gebrauchsmusters in Anspruch und begehrt deren Verurteilung zur Unterlassung und Rechnungslegung, sowie Feststellung der Schadensersatzpflicht. Die Bekl. bestreitet den Eingriff in das Schutzrecht der Kl. und wendet sich namentlich gegen die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters in dem nach den Schutzansprüchen beanspruchten Umfange. Das LG. hat die Klage abgewiesen, das KG. auf die Berufung der Kl. nach dem Klageantrage erkannt. Mit der Rev. erstrebt die Bekl. Wiederherstellung des ersten Urteils, während die Kl. um Zurückweisung des Rechtsmittels bittet.

Nach Zustellung des KG.-Urteiles hat die Bekl. Anfang April 1942 beim RPatA. die völlige oder mindestens teilweise Löschung des Gebrauchsmusters beantragt und mit Rücksicht auf das schwebende Löschungsverfahren um Aussetzung des Rechtsstreites bis zur Entsch. über den Löschungsantrag gebeten.

Dem Aussetzungsantrage, über den im Einverständnis beider Parteien nach § 7 der EntlastungsVO. v. 13. Mai 1924 ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, war entgegen dem Widerspruch der Kl. stattzugeben. Zu Unrecht macht die Kl. geltend, daß eine Aussetzung der Verhandlung nach § 11 GebrMustG. und § 148 ZPO. im Revisionsverfahren nicht mehr zulässig sei. Allerdings ist diese Auffassung bisher im Schrifttum im Anschluß an die amtliche Begründung zum GebrMustG. überwiegend vertreten worden (vgl. Tetzner in den Mitteilungen der deutschen Patentanwälte 1942 S. 68). Indessen wird bereits in den Gründen der Entsch. des RG. v. 30. Juni 1937, I 24/37 (RGZ. 155, 321 [323]) unter Bezugnahme auf die Erläuterungen von Pietzcker und Krauße zum PatG. a. F. (Pietzcker, Anm. 2 zu § 1; Krauße, 2. Aufl., Anm. 1c zu § 1, Anm. 12 unter A VIId zu § 6) ausgeführt, daß nach der ständigen Rspr. des erk. Sen. Aussetzungsanträge, die mit dem Schweben eines Verfahrens über den Bestand eines Patentes oder Gebrauchsmusters zusammenhängen, auch noch in der RevInst. gestellt werden können, und daß an dieser Auffassung auch für das geltende GebrMustG. v. 5. Mai 1936 festzuhalten sei. Von dieser Ansicht abzugehen besteht um so weniger Anlaß, als der Senat inzwischen gerade auch für Gebrauchsmuster wiederholt anerkannt hat, daß die Löschung eines Gebrauchsmusters auch noch in der RevInst. zu berücksichtigen sei (Urteil v. 13. Juni 1939: Markenschutz und Wettbewerb 1939, 295 = GRUR. 1940, 35 und ebenso v. 25. April 1939: Markenschutz und Wettbewerb 1939, 313 = GRUR. 1939, 791). Es ist daher nur folgerichtig und zweckmäßig, wenn auch wegen eines schwebenden Löschungsverfahrens die Verhandlung ausgesetzt wird, wenn sich nach dem Stand des Verfahrens die endgültige Gestaltung des Schutzrechtes nicht voraussehen läßt.

(RG., Beschl. v. 14. Juni 1942, I 149/41.)

*

**** 9. RG. — Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 der Pariser Verbandsübereinkunft (Pariser Unionsvertrag [= PUV.]) in der Haager Fassung v. 6. Nov. 1925; §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 2 und 15 WZG. Einmanngesellschaft.**

1. Der aus den §§ 2 und 15 WZG. abgeleitete Grundsatz, daß das Warenverzeichnis nur die Waren enthalten soll, die in dem betr. Geschäftsbetriebe geführt werden oder deren Vertrieb innerhalb angemessener Zeit nach der Anmeldung aufgenommen werden soll, und daß in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 1 Nr. 2 WZG. die Teillöschungsklage als Popularklage gegeben ist, wenn jemand sich ein Warenzeichen für Waren hat eintragen lassen, die in seinem Geschäftsbetriebe nicht geführt werden, obwohl seit der Eintragung bereits eine für die Aufnahme des Vertriebes angemessene Zeit verstrichen ist, betrifft die „öffentliche Ordnung" i. S. des Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 PUV. Bei einem international eingetragenen Warenzeichen kann also auf einen solchen Sachverhalt die der Teillöschungsklage entsprechende Klage auf Entziehung des deutschen Schutzes für die im Betriebe nicht eingeführten Waren gestützt werden.

2. Der zu 1 erwähnten Klage gegenüber kann der Inhaber des Warenzeichens sich nicht darauf berufen, daß er die betreffenden Waren zwar nicht im eigenen Geschäftsbetriebe führe, daß sie aber im Betriebe einer GmbH. geführt würden, deren sämtliche Geschäftsanteile ihm gehören.

3. Eine Gleichstellung der Einmanngesellschaft mit dem alleinigen Gesellschafter ist in der Rspr. durchweg nur in Fällen erfolgt, wo es gegen Treu und Glauben verstoßen und sich als Rechtsmißbrauch darstellen würde, wenn die Einmanngesellschaft oder der alleinige Gesellschafter sich auf die formelle Verschiedenheit berufen könnte; sie ist aber nicht auch schon dann gerechtfertigt, wenn sie einer der sachlich-rechtlich verschiedenen Persönlichkeiten erwünscht erscheint.

Aus den Gründen zu Ziff. 3.

Dem Einwand des Bekl., daß er kürzlich die sämtlichen Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erworben habe und unter der Firma dieser Gesellschaft Seifen und ähnliche Waren vertreibe, mißt das BG. mit Recht keine Bedeutung bei. Zutreffend weist es demgegenüber darauf hin, daß das Warenzeichen für den Bekl. persönlich eingetragen ist und daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, auch wenn ihm sämtliche Geschäftsanteile gehören, grundsätzlich eine von ihm verschiedene Rechtspersönlichkeit ist, die als solche keine Rechte aus der Eintragung für sich herleiten kann (vgl. hierzu auch RGZ. 114, 276). Die Rev. macht hiergegen geltend, daß in der Rspr. vielfach die Einmanngesellschaft dem alleinigen Gesellschafter gleichgestellt worden sei, so z. B. im Aufwertungsrecht (RGZ. 129, 53; 130, 343), bezüglich der Irrtumsanfechtung (RGZ. 143, 431) und auf dem Gebiete des gutgläubigen Erwerbs (RGZ. 118, 126); sie meint, daß auch dem Bekl. im vor-

liegenden Fall, wo es sich um die teilweise Schutzentziehung wegen Nichtführung gewisser Waren handelt, das Recht nicht schon deshalb abgesprochen werden könne, weil die Waren formell nicht auf seinen eigenen Namen, sondern auf den Namen der ihm allein gehörigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung geführt würden. Hierbei übersieht sie jedoch, daß die Gleichstellung der Einmanngesellschaft mit dem alleinigen Gesellschafter in der Rspr. durchweg nur in Fällen erfolgt ist, wo es gegen Treu und Glauben verstoßen und sich als Rechtsmißbrauch darstellen würde, wenn die Einmanngesellschaft oder der alleinige Gesellschafter sich auf die formelle Verschiedenheit berufen könnte; sie ist aber nicht auch schon dann gerechtfertigt, wenn sie einer der sachlich-rechtlich verschiedenen Persönlichkeiten erwünscht erscheint. Um einen Fall der letzten Art handelt es sich aber hier. Ebensowenig wie die Gesellschaft aus dem Zeichenrecht des Bekl. Rechte für sich herleiten kann, kann auch dieser selbst gegenüber dem Anspruch auf teilweise Schutzentziehung wegen Nichtführung gewisser Waren einwenden, daß er die Waren auf den Namen einer ihm allein gehörigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung führe.

(RG., 2. ZivSen., U. v. 29. Juni 1942, II 22/42.) [He.]

*

10. RG. — § 8 ÖstPatG.; § 4 VO. über d. gew. Rechtsschutz im Lande Österreich v. 28. April 1938; § 12 VO. üb. d. Patent- und GebrMust.-Recht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark m. d. Deutschen Reich vom 27. Juli 1940.

Vor dem 1. Okt. 1940 erfolgte Verletzungen eines Patents ostmärkischen Ursprungs sind nach dem ÖstPatG. zu beurteilen. Es besteht jedoch keine Bindung an die zu § 6 ÖstPatG. in der Rechtsprechung des OGH. entwickelten Rechtsgrundsätze.

Die über den Schutz eines allgemeinen Erfindungsgedankens im PatG. v. 5. Mai 1936 entwickelten Rechtsgrundsätze sind auch hier zur Anwendung zu bringen.

Das Verbot von patentverletzenden Handlungen in der Zeit nach dem 1. Okt. 1940 ist nach dem deutschen PatG. v. 5. Mai 1936 zu beurteilen.

Die Kl. sind die Inhaber des am 31. Juli 1931 angemeldeten österreichischen Patents 136 405 betr. ein Verfahren zum Auslesen von Sämereien, für das der Altersrang der deutschen Anmeldung v. 4. Nov. 1930 beansprucht wird. Der Patentanspruch lautet:

Verfahren zum Auslesen von Sämereien mittels eines umlaufenden Trommelstrieurs, der so schnell umläuft und mit solcher Menge beschickt wird, daß das in ihm befindliche Gut die Gestalt eines nierenförmigen Körpers anzunehmen sucht, von welchem Sämereikörper die zurückrieselnden Körnerschichten entgegengesetzt zur Drehrichtung der Trommel dem vor dem Sämereikörper liegenden Teil des Trommelmantels zugeführt werden, dadurch gekennzeichnet, daß die Förderung der Körner dieser Schichten zu dem vor dem Getreidekörper liegenden Mantelteil der Trommel durch freien Wurf der Körner, z. B. mittels unabhängig umlaufender Schläger, mittels Druckluftstrahlen od. dgl. und ohne Störung der in den aufwärts wandernden Schichten des Sämereikörpers befindlichen Körner erfolgt.

Die Bekl. stellt her und vertreibt Sämereiausleser, deren Bauart im wesentlichen den durch das österreichische Patent 132 064 geschützten Sämereiauslesern entspricht. Die Kl. behaupten, daß diese Sämereiausleser in den Schutzbereich ihres Patents eingreifen, und nehmen die Bekl. auf Anerkennung ihres Patents durch Unterlassung, Entfernung evtl. Umgestaltung oder Vernichtung der Eingriffsgegenstände, Rechnungslegung und Herausgabe der Bereicherung in Anspruch.

Die Bekl. bestreitet, daß ihre Sämereiausleser das Patent der Kl. verletzen. Sie hat eine Entscheidung des RPatA., Zweigstelle Österreich, v. 26. Jan. 1939 erwirkt, durch die gemäß § 111 ÖstPatG. festgestellt worden ist, daß das im Antrage der Bekl. beschriebene Verfahren weder ganz noch teilweise unter das Patent der Kl. fällt. Die Bekl. behauptet, die von ihr hergestellten Sämereiausleser seien so gebaut, daß nur das in der Entscheidung des PatA. v. 26. Jan. 1941 gekennzeichnete Verfahren mit ihnen ausgeübt werden könne. Sie macht geltend, daß die Klage schon aus diesem Grunde unbegründet sei. Sie leugnet aber auch, daß die von ihr hergestellten Sämereiausleser das Patent der Kl. verletzen. Die Kl. machen geltend, daß die Entscheidung des PatA. v. 26. Jan. 1939 ihrer Klage nicht entgegenstehe, weil das in dieser Entscheidung für patentfrei erklärte Verfahren nicht eindeutig gekennzeichnet sei. Sie bestreiten aber auch, daß die Sämereiausleser der Bekl. nach dem in der Entscheidung des PatA. gekennzeichneten Verfahren arbeiten, und behaupten, bei der Benutzung der Sämereiausleser der Bekl. komme ein von der Entscheidung des PatA. abweichendes Verfahren zur Anwendung, das vollständig dem in ihrem Patent 136 405 geschützten Verfahren entspreche.

Die Begründung des BU. kann als rechtlich einwandfrei nicht bezeichnet werden. Das BG. hat die Frage, nach welchem Recht der Rechtsstreit zu entscheiden ist, ob das früher in der Ostmark geltende österreichische PatG. v. 11. Jan. 1897 i. d. Fass. des Ges. v. 2. Juli 1925 (BGBl. 219) oder das heute geltende PatG. v. 5. Mai 1936 zur Anwendung zu kommen hat, nicht ausdrücklich erörtert. Es geht stillschweigend davon aus, daß die Entscheidung auf Grund des ÖstPatG. zu erfolgen habe. Diese Auffassung gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Als das BU. v. 18. Nov. 1940 erging, war in der Ostmark bereits die VO. über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich v. 27. Juli 1940 (RGBl. I, 1050) in Kraft getreten. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dieser VO. findet das PatG. v. 5. Mai 1936 und v. 1. Okt. 1940 an auf die Patente ostmärkischen Ursprungs Anwendung, soweit in der VO. nicht anders bestimmt ist. Das BG. hätte deshalb prüfen müssen, ob der Rechtsstreit nach den Bestimmungen dieser VO. unter Anwendung des PatG. v. 5. Mai 1936 zu entscheiden war. Das Ergebnis dieser Prüfung konnte nur sein, daß die Entscheidung über den in erster Linie gestellten Unterlassungsantrag der Kl. auf Grund des PatG. v. 5. Mai 1936 zu ergehen hatte. Zwar bestimmt § 12 Abs. 3 VO. v. 27. Juli 1940, daß, wer vor dem 1. Okt. 1940 ein Patent oder einstweiliges Schutzrecht ostmärkischen Ursprungs verletzt habe, nach den bisherigen Bestimmungen hafte. Einen Teil dieser Haftung wegen Patentverletzung bildet auch die Verpflichtung des Verletzers, eine weitere Benutzung des Patents zu unterlassen. Trotzdem durfte das BG. über den Unterlassungsanspruch der Kl. nur auf Grund des PatG. vom 5. Mai 1936 urteilen. Der Anspruch auf Unterlassung von Patentverletzungen richtet sich seiner Natur nach gegen bevorstehende, erst in der Zukunft zu erwartende Patentverletzungen. Demgemäß war auch der von den Kl. in der Berufungsverhandlung am 18. Nov. 1940 gestellte Unterlassungsantrag nur gegen künftige Verletzungen ihres Patentes durch die Bekl. gerichtet, also gegen solche Verletzungshandlungen, die erst unter der Herrschaft der VO. v. 27. Juli 1940 begangen werden konnten. Die Haftung für die nach dem 1. Okt. 1940 vorkommenden Verletzungen von Patenten ostmärkischen Ursprungs richtete sich aber gemäß den Bestimmungen der VO. v. 27. Juli 1940 nach den Vorschriften des PatG. v. 5. Mai 1936. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß der Grund für die Erhebung der Klage nicht die erst noch erwarteten, sondern die in die Zeit vor der Klagerhebung fallenden Patentverletzungen gewesen seien. Es ist allerdings richtig, daß die Kl. zur Klagerhebung durch Handlungen der Bekl. veranlaßt sind, die sich vor der Klagerhebung ereignet hatten. Trotzdem war die Entscheidung über den Unterlassungsantrag der Kl. nicht darauf abzustellen, ob die Handlungen der Bekl., in denen die Kl. die Verletzungen ihres Patentes erblickten, zu der Zeit, als sie vorgenommen wurden, als widerrechtliche Benutzungen des Patents der Kl. zu beurteilen waren. Dem Unterlassungsantrage der Kl. konnte vielmehr nur dann entsprochen werden, wenn die von den Kl. beanstandeten Handlungen der Bekl. auch zu der Zeit noch eine Patentverletzung darstellten, zu der das Urteil auf Unterlassung erging. Das aber war der 18. Nov. 1940, an welchem Tage die Frage, ob ein Patent ostmärkischen Ursprungs

verletzt war, bereits nach dem PatG. v. 5. Mai 1936 entschieden werden mußte. An diesem Tage kam es übrigens für das Urteil über den Unterlassungsantrag der Kl. auch gar nicht mehr darauf an, ob früher bereits Verletzungen des Patents der Kl. durch die Bekl. stattgefunden hatten. Maßgebend war vielmehr allein, ob der für die Zukunft zu erwartende weitere Vertrieb der Hochleistungstrieure der Bekl. als eine mittelbare Benutzung des Patentes der Kl. anzusehen war. Denn die Unterlassungsklage des Patentinhabers setzt einen bereits erfolgten Eingriff in sein Patent nicht voraus. Sie ist vielmehr schon dann begründet, wenn die durch Tatsachen gerechtfertigte (nicht bloß abstrakte) Besorgnis künftiger Verletzungen besteht (K r a u ß e, Anm. 12 zu A I a zu § 4 PatG.). Gemäß Entscheidung des OGH. v. 2. Nov. 1927 [JVBl. 1928, 27] und K l a n g 1), 2 S. 17 Fußn. 29 ist Wiederholungsgefahr auch für die Unterlassungsklage des § 96 ÖstPatG. zu fordern. Daß die Bekl. auch in Zukunft ihre von den Kl. beanstandeten Trieure vertreiben wollte, hat sie im Rechtsstreit bestimmt erklärt (vgl. z. B. die Berufungsbeantwortung der Bekl. S. 16 Bd. II Bl. 119 d. A.).

Während das BG. hiernach über den Unterlassungsanspruch der Kl. unter Anwendung des PatG. v. 5. Mai 1936 hätte entscheiden müssen, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß es über die übrigen Ansprüche der Kl. auf Grund des ÖstPatG. entschieden hat. Die Kl. fordern von der Bekl. außer der Unterlassung weiterer Patenteingriffe, daß sie die in ihrem Besitz befindlichen Eingriffsgegenstände außer Gebrauch setzt und ihrer patentverletzenden Form entkleidet, nötigenfalls sie vernichtet. Sie verlangen von der Bekl. ferner, daß sie ihnen über die durch den Vertrieb der Eingriffsgegenstände erzielte Bereicherung Rechnung legt und den erzielten Betrag an sie herausgibt. Diese Ansprüche der Kl. stützen sich nur auf Patentverletzungen, die die Bekl. in der Zeit vor dem 1. Okt. 1940 begangen haben soll. Über sie ist deshalb gemäß § 12 Abs. 3 VO. v. 27. Juli 1940 auf Grund der bisherigen Bestimmungen, also auf Grund des ÖstPatG., zu entscheiden.

Wenn die Entscheidung des BG. über den Unterlassungsanspruch der Kl. unter Zugrundelegung des PatG. vom 5. Mai 1936 nachgeprüft wird, so ergibt sich, daß die Begründung des BU. den in der Rspr. des RG. entwickelten Rechtssätzen nicht entspricht. Das BG. bemerkt, es brauche auf die Frage, ob der Nichteingriff in den Aufstrom an sich neu und von erfinderischer Höhe sei, nicht einzugehen, weil das Klagepatent ein Kombinationspatent sei, und bei einem Kombinationspatent eine Patentverletzung nur dann angenommen werden könne, wenn ein als Eingriffsgegenstand bezeichnetes Verfahren oder eine Einrichtung a l l e im Wesen der Erfindung liegenden Elemente in ihrem Zusammenwirken aufweise. Diese Auffassung ist rechtlich nicht haltbar. Die Verletzung eines Kombinationspatents setzt entgegen der Ansicht des BG. keineswegs voraus, daß der Verletzer alle wesentlichen Merkmale des Kombinationspatents benutzt, vielmehr kommt es darauf an, ob die Ausführungsform des Verletzungsbeklagten von dem Kombinationsgedanken Gebrauch macht oder ob sie ein einzelnes Element der Kombination oder eine Unterkombination benutzt, die als solche erfinderisch neu sind (K r a u ß e, Anm. 8 zu § 6 PatG.) und in diesem Sinne von einem über den im Anspruch zum Ausdruck gelangten Gegenstand der Erfindung hinausgehenderen allgemeineren Erfindungsgedanken Gebrauch macht (vgl. dazu von neueren Urteilen RGUrt. v. 30. Aug. 1940, I 169/39: GRUR. 1940, 540 = Mitt. 1940, 155 = MuW. 1941, 17 i. Verb. m. RGUrt. v. 26. Sept. 1941, I 33/41: GRUR. 1941, 465 = Mitt. 1942, 8). Hieraus geht hervor, daß das BG. es nicht dahingestellt bleiben lassen durfte, ob die Kl. einen selbständigen Schutz für den Gedanken in Anspruch nehmen können, die Bildung von im Inneren des Getreidekörpers kreisenden Schichten durch einen auf den Abwärtsstrom beschränkten Eingriff so zu stören, daß die Körner der inneren Schicht an den Trommelmantel herangebracht und so einer verbesserten Auslesemöglichkeit zugeführt werden. Wenn dieser Gedanke als erfinderisch neu und fortschrittlich anzuerkennen war, dann wurde eine Patentverletzung nicht unter allen Umständen dadurch ausgeschlossen, daß der Eingriff in den Getreidekörper bei den Trieuren der Bekl. nicht durch eine dynamisch wirkende Schlägerwalze, sondern durch ruhende Leitbleche erfolgt. Deshalb hat der erk. Sen. bereits in seinem Urt. v. 14. März 1939 ausgesprochen, daß die Trieure der Bekl. das DRP. 627 318 der Kl. trotz der Benutzung ruhender Leitbleche an Stelle der in diesem Patent vorgesehenen Schlägerwalze dann verletzen könnten, wenn die Leitbleche der Bekl. die gleiche Wirkung hervorriefen, wie sie bei den durch das DRP. 627 318 geschützten Trieuren durch die Schlägerwalze hervorgerufen werde.

Das DRP. 627 318 und das österreichische Patent 136 405 unterscheiden sich insofern voneinander, als das österreichische Patent ein Verfahren, das deutsche Patent dagegen eine Vorrichtung für die Ausübung des gleichen Verfahrens zum Gegenstand hat. Daraus ergeben sich für die Schutzwirkungen beider Patente wesentliche Unterschiede. Diese Verschiedenheit der beiden Patente schließt es aber nicht aus, daß die ihnen zugrunde liegenden Erfindungsgedanken übereinstimmen können. Bei dem DRP. 627 318 und dem österreichischen Patent 136 405, die beide von den Kl. angemeldet sind und den gleichen Altersrang haben, weil das österreichische Patent die Priorität der deutschen Anmeldung genießt, ist die Übereinstimmung der Erfindungsgedanken gegeben. Die Unterschiede in der Fassung der Patentansprüche der beiden Patente sind, abgesehen davon, daß das österreichische Patent ein Verfahren und das deutsche ein Arbeitsmittel betrifft, im wesentlichen sprachlicher Natur. Wenn nach dem deutschen Patent das Schlägerwerk den sich abwärts bewegenden Teil des Getreidekörpers entgegen der Drehrichtung der Trommel nach unten werfen soll, so wird damit die gleiche Wirkung erstrebt, die das österreichische Patent durch die Anweisung erreichen will, daß die zurückrieselnden Körnerschichten dem vor dem Getreidekörper liegenden Mantelteil der Trommel durch freien Wurf mittels Schläger oder ähnlicher Mittel ohne Störung der in den aufwärts wandernden Schichten des Sämereikörpers befindlichen Körner zugeführt werden sollen. Die Anweisung des deutschen Patents, daß die Körner „nach unten" geworfen werden sollen, will entgegen der Auffassung der Kl. keineswegs nur die Wurfrichtung der Körner kennzeichnen. Vielmehr ergibt die Beschreibung und die Zeichnung des deutschen Patents, die zur Erläuterung des Patentanspruchs heranzuziehen sind, daß der Wurf nach unten die Körner auf den v o r dem Getreidekörper liegenden Mantelteil der Trommel befördern soll. In der Beschreibung des deutschen Patents wird allerdings in Abweichung hiervon gesagt, daß die Körner auf den in der Drehrichtung h i n t e r dem Getreidekörper liegenden Teil des Trommelmantels geworfen werden sollen. Aber diese Abweichung in der Vorschrift des deutschen Patents ist nur eine scheinbare. In Wahrheit sollen die Körner bei beiden Patenten auf den gleichen Teil des Trommelmantels geworfen werden. Das geht aus den Zeichnungen der beiden Patentschriften, die in allen Einzelheiten übereinstimmen, und aus dem Zusammenhang der Beschreibungen unzweideutig hervor. Wenn das österreichische Patent vorschreibt, daß der Wurf der Körner ohne Störung der in den aufwärts wandernden Schichten befindlichen Körner erfolgen soll, so ist dies gleichbedeutend mit der Vorschrift des deutschen Patents, daß der sich abwärts bewegende Teil des Getreidekörpers dem Wurf ausgesetzt werden soll. Denn da n u r die abwärts wandernden Körner geworfen werden sollen, so geht daraus hervor, daß die aufwärts wandernden Schichten durch die Einwirkung des Schlägerwerks nicht gestört werden sollen. Ebensowenig bedeutet es einen sachlichen Unterschied, daß im deutschen Patent die Verhinderung von im Innern des Getreidekörpers kreisenden Schichten als Ziel der Vorrichtung angegeben ist, während im Patentanspruch des österreichischen Patents eine entsprechende Angabe fehlt. Daß auch das österreichische Patent die Bildung von innen kreisenden Körnerschichten verhindern will, folgt aus seiner Angabe (S. 1 Zeile 28—30 der Patentschrift), daß die Schläger bis in die mittleren Schichten eingreifen und diese in den Arbeitsprozeß einfügen sollen. Endlich besteht auch hinsichtlich der dynamischen Kraft, denen die Körner ausgesetzt werden sollen, kein Unterschied zwischen beiden Patenten. Im österreichischen Patent ist die Energie der dynamischen Kraft insofern stärker betont,

als die Beschreibung von einer energischen Wurfbewegung (Patentschrift S. 1 Zeile 19) spricht und angibt, daß die Schläger die Körner „schleudern“, während das deutsche Patent nur sagt, daß das Schlägerwerk die Körner „wirft“ (Zeile 16 und 50). Sachlich bedeutet dies, wie auch der vom BG. vernommene Sachverständige, Prof. F.-Sch., in seinem Gutachten bestätigt hat, keinen Unterschied. Ein solcher kann auch darin nicht gefunden werden, daß das österreichische Patent neben dem Schlägerwerk „Druckluftstrahlen od. dgl.“ als Mittel der Wurfbewegung nennt. Es handelt sich hierbei nur um gleichwirkende Mittel, deren Anführung im österreichischen Patent einen Unterschied des Schutzumfanges nicht zur Folge hat.

Bei dieser Sachlage kann die Auffassung des BU., das deutsche und das österreichische Patent seien nach dem Inhalt der Beschreibung und dem Wortlaut der Patentansprüche derart verschieden, daß sich „grundlegende Unterschiede in ihrem Schutzumfang“ ergäben, nicht gebilligt werden. Es muß im Gegenteil festgestellt werden, daß beide Patente, obwohl das eine ein Verfahren und das andere eine Vorrichtung zum Gegenstande hat, weitgehend miteinander übereinstimmmen. Das BG. hätte deshalb auch den Inhalt der wegen des DRP. 627 318 ergangenen Entscheidungen, deren Ausführungen vorgetragen sind, nicht so völlig unberücksichtigt lassen sollen, wie es dies getan hat. Der erk. Sen. hat in seinem Urt. vom 14. März 1939, I 72/1938, ausgesprochen, der Stand der Technik schließe es nicht aus, den Schutzumfang des DRP. 627 318 auf solche Vorrichtungen zu erstrecken, bei denen die Bildung von Schichten im Innern des Getreidekörpers nicht durch ein umlaufendes Schlägerwerk, sondern durch ein ruhendes Leitblech verhindert werde. Die Ausdehnung des Schutzumfanges auf solche Vorrichtungen setze aber voraus, daß die Leitbleche die gleiche Wirkung ausübten wie die Schlägerwalze, soweit diese Wirkung durch einen ruhenden Führungskörper erreicht werden könne. Sie müßten also ebenso, wie das Schlägerwerk dies tue, in die absteigenden Schichten des nierenförmigen Getreidekörpers eingreifen und die in diesen Schichten befindlichen Körner auf einen Teil des Trommelmantels leiten, auf dem sie zur Auslese gelangen könnten. Daß es technisch möglich sei, das Leitblech so anzuordnen, daß diese Wirkung eintrete, ergebe sich aus dem Gutachten des Dr.-Ing. G., der in der Abb. 7 eine ruhende Leitfläche dargestellt habe, die die vom DRP. 627 318 erstrebten Wirkungen herbeiführe. Bei der Anordnung nach Abb. 7 überlasse das Leitblech den aufsteigenden Körnerstrom dem freien Spiel der Kräfte, während der abwärts fließende Strom durch die Oberkante der Fläche abgeschält, über ihren Rücken abgeleitet und auf den leeren Teil des Zylindermantels geführt werde. Wenn der erk. Sen. damals zu einer Entscheidung der Frage, ob die Trieure der damaligen Bekl., die mit den jetzt streitigen Verletzungsformen im wesentlichen übereinstimmen, in den Schutzumfang des DRP. 627 318 eingreifen, nicht gelangt ist, so lag dies daran, daß keine einwandfreien Feststellungen darüber vorlagen, wie Leitbleche auf den Körnerstrom wirken, die so angeordnet sind, wie dies bei den jetzt streitigen Trieuren der Bekl. der Fall ist. Diese Feststellungen sind jetzt durch die Gutachten der vernommenen Sachverständigen Prof. G. und F.-Sch. so weit getroffen, daß die technische Sachlage zuverlässiger beurteilt werden kann, als dies bisher der Fall war.

Die insoweit übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen G. und F.-Sch., denen sich das BG. in seinen tatsächlichen Feststellungen angeschlossen hat, ergeben, daß die Leitbleche der Trieure der Bekl. wesentlich anders wirken, als es bei der durch die Abb. 7 des G.schen Gutachtens veranschaulichten Form, deren Eingriff in das DRP. 627 318 der Senat bejaht hat, der Fall war. Dabei braucht kein entscheidendes Gewicht darauf gelegt zu werden, ob die Leitbleche der Bekl. den aufsteigenden Körnerstrom ungehindert durchlassen. Die Entscheidung hierüber hängt wesentlich davon ab, was man unter dem aufsteigenden Körnerstrom zu verstehen hat, ob er alle — auch die in den inneren Schichten kreisenden — Körner mitumfaßt oder ob die innen kreisenden Schichten von den auf- und absteigenden Schichten als besondere Schicht zu unterscheiden sind. Dies kann indessen auf sich beruhen. Denn der wesentliche, die Wirkungsweise der Leitbleche der Bekl. kennzeichnende Umstand liegt darin, daß sie die abwärts rieselnden Körnerschichten nicht auf einen leeren Teil des Trommelmantels leiten. Dies geht aus den hierin übereinstimmenden Feststellungen der Sachverständigen G. und F.-Sch. einwandfrei hervor. Beide Sachverständigen haben festgestellt, daß bei den Trieuren der Bekl. keine Verbreiterung des Nierenfußes eintritt, daß im Gegenteil die durch den Körnerstrom bedeckte Fläche des Trommelmantels bei den Trieuren der Bekl. kleiner ist als bei Trieuren, die keinerlei Einbauten enthalten, sondern die Getreideniere dem freien Spiel der Kräfte überlassen. Während also bei dem durch das österreichische Patent 136 405 geschützten Verfahren die abwärts wandernden Körnerschichten durch die Wurfwirkung der Schlägerwalze über einen größeren Teil des Trommelmantels verteilt werden, als sie ihn in einem einbautenlosen Trieur einnehmen, wird der von den Körnern bedeckte Teil des Trommelmantels durch die Leitbleche der Bekl. nicht nur nicht vergrößert, sondern im Gegenteil verkleinert. Das ist ein grundlegender Unterschied zwischen dem durch das Klagepatent geschützten Verfahren und der Arbeitsweise der Trieure der Bekl.

Die Kl. vertreten die Auffassung, daß dieser Unterschied für die Entscheidung nicht von maßgebender Bedeutung sei. Sie machen geltend, daß die Verhinderung der Bildung von im Innern des Getreidekörpers kreisenden Schichten an und für sich ein Vorteil sei, weil die Auslesewirkung der Trieure durch das Vorhandensein von Schichten, die mit dem Trommelmantel nicht in Berührung kämen, beeinträchtigt werde. Sie führen unter Widerspruch gegen das im Berliner Prozeß erstattete Gutachten von Prof. F.-Sch., der erklärt hatte, daß die Bildung von innenkreisenden Schichten beim Trieur der Bekl. nicht verhindert werde, aus, daß auch bei den Trieuren der Bekl. innenkreisende Schichten nicht entstehen könnten. Sie meinen die Schrägleitwirkung der Leitbleche der Bekl. habe eine ständige Änderung der Zusammensetzung der Schichten der Getreideniere zur Folge und diese stetige Umschichtung führe beim Durchlaufen des Trieurs schließlich alle Schichten der Getreideniere an den Trommelmantel heran Damit nehmen die Kl. einen allgemeineren Erfindungsgedanken für ihr Patent in Anspruch, als er im Patentanspruch unter Schutz gestellt ist. Während im Patentanspruch des Klagepatents nur der Gedanke unter Schutz gestellt ist, die Auslesewirkung durch die Beförderung der Körner auf einen vor dem Getreidekörper liegenden Mantelteil der Trommel zu verbessern, nehmen die Kl. einen Schutz für jede Verhinderung der Bildung von innenkreisenden Schichten in Anspruch, gleichgültig, ob die aufgeschlossenen Schichten einem leeren Mantelteil zugeführt werden, oder ob dies nicht der Fall ist.

Nach der ständigen Rspr. des Senats würde dieser allgemeine Erfindungsgedanke nur dann als geschützt anerkannt werden können, wenn er neu, fortschrittlich und erfinderisch wäre und wenn er außerdem so in der Patentschrift offenbart wäre, daß der durchschnittliche Fachmann ihn zur Zeit der Anmeldung des Klagepatents daraus zu entnehmen vermöchte. Ob durch die Verhinderung von im Innern der Getreideniere kreisenden Schichten stets eine Verbesserung der Auslesewirkung erzielt wird, wird sich so allgemein nicht sagen lassen. Es wird immer darauf ankommen, welche Mittel zu diesem Zweck eingesetzt werden und wie diese Mittel abgesehen von der Verhinderung der Bildung von Innenschichten auf den Auslesevorgang einwirken. Wenn man annimmt, daß bei den Sämereiauslesern der Bekl. tatsächlich die Bildung von im Innern der Getreideniere kreisenden Schichten verhindert wird, so wird dieser Erfolg doch nur um den Preis von Nachteilen erreicht, die die verbessernde Wirkung aufheben oder doch so mindern, daß der erzielte Vorteil praktisch nicht in Betracht kommt. Daß die durch die Leitbleche der Bekl. herbeigeführte Verkleinerung der Beaufschlagungsfläche notwendig zu einer Verschlechterung der Auslesewirkung führen muß, bedarf keiner näheren Ausführung. Daß dieser Nachteil geringer wäre als der durch die Aufschließung der Innenschichten erzielte Vorteil, haben die Sachverständigen nicht festgestellt. Es steht danach nicht fest, ob die Fortschrittlichkeit des allgemeinen Erfindungsgedankens, den die Kl. als durch ihr österreichisches Patent ge-

schützt in Anspruch nehmen, anerkannt werden kann. Keinesfalls kann festgestellt werden, daß ein durchschnittlicher Fachmann diesen Erfindungsgedanken an dem dem Altersrange des österreichischen Patents entsprechenden Tage der Patentschrift ohne eigene erfinderische Bemühungen zu entnehmen vermochte. In der Patentschrift ist der Gedanke, die Auslesewirkung eines schnell umlaufenden Trieurs durch die Verhinderung der Bildung im Innern des Getreidekörpers kreisender Schichten zu verbessern, nur im Zusammenhang mit der Vergrößerung der Beaufschlagungsfläche offenbart. Nach dem Verfahren des österreichischen Patents werden die abwärts rieselnden Körnerschichten durch das Schlägerwerk auf den vor dem Getreidekörper liegenden Teil des Trommelmantels befördert. Sie werden so einem Teil des Trommelmantels zugeführt, der in einem einbautenlosen Trieur für die Auslesung überhaupt nicht nutzbar gemacht wird. Daß durch diese Vergrößerung der Auslesefläche die Auslesewirkung verbessert wird, ist eine Erkenntnis, die sich auch dem Laien bei der Lektüre der Patentschrift ohne weiteres erschließt. Der Erfindungsgedanke, den die Kl. als durch ihr Patent geschützt beanspruchen, ist allgemeiner. Er geht dahin, daß schon durch die Verhinderung der Bildung von im Innern des Getreidekörpers kreisenden Schichten als solche und ohne jede weitere Maßnahme die Auslesewirkung eines Trieurs selbst dann vergrößert werden kann, wenn die Beaufschlagungsfläche des Trieurs zugleich verkleinert wird. Denn dies ist die Wirkung der Leitbleche der Bekl., wenn man in Abweichung vom Gutachten des Prof. F.-Sch. annimmt, daß sie die Bildung von innenkreisenden Schichten verhindern. Sie verkleinern gleichzeitig auch die Fläche, die für die Auslesewirkung nutzbar ist, weil der Fuß der Getreideniere sich hinter die Leitbleche zurückzieht. Der allgemeine Erfindungsgedanke, den die Kl. als durch ihr Patent geschützt in Anspruch nehmen, würde demnach durch die Patentschrift nur dann offenbart sein, wenn der durchschnittliche Fachmann dieser entnehmen konnte, die Verhinderung der Bildung von innenkreisenden Schichten sei für die Auslesewirkung des Trieurs von so großer Bedeutung, daß sie auch um den Preis einer die Ausleseleistung beeinträchtigenden Maßnahme, wie z. B. die Verkleinerung der Auslesefläche, erkauft werden könne. Eine derartige Erkenntnis wird dem Fachmann durch die Beschreibung des österreichischen Patents nicht nahegebracht. Diese offenbart ihm den Nutzen der Verhinderung von innenkreisenden Schichten nur in der Verbindung mit einer Vergrößerung der Auslesefläche. Sie enthält keine Andeutung davon, daß die Auslesewirkung durch die Vermeidung innenkreisender Schichten auch ohne jede zusätzliche Maßnahme verbessert werden könne. Da dieser Gedanke dem durchschnittlichen Fachmann durch die österreichische Patentschrift nicht offenbart wird, kann er auch nicht als durch dieses Patent geschützt angesehen werden.

Daraus folgt, daß die Rev. der Kl. insoweit zurückgewiesen werden muß, als sie sich gegen die Abweisung des nach dem PatG. v. 5. Mai 1936 zu beurteilenden Unterlassungsanspruchs richtet. Über die übrigen Klageansprüche ist, wie bereits dargelegt, unter Anwendung des ÖstPatG. zu entscheiden. Nach § 12 Abs. 3 VO. v. 27. Juli 1940 haftet, wer vor dem 1. Okt. 1940 ein Patent oder ein Schutzrecht ostmärkischen Ursprungs verletzt hat, nach den bisherigen Bestimmungen. Unter den bisherigen Bestimmungen können nur die gesetzlichen Vorschriften, nicht aber die in der Rspr. des OGH. in Wien entwickelten Rechtssätze verstanden werden. Zwar wird diese Rspr. auch heute noch bei der Auslegung der Bestimmungen des ÖstPatG. in jedem Falle zu beachten sein. Sie wird auch Veranlassung bieten können, die in der Rspr. des Altreichs entwickelten Grundsätze auf ihre Berechtigung nachzuprüfen. Aber eine Bindung des RG. an die Rspr. des OGH. besteht für die Auslegung des ÖstPatG. nicht. Soweit die Vorschriften des österreichischen und des deutschen PatG. sich decken, können sie vom RG. nur einheitlich ausgelegt werden. Es geht nicht an, daß das RG. bei der Bestimmung des Schutzumfanges eines Patentes ostmärkischen Ursprungs für die Zeit nach dem 1. Okt. 1940 seine eigene Rspr. zur Anwendung bringt (vgl. Klauer, „Die Vereinheitlichung des Patentwesens“ S. 56), daß es den Schutzumfang des gleichen Patents dagegen für die Zeit vor dem 1. Okt. 1940 nach den von seiner eigenen Rspr. abweichenden Grundsätzen des OGH. bestimmt. Demgemäß können auch die Grundsätze der Rspr. über den Schutz eines über den Gegenstand der Erfindung hinausgehenden allgemeinen Erfindungsgedankens, wie sie sich in der jahrzehntelangen Rspr. des RG. entwickelt haben, und die zugunsten der allein auf den Wortlaut des Anspruchs das entscheidende Gewicht legenden Rspr. des OGH. aufzugeben der Senat keine Veranlassung sieht, bei den Patenten ostmärkischen Ursprungs nur einheitlich angewendet werden, gleichgültig, ob die Wirkung des Patents für die Zeit vor oder nach dem 1. Okt. 1940 bestimmt werden soll. Denn die Wirkung des Patents ist im § 6 PatG. v. 5. Mai 1936 ebenso begrenzt, wie es im § 8 ÖstPatG. v. 11. Jan. 1897 i. d. Fass. des Ges. v. 2. Juli 1925 geschehen ist. Beide Vorschriften stimmen fast wörtlich überein. Die geringen Unterschiede der Fassung sind vorliegend ohne Belang. Auch die anderen für die Bestimmung des Schutzumfangs in Betracht kommenden Vorschriften des ÖstPatG. weichen nicht so weitgehend von den entsprechenden Vorschriften des deutschen PatG. ab, daß sie die Ausschaltung der Grundsätze der Rspr. über den Schutz allgemeiner Erfindungsgedanken bei der Auslegung der Patente ostmärkischen Ursprungs für die Zeit vor dem 1. Okt. 1940 zu rechtfertigen vermöchten. Nur soweit das ÖstPatG. Vorschriften enthält, die von denen des deutschen PatG. inhaltlich abweichen, wie es z. B. bei der Bestimmung über die Herausgabe der durch die Benutzung des Patents erzielten Bereicherung bei mangelndem Verschulden des Patentverletzers (§ 108 Abs. 3 ÖstPatG.) oder bei dem bereits erwähnten Feststellungsantrage (des § 111 ÖstPatG.) der Fall ist, sind diese Vorschriften selbständig und ohne Rücksichtnahme auf die in der deutschen Rspr. entwickelten Grundsätze auszulegen.

Hieraus folgt, daß auch die Ansprüche der Kl., welche sich auf die in die Zeit vor dem 1. Okt. 1940 fallenden Handlungen der Bekl. stützen, abgewiesen werden müssen. Da der Schutzumfang des der Klage zugrunde liegenden österreichischen Patents für die Zeit vor dem 1. Okt. 1940 nicht anders bestimmt werden kann, als es bei der Prüfung des Unterlassungsanspruchs geschehen ist, kann eine Patentverletzung der Bekl. auch für diese Zeit nicht festgestellt werden. Die Klage muß deshalb in vollem Umfange abgewiesen werden, ohne daß entschieden zu werden braucht, ob ihr der Erfolg auch wegen der Feststellungsentscheidung des PatA. versagt werden müßte.

(RG., U. v. 5. Mai 1942, I 25/41.)

Binnenschiffahrtsgesetz Preuß. Wassergesetz

**** 11. RG. — Allgem. VerfrachtBed. f. d. Stromgebiete d. Elbe u. Havel (AVB.); §§ 34, 36, 38 BinnSchG.; § 22 KWVO.; § 242 BGB.**

1. Auch ein Frachtvertrag, der die sich auf einen gewissen Zeitraum erstreckende, eine Mehrzahl von Schiffsreisen erfordernde Beförderung einer größeren Menge von Stückgütern betrifft, unterliegt den Vorschriften über die Fautfracht. Bei Kündigung eines solchen Vertrages durch den Absender hat dieser gemäß § 27 Abs. 2 AVB. die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Neben der Kündigung gegen Fautfracht ist bei solchem Vertrage Kündigung aus wichtigem Grunde im allgemeinen nicht zulässig. Auszunehmen sind Fälle, in denen dem Absender nicht zuzumuten ist, sich mit der Kündigungsmöglichkeit gegen Fautfracht zu begnügen.

2. Für einen Fautfrachtanspruch, der auf einer Festsetzung beruht, die während des Krieges kraft staatlicher Ermächtigung durch die Frachtausschüsse erfolgt und durch die Aufsichtsbehörde bestätigt ist, kommt eine Herabsetzung aus kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht in Frage. Ebenso kann in der Geltendmachung solchen Anspruches nicht unzulässige Rechtsausübung erblickt werden.

Die Kl. betreibt eine Binnenschiffahrts-Reederei. Die Bekl. führte im Herbst 1939 für die Kriegsmarine in Kiel kriegswichtige Bauten aus. Den dafür benötigten Kiessand, für dessen Berechnung im Vertrage eine Gleit-

klausel festgelegt war, konnte sie damals in der Umgebung von Kiel nicht bekommen. Sie bestellte daher bei den H. Kieswerken 16 000 cbm Kies, der an der Baggerstelle G. verladen werden sollte. Am 30. Oktober und 1. Nov. 1939 übertrug die Bekl. durch schriftlichen Vertrag der Kl. „den Transport von rund 16 000 cbm Kies vom Elbe-Lübeck-Kanal (G.) nach Kiel in den nächsten Monaten zum Preise von 6,50 *RM* per cbm einschließlich Ufergeld, Kanalgebühren und Versicherung, soweit Kahnraum vorhanden, offene eisfreie und unbehinderte Schiffahrt vorbehalten.“ Im Nov. 1939 stellte die Kriegsmarine der Bekl. die von der Kl. erbetene Dringlichkeitsbescheinigung aus. Am 1. Dez. 1939 ersuchte die Wehrwirtschaftsinspektion den Wasserstraßenbevollmächtigten der Wasserstraßendirektion Hamburg, der Bekl. umgehend und laufend den Kahnraum zur Verfügung zu stellen, dessen sie zur Ausführung ihr übertragener vordringlicher Bauarbeiten aus wehrmachtlichen Gründen für 16 000 cbm von den H. Kieswerken zu liefernden Beton-Zuschlagstoffs, u. z. f. 4000 cbm monatlich, bedürfe. Am gleichen Tage ließ die Bekl. durch die Kl. eine Schiffsladung mit 156,18 cbm Kies verladen. Dann gerieten die Bauarbeiten der Bekl. wegen Frost und Arbeitermangel ins Stocken. Am 5. April 1940 ließ die Bekl. durch die Kl. eine zweite Schiffsladung mit 144,97 cbm Kies verladen. Im Frühjahr 1940 schloß die Kriegsmarine mit dem Kieswerk B. einen Gesamtlieferungsvertrag über die Lieferung von Kies aus der Nähe von Kiel für ihre sämtlichen Kieler Baustellen, darunter auch diejenige der Bekl. Nun teilte am 18. Mai 1940 die Bekl. der Kl. brieflich mit, da die Güte des von den H. Kieswerken gelieferten Kieses nicht den erforderlichen Bestimmungen entspreche, sehe sie sich gezwungen, weitere Lieferungen und dementsprechend auch weitere Transporte abzustoppen; Entschädigungsansprüche lehne sie ab, da die Kl. in der heutigen Zeit für ihren Kahnraum Verwendung finden werde; außerdem habe die Kl. am 11. April 1940 mitgeteilt, daß sie die Transporte nicht ausführen könne, da das Kontingent für Brennstoffe bei der Reichsverkehrsgruppe erschöpft sei. Daraufhin verlangte die Kl. als Fautfracht (Reugeld) die Hälfte der bedungenen Fracht, da die Bekl. den Rückritt vom Frachtvertrag erklärt habe. Einigungsverhandlungen der Parteien über die Ansprüche der Kl. scheiterten. Dazu trägt die Kl. unwidersprochen vor, sie habe im Vergleichswege 30 000 *RM* verlangt und wäre bereit gewesen, schließlich auf 15 000 *RM* zurückzugehen, die Bekl. habe jedoch nur 1000 *RM* und erst im Rechtsstreite 10 000 *RM* geboten. Die Bauarbeiten der Bekl. an ihrer Baustelle in Kiel haben wegen der Kriegsverhältnisse bis heute noch nicht zu Ende geführt werden können.

Mit der Klage v. 9. Juli 1940 verlangte die Kl., gestützt auf §§ 19, 17 der Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und der Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle (AVB.), die nach ihrer Behauptung auf Grund eines am 14. Sept. 1939 von der Aufsichtsbehörde bestätigten Beschlusses des Frachtenausschusses Hamburg v. 3. Sept. 1939 dem Frachtvertrag zugrunde lägen und die sich inhaltlich mit den §§ 36, 34 BinnenschiffahrtsG. decken, jedoch als Fautfracht nicht ein Drittel, sondern die Hälfte der bedungenen Fracht festsetzen, infolge des Rücktrittes der Bekl. v. 18. Mai 1940 als Fautfracht die Hälfte der bedungenen Fracht abzüglich der bereits verladenen Mengen, einer Toleranz von 5% und der Versicherungsgebühren insgesamt 47 676,32 *RM*.

Die Bekl. beantragte die Klageabweisung. Sie führte aus: Der Kies der H. Kieswerke hätte nur durch einen Zusatz von Splitt für ihre Zwecke verwendbar gemacht werden können; doch habe das nur auslösende Bedeutung gehabt. Die Kl. hätte den Vertrag selbst nicht ausführen können, vor allem, weil das Kontingent der Reichsverkehrsgruppe für Gasöl erschöpft gewesen sei und weil nach dem Gesamtlieferungsvertrage der Kriegsmarine mit B., der dieser einen etwas besseren, vor allem aber einen viel näher gelegenen und daher billigeren Kies zur Verfügung gestellt habe, die Grundlage der Dringlichkeitsbescheinigung für die Kiestransporte der Kl. nicht mehr vorhanden gewesen sei. Durch den Rücktritt vom Vertrag sei überdies der Kl. kein oder doch kein nennenswerter Schade entstanden, da sie ihren Kahnraum in vollem Umfange anderweitig habe verwenden können. Bei einer solchen Sachlage könne unter den Verhältnissen des Krieges besonders im Hinblick auf § 22 KWVO. kein Fautfrachtanspruch in Höhe der Hälfte der bedungenen Fracht verlangt werden, da hier der Gewinn in keinem Verhältnis zur Leistung stehe.

Die Klageforderung ist erhoben und zuerkannt als Fautfrachtanspruch auf Grund der §§ 19 mit 17 der Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete der Elbe und Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle (AVB.). Danach kann der Frachtführer, wenn der Absender, was ihm freisteht, vor Antritt der Reise vom Vertrage zurücktritt, die Hälfte der bedungenen Fracht als Entschädigung verlangen. Das entspricht der grundsätzlichen Regelung des BinnenschiffahrtsG., und zwar seiner §§ 36 mit 34. Nur geht der Fautfrachtanspruch nach diesem Gesetz lediglich auf ein Drittel der bedungenen Fracht, während ihn das Seerecht (§§ 580, 585 HGB.) ebenfalls auf die Hälfte festsetzt.

Die Rev. stellt die Frage zur Nachprüfung, ob die AVB. überhaupt Vertragsinhalt geworden seien, obwohl die Parteien das bisher übereinstimmend angenommen hatten. In der Tat sind sie Vertragsbestandteil. Sie sind zwar in den am 30. Okt. und 1. Nov. 1939 zwischen den Parteien ausgetauschten Vertragsurkunden nicht in Bezug genommen. Der Frachtenausschuß Hamburg hat sie aber durch Beschluß v. 3. Sept. 1939, bestätigt durch die Aufsichtsbehörde am 14. Sept. 1939, für alle Binnenschiffahrtstransporte in seinem Geltungsbereich für verbindlich erklärt. Er hat damit einen Akt der Rechtsetzung vorgenommen, zu dem er auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Notlage in der Binnenschiffahrt v. 16. Juni 1933 (RGBl. II, 317), des § 6 der 18. DurchfVO. zu diesem Gesetz v. 25. Sept. 1935 (DRAnz. Nr. 230 v. 2. Okt. 1935) und der 31. DurchfVO. v. 3. Sept. 1939 (DRAnz. Nr. 206 v. 5. Sept. 1939) befugt war und der nach § 8 der 18. DurchfVO. der Parteivereinbarung vorgeht.

Die Bestimmungen über die Fautfracht finden sich innerhalb der §§ 10—22 AVB., insbesondere in den §§ 17, 19, 21 und 22. Die Rev. bezweifelt, ob die Fautfrachtvorschriften überhaupt auf einen Frachtvertrag nach Art des zwischen den Parteien geschlossenen Anwendung finden könnten, da dieser sich nicht auf eine bestimmte Reise, sondern auf den Transport einer größeren Menge von Gütern beziehe, der nur während eines längeren Zeitabschnittes durch eine Vielzahl von Schiffsreisen abgewickelt werden könne. Doch ist die Frage für einen völlig gleichliegenden Sachverhalt bereits in RGZ. 155, 180 (181/182) in bejahendem Sinne entschieden worden; allerdings für einen auf das Gesetz (§ 36 BinnenschiffahrtsG.) gestützten Fautfrachtanspruch. Weder die AVB. noch der vorliegende Vertrag bieten demgegenüber etwas Besonderes. Sowohl aus dem Aufbau des BinnenschiffahrtsG. (§§ 34, 36, 38, 39) wie aus dem damit völlig übereinstimmenden Aufbau der AVB. (§§ 17, 19, 21, 22) ergibt sich, daß der Frachtführer die Fautfracht verlangen kann, wenn der Absender vor Antritt der Reise den Vertrag kündigt, gleichgültig ob das Schiff im ganzen oder ein verhältnismäßiger Teil oder ein bestimmter Raum desselben verfrachtet ist oder ob der Vertrag Stückgüter zum Gegenstand hat, mag deren Gewicht nun 10 000 kg oder mehr oder weniger betragen. Es ist auch kein innerer Grund ersichtlich, warum ein einheitlicher Frachtvertrag, der die sich über einen gewissen Zeitraum erstreckende, eine Mehrzahl von Schiffsreisen erfordernde Beförderung einer größeren Menge von Stückgütern betrifft, in Bezug auf die Fautfracht anders zu beurteilen sei als sonstige Frachtverträge. Gerade ein solcher Vertrag legt viel Schiffsraum auf längere Zeit fest. Seine vorzeitige Lösung, während noch eine Reihe von Schiffsreisen aussteht, bedarf also im besonderen Maße derjenigen auf einen billigen Ausgleich der beiderseitigen Belange gerichteten, schematischen Durchschnittsregelung, wie sie die Rechtseinrichtung der Fautfracht darstellt. Mit den von der Rev. herangezogenen Ausführungen von **Mittelstein** bei Ehrenberg, Handbuch des gesamten Handelsrechtes Bd. 7, 1 S. 134 und 179 hat sich bereits die Entsch. RGZ. 155, 182 in zutreffender Weise auseinandergesetzt. Ohne Bedeutung für die auf-

geworfene Frage ist der Hinweis der Rev., daß die AVB. einen Abschnitt „Sonderbestimmungen für Frachtverträge“ enthalten. Dieser gibt ergänzende Sondervorschriften für gewisse besondere Vertragsgestaltungen, hat aber mit der allgemeinen Regelung der Fautfracht nichts zu tun. Endlich kann es entgegen der Revisionsbehauptung nicht darauf ankommen, daß der vorliegende Vertrag im Gegensatz zu demjenigen, der der Entsch. RGZ. 155, 180 zugrunde lag, keine ausdrückliche Festsetzung der monatlichen Raten enthält. Überdies ergibt sowohl die Dringlichkeitsbescheinigung, die die Kriegsmarine der Bekl. für die Kl. ausstellte, wie der eigene Sachvortrag der Bekl. im Rechtsstreit, daß man bei Vertragsabschluß damit rechnete, die 16 000 cbm Kies würden in vier Monatsraten von 4000 cbm befördert werden.

Die Rev. wendet nun weiter ein: Jedenfalls könne auf den vorliegenden Vertrag, da er Stückgüter im Gewichte von mehr als 10 000 kg zum Gegenstand habe, nicht unmittelbar der § 19 mit 17, sondern nur der § 21 Ziff. 2 der AVB. Anwendung finden, und zwar nur in seiner Ausnahmebestimmung, da im Sinne dieser Vorschrift dem Rücktritt sämtlicher Absender der Rücktritt eines einzigen mehrere Schiffe allein beladenden Absenders gleichzustellen sei. Nun müsse aber die Ausnahmebestimmung des § 21 Ziff. 2 jedenfalls etwas anderes bedeuten als die Regelbestimmung, die im Falle der Teil- oder Raumfracht oder des Stückgütervertrages über 10 000 kg und mehr dem Frachtführer bei Rücktritt *einiger* Absender die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zubillige. Da nicht angenommen werden könne, daß der Frachtführer im Ausnahmefall die ganze Fracht solle beanspruchen können, bleibe nur übrig, daß er in diesem Falle überhaupt keinen Fautfrachtanspruch habe. — Daran ist nur soviel richtig, daß der zwischen den Parteien geschlossene Frachtvertrag ein solcher über Stückgüter im Gewichte von mehr als 10 000 kg ist und daß sich der § 19 mit 17 der AVB. unmittelbar nur auf die Verfrachtung (Charterung) des Schiffes im ganzen bezieht, wie sich aus §§ 10 und 21 der AVB. einschließlich der die betreffenden Abschnitte einleitenden Überschriften ergibt. Im § 21 Abs. 1 der AVB., der dem § 38 Abs. 1 BinnenschiffahrtsG. entspricht, ist jedoch allgemein ausgesprochen, daß die bei Vollcharter geltenden Fautfrachtbestimmungen auch bei Teil- oder Raumcharter und bei Stückgüterverträgen über 10 000 kg und mehr gelten, wenn auch mit bestimmten Abweichungen. Die einzige Abweichung, die für den zwischen den Parteien geschlossenen Frachtvertrag in Betracht kommen könnte, enthält die Ziff. 2 des § 21, die bis auf eine noch zu erörternde Ausnahme der Ziff. 2 des § 38 BinnenschiffahrtsG. entspricht und die folgendermaßen lautet:

> Die Gesellschaft erhält in den Fällen des § 17 Abs. 1 und des § 19 Abs. 1 als Entschädigung die Hälfte der Fracht, es sei denn, daß sämtliche Absender keine Ladung liefern oder zurücktreten.

Die „Gesellschaft“ entspricht dem Frachtführer. Die §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der AVB. entsprechen den §§ 34 Abs. 1 und 36 Abs. 1 BinnenschiffahrtsG., abgesehen davon, daß das Gesetz jeweils nur ein Drittel, die AVB. aber jeweils die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zubilligen. Es besteht entgegen dem Standpunkt der Rev. kein Anlaß, die Ziff. 2 des § 21, die nur eine Besonderheit des allgemeinen Verweisungsgrundsatzes des Abs. 1 enthält, weiter zu erstrecken als auf den Fall, den sie unmittelbar im Auge hat, auf die Frage nämlich, welche Fautfrachtansprüche dem Frachtführer zustehen, wenn im Falle der Teil- oder Raumfracht oder des Stückgütervertrages über 10 000 kg und mehr mehrere Absender vorhanden sind. Das wird besonders deutlich, wenn man auf das Vorbild des § 21 Ziff. 2 der AVB., den § 38 Ziff. 2 BinnenschiffahrtsG., zurückgeht. Dort ist für den Fall der Teil- oder Raumcharter oder des Stückgütervertrages über 10 000 kg und mehr bestimmt:

> Der Frachtführer erhält in den Fällen des § 34 und des § 36 Abs. 1 als Entschädigung nicht bloß ein Drittel, sondern die Hälfte der Fracht, es sei denn, daß sämtliche Absender keine Ladung liefern oder zurücktreten.

Hier ist ganz klar auf den Fall der mehreren Absender abgestellt. Wie sich aus der Natur der Sache von selbst versteht, und wie die Begründung zum BinnenschiffahrtsG. (S. 73 und 74) deutlich ausspricht, wird davon ausgegangen, daß für den Fall der Teil- oder Raumfracht oder des Stückgütervertrages im angegebenen Sinne der Frachtführer bei Rücktritt oder Nichtlieferung einzelner unter mehreren Absendern ungünstiger steht als bei Rücktritt oder Nichtlieferung aller, weil er im ersten Fall die Reise für die übrigbleibenden Absender ohne weiteres, gegebenenfalls also nur mit Teilladung, ausführen muß, während er im letzten Falle die freie Verfügung über das oder die Schiffe im ganzen wieder zurückgewinnt. Deswegen gewährt ihm das Gesetz im ersten Falle ausnahmsweise die Hälfte, im letzten Falle, wie üblich, ein Drittel der bedungenen Fracht als Fautfracht. Dagegen besteht keinerlei Anlaß, eine Sonderreglung für den Fall zu treffen oder anzunehmen, daß *ein* Absender von einem Stückgütervertrage zurücktritt, der eine Mehrzahl von Schiffsreisen erforderlich macht. Hier genügt die allgemeine Verweisungsvorschrift in Abs. 1 des § 21 der AVB. bzw. in Abs. 1 des § 38 BinnenschiffahrtsG., die grundsätzlich auch einen solchen Fall erfaßt. Schon daran scheitert der auf § 21 der Ziff. 2 der AVB. gestützte Revisionsangriff. Er würde übrigens auch dann nicht durchdringen, wenn man mit der Rev. annehmen wollte, daß die Ziff. 2 des Abs. 21 AVB. auch auf Frachtverträge nach Art des zwischen den Parteien geschlossenen anzuwenden sei. Dann läge bei der Herübernahme der Formulierung des § 38 Ziff. 2 BinnenschiffahrtsG. in den § 21 Ziff. 2 der AVB. ein offensichtliches Fassungsversehen vor, das nach dem Grundsatze, daß Verträge so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, richtigzustellen wäre. Das Gesetz sieht für gewöhnlich ein Drittel und nur für den Fall der erhöhten Gefährdung des Frachtführers durch Nichtlieferung oder Rücktritt einiger von mehreren Absendern die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht vor. Darum ist die Ziff. 2 seines § 38 der Sache und der Form nach sinnvoll. Die AVB. sehen jedoch schon für gewöhnlich die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht vor. Deswegen ist die Formulierung der Ziff. 2 ihres § 21 sinnwidrig, wenn sie den Frachtführer nicht ihrerseits für den Fall der Nichtlieferung oder des Rücktrittes einiger unter mehreren Absendern, etwa in Anlehnung an die entsprechende Regelung des Seerechtes (§§ 587, 588 HGB.), besser stellen will. Daß sie das wollte, ist jedoch nirgends mit der erforderlichen Klarheit ausgesprochen. Bei dieser Sachlage läßt sich entgegen der Revisionsbehauptung aus dem bloßen Wortlaute des § 21 Ziff. 2 AVB. nichts gegen die Annahme herleiten, daß der Frachtführer auch dann den Anspruch auf die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht hat, wenn ein Frachtvertrag über eine größere Menge von Stückgütern abgeschlossen ist, dessen Abwickelung eine gewisse Zeit und eine Mehrzahl von Schiffsreisen erfordert, und der Absender zurücktritt, solange noch Schiffsreisen ausstehen. Es ist auch kein sachlicher Grund zu erkennen, warum der Frachtführer gerade in einem solchen Falle den ihm sonst durchgehend gewährten Fautfrachtanspruch nicht haben sollte.

Damit ist entgegen dem Revisionsangriff auch unter der Herrschaft der AVB. die rechtliche Möglichkeit eröffnet, das Schreiben der Bekl. v. 18. Mai 1940 als Rücktritt vom Vertrag (richtiger: als Kündigung des Vertrages) i. S. der §§ 21 Abs. 1, 19 Abs. 1, 17 Abs. 1 der AVB. aufzufassen und der Kl. deswegen die Hälfte der noch ausstehenden bedungenen Fracht als Fautfracht zuzubilligen. Allerdings ist mit der Rev. zuvor noch zu prüfen, ob nach Lage der Sache die Lossagung der Bekl. vom Vertrage nicht aus einem anderen rechtlichen Grunde erfolgt ist, der einen Fautfrachtanspruch der Kl. nicht nach sich zöge. Das Kündigungsschreiben der Bekl. stützt sich hauptsächlich auf die Behauptung, daß die Güte des von den H. Kieswerken angelieferten Kieses nicht den erforderlichen Bestimmungen entsprochen habe. Dieser Grund kann auf keinen Fall zur Vertragsaufhebung herangezogen werden, da die Bekl. die Beschaffenheit des fraglichen Kieses vor Abschluß des Frachtvertrages gekannt hatte, der Kies überdies nach ihrem eigenen Vortrage mit einem Zusatz von Splitt

für ihre Zwecke verwendbar war und der Vertrag mit der Kriegsmarine hinsichtlich des Kiespreises eine Gleitklausel enthielt. Eine Vertragsaufhebung aus einem der Gesichtspunkte der §§ 325, 326 BGB., die an sich neben dem Kündigungsrecht aus §§ 21, 19 AVB. rechtlich möglich gewesen wäre, ist nicht behauptet worden. Eine Vertragsbeendigung aus dem Gesichtspunkte, daß der Kl. die Vertragserfüllung infolge eines von keinem Teil zu vertretenden Umstandes dauernd oder zeitweilig unmöglich geworden wäre, die neben dem Kündigungsrecht aus §§ 21, 19 AVB. ebenfalls hätte geltend gemacht werden können (§ 323 BGB.; §§ 68, 71 BinnenschiffahrtsG.; §§ 104, 109 AVB.), ist in dem Kündigungsschreiben v. 18. Mai 1940 zwar angedeutet und von der Bekl. im ersten Rechtszuge behauptet, von ihr aber nach der zutreffenden Annahme des LG. nicht bewiesen und im zweiten Rechtszuge nicht mehr geltend gemacht worden. Der Kl. stand für die Ausführung des Frachtvertrages ein ausreichender Kahnraum ständig zur Verfügung. Das erforderliche Zusatzkontingent von Gasöl ist bewilligt worden. Die einmal erteilte Dringlichkeitsbescheinigung behielt nach der Auskunft der zuständigen Stellen Gültigkeit bis zur endgültigen Abwickelung des Frachtvertrages; und zwar unbeschadet des Umstandes, daß die Kriegsmarine inzwischen vorteilhaftere Bezugsquellen für Kies erschlossen hatte. Der von der Rev. herangezogene Gesichtspunkt des Fortfalls der Geschäftsgrundlage entfällt schon deswegen, weil kein Sachverhalt behauptet worden ist, der diesen Rechtsbehelf zu stützen vermöchte. Davon, daß beide Parteien als von einer Grundlage des Frachtvertrages übereinstimmend davon ausgegangen seien, die Bekl. werde während der Abwickelung des Vertrages keine günstigeren Kiesbezugsquellen finden, kann nach dem beiderseitigen Sachvortrage keine Rede sein. Ebenso versagt der von der Rev. herangezogene Rückgriff auf ein Kündigungsrecht der Bekl. aus § 649 BGB. Zwar ist der abgeschlossene Frachtvertrag, da er die Beförderung des Kieses als einen von der Kl. herbeizuführenden Erfolg zum Gegenstand hatte, als Werkvertrag anzusehen. Soweit aber das besondere Kündigungsrecht des Bestellers aus §§ 21, 19 AVB. (§§ 38, 36 BinnenschiffahrtsG.) gegeben ist, schließt dieses als Sonderregelung die andersartige allgemeine Regelung des Kündigungsrechts aus § 649 BGB. aus.

Es kann sich daher nur noch fragen, ob die Bekl. etwa, wie die Rev. annimmt, ohne auf das Kündigungsrecht aus §§ 21, 19 AVB. zurückgreifen zu müssen, den Frachtvertrag als Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund kündigen konnte und gegebenenfalls, ob ein solcher wichtiger Grund anzuerkennen wäre. Die Rev. vertritt den Standpunkt, die Bekl. hätte den Frachtvertrag aus wichtigem Grunde ohne weitere Entschädigungspflicht, jedenfalls aber gegen Erstattung des tatsächlichen Schadens der Kl., kündigen können, weil die Kriegsmarine im Frühjahr 1940 die Kiesversorgung ihrer Kieler Betriebe umgestellt und dadurch die Möglichkeit eröffnet habe, für die Baustelle der Bekl. besseren und billigeren Kies auf sichererem und näherem Wege zu beschaffen. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Bekl. hat selbst in den beiden ersten Rechtszügen ein solches Kündigungsrecht nicht in Anspruch genommen. Es ist ihr unter den Umständen des vorliegenden Falles auch nicht zuzubilligen. Zwar ist die Rspr. des RG. in steigendem Maße dazu übergegangen, in Anlehnung an einen aus §§ 626, 723 BGB., §§ 92, 133 HGB. zu entnehmenden allgemeinen Rechtsgedanken bei Rechtsverhältnissen von längerer Dauer, die stark in die Lebensbetätigung der Beteiligten eingreifen oder eine besondere gegenseitige Interessenverflechtung mit sich bringen und ein persönliches Zusammenarbeiten und ein gutes Einvernehmen, ein ungestörtes gegenseitiges Vertrauen der Beteiligten erfordern, die sofortige Kündigung aus wichtigem Grunde zuzulassen, so u. a. bei gesellschaftsähnlichen Verträgen, vereinsrechtlichen Beziehungen, Sukzessiv-Lieferungsverhältnissen, auch bei langfristigen Miet- und Pachtverträgen (RGZ. 65, 37; 78, 385 [389]; 94, 234; 95, 166; 115, 358; 126, 15 [16]; 138, 378; 142, 212; 148, 326 [330]; 150, 193). Den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag mag man nun, da er sich als einheitlicher, jedoch in Teilen auszuführender Frachtvertrag darstellt, mit RGZ. 155, 181/182 als Sukzessivvertrag bezeichnen. Ein Sukzessivlieferungsvertrag, wie die Rev. annimmt, ist er jedoch nicht, sondern ein Werkvertrag, der die Herstellung eines Erfolges, nämlich die Überführung einer bestimmten Menge Kies von einem Ort zu einem andern, zum Gegenstand hat. Bei Werkverträgen bezweifelt das Schrifttum grundsätzlich, ob sie aus wichtigem Grunde gekündigt werden können. Staudinger, 10. Aufl., Einleitung zum 2. Buch des BGB., Anm. 433 S. 152 und die dort angeführten Stellen. Jedenfalls ist das bei dem vorliegenden Werkvertrag zu verneinen, der ein dem Binnenschiffahrtsrecht unterliegender Frachtvertrag bestimmter Art ist. Die nach diesem Vertrage zu befördernde Kiesmenge war zwar nicht unerheblich, aber immerhin begrenzt. Ihr Transport erforderte bei normaler Vertragsabwickelung zwar eine gewisse, aber keineswegs eine besonders lange Zeit; die Parteien rechneten bei Vertragsschluß mit vier Monaten. Der Vertrag griff weder stark in die Lebensbetätigung der Beteiligten ein, noch bedingte er eine gegenseitige Interessenverflechtung, die über das Maß dessen hinausging, was bei gewöhnlichen gegenseitigen Verträgen die Regel ist. Ebensowenig erforderte er ein über dieses Maß hinausgehendes persönliches Zusammenarbeiten und gegenseitiges Vertrauen der Vertragsparteien. Vor allem aber hat bereits das Gesetz selbst (und im vorliegenden Falle ihm folgend der Vertrag) für eine umfassende und ausreichende, jedoch den Besonderheiten des Rechtsverhältnisses Rechnung tragende Möglichkeit zur außerordentlichen Lösung derartiger Verträge Sorge getragen, die neben die gewöhnlichen, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen gegebenen Rechtsbehelfe für die Vertragsbeendigung tritt. Ausgehend von der Erwägung, daß im (See- und) Binnenschiffahrtsrecht der Änderung der Umstände nach Abschluß von Frachtverträgen eine besondere Bedeutung zukommt, daß aber andererseits der Absender einen Frachtvertrag auch nicht ohne ernsten Grund lösen soll, daß ein nachträgliches unbeschränktes Kündigungsrecht des Absenders den Frachtführer, der bereits Kahnraum hat festlegen müssen, in aller Regel schädigt, daß dieser Schaden aber im einzelnen äußerst mühsam nachzuweisen und zu beziffern sein wird, hat das BinnenschiffahrtsG. bestimmt, daß der Absender zwar bis zum Antritt der Reise völlig frei und, ohne daß er Gründe angeben müßte, den Frachtvertrag kündigen kann, daß er aber dafür dem Frachtführer einen bestimmten Teil der bedungenen Fracht als Entschädigung zahlen muß, ohne daß dieser seinen Schaden nachzuweisen braucht. Neben dieser erschöpfenden und mit Absicht schematisch gehaltenen Sonderregelung der außerordentlichen Vertragslösung auf diesem Gebiete, hinter der übrigens die verwandte Regelung des § 649 BGB. steht, ist für das von der Rev. beanspruchte Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde — von ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen etwa abgesehen — kein Raum mehr. Es besteht dafür auch kein Bedürfnis. Es würde nur dazu führen, die Regelung des Gesetzes zu durchkreuzen. Das Gesetz gibt das außerordentliche Kündigungsrecht des Absenders praktisch ebenfalls nur beim Vorliegen ernstlicher Gründe. Denn es gibt es nur gegen die Bezahlung einer Abstandssumme in Höhe von $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ der bedungenen Fracht. Wollte man daneben ohne weiteres das von der Rev. geforderte Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde zulassen, so ergäbe sich folgendes: Würde der Absender seine Kündigung auf das von der Rev. beanspruchte Recht stützen, so hätte der Frachtführer vielfach überhaupt keinen Entschädigungsanspruch. Denn er hätte ihn in einem solchen Falle nur dann, wenn ihm durch ein Verschulden des Kündigenden Schaden entstanden wäre. Er müßte also, wenn dem Absender ein ernstlicher Grund zur Kündigung erwachsen wäre und dieser nun nicht das gesetzliche, sondern das von der Rev. begehrte Kündigungsrecht geltend machte, um überhaupt eine Entschädigung zu erlangen, seinerseits beweisen, daß ihm durch ein Verschulden des Absenders Schaden entstanden sei und wie hoch dieser Schade sei. Das alles will aber das Gesetz bei einem solchen Sachverhalt gerade nicht. Es will, wenn dem Absender ein ernstlicher Grund zur Kündigung erwachsen ist, diesem ohne weiteres das Kündigungsrecht geben, aber eben nur gegen Zahlung

einer gesetzlichen, ein für allemal bestimmten Abstandssumme. — Die Rev. macht nun allerdings hilfsweise geltend, die Kündigung aus wichtigem Grunde könne stets mit der Verpflichtung verbunden werden, dem Frachtführer den tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Das wäre an sich wenig folgerichtig. Die Rechtseinrichtung der unverschuldeten fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde kennzeichnet sich dadurch, daß jeder Teil die ihr treffenden Folgen der Lösung des Rechtsverhältnisses zu tragen hat. Aber selbst bei einer solchen Regelung träte der vom Gesetz gerade nicht gewollte Erfolg ein, daß keine bestimmte Abstandssumme zu bezahlen, sondern der tatsächlich entstandene und vom Frachtführer zu beweisende Schade zu ersetzen wäre. — Ob sich diesen jedenfalls in der Regel zutreffenden Erwägungen gegenüber ganz ausnahmsweise gelagerte Fälle denken ließen, in denen dem Absender die Vertragslösung gegen Zahlung einer Fautfracht schlechterdings nicht zuzumuten wäre, und ob ihm in einem solchen Falle das Recht der Kündigung aus wichtigem Grunde zu geben wäre, braucht nicht untersucht zu werden. Denn ein solcher Sachverhalt liegt bei der Bekl. nicht vor.

Nach der Rspr. müßten, damit ein wichtiger, die sofortige Vertragsaufhebung rechtfertigender Grund anerkannt werden könnte, die Umstände an sich so sein, daß man nach verständigem Ermessen der Bekl. nicht mehr zumuten könnte, am Frachtvertrag festzuhalten, weil dadurch ihr Interesse in unbilliger Weise geschädigt würde. So wie der gegenwärtige Fall liegt, müßte darüber hinaus gefordert werden, daß man der Bekl. schlechterdings nicht zumuten könnte, sich mit der von Gesetz und Vertrag eröffneten Kündigungsmöglichkeit gegen Fautfracht zu begnügen. So verhält es sich indes keineswegs. Von einer Erschütterung der Vertrauensgrundlage zwischen der Kl. und der Bekl. ist nicht die Rede. Ebenso scheidet der Umstand, daß die Bekl. durch ihren in eigener Verantwortung geschlossenen Vertrag mit der Kriegsmarine nach ihrer Behauptung Verluste erlitten hat, für ihr Verhältnis zur Kl. aus. Als wichtiger (übrigens erst im Laufe des Rechtsstreites nachgeschobener) Grund käme vielmehr nur die Umstellung der Kiesversorgung für die Kieler Betriebe der Kriegsmarine im Frühjahr 1940 in Betracht. Die Bekl. hat trotz Aufforderns der Kl. ihren Vertrag mit der Kriegsmarine nicht vorgelegt. Fest steht nur, daß sie den für ihr Bauvorhaben benötigten Kies ursprünglich selbst beschaffte, und zwar, da Kies in der unmittelbaren Nähe von Kiel nicht zu erhalten war, durch den Abschluß vorbehaltsloser Liefer- und Frachtverträge mit den H. Kieswerken und der Kl. Fest steht weiter, daß die Bekl. die dadurch bedingte Erhöhung des Kiespreises im Verhältnis zur Kriegsmarine wegen der vereinbarten Gleitklausel selbst nicht zu tragen hatte. Dadurch, daß die Kriegsmarine im Frühjahr 1940 die Kiesversorgung in ihre Hände nahm, wurde nun die Bekl. in die Lage versetzt, für ihr Bauvorhaben, das übrigens nur äußerst stockend fortschritt, einen etwas besseren und nicht unerheblich billigeren Kies zu verwenden. Die Verbesserung in der Güte des Kieses war nach dem eigenen Sachvortrag der Bekl. nicht sehr wesentlich; auch der neue Kies bedürfte eines Splittzusatzes. Die Preisermäßigung war für die Bekl. bedeutungslos; sie kam der Kriegsmarine zugute. Sie und die durch die kürzeren Anfahrtswege ermöglichte nicht unerhebliche Ersparung von Schiffsraum, der damals knapp war, fielen auch volkswirtschaftlich ins Gewicht. War die Kriegsmarine nach ihrem Vertrage mit der Bekl. berechtigt, die Kiesversorgung auch selbst zu übernehmen, oder war die Bekl. vertraglich gehalten, sich einer ihr während des Baues nachgewiesenen vorteilhafteren Bezugsquelle zu bedienen, dann läßt sich jedenfalls nicht sagen, daß man der Bekl. billigerweise nicht zumuten könne, den Frachtvertrag mit der Kl. auf dem gewöhnlichen Wege gegen Zahlung einer Fautfracht zu lösen, da sie es dann schuldhaft verabsäumt hatte, diesen Vertrag unter einem entsprechenden Vorbehalt abzuschließen. Konnte die Kriegsmarine der Bekl. jedoch auf Grund ihres Vertrages einen anderweiten Kiesbezug nicht vorschreiben, dann fehlt es in dem Sachvortrage der Bekl., die während des Rechtsstreites wiederholt aufgefordert war, ihre Beziehungen zur Kriegsmarine völlig klarzulegen, an einer Darlegung darüber, daß sie die Kriegsmarine über die Sach- und Rechtslage ins Bild gesetzt habe und von ihr trotzdem, etwa auf Grund ihrer überragenden Stellung als öffentlicher Bauherr, zur sofortigen entschädigungslosen Lösung des Vertrages mit der Kl. veranlaßt worden sei. Ebensowenig hat die Bekl. behauptet und dargelegt, daß sie bei dem Wechsel der Kiesbezugsquelle und bei der Lösung des Vertrages mit der Kl. infolge einer Willensentschließung der Kriegsmarine oder einer anderen Wehrwirtschaftsstelle gehandelt habe, die sich als unvorhersehbare und unabweisbare Verfügung von hoher Hand dargestellt habe. Es brauchte daher nicht untersucht zu werden, ob sie bei einer solchen Sachlage den Vertrag mit der Kl. fristlos ohne Entschädigung aus wichtigem Grunde hätte kündigen können. Hat sich endlich die Bekl. einem aus dem Vertrage nicht herzuleitenden und auch nicht als Verfügung von hoher Hand anzusehenden Ansinnen der Kriegsmarine ohne weiteres gefügt, dann kann auch das nicht als ausreichender Grund für die von der Rev. begehrte Vertragslösung mit der Kl. angesehen werden. Das hieße den Nachteil eines solchen Verfahrens einfach auf die Kl. abwälzen, die mit dem Rechtsverhältnis zwischen der Bekl. und der Kriegsmarine nichts zu tun hatte, und liefe auf die Anerkennung des Grundsatzes hinaus, daß vorbehaltlos geschlossene, gegen eine gesetzlich festgelegte Abfindungssumme frei kündbare Frachtverträge von einer gewissen begrenzten Dauer schon dann entschädigungslos oder doch zu ungünstigeren als den gesetzlichen Entschädigungsbedingungen gekündigt werden könnten, wenn sich dem Absender während der Vertragsabwickelung die Möglichkeit eröffnet, sich anderweit zu günstigeren, teilweise auch zu volkswirtschaftlich erwünschteren Bedingungen einzudecken. Dazu bietet der das Schuldrecht unter Kaufleuten beherrschende Grundsatz der Vertragstreue im allgemeinen auch dann keine Möglichkeit, wenn man berücksichtigt, daß die einzelne Vertragsbeziehung gemeinschaftsgebunden und in einem übergreifenden volkswirtschaftlichen Zusammenhang eingeordnet ist. Ein solcher Grundsatz ließe sich nicht auf die einzelne Rechtsbeziehung beschränken. Bei der Verflochtenheit der wirtschaftlichen Beziehungen würde er sich vielmehr nach allen Seiten hin fortlaufend auswirken. Dem Versuche, in einem Einzelfall ein volkswirtschaftlich günstiges Ergebnis zu erzielen, stünde die Tatsache gegenüber, daß das eine nicht absehbare Reihe ähnlicher Vertragsaufhebungen auslösen müßte. Die Sicherheit des Rechtsverkehrs, ohne die eine arbeitsteilige Volkswirtschaft überhaupt nicht möglich ist, wäre in der Wurzel bedroht.

Daher hat das BG. mit Recht das Schreiben der Bekl. v. 18. Mai 1940 als eine Kündigung des Frachtvertrages gemäß §§ 21, 19 AVB. angesehen, die nach §§ 21, 19, 17 AVB. grundsätzlich einen Fautfrachtanspruch der Kl. in Höhe der Hälfte der noch ausstehenden bedungenen Fracht begründete. Es ist jedoch mit der Rev. weiter zu prüfen, ob etwa die besonderen Umstände des Falles diesen Anspruch ausschließen oder doch eine Herabsetzung des begehrten Betrages rechtfertigen. Hier kann der Einfluß der Kriegswirtschafts- und Preisbindungsvorschriften in Frage kommen, die unter Umständen den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes vorgehen und eine Umänderung des Vertragsinhaltes zur Folge haben können. RG.: HRR. 1940 Nr. 1386; DR. 1939, 1633 Ziff. 1; 1940, 1528 Ziff. 23 und RGZ. 165, 393; 166, 89. Es kann weiter die Frage aufgeworfen werden, ob sich die Kl. unter den besonderen Umständen des Falles etwa einer gegen Treu und Glauben verstoßenden unzulässigen Rechtsausübung schuldig macht, wenn sie Fautfrachtansprüche überhaupt oder doch in voller Höhe erhebt.

Dagegen bietet der Sachverhalt keinen Anlaß, zu der von der Rev. in erster Linie aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen, ob etwa im Anschluß an das Urteil des 5. ZivSen. des Hanseatischen OLG. v. 30. März 1938 (Hanseatische Rechts- und Gerichtsztg. 1938 B Sp. 131) der Fautfrachtanspruch jedenfalls dann in angemessener Weise herabzusetzen sei, wenn dem Frachtführer durch die Kündigung des Absenders keinerlei Schade entstanden sei. Denn so liegt die Sache hier nicht. Die Faut-

fracht ist nach der einhelligen Meinung des Schrifttums und der Rspr. eine dem Frachtführer zustehende gesetzliche Abstandssumme für die Ausübung des dem Absender eingeräumten freien Kündigungsrechtes, die nicht von dem Nachweise abhängt, daß dem Frachtführer durch die Kündigung tatsächlich ein Schade erwachsen sei. Andererseits kann dem Urteil v. 30. März 1938 zugegeben werden, daß das auf eine einfache schematische Durchschnittsregelung, auf Festhalten am Vertrag und auf Prozeßverhütung abzielende Fautfrachtsystem des deutschen See- und Binnenschiffahrtsrechtes doch mit auf der Erwägung beruht, daß eine solche Kündigung dem Frachtführer in der Regel nachteilig sein werde. Das bedeutet: Wenn die Kündigung einmal dem Frachtführer keinerlei Schaden gebracht hat, so hindert das die Entstehung des Fautfrachtanspruches nicht. Es kann vielmehr, da die in sich geschlossene gesetzliche Regelung als solche durch Richterspruch nicht durchbrochen werden kann, rechtlich höchstens insofern von Bedeutung sein, als dann unter Umständen gefragt werden könnte, ob die Geltendmachung des Fautfrachtanspruches in einem solchen Falle sich ganz oder teilweise als unzulässige Rechtsausübung darstellt. Darin liegt aber zugleich, daß derjenige, der sich auf unzulässige Rechtsausübung beruft, also hier der Absender, seinerseits beweisen muß, daß die Kündigung ausnahmsweise keinerlei Nachteile verursacht hat. Diesen Nachweis hat die Bekl. im gegenwärtigen Rechtsstreit in keiner Weise erbracht. Die Kl. hatte u. a. dargelegt, ihr sei durch die Kündigung der Bekl. ein recht erheblicher, allerdings im einzelnen nicht bezifferbarer und nicht übersehbarer Schade entstanden, sie habe über rund 50 Fahrzeuge anders verfügen müssen und sie habe nur noch Nahverträge abschließen können, die weit weniger gewinnbringend seien, als die nach dem Vertrage mit der Bekl. auszuführenden Fernfrachten. Das hat die Bekl. noch nicht einmal begründet bestritten. Sie hat außerdem den Klageanspruch in Höhe von 10000 *RM* anerkannt. Mag darin auch, wie die Rev. ausführt, nicht unbedingt liegen, daß sie die Entstehung eines Schadens in dieser Höhe anerkannt hat — sie kann vielmehr der Berechnungsgrundlage des Urteils v. 30. März 1938 gefolgt sein —, so ist gleichwohl im vorliegenden Rechtsstreit davon auszugehen, daß der Kl. durch die Kündigung der Bekl. ein im einzelnen nicht bezifferbarer Schade entstanden ist, dessen Höhe um deswillen besonders schwer abzuschätzen ist, weil nicht zu überblicken ist, wie sich im Falle der Aufrechterhaltung des Frachtvertrages angesichts der stockenden Bauausführung der Bekl. und angesichts des Umstandes, daß der Schiffsraum von der Schiffahrtsleitstelle zuzuteilen war, die wirtschaftliche Lage der Kl. im einzelnen gestaltet hätte.

Aus den für den Rechtsstreit in Betracht kommenden Preisbindungsvorschriften, — PreisbildungsG. v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) und PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936 (RGBl. I, 955) — läßt sich im vorliegenden Falle eine Herabsetzung des geforderten Fautfrachtanspruches nicht herleiten. Zunächst ist von keiner Seite geltend gemacht, daß die im Vertrage ausbedungene Fracht selbst nicht den Preisbildungsvorschriften einschließlich der KWVO. entsprochen habe. Es kann sich also immer nur darum handeln, ob der als Fautfracht geforderte Bruchteil dieser Fracht, $1/3$ nach dem Gesetz, $1/2$ kraft Rechtssetzung des Frachtenausschusses, als solcher unzulässig oder unangemessen sei. Eine Erhöhung des innerhalb der beteiligten Kreise seit langem üblichen Hundertsatzes gegenüber dem Stichtage der PreisstopVO., dem 17. Okt. 1936, hat nicht stattgefunden. Die dem Vertrage zugrunde liegenden AVB., die die Fautfracht für die Binnenschiffahrt gegenüber dem Gesetze von $1/3$ auf $1/2$ erhöhen, datieren schon v. 1. Jan. 1936. Zudem hat die Kl. unwidersprochen vorgetragen, daß die Reedereien der Elbe schon seit Jahrzehnten nach diesen im wesentlichen unveränderten AVB. arbeiten (vgl. auch Vortisch-Zschucke, BinnenschiffahrtsG. § 34 Anm. 3a). Dazu kommt, das die Ziff. IV der 1. DurchfVO. über das Verbot von Preiserhöhungen v. 30. Nov. 1936 (RGBl. I, 956) die Schiffsfrachten der See- und Binnenschiffahrt von der Geltung der PreisstopVO. ausgenommen hatte. Nach einem Erlaß des Reichsverkehrsministers und Reichskommissars für die Preisbildung v. 17. Dez. 1936 waren dabei im Gebiet der Binnenschiffahrt unter Schiffsfrachten zu verstehen alle Entgelte der Binnenschiffahrt i. S. des § 6 der (oben erörterten) 18. DurchfVO. zum Gesetz über die Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt. Daß dieser Erlaß gleichzeitig echte Preiserhöhungen in der Binnenschiffahrt verboten hatte, ist für den vorliegenden Fall schon deswegen ohne Bedeutung, weil überhaupt keine Erhöhung der Fautfracht gegenüber dem Stichtage vorliegt. Die die Binnenschiffahrt betreffenden späteren Preisbildungsvorschriften des Jahres 1941 berühren den Rechtsstreit nicht mehr.

Auch der § 22 KWVO. v. 4. Sept. 1939 (RGBl. I, 1609) und die dazu ergangenen Erlasse des Reichspreiskommissars v. 9. Sept. 1939 und v. 6. und 21. Nov. 1940 vermögen eine richterliche Herabsetzung des von der Kl. erhobenen Anspruchs nicht zu begründen. Nach der grundlegenden Bestimmung des § 22 KWVO. müssen Preise und Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft gebildet werden. Das kann im Einzelfalle dazu führen, daß Preise und Entgelte, die der PreisstopVO. entsprechen, noch weiter zu senken sind. Niemand soll am Kriege in einer der allgemeinen Opferpflicht widersprechenden Weise verdienen. Nun ist diese Vorschrift zwar nach der zutreffenden Annahme des BG. auf den vorliegenden Fall nicht **unmittelbar** anwendbar. Sie betrifft unmittelbar das selbständige und eigenverantwortliche Bilden, d. h. Festsetzen und Fordern von Preisen und Entgelten im volkswirtschaftlichen Güter- und Leistungstausch, und nicht das bloße Geltendmachen von Abfindungsforderungen, die das Gesetz selbst oder eine auf staatliche Ermächtigung zurückgehende Rechtsetzung in bestimmten Rechtsgebieten an eine vorzeitige Vertragslösung knüpft und in bestimmter Höhe festlegt. Doch ist zu fragen, ob der dem § 22 KWVO. zugrunde liegende Rechtsgedanke nicht entsprechend auch auf einen derartigen Sachverhalt anzuwenden ist und ob das im vorliegenden Fall dazu führen könnte, die Fautfrachtforderung der Kl. durch Richterspruch zu versagen oder zu ermäßigen. Das letztere ist jedenfalls zu verneinen. Der Krieg wirkt auf das Fautfrachtsystem, aus dem der Anspruch der Kl. entspringt, lediglich insofern verändernd ein, als der Schiffsraum knapp geworden ist, der Frachtführer also bei einer Kündigung des Absenders im allgemeinen seinen Schiffsraum leichter anderweit wird verwerten können als in Friedenszeiten. Doch waren die Schiffsfrachten in der für den Rechtsstreit in Betracht kommenden Zeit mit der Verknappung des Schiffsraums nicht entsprechend gestiegen. Die Parteien stimmen im Gegenteil im Anschluß an das Schrifttum („Binnenschiffahrt- und Preisstop" von Jösch in den Deutschen Verkehrsnachrichten v. 21. Nov. 1940 Nr. 273) darin überein, daß sie niedrig, zum Teil sehr niedrig lagen. Die absolute Höhe des Fautfrachtanspruches ist also durch die Kriegseinflüsse nicht verändert. Im vorliegenden Falle ist weiter davon auszugehen, daß der Kl. durch die Kündigung der Bekl. ein im einzelnen nicht bezifferbarer Schade entstanden ist. Insofern bietet die Lage keine durch den Krieg verursachten wesentlichen Besonderheiten dar. Es ist die typische Interessenlage, wie sie das BinnenschiffahrtsG. durch seine mit Absicht schematisch gehaltenen Fautfrachtbestimmungen regeln will. Hier besteht weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit, in entsprechender Anwendung des § 22 KWVO. die Regelung des Gesetzes durch Richterspruch zu durchbrechen. Allerdings kann die Frage aufgeworfen werden, ob die in den AVB. enthaltene Erhöhung der Fautfracht über das im BinnenschiffahrtsG. festgelegte Drittel der bedungenen Fracht hinaus auf die Hälfte der bedungenen Fracht, mag sie auch nur eine frühere langjährige Vertragspraxis fortsetzen, angesichts der durch den Krieg herbeigeführten Verknappung an Schiffsraum, infolge deren der Frachtführer seinen freigewordenen Schiffsraum leichter anderweit verwenden kann, preispolitisch noch gerechtfertigt ist. Im Gegensatz zu dem Seerecht, in dem die Fautfracht von Gesetzes wegen die Hälfte der bedungenen Fracht beträgt, hatte man im Binnenschiffahrtsrecht — allerdings in abdingbarer Weise — „mit Rücksicht auf die geringeren Ausrüstungskosten der

Binnenschiffe und die häufigere Gelegenheit zu anderweiter Verwendung des Schiffes" (Begründung S. 69) die Fautfracht gesetzlich auf ein Drittel der bedungenen Fracht festgelegt. Doch fällt auch hier entscheidend ins Gewicht, daß die Erhöhung nicht der freien Parteivereinbarung entspringt, sondern auf die während des Krieges kraft staatlicher Ermächtigung erfolgte und durch die Aufsichtsbehörde bestätigte Rechtsetzung der Frachtenausschüsse zurückgeht. Die Festsetzung des Frachtenausschusses Hamburg, die dem Vertrag der Parteien zugrunde liegt, stammt v. 3. und 14. Sept. 1939. Ein im Rechtsstreit vorgelegter gleichartiger Beschluß des Frachtenausschusses Lübeck stammt v. 27. Sept. 1939. Ein weiter vorgelegter gleichartiger Beschluß des Frachtenausschusses Magdeburg ist am 11. März 1940 ergangen und von der Aufsichtsbehörde bestätigt worden, also in einer Zeit, in der bereits „echte Preiserhöhungen" in der Binnenschiffahrt verboten waren und von der Aufsichtsbehörde nur mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers des Reichspreiskommissars hätten zugelassen werden dürfen. Angesichts dessen kann nicht von seiten der Gerichte in einem typisch gelagerten Einzelfall die auf öffentlich-rechtliche Setzung zurückgehende Bestimmung der Fautfracht auf die Hälfte der bedungenen Fracht unter dem Gesichtspunkt des § 22 KWVO. beanstandet werden. Ebensowenig bietet § 24 KWVO. eine Handhabe in diesem Sinne.

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, daß das BG. es mit Recht abgelehnt hat, in dem Geltendmachen des Fautfrachtanspruches der Kl. einen Akt der unzulässigen Rechtsausübung zu erblicken. In dem Verfolgen eines Anspruches, der dem Grunde nach auf dem Gesetz, der Höhe nach auf öffentlich-rechtlicher Setzung beruht und der aus dem Gesichtspunkte des Kriegswirtschaftsrechtes nicht zu beanstanden ist, könnte, wie der Vorderrichter zutreffend erwägt, nur unter ganz besonderen Umständen eine unzulässige Rechtsausübung gefunden werden. Solche Umstände sind nicht ersichtlich. Zu Unrecht wirft die Rev. dem BerR. vor, er habe nicht den gesamten vorgetragenen Sachverhalt bei der Prüfung auf unzulässige Rechtsausübung gewürdigt. Die Bekl. hatte in den beiden ersten Rechtszügen selbst nicht vorgetragen, daß sie abweichend von den Kündigungsbestimmungen der AVB. zur sofortigen entschädigungslosen Kündigung des Frachtvertrages aus wichtigem Grunde befugt gewesen sei, weil die Kriegsmarine im Frühjahr 1940 für besseren und billigeren Kies gesorgt habe. Einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit bedurfte es daher nicht. Gleichwohl läßt der Urteilszusammenhang deutlich erkennen, daß das gesamte vorgebrachte Tatsachenmaterial einschließlich der behaupteten Umstellung der Kiesversorgung im Frühjahr 1940 dem Tatrichter keinen Anlaß bot, eine unzulässige Rechtsausübung anzunehmen. Dem kann aus Rechtsgründen nicht entgegengetreten werden. Die Rev. geht bei der Beurteilung dieser Frage von einem andern als dem tatsächlichen Sachverhalte aus. Sie nimmt an, die Bekl. habe den Vertrag aus wichtigen, ja aus zwingenden Gründen fristlos kündigen können und gekündigt, sie habe außerdem der Kl. den vollen möglichen Schaden ersetzt, ihre Belastung mit dem ganzen Fautfrachtanspruch stelle sich als unbillige Härte dar. In Wirklichkeit stand jedoch der Bekl., wie oben dargelegt, neben dem Kündigungsrecht der AVB. kein besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde zu und stellte sich überdies die Umstellung der Kiesversorgung im Frühjahr 1940 überhaupt nicht als ausreichender Grund zur fristlosen Kündigung dar. Die Anerkennung des Klageanspruches in Höhe von 10000 *RM* ist erst in der Schlußverhandlung vor dem BG. erfolgt. Außerdem ist angesichts der oben erörterten Schwierigkeit der Schadensberechnung in keiner Weise dargetan, daß dieser Betrag den vollen möglichen Schaden darstellt. Endlich ist der Sinn der Fautfrachtregelung gerade der, daß nicht der tatsächliche Schade ersetzt, sondern eine schematisch festgelegte Abfindungssumme für die Ausübung des Kündigungsrechtes bezahlt wird. Es kann daher eine im allgemeinen unzulässige Rechtsausübung nicht daraus hergeleitet oder eine unbillige Härte darin gefunden werden, daß sich in einem Einzelfall der tatsächliche Schade nicht mit der gesetzlichen Abfindungssumme deckt.

(RG., U. v. 12. Juni 1942, I 119/41.)

**** 12. RG. — §§ 379, 380 PrWassG. Hat beim Inkrafttreten des WassG. ein nicht auf besonderem Titel beruhendes Recht zur Einleitung von Abwässern in einen Fluß bestanden und sind die in §§ 379, 380 WassG. bestimmten Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Rechts gegeben, so ist dies Recht nicht dadurch untergegangen, daß im Laufe der Zeit die allgemeine Auffassung über die notwendige Reinhaltung der Gewässer strenger geworden ist. Dem Berechtigten muß alsdann Gelegenheit gegeben werden, sich mit seinen Reinigungsvorrichtungen der neuen Auffassung anzupassen.**

(RG., V. ZivSen., U. v. 6. Juli 1942, V 14/42.)

Versicherungsvertragsgesetz

13. RG. — § 1 VVG. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer dafür einzustehen, daß sein den Versicherungsvertrag abschließender Erfüllungsgehilfe den Versicherungsantrag in der Absicht gestellt hat, den Eintritt des Versicherungsfalls wider Treu und Glauben herbeizuführen. Das zu ersetzende negative Vertragsinteresse geht auf Befreiung von der Versicherungsleistung.

Der Mühlenbesitzer Kurt B., dessen Mühlenbetrieb während seiner Einberufung zum Wehrdienst von seinem Bruder Erich B. weitergeführt wurde, stellte am 1. Febr. 1940 bei der Bekl. einen Antrag auf Lebensversicherung über 40000 *RM* zugunsten der Frau seines genannten Bruders Lucie B., mit der er ein ehebrecherisches Verhältnis unterhielt. Die Bekl. nahm den Antrag am 11. März 1940 an. Am 7. April 1940 wurde Kurt B. von seinem Bruder Erich während eines Urlaubs in der Mühle ermordet. Der Mörder wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet. Der Kl. ist Pfleger über den Nachlaß des Ermordeten, dessen Erbin nach Ausschlagung der Erbschaft, durch die sonstigen Beteiligten die Schwester Erich und Kurt B.s, Frau F., geworden ist. Der Kl. fordert von der Bekl. die Zahlung der Versicherungssumme samt Zinsen.

Das angefochtene Urteil sagt in seinem Tatbestande — und diese Feststellung ist mittels Berichtigungsantrages nicht angefochten worden —, daß die Vorverhandlungen über den Versicherungsantrag E r i c h B. geführt, dieser auch die Angaben im Antragsvordruck ausgefüllt und K u r t B. nur seine Unterschrift gegeben hat, und es ergänzt diese Feststellung in den Urteilsgründen noch dahin, daß Erich B. bei dem Vertragsabschluß allein entscheidend tätig gewesen ist und abgesehen eben von der Unterschrift des Antrags alles, namentlich auch die Ausführung des Versicherungsvertrages, in seiner Hand gelegen hat.

Weiterhin gelangt das BG. zu der Überzeugung, daß Erich B. den Versicherungsabschluß in der Absicht betrieben habe, seinen Bruder alsbald zu töten, um alsdann über seine Ehefrau in den Genuß der Versicherungssumme zu kommen und so durch Abtragung seiner Schulden zu einem sorgenfreien Leben zu gelangen.

Dann muß aber die Klage schon aus dem Gesichtspunkt der sog. Culpa in contrahendo scheitern. Hatte Erich B., wie festgestellt, bei Stellung des Versicherungsantrages bereits die Absicht, seinen Bruder umzubringen, den Versicherungsfall also entgegen dem normalen Ablauf der Dinge alsbald herbeizuführen, so beruhte seinerseits das ganze Versicherungsgeschäft auf Arglist und Betrug, insofern er unter dem Anschein eines einwandfreien Vertrages und unter Verschweigung seiner wirklichen Absicht den Vertragswillen der Bekl. und ihr Vertrauen auf seine Redlichkeit zur Erreichung seines verbrecherischen Zieles, nämlich zur Erlangung der Versicherungssummen ohne entsprechende Gegenleistung, mißbrauchte. Daß diese Täuschung die Bekl. zur Eingehung des Versicherungsvertrages bestimmt hat, stellt das angefochtene Urteil einwandfrei fest. Kurt B. aber hatte der Bekl. für die Arglist seines Bruders nach § 278 BGB. einzustehen. Er war, wie Inhalt und Unterschrift des Versicherungsantrages außer Zweifel stellen, der Versicherungsnehmer und hat sich seines Bruders bei den Verhandlungen über den Vertragsschluß und bei der Vorbereitung des Vertrages, wenn nicht als seines Vertreters, so doch mindestens als seines Gehilfen bedient, dem er allein die Abgabe aller

seinerseits für die Versicherung erforderlichen Erklärungen, mit Ausnahme der Unterschrift des von ihm nur flüchtig angesehenen Antrages, maßgeblich überlassen hatte. Es kommt danach nicht darauf an, ob Kurt B. die Arglist seines Bruders bei Stellung des Antrags gekannt hat. Vielmehr gilt dessen schuldhaftes Verhalten bei den Vertragsverhandlungen als das seine (RGZ. 103, 50; 120, 251).

Das daher der Bekl. zu ersetzende negative Vertragsinteresse besteht in ihrer Befreiung von der zugesagten Versicherungsleistung.

(RG., U. v. 16. Juni 1942, VII 126/41.)

Verfahren

14. RG. — **§ 6 der 3. VereinfachungsVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333). Als offensichtlich unbegründet i. S. des § 6 der 3. VereinfachungsVO. kann ein Rechtsmittel nur dann angesehen werden, wenn die Richtigkeit des angegriffenen Urteils und die Unrichtigkeit der Rechtsmittelangriffe außer Zweifel steht. Wird ein nach § 6 der 3. VereinfachungsVO. ergangener Beschluß eines OLG. aufgehoben, so bleibt kein Raum für eine weitere Erörterung und Nachprüfung des Falles durch das BeschwG. Vielmehr muß das OLG. den Fall im regelmäßigen Berufungsverfahren weiter behandeln.**

Die rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß des OLG., durch den die Berufung des Kl. gegen das am 20. März 1942 verkündete Urteil der 2. ZK. des LG. in B. als „offensichtlich unbegründet“ gem. § 6 der 3. VereinfVO. (RGBl. 1942, I, 333) verworfen wurde. Die Beschwerde ist zulässig, weil es sich bei der Berufung um einen Beschwerdegegenstand von mehr als 6000 RM handelte (§ 6 VO.; § 546 ZPO.). Sie ist auch sachlich begründet, weil ein Fall vorliegt, in dem die Berufung keinenfalls „für offensichtlich unbegründet“ gehalten werden konnte.

Der Kl. begehrte Ersatz von Bergschäden an seinen Gebäuden mindestens in Höhe von 1200 RM, sowie an einer Viehweide und einem Obstgarten infolge von Versumpfung in Höhe von mindestens 12000 RM. Gestritten wurde um die Frage der Verursachung der beim Kl. aufgetretenen Schäden durch den Bergbau und um die Höhe der Schäden. Zwei Gerichtsgutachter (M. und P.) bejahten die schädigende Wirkung des Bergbaus; ein anderer Gerichtsgutachter (Pa.) verneinte sie. Das LG. nahm Schadensverursachung durch Bergbau an und billigte als Ersatz 1005 RM für Gebäudeschäden und 3000 RM für Schäden an der Weide und am Obstgarten infolge von Versumpfung zu. Die Mehrforderung hielt es der Höhe nach für unbegründet. Der Kl. legte Berufung ein, beschränkte sie dann aber auf 6100 RM. Er berief sich in der Berufungsbegründung auf Zeugen und Gutachter zum Nachweis höherer Schäden und gab dazu eingehende Einzelausführungen. Das OLG. hat in einer Aktennotiz vermerkt, im Hinblick auf die Autorität des Dr. Pa. und nach dem Inhalt seiner Ausführungen sei es nicht zu der Überzeugung gelangt, daß die mit der Klage geltend gemachten Schäden auf den Bergbau der Bekl. zurückzuführen seien; außerdem sei die Schadensberechnung des Obstbausachverständigen, auf die sich der Kl. berufe, offenbar erheblich übersetzt. Dann folgt der Verwerfungsbeschluß.

Als „offensichtlich unbegründet“ i. S. des § 6 kann ein Rechtsmittel nur dann angesehen werden, wenn die Richtigkeit des angefochtenen Urteils und die Unbeachtlichkeit der Rechtsmittelangriffe außer Zweifel steht (so Jonas: DR. 1942, 998). Davon aber kann nicht die Rede sein in einem Falle, in dem erfahrene Gutachter wesentlich voneinander abweichen, in dem das LG. sich der Meinung einer Seite anschließt, dann aber das OLG. die andere, dem Rechtsmittelkl. ungünstigere Ansicht gegen ihn für durchgreifend erachtet. Die Abweichung der Gutachter und die Verschiedenheit in der Auffassung der Gerichte zeigen deutlich, daß von einer außer Zweifel stehenden Sachlage nach der einen oder anderen Richtung hin keine Rede sein kann. Es liegt nicht im Sinne der 3. VereinfVO., einer tatsächlich so zweifelhaft liegenden Sache die Erörterung in mündlicher Verhandlung abzuschneiden.

Da hiernach kein Fall vorliegt, in dem nach § 6 der 3. VereinfVO. verfahren werden konnte, war der Beschluß des OLG. aufzuheben. Für eine weitere Erörterung und Nachprüfung des Falles durch das BeschwG. bleibt dann kein Raum mehr (a. M.. Jonas: DR. 1942, 999), vielmehr muß das OLG. die Sache im regelmäßigen Berufungsverfahren weiter behandeln.

(RG., V. ZivSen., Beschl. v. 23. Aug. 1942, V B 6/42. [N.]

*

15. OLG. — **§ 23 GVG.; § 492 BGB. Das AG. ist zuständig, wenn Ansprüche aus einem Pferdekauf auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder auf einen Verstoß gegen die Anordnung über d. Verkauf v. Nutzpferden vom 20. Febr. 1940 gestützt werden.**

Klagen wegen Viehmängel gehören nach § 23 Nr. 2 GVG. vor die AG. Zu den Viehmängeln in diesem Sinne rechnen nicht nur die Hauptmängel nach der VO. vom 27. März 1899, sondern auch Streitigkeiten über das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Zu ihnen gehört das Alter des Tieres, um das die Parteien hier streiten. Die auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gestützten Klagen unterliegen der Zuständigkeit der AG. auch dann, wenn sie auf arglistige Täuschung gestützt werden und der Vertrag angefochten worden ist (vgl. Stölzle-Gramminger, „Viehkauf“, 7. Aufl., 1935, S. 48; Sydow-Busch, Baumbach zu § 23 GVG. Anderer Ansicht nur Hanke, „Das Sonderrecht des Viehkaufs“, S. 177). Das OLG. Marienwerder hat das zutreffend aus der Entstehungsgeschichte des § 23 Nr. 2 GVG. begründet (OLG. 15, 44). Während nämlich der Entwurf zum GVG. den AG. nur die Wandlungs- und Minderungsklagen wegen Viehmängel zuweisen wollte, beruht die jetzige Fassung auf der Erwägung, daß sich diese Klagen in der Praxis oft nicht von den Klagen, die sich auf ein Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder auf arglistige Täuschung stützen, trennen lassen und man zu Verwirrungen keinen Anlaß geben wollte (vgl. Hahn, Mat. I, 1, 449 f.; Wach, Handbuch des ZPR. S. 355). Daran hat das BGB., das selbst den Ausdruck „Viehmängel“ nicht kennt und aus der unbeschränkten Zahl von Viehmängeln, die beim Kauf von Vieh in Betracht kommen, nur die sog. Hauptmängel gewisser Tiergattungen einer Sonderregelung unterstellt hat, nichts ändern wollen. Ferner ist es der offenbare Grundgedanke des § 23 GVG., daß Streitigkeiten wegen Viehmängel eine rasche Entscheidung durch einen mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Richter dringend erfordern, schon damit nicht die bei längerer Dauer des Prozesses durch die Fütterung des unbenutzt dastehenden Tieres erwachsenden Kosten bewirken, daß das Tier sich in seinem Wert gewissermaßen selbst aufzehrt (vgl. Hahn a. a. O. S. 450). Aus diesen Gründen ist eine tunlichst weite Auslegung des § 23 Nr. 2 GVG. geboten. Sie zwingt dazu, die Zuständigkeit der AG. auch dann anzunehmen, wenn die Klage auch darauf gestützt wird, daß der Vertrag wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung des Beauftragten des Reichsnährstands für den Verkehr mit Pferden über den Verkauf von Nutzpferden v. 20. Febr. 1940, also einer Kriegsverordnung, nichtig sei. In solchen Fällen entspricht es dem Sinn und dem Zweck des § 23 Nr. 2 GVG., daß das AG. auch über die Frage, ob der Vertrag auf Grund einer Kriegsverordnung nichtig ist, mit entscheidet. Andernfalls würden doch Rechtsunsicherheit und Verwirrung entstehen, die durch die Fassung des § 23 Nr. 2 GVG. gerade vermieden werden sollten, und es würde der Partei überlassen sein, ob sie den Rechtsstreit durch eine entsprechende Klagebegründung vor das AG. oder vor das LG. bringen will.

(OLG. Jena, Urt. v. 3. Juli 1942, 2 U 138/42.)

*

16. RG. — **§ 286 ZPO. Bei einem ungewöhnlichen Vorgang, wie dem plötzlichen Linksdrehen eines Lastkraftwagens auf gerader Wegstrecke, ist kein Beweis des ersten Anscheins dafür gegeben, daß dieser Vorgang auf ein Ver-**

sagen des Fahrers des Lastkraftwagens zurückzuführen ist; denn es besteht ebenso viel Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Linksdrehen auf ein Versagen des Materials zurückzuführen ist.

Am 22. Sept. 1938 gegen 10¾ Uhr stieß auf der Landstraße zwischen L. und A. ein Lastkraftwagenzug der Kl. mit einem vom Bekl. zu 2 gesteuerten, der Bekl. zu 1 gehörenden Lastzug zusammen. Ohne äußerlich erkennbaren Anlaß fuhr der Lastzug der Bekl. plötzlich nach links, streifte den Motorwagen der Kl. und riß die Seite ihres Anhängers völlig auf. Personenschaden entstand nicht. Die hinter den Bekl. stehende Versicherungsgesellschaft hat der Kl. für Sachschaden 5000 RM Schadensersatz gezahlt.

Die Kl. verlangt von den Bekl. weitere 25 000 RM Schadensersatz für die Beschädigung ihrer Fahrzeuge, Verdienstausfall und weitere Unkosten. Zur Begründung hat sie vorgetragen, der Unfall beruhe auf einem Verschulden der beiden Bekl. Der Bekl. zu 2, der zur Zeit des Unfalls bereits 13 Stunden ohne Ablösung, dazu auf einer Nachtfahrt, unterwegs gewesen sei, sei offenbar infolge Übermüdung kurz vor dem Zusammenstoß eingeschlafen und habe so die Beherrschung seines Fahrzeugs verloren. Die Bekl. zu 1 habe den Unfall deshalb zu vertreten, weil sie den Lastzug nur mit einem Fahrer auf die lange Strecke von Neuß nach Saarbrücken geschickt und so die Überanstrengung des Bekl. zu 2 verschuldet habe.

Demgegenüber führen die Bekl. den Unfall darauf zurück, daß infolge Abscherens des Herzbolzens im linken Federpaket der Vorderachse das linke Ende dieser Achse sich verschoben und dadurch die Steuerung blockiert habe.

Das LG. hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Bekl. hat das OLG. die Klage abgewiesen. Das RG. bestätigte.

Das BG. hat auf Grund des Gutachtens des im zweiten Rechtszuge vernommenen Sachverständigen Prof. Dr. K. festgestellt, daß die Möglichkeit eines Hergangs des Unfalls in der von den Bekl. vorgetragenen Weise gegeben sei, und hat deshalb angenommen, die Kl. treffe die volle Beweislast dafür, daß der Zusammenstoß durch den Bekl. zu 2 schuldhaft verursacht worden sei. Diesen Beweis hält es für nicht erbracht.

Die Rev. meint, das BG. habe die an die Beweisführungspflicht der Kl. zu stellenden Anforderungen verkannt. Es habe nicht berücksichtigt, daß hier ein sog. Beweis des ersten Anscheins für die von ihr vorgebrachte Erklärung des Unfalls spreche. Dies gelte insbesondere deshalb, weil tatsächlich Bestimmungen der StraßVerkO. und damit Schutzgesetze verletzt seien. Dann spreche der erste Anschein ohne weiteres dafür, daß das Schutzgesetz schuldhaft verletzt worden sei, und es sei Sache des Verletzenden, einen Hergang zu beweisen, der die Annahme seines Verschuldens zu erschüttern geeignet sei. Aber auch abgesehen davon spreche die allgemeine Lebenserfahrung, jedenfalls beim Zusammentreffen der hier vorliegenden Umstände — der langen, dazu nächtlichen Fahrzeit des Bekl. zu 2 und des Fehlens von tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Beschädigung seines Fahrzeugs vor dem Zusammenstoß — für die Annahme der Kl. und gegen die Darstellung der Bekl. Zudem würden diese nur dann entlastet sein, wenn das Versagen der Steuerung gerade in einer solchen Entfernung von dem Lastzug der Kl. eingetreten wäre, daß dem Bekl. zu 2 die Möglichkeit gefehlt habe, durch Bremsen den Zusammenstoß oder seine schweren Folgen abzuwenden. Auf diese ganz entfernte Möglichkeit, für deren Verwirklichung keine Anhaltspunkte vorlägen, braucht sich die Kl. nicht verweisen zu lassen. Auch insoweit streite der Beweis des ersten Anscheins für sie.

Der Rev. kann nicht zugegeben werden, daß hier die Grundsätze vom sog. Beweis ersten Anscheins (vgl. RGZ. 159, 235 [239], 283 [289]) Platz zu greifen hätten. Das würde nur dann der Fall sein, wenn der Unfall von vornherein nach der Erfahrung des Lebens in so hohem Maße auf die von der Kl. geltend gemachte Erklärung als Ursache hinwiese, daß eine andere zunächst nicht in Betracht zu ziehen wäre. Es handelt sich bei der plötzlichen Linksdrehung des Lastwagens aber um einen ungewöhnlichen Vorgang — keinen typischen Geschehensablauf —, für den eine ohne weiteres naheliegende Erklärung nach der allgemeinen Lebenserfahrung zunächst überhaupt nicht zu finden ist. Von vornherein konnte ebensowohl ein Versagen des Führers wie ein solches des Materials in Frage kommen. Zur Beurteilung der Frage, ob die eine oder andere Erklärung nach technischen Grundsätzen allgemein möglich und im vorliegenden Falle mehr oder weniger wahrscheinlich sei, bedurfte es fachmännischer Kenntnisse und Erfahrungen. Der Sachverständige Prof. Dr. K., dessen Gutachten das BG. seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, ist zu dem Ergebnis gelangt, der Unfall könne dadurch entstanden sein, daß der Wagen infolge linksseitigen Verrutschens der Vorderachse nach hinten oder einer Beschädigung der linken Vorderfeder ohne Zutun des Fahrers so scharf nach links gelenkt worden sei, daß dieser den Zusammenstoß nicht zu verhindern vermocht habe. Der Unfall könne aber auch dadurch entstanden sein, daß der Bekl. F. infolge von Übermüdung eingenickt sei und dabei den Wagen unbeabsichtigt nach links gelenkt habe. Welcher von den beiden Fällen vorgelegen habe, könne vom technischen Sachverständigen nicht entschieden werden. Dann aber kann von einem Beweise des ersten Anscheins hier nicht gesprochen werden.

Etwas anderes kann auch nicht angenommen werden, wenn man die Fahrweise unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung von Vorschriften der StraßVerkO. betrachtet. Allerdings schafft die Herstellung eines tatsächlich widerrechtlichen, den Tatbestand der Verletzung eines Schutzgesetzes begründenden Zustandes ein Beweisanzeichen dafür, daß diese Verletzung des Schutzgesetzes auch schuldhaft erfolgt sei (RGZ. 145, 107 [116]), aber im vorliegenden Fall ist gerade streitig, ob eine Handlung des Führers oder nicht vielmehr ein Materialfehler das Umschwenken des Fahrzeugs selbsttätig und gegen den Willen des Führers herbeigeführt hat. Aus diesem Grunde geht auch das Revisionsvorbringen fehl, die Kl. könne die Bekl. zu 1 jedenfalls nach § 831 BGB. in Anspruch nehmen, weil der Bekl. zu 2 mit seinem Fahrzeug auf die linke Straßenseite gefahren sei und ihr dadurch widerrechtlich den Schaden zugefügt habe.

Schließlich spricht auch nicht der erste Anschein dafür, daß ein plötzliches Versagen des Materials, wenn überhaupt, dann in solcher Entfernung von der Unfallstelle eingetreten sein müßte, daß dem Führer jedenfalls noch ein rechtzeitiges Bremsen bei pflichtmäßigem Verhalten möglich gewesen wäre.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 14. Juli 1942, VI 7/42.) [N.]

Reichsarbeitsgericht

**** 17. RArbG. — Art. I § 1 Abs. 2 der 14. DurchfVO. zum ArbOG. v. 15. Okt. 1935. Werden Vorschriften, auf die eine unverändert fortgeltende Tarifordnung in bestimmter Hinsicht verweist, mit Rückwirkung geändert — z. B. Ortsklassenverzeichnisse, die für die Höhe eines Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sind —, so ergreift diese Rückwirkung keine Arbeitsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Änderung nicht mehr bestehen. †)**

Die Kl. war v. 16. März 1940 bis zum 28. Febr. 1941 als Angestellte beim Arbeitsamt in D. beschäftigt. Das Dienstverhältnis unterlag den Bestimmungen der TarO. A für Angestellte im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 — TarO. A — (RArbBl. VI, 475). Nach deren § 6 erhalten die Angestellten des öffentlichen Dienstes einen Wohnungsgeldzuschuß, dessen Bemessung sich u. a. nach den Bestimmungen über das Ortsklassenverzeichnis für die Reichsbeamten richtet. Auf Grund der Änderung des Ortsklassenverzeichnisses und der Einreihung der Stadt D. in die Sonderklasse durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 15. März 1941 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 113) ist der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifgruppe VIII, in die die Kl. eingereiht worden war, um 9,50 RM für den Monat erhöht worden, und zwar mit Rückwirkung v. 1. Okt. 1940 ab.

Die Kl. verlangte daher für die Monate Okt. 1940 bis

Febr. 1941 den Unterschied in Höhe von zusammen 47,50 *RM*.

Der Bekl. (Deutsches Reich, vertreten durch den RArbM., dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamts Westfalen) ist der Auffassung, daß gemäß Art. I § 1 Abs. 2 der 14. VO. zur Durchführung des ArbOG. v. 15. Okt. 1935 (RGBl. I, 1240) — im folgenden kurz als „14. DurchfVO." bezeichnet — eine Rückwirkung des Erlasses v. 15. März 1941 für die Kl. nicht in Betracht komme, da das Arbeitsverhältnis bereits vor der Bekanntmachung des Erlasses beendet gewesen sei.

Das ArbG. hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das LArbG. der Klage stattgegeben. Auf die Rev. ist das klageabweisende Urteil wiederhergestellt worden.

Die Kl. ist, als sie aus dem Dienstverhältnis ausschied, wegen ihrer nach dem damaligen Rechtszustande begründeten Ansprüche befriedigt worden. Gleichwohl hat ihr das BG. den erst nachträglich mit Rückwirkung erhöhten Wohnungsgeldzuschuß zugesprochen. Das BG. glaubte sich für diese Stellungnahme auf die in RArbG. 16, 61 = JW. 1936, 1238[33] mit Anm. Oppermann veröffentlichte Entsch. berufen zu können.

In Wahrheit kann aber die Bedeutung jener Darlegungen des RArbG. nicht über den darin unmittelbar behandelten Gegenstand der Rückwirkung tariflicher Neuregelungen aus der Zeit vor der 14. DurchfVO. hinaus erstreckt werden. Einer anderen Auffassung steht nicht nur der Umstand entgegen, daß der Gesetzgeber selbst diesen Bereich in der 14. DurchfVO. im gegenteiligen Sinne geregelt hat, sondern es kommt dazu, daß auch das RArbG. inzwischen für eine ähnliche, aber nicht von der 14. DurchfVO. ergriffene Gestaltung, die der Rückwirkung von Dienstordnungen, ausgesprochen hat, diese erfasse nur Arbeitsverhältnisse, die zur Zeit der Bekanntmachung der neuen Dienstordnung noch bestehen (RArbG. 24, 295 [301] = DR. 1941, 1800[11]).

Dem angefochtenen Urteil ist freilich insoweit nicht entgegenzutreten, als es die Anwendung der angeführten Bestimmung der 14. DurchfVO. auf den gegenwärtigen Fall verneint hat. Denn hier steht der Eintritt „einer mit Rückwirkung erlassenen Tarifordnung" nicht in Frage; es sind nur diejenigen Vorschriften geändert worden, auf die die unverändert fortgeltende TarO. in einer bestimmten Hinsicht verweist. Das kann der Neueinführung einer TarO. nicht gleichgestellt werden. Aber von dem allgemeinen Rechtsgedanken aus, der sowohl in der 14. DurchfVO. wie in dem Ergebnis der zuletzt genannten Entsch. (RArbG. 24, 295 [301]) zutage tritt, kann der Umstand, daß die angeordnete Rückwirkung sich auch auf einen Zeitpunkt erstreckte, innerhalb dessen das Arbeitsverhältnis noch bestand, nicht entscheidend sein. Denn er läßt die Tatsache unberührt, daß die Änderung des Rechtszustandes selbst erst in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem alle vertraglichen Beziehungen der Streitteile aufgehört hatten. Wenn auch die durch die Änderung hervorgerufene bessere Rechtsstellung der Gefolgschaftsmitglieder dadurch bedingt und danach in ihrem Umfange näher bestimmt wird, daß und inwieweit sie sich innerhalb des Rückwirkungszeitraums bereits in dem Arbeitsverhältnis befunden haben, so ist doch der Anspruch vor dem Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht vorhanden. Diese ergreift daher keine Arbeitsverhältnisse, die in ihrem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, und ruft entsprechende Ansprüche für bereits ausgeschiedene Gefolgschaftsmitglieder nicht mehr hervor.

(RArbG., Urt. v. 12. Juni 1942, RAG 24/42. — Dortmund.)

Anmerkung: Die Entsch. scheint mir im Ergebnis wie in der Begründung wenig befriedigend zu sein.

Die Kl. beruft sich darauf, daß das Ortsklassenverzeichnis, nach dem sich laut § 6 TarO. A die Höhe ihres Wohnungsgeldzuschusses richtete, mit Wirkung v. 1. Okt. 1940 geändert worden sei und daß ihr danach für die Zeit v. 1. Okt. 1940 bis zum 28. Febr. 1941, dem Tage ihres Ausscheidens aus den Diensten des Bekl., eine Nachzahlung zustehe. Nichts ist natürlicher als diese Auffassung. Der RFM. hätte die Stadt Dortmund nicht in die Sonderklasse des für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses maßgebenden Ortsklassenverzeichnisses eingereiht und seiner Anordnung nicht rückwirkende Kraft beigelegt, wenn er nicht überzeugt gewesen wäre, daß der bisherige Zuschuß, gemessen an der Höhe der Mieten und sonstigen Lebenshaltungskosten in Dortmund, zu niedrig war, so daß nicht nur eine Erhöhung für die Zukunft, sondern auch eine Nachzahlung für die Vergangenheit gerechtfertigt erschien. Die Kl. war innerhalb des „Rückwirkungszeitraumes" fünf Monate lang Angestellte des Bekl. gewesen und hatte in dieser Zeit den früheren, niedrigeren Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Wenn sie jetzt Nachzahlung des Unterschiedsbetrages begehrt — was läßt sich dem entgegenhalten?

Das RArbG. sagt es uns. Die Kl. war am 28. Febr. 1941 aus dem Dienste ausgeschieden, der Erlaß des RFM. aber war erst am 15. März 1941 ergangen. Infolgedessen konnte ihr Arbeitsverhältnis von der Neuregelung nicht mehr „ergriffen" werden und Ansprüche auf Nachzahlung nicht mehr hervorbringen. Vermag das zu überzeugen? Ich finde nicht, glaube vielmehr, daß diese Art zu argumentieren zwar weit verbreitet ist, aber in unzulässiger Weise rechtliche Beziehungen so betrachtet, als ob ihnen reale Existenz zukäme (vgl. darüber Fr. von Hippel, „Problem der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie" S. 47 f.). Man stellt sich die „Einwirkung" einer Vorschrift auf das Arbeitsverhältnis so vor wie die Einwirkung des Blitzes auf eine Scheune und das „Entspringen" von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis wie das Hervorspritzen von Wasser aus dem Schlauche und schließt dann folgerichtig, daß schon nach allgemeinen Denkgesetzen auf ein bereits beendetes, also nicht mehr vorhandenes Arbeitsverhältnis nicht mehr eingewirkt werden und daß aus ihm nichts mehr entspringen kann. Dabei liegt es auf der Hand, daß eine Nachzahlung an einen ausgeschiedenen Angestellten ein alltäglicher Vorgang ist, bei dem es sich nur fragen kann, ob er dem Rechte gemäß zu erfolgen hat oder nicht.

Daß Gesetze und Verordnungen mit rückwirkender Kraft erlassen werden können, ist unbestritten. Für TarO. wird es, übrigens im Einklang mit der von jeher herrschenden Lehre, durch § 1 der 14. DurchfVO. zum ArbOG. bestätigt. Wie der Vorgang zu erklären sei, ist oft erörtert worden. Natürlich kann keine Macht der Erde das Vergangene ändern. Aber die rechtliche Beurteilung schon abgelaufener Zustände kann nachträglich geändert werden. So kann es geschehen, daß ein Arbeiter, der immer seinen richtigen Lohn empfangen hat, nachträglich so zu behandeln ist, als habe er von einem bestimmten Zeitpunkt an zu wenig (oder zuviel) erhalten, so daß er eine Nachzahlung zu beanspruchen (oder eine Rückzahlung zu leisten) hat. Und dabei macht es keinen Unterschied, ob das Arbeitsverhältnis noch besteht oder schon beendet ist. Denn auch ein schon ausgeschiedener Arbeiter kann von Rechts wegen so zu behandeln sein, als habe er noch etwas zu fordern.

Eine ganz andere Frage ist, ob eine derartige Regelung zweckmäßig ist. So sehr unter Umständen die Billigkeit besonders für eine rückwirkende Lohnerhöhung sprechen kann, so mißlich ist jede nachträgliche Änderung der Kalkulationsgrundlagen für den Unternehmer. Aus diesem Grunde hat § 1 Abs. 1 der 14. DurchfVO. die Anordnung tariflicher Rückwirkung von mehr als einem Monat erschwert (Steinmann: DAR. 1935, 309 f.). Diese, wie gesagt, rein praktischen Bedenken verstärken sich bei der Rückwirkung auf bereits ausgeschiedene Gefolgschaftsmitglieder, weil hier die Beteiligten oft die Fühlung miteinander schon verloren haben, ja möglicherweise — wenn die Kündigungsvorschriften geändert werden — die Ordnungsmäßigkeit der Lösung des Arbeitsverhältnisses selbst nachträglich in Frage gestellt werden kann. Der Treuhänder der Arbeit wird sich deshalb oft veranlaßt sehen, die bereits beendeten Arbeitsverhältnisse von der Rückwirkung auszunehmen. Da aber diese Frage leicht übersehen wird, hat § 1 Abs. 2 a. a. O. bestimmt, daß schon abgelaufene Arbeitsverhältnisse von einer mit Rückwirkung erlassenen TarO. nur „erfaßt" werden, wenn der Treuhänder der Arbeit dies mit Zustimmung des RArbM. in der TarO. anordnet.

Das RArbG. hat in dem nach Erlaß der 14. DurchfVO. verkündeten, aber noch das frühere Recht anwendenden Urt. v. 7. Dez. 1935 (JW. 1936, 1238[33]) nicht nur die Zulässigkeit der Rückwirkung von TarO. bejaht, sondern auch mit überzeugenden Gründen dargelegt, daß die Rückwirkung sich auch auf Arbeitsverhältnisse erstreckt, die nach dem Geltungsbeginn der TarO., wenn auch vor ihrem Erlaß beendet wurden. Wenn das RArbG. jetzt diese Entscheidung nicht mehr gelten lassen will, und zwar auch nicht für Fälle, die — wie der vorliegende — unzweifelhaft nicht unter die 14. DurchfVO. fallen, so fehlt seinen Gründen die überzeugende Kraft. Der Gesetzgeber hat in der 14. DurchfVO. die Rückwirkung auf Ausgeschiedene keineswegs schlechtweg abgelehnt, sondern nur an bestimmte Voraussetzungen gebunden und es ist nicht einzusehen, warum die Frage dort, wo § 1 Abs. 2 a. a. O. nicht anzuwenden ist, heute anders zu beurteilen sei als früher. Auch kann der Ausschluß der Rückwirkung zu Unbilligkeiten führen, die der Treuhänder der Arbeit im Bereiche der 14. DurchfVO. vermeiden kann, indem er mit Zustimmung des RArbM. die Rückwirkung anordnet, eine Möglichkeit, die ihm in Fällen wie dem vorliegenden fehlt.

§ 1 a. a. O. kann demnach für die Behandlung der nicht unter diese Vorschrift fallenden Tatbestände nicht verwertet werden. Dagegen zeigt er, daß man mit allgemeinen Folgerungen aus dem Wesen der Rückwirkung vorsichtig sein muß. Der Gesetzgeber hat anerkannt, daß die Rückwirkung auch die bereits beendeten Arbeitsverhältnisse erfassen kann. Nipperdey, der das Gegenteil aus dem Wesen der Rückwirkung ableiten zu müssen glaubt (Hueck-Nipperdey-Dietz[3], Anm. 12 zu § 31, Anm. 144a zu § 32 ArbOG., anders noch bei Hueck-Nipperdey, Lehrb. II § 16 A I 3 c), beruft sich zur Erklärung des für ihn sonst unerklärlichen Phänomens auf die Allmacht des Gesetzgebers, der in diesem Falle eine Wirkung der TarO. auf Nichtbetriebszugehörige zugelassen habe. Aber der Gesetzgeber wollte in § 1 Abs. 2 der 14. DurchfVO. die Rückwirkung nicht zulassen, sondern im Gegenteil einschränken und auch die rückwirkende TarO. will nur die Betriebszugehörigen erfassen, freilich nicht nur die jetzigen, sondern auch die früheren.

Zugunsten der Entsch. ließe sich freilich auch eine sachliche Erwägung anführen. Es wurde schon auf die Bedenken hingewiesen, die einer Rückwirkung tariflicher Bestimmungen im allgemeinen und auf ausgeschiedene Gefolgschaftsmitglieder im besonderen entgegenstehen. Die 14. DurchfVO. hat ihnen Rechnung getragen und die Rückwirkung nach verschiedenen Richtungen eingeschränkt. Wenn nun auch im vorliegenden Falle nicht die TarO. selbst, sondern das Ortsklassenverzeichnis, auf das sie verweist, rückwirkend geändert worden ist, so führt die Anerkennung dieser Rückwirkung doch unverkennbar zu Ergebnissen, die § 1 der 14. DurchfVO. vermeiden wollte, nämlich zur Entstehung von Nachzahlungsansprüchen für eine sehr geraume Zeit und auch zugunsten von bereits ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern, ohne daß dem RArbM. Gelegenheit gegeben war, die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung vorher zu prüfen. Man könnte deshalb daran denken, in sinngemäßer Anwendung des § 1 a. a. O. auch in diesem Falle die Rückwirkung auf einen Monat zu beschränken und die bereits beendeten Arbeitsverhältnisse ganz von ihr auszunehmen. Ich lasse dahingestellt, ob sich dies bei einer TarO. für wirtschaftliche Betriebe rechtfertigen ließe. In unserm Falle handelt es sich um eine TarO. für die Angestellten des öffentlichen Dienstes, deren Rechtsstellung der Beamtenstellung stark angenähert ist. Wenn hier die TarO. auf das Ortsklassenverzeichnis für die Reichsbeamten Bezug nimmt, so sollte damit auch in diesem Punkte die Gleichbehandlung von Beamten und Angestellten durchgeführt werden. Es entspricht deshalb dem Sinn und Zweck der ganzen Regelung, wenn die rückwirkende Änderung des Ortsklassenverzeichnisses sich in vollem Umfange auch auf die Angestellten des öffentlichen Dienstes auswirkt.

Prof. Dr. Arthur Nikisch, Straßburg.

*

18. RArbG. — §§ 293, 550 ZPO.; § 32 ArbOG. Grundsätze für die Auslegung von Tarifordnungen. Die Auskunft eines Sachbearbeiters beim Reichstreuhänder der Arbeit hat nicht die Bedeutung einer authentischen Interpretation. Berücksichtigung der Vorgeschichte einer Tarifbestimmung. — Begriff der „Nachtarbeit im Rahmen regelmäßiger Wechselschichten".

Die in Betracht kommenden Vorschriften der TarO. für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Wirtschaftsgebiets Hessen v. 13. April 1938 (RArbBl. VI, 433) entsprechen weitgehend denjenigen, die der Entsch. RAG 87/38 v. 2. Nov. 1938 (RArbG. 20, 190 = JW. 1939, 505[33]) zugrunde lagen. Sie sind, wie dort, so auch hier nicht völlig eindeutig und bedürfen deshalb der Auslegung. Wie in jener Entsch., so kommt es auch hier entscheidend darauf an, was unter „Nachtarbeit, die im Rahmen regelmäßiger Wechselschichten geleistet wird", zu verstehen ist, ob man darunter mit dem Kl. solche zu verstehen hat, die der Gefolgsmann, regelmäßig wechselnd mit Früh-, Mittags- und Nachtschicht, verrichtet, oder solche, die von dem Gefolgsmann in einem Betriebe geleistet wird, in dem bei Tag und bei Nacht in regelmäßig miteinander wechselnden Schichten gearbeitet wird.

Wie in der angeführten Entsch., so müssen auch hier die Dinge vom betrieblichen Standpunkt aus betrachtet werden. Auch der hier maßgebenden TarO. ist — jedenfalls für das hier in Betracht kommende Lohngebiet — der Grundgedanke zu entnehmen, daß Nachtarbeit, die an sich in regelmäßigem Wechsel der betrieblichen Schichten verrichtet wird, nicht zuschlagspflichtig ist, daß solche regelmäßige Nachtarbeit vielmehr mit der Tagarbeit gleichbehandelt werden soll. Hierzu muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß die seitens des BG. vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Hessen eingeholte, jedoch nicht von diesem selbst, sondern anscheinend von einem Sachbearbeiter erteilte Auskunft für den Rechtsstreit nicht entscheidend sein kann, denn es handelt sich dabei nicht um eine sog. authentische Interpretation der TarO. (RArbG. 21, 282 = DR. 1939, 2051[9]). Die zu entscheidende Rechtsfrage hatte das Gericht selbständig zu lösen. Daß es hier den Reichstreuhänder der Arbeit unter Übersendung der Akten sozusagen als Sachverständigen darüber hörte, ob der Klageanspruch begründet sei, ist nicht zu billigen (vgl. RArbG. 22, 206 unten).

In RArbG. 20, 190 = JW. 1939, 505[33] ist zur Begründung der dort vertretenen Auffassung einer grundsätzlichen Gleichsetzung regelmäßiger Nachtarbeit mit der Tagarbeit zunächst hingewiesen auf die dort vorliegende Tarifbestimmung, daß der von Wächtern und Pförtnern verrichtete Sonn- und Feiertags- sowie Nachtdienst zuschlagsfrei sei. Darin war eine Bestätigung des in der TarO. zum Ausdruck gekommenen Grundgedankens der Nichtzuschlagspflichtigkeit regelmäßiger Nachtarbeit erblickt worden (a. a. O. S. 192). Die dort erwähnte Vorschrift findet sich fast wörtlich auch in der hier maßgebenden TarO. Auch die hier gegebene Vorschrift über die Bezahlung von Mehrarbeit in Notfällen usw., die von regelmäßig in Nachtarbeit beschäftigten Nachtarbeitern über die Nachtschicht hinaus geleistet wird, war in der jener Entsch. zugrunde liegenden TarO. nahezu wörtlich enthalten, und es war auch daraus geschlossen, daß die regelmäßige Nachtarbeit tariflich der regelmäßigen Tagarbeit völlig gleichgestellt sei. Dasselbe muß dann auch hier gelten. Wie in der früheren Entsch. schließlich auch noch die Vorgeschichte der maßgebenden Tarifbestimmung berücksichtigt wurde (a. a. O. S. 193), so ist das auch im vorliegenden Fall geboten. Die hier maßgebende TarO. trat im Gebiet Lahngau und Oberhessen an die Stelle des dort vorher geltenden Kollektivabkommens für die Metallindustrie im Lahngau und Oberhessen v. 1. Juli 1929 i. d. Fass. v. 13. Juni 1932 (vgl. Abschnitt XIV Nr. 3b der TarO. v. 13. April 1938). In jenem Kollektivabkommen war aber im Abschnitt II, der die Überschrift „Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit" trug, unter Nr. 3 bestimmt:

„Bei regelmäßiger Wechselschicht wird außer für Sonntagsarbeit kein Zuschlag bezahlt." Zuschläge für Nachtarbeiten sind darin nicht vorgesehen. Danach galt

also in dem fraglichen Gebiet für die Metallindustrie auch schon vor dem Inkrafttreten der TarO. der Grundsatz der tariflich gleichen Behandlung der regelmäßigen Nachtarbeit mit der Tagarbeit.

Nach alledem muß der Standpunkt der Bekl. als berechtigt anerkannt werden. Auf die in der Revisionserwiderung angeführte Entsch. RAG 191/38 v. 22. März 1939 (RArbG. 21, 85 = DR. 1939, 2053[13]) kann sich der Kl. für seinen gegenteiligen Standpunkt angesichts der hier gegebenen Tariffassung und ihrer Vorgeschichte ebensowenig berufen wie auf RArbG. 22, 211 = DR. 1940, 518[30]. Da es sich bei dem Kl. um „im Rahmen regelmäßiger Wechselschichten" geleistete Nachtarbeit handelte, war sie nach der hier maßgebenden Vorschrift nicht zuschlagspflichtig, weil in der Lohntafel dafür kein Zuschlag vorgesehen ist. Die Klage war deshalb in vollem Umfang als unbegründet abzuweisen.

Billigkeitserwägungen, wie sie das BG. mit dem Hinweis auf die dem Kl. durch die doppelte Nachtschicht entstandene „Arbeitserschwernis", anstellt, können gegenüber dem dargelegten Sinn der vorliegenden tariflichen Regelung zu keinem anderen Ergebnis führen (RArbG. 22, 215 = DR. 1940, 518[30]).

Eines Eingehens auf den von der Rev. noch angeführten Erlaß des RArbM. über die Vereinheitlichung tariflicher Arbeitszeitbestimmungen v. 12. Sept. 1941 (RArbBl. 1941, III, 427) bedarf es hiernach nicht mehr.

(RArbG., Urt. v. 24. Juli 1942, RAG 66/42. — Frankfurt a. M.)

Reichsverwaltungsgericht

19. RVG. — §§ 62, 79 LVG.; § 8 Bestallungsordnung für Apotheker v. 8. Okt. 1937. Verwaltungsstreitverfahren. Verfahrensmangel. Ablehnung eines Sachverständigen. Apotheker. Zurücknahme der Bestallung.

Im Verwaltungsstreitverfahren kann ein Sachverständiger wegen Befangenheit abgelehnt werden.

Für die Zurücknahme der Bestallung gemäß § 8 Abs. 2 der Bestallungsordnung für Apotheker ist nicht die Feststellung erforderlich, daß der Apotheker bereits berufliche Verfehlungen begangen hat.

Darüber, ob und in welcher Weise ein Sachverständiger im Verwaltungsstreitverfahren abgelehnt werden kann, werden verschiedene Meinungen vertreten. Von Brauchitsch („Verwaltungsgesetze für Preußen", Bd. I, 24. Aufl., S. 119) meint, daß die Regeln über die Ausschließung und Ablehnung auf Sachverständige keine Anwendung finden, da die Sachverständigen zwar Gehilfen des Gerichts seien, aber nicht zu den Gerichtspersonen gehörten und nach § 61 Abs. 1 LVG. nur Gerichtspersonen von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen seien oder abgelehnt werden könnten, während sich Schultzenstein (PrVerwBl. 29, 625) mit eingehender Begründung zwar gegen eine entsprechende Anwendung der Verfahrensvorschriften der §§ 42 ff. oder 406 ZPO. ausgesprochen hat, aber die Geltendmachung von Ablehnungsgründen gegenüber einem Sachverständigen an sich für zulässig erachtet. Dieser Auffassung war beizutreten. Falls der Verwaltungsrichter seine Entscheidung auf das Gutachten eines befangenen Sachverständigen stützt, liegt darin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens (vgl. auch PrOVG.: JW. 1938, 618). Dieser Verfahrensmangel kann jedoch nicht mit der Beschwerde geltend gemacht werden, denn eine Beschwerdemöglichkeit ist für solchen Fall nicht — wie nach § 62 Abs. 2 LVG. bei der Ablehnung von Gerichtspersonen — durch das LVG. ausdrücklich vorgesehen; es ist auch nicht die entsprechende Anwendung der Form- und Beschwerdevorschriften des § 406 Abs. 2—5 ZPO. vorgeschrieben. Insbesondere verweist § 78 LVG. auf die Vorschriften der ZPO. über den Sachverständigenbeweis lediglich hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Sachverständiger vernehmen zu lassen, und hinsichtlich der im Fall des Ungehorsams zu verhängenden Strafen, nicht aber hinsichtlich des Rechtes einer Partei, einen Sachverständigen abzulehnen. Hiernach braucht der Verwaltungsrichter über das Ablehnungsgesuch gegenüber einem Sachverständigen keinen besonderen Beschluß, wie es § 406 Abs. 4 u. 5 ZPO. für den Zivilprozeß vorsieht, zu fassen, sondern er darf die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch in das Endurteil aufnehmen. Diese Entscheidung unterliegt jedoch der Nachprüfung durch das RevG., da die Ernennung eines befangenen Sachverständigen und die Verwertung eines von ihm erstatteten Gutachtens den Rahmen der nach § 79 Abs. 1 LVG. dem Verwaltungsrichter zustehenden freien Beweiswürdigung überschreitet und sich als Verfahrensmangel darstellt.

Hiernach hatte das RVG. die von dem Kl. gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen Dr. J. erhobenen Bedenken nachzuprüfen. Dabei ergab sich jedoch, daß diese Bedenken nicht begründet sind. (Wird im einzelnen ausgeführt.)

Die Ansicht des Kl., daß Voraussetzung für die Zurücknahme der Bestallung eines Apothekers das Vorliegen bestimmter, beruflicher Verfehlungen sei, trifft nicht zu. Nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Bestallungsordnung für Apotheker kann die Bestallung zurückgenommen werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, daß dem Apotheker wegen einer Sucht die für die Ausübung seines Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Da der Zweck dieser Vorschrift insbes. auch der vorbeugende Schutz der Allgemeinheit vor den durch ungeeignete Apotheker drohenden Gefahren ist, so ist zur Zurücknahme der Bestallung keineswegs die Feststellung erforderlich, daß bereits berufliche Verfehlungen des Apothekers begangen worden sind.

(RVG., Urt. v. 4. Dez. 1941, IV [III] C 11/41.)

*

20. RVG. — Wegerecht, Brückenbau, Wegeverlegung, Mehrunterhaltungslast.

Ist im Rahmen eines Meliorationsunternehmens bei der Umgestaltung eines Wasserlaufs zu einem Kanal an Stelle einer Furt eine Brücke im Zuge eines vorhandenen öffentlichen Weges errichtet worden und ist der Unternehmer infolgedessen in den Kreis der Wegeunterhaltungspflichtigen eingetreten, so kann er sich nicht bzgl. notwendig werdender Brückeninstandsetzungen durch den Hinweis darauf entlasten, daß der Verkehr auf dem Wege auch ohne die Errichtung der Brücke im Laufe der Zeit gewachsen sein und inzwischen zu einem Brückenbau durch den allgemeinen Wegebaupflichtigen genötigt haben würde.

Für die Feststellung, in welchem Umfang der Unternehmer wegeunterhaltungspflichtig geworden ist, ist nur diejenige Wegestrecke zu berücksichtigen, die unmittelbar durch den Brückenbau, durch Anschüttungen oder durch die Wegeverlegung verändert worden ist.

Im Zuge des Weges D.—L. führte früher eine Furt durch einen Wasserlauf. Als der im Eigentum des preuß. Domänenfiskus stehende St.-Bruch von ihm im Rahmen eines Meliorationsunternehmens 1823—1836 entwässert wurde, baute er zum Zweck der Entwässerung den Wasserlauf zu einem Kanal aus und errichtete an der Stelle der Furt eine Brücke, die er bis zu der auf Grund des Ges. v. 27. Dez. 1927 erfolgten Eingemeindung des fiskalischen Gutsbezirks „St.er Melioration" in die Gemeinde St. unterhielt. Demnächst entstand zwischen dem Fiskus und der Gemeinde St. Streit wegen der Pflicht zur Unterhaltung der Brücke.

Durch wegebaupolizeiliche Verfügung forderte der zuständige Amtsvorsteher den RegPräs. in A. als Vertreter des Domänenfiskus auf, die Brücke instand zu setzen. Nach vergeblichem Einspruch focht der RegPräs. diese Verfügung im Verwaltungsstreitverfahren an und beantragte, sie aufzuheben und die zugleich beklagte Landgemeinde St. für verpflichtet zu erklären, die geforderten Arbeiten auszuführen. Er machte geltend, daß nach der Wegeordnung für die Provinz Ostpreußen v. 10. Juli 1911 die Wegebaupflicht eine kommunale Last sei. Das KrVG. wies die Klage und das BezVerwGer. im zweiten Rechtsgang die Berufung zurück. Die vom Kl. gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Nicht zu beanstanden ist die Feststellung des Bez-

VerwGer., daß sich aus den von ihm herangezogenen Akten eine ausdrückliche landespolizeiliche Auflage zur Herstellung und Unterhaltung der Brücke nicht ergebe. Das sei, wie es zutreffend ausführt, auch durchaus erklärlich, weil der Fiskus selbst der Unternehmer der Melioration gewesen sei. Anderseits sei jedoch erst durch den Bau des Kanals der Bau der Brücke notwendig geworden, während vorher eine solche nicht vorhanden gewesen sei. Da aber die Pläne von den zuständigen Stellen — Regierung und Ministerium — genehmigt worden seien, so sei zweifelsfrei anzunehmen, daß diese Behörden die stillschweigende Auflage gemacht hätten, daß eine Brücke über den Kanal gebaut werde, denn das Meliorationsunternehmen habe einen schon bislang öffentlichen Weg unterbrochen. Hiernach sei dem Fiskus als Unternehmer die Verpflichtung erwachsen, eine Brücke über den Kanal zu bauen, und in dieser Eigenschaft sei er in den Kreis der Wegeunterhaltungspflichtigen eingeschaltet worden. Diese Last sei auf ihm auch nach der Eingemeindung des fiskalischen Gutsbezirks „St.er Melioration“ haften geblieben.

Was den Umfang dieser Unterhaltungslast anlange, so sei davon auszugehen, daß den Fiskus die Unterhaltungspflicht insoweit treffe, als durch den Bau des Kanals eine Vermehrung der Unterhaltungslast der Wegeunterhaltungspflichtigen an dem öffentlichen Wege eingetreten sei. Eine Vermehrung sei in dem Umfange eingetreten, als eine Brücke über den Kanal zu bauen und zu unterhalten sei. Sie finde darin ihre Begrenzung. Auch gegenüber der in PrOVG. 54, 317 und 68, 361 ausgesprochenen Ansicht habe das BezVerwGer. eine zutreffendere Abgrenzung der Unterhaltungslast nicht finden können.

Der Kl. hat in der Revisionsstufe gerügt, das BezVerwGer. habe ohne weiteres unterstellt, daß die Wegebaulast in dem Umfange vermehrt worden sei, als sich die Wegeunterhaltungskosten durch den Bau und die Unterhaltung der Brücke erhöht hätten. Diese Schlußfolgerung gehe fehl. Sie würde nur dann gerechtfertigt sein, wenn die vor der Errichtung der Brücke durch den Fluß führende Furt für alle Zeiten den Verkehrsbedürfnissen vollauf genügt haben würde. Das sei aber nicht der Fall. Infolge des allgemein wachsenden Verkehrs würde sich, wenn der Bau der Brücke durch den Domänenfiskus anläßlich der Entwässerung unterblieben wäre, auch für den ordentlichen Wegebaupflichtigen die Notwendigkeit ergeben haben, eine den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragende Brücke zu schaffen.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Auszugehen ist von der vom Kl. nicht bestrittenen Feststellung des BezVerwGer., daß dem Fiskus infolge des Kanalbaues seinerzeit rechtsgültig die uneingeschränkte Verpflichtung zugefallen ist, die Brücke zu erbauen und zu unterhalten. Damit lag es ihm wie jedem anderen Wegeunterhaltungspflichtigen ob, alles das zu leisten, was erforderlich und zweckmäßig ist, damit den jeweils gegebenen Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs Genüge geschieht. Dies ergibt sich einerseits aus dem Bedürfnis der Stetigkeit derartiger Regelungen, das eine gleichbleibende Ordnung der Unterhaltungspflicht auch bei Eintritt wesentlicher Veränderungen verlangt und daher einer Anwendung der clausula rebus sic stantibus regelmäßig widerstreitet (PrOVG. 94, 148, 153; 84, 305). Anderseits folgt dieser Grundsatz auch aus der Erwägung, daß die erschwerenden Wirkungen des Unternehmens andauern und jeder Anlaß fehlt, etwa nach einer bestimmten Zeit einen anderen mehr oder weniger mit diesen erschwerenden, namentlich bei Brücken oft sehr kostspieligen Wirkungen zu belasten (PrOVG. 94, 153). Im vorl. Fall ist keinerlei Änderung der Rechtslage eingetreten; es bedarf daher keiner Prüfung, ob die Gemeinde etwa auch ohne Berücksichtigung der Entwässerungsbauten inzwischen gezwungen gewesen wäre, an dieser Stelle wegen einer Steigerung des Verkehrs eine Brücke zu erbauen und zu unterhalten — oder ob in diesem Falle, wie die Gemeinde behauptet, auch jetzt noch eine Furt genügen würde. Die infolge der Anlagen des Entwässerungsunternehmers vergrößerte Wegebaulast verbleibt vielmehr dem Unternehmer.

Zu der weiteren Frage, wie diese von dem Unternehmer zu tragende Mehrlast zu berechnen ist, ist folgendes zu bemerken: Unter Hinweis auf PrOVG. 82, 297 hat das BezVerwGer. in der angefochtenen Entsch. zutreffend diese Berechnung lediglich auf die von der Veränderung selbst betroffene Wegestrecke, d. h. auf die Brücke, beschränkt und ausgeführt, daß es auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen PrOVG. 54, 317 und 68, 361 keine bessere Abgrenzung für das bei der Berechnung der Mehrlast zugrunde zu legende Wegestück habe finden können. In gleicher Weise ist dies, ebenso wie schon in der älteren Rspr. (PrOVG. 9, 199), so auch in der grundlegenden Entsch. PrOVG. 46, 289/291 geschehen, wo es sich um den Fall handelte, daß der „ganze“ Weg — eine verlegte Güterbahnhofsstraße — in seiner gesamten Länge neu angelegt worden war. Dem Grundgedanken dieser Entsch. und der erwähnten Entsch. PrOVG. 82, 297 entspricht es, daß für die Berechnung der Mehrlast des Unternehmers nur diejenige Wegestrecke berücksichtigt wird, die unmittelbar durch den Brückenbau, durch Anschüttungen, durch die Verlegung usw. verändert worden ist. Diese aber ist in ihrem ganzen Umfange zugrunde zu legen und stellt den „ganzen Weg“ dar, d. h. die gesamte hierfür in Betracht kommende Wegestrecke. Nicht zu berücksichtigen sind hierbei jedoch andere, sich beiderseits anschließende Wegestrecken, die von der Veränderung durch den Unternehmer überhaupt nicht berührt worden sind; sie würden sich in ihren Endpunkten auch kaum befriedigend bestimmen lassen. Soweit aus den Entscheidungen PrOVG. 54, 314 und 68, 356/361 bei der Auslegung der Entsch. PrOVG. 46, 289/291 andere Berechnungsgrundsätze entnommen werden können, kann sich das RVG. diese nicht zu eigen machen. Hiernach hat das BezVerwGer. sich bei der Berechnung der Mehrlast mit Recht auf die Berücksichtigung der Brücke selbst beschränkt.

Im einzelnen ist es davon ausgegangen, daß die Unterhaltung der seichten Furt so gut wie gar keine Unterhaltungskosten erforderte, und hat daraus gefolgert, daß die gesamten Unterhaltungskosten der Brücke dem Unternehmer zur Last fallen müßten, da die Brückenunterhaltungslast in vollem Umfange zu der bisherigen Unterhaltungslast hinzukomme, ohne daß durch den Brückenbau eine Verringerung der bisherigen Unterhaltungskosten für den bis dahin zur Unterhaltung der Wegeanlage Verpflichteten eingetreten sei. Auch dieser Darlegung hat der Senat beigepflichtet.

(RVG., Urt. v. 22. Jan. 1942, III C 17/40.)

Der Entscheidungsteil

soll ein lebendiges Spiegelbild des deutschen Rechtslebens sein. Er soll nicht allein Urteile des RG. und anderer höchster Gerichte enthalten, sondern auch lebensnahe Urteile der Instanzgerichte. Wir bitten daher unsere Leser, besonders Richter und Anwälte, uns Urteile zu senden, die wegen des entschiedenen Sachverhalts interessant oder wegen des Inhalts oder der Form der Entscheidung vorbildlich oder beachtenswert sind oder zur Kritik Anlaß geben. Die Entscheidung über die Veröffentlichung oder die anderweite Verwertung behält sich die Schriftleitung vor.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



Opfert für das KHW.!

§ 8 ÖstPatG.; § 4 VO. über d. gew. Rechtsschutz im Lande Österreich v. 28. April 1938; § 12 VO. üb. d. Patent- und Gebr-Must.-Recht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark m. d. Deutschen Reich v. 27. Juli 1940.

Vor dem 1. Okt. 1940 erfolgte Verletzungen eines Patents ostmärkischen Ursprungs sind nach dem ÖstPatG. zu beurteilen. Es besteht in der Rechtsprechung des OGH. jedoch keine Bindung an die zu § 6 ÖstPatG. entwickelten Rechtsgrundsätze.

Die über den Schutz eines allgemeinen Erfindungsgedankens im PatG. v. 5. Mai 1936 entwickelten Rechtsgrundsätze sind auch hier zur Anwendung zu bringen.

Das Verbot von patentverletzenden Handlungen in der Zeit nach dem 1. Okt. 1940 ist nach dem deutschen PatG. v. 5. Mai 1936 zu beurteilen. RG.: DR. 1942, 1505 Nr. 10

Binnenschiffahrtsgesetz
Preuß. Wassergesetz

Allgem. VerfrachtBed. f. d. Stromgebiete d. Elbe u. Havel (AVB.); §§ 34, 36, 38 BinnSchG.; § 22 KWVO.; § 242 BGB.

Auch ein Frachtvertrag, der die sich auf einen gewissen Zeitraum erstreckende, eine Mehrzahl von Schiffsreisen erfordernde Beförderung einer größeren Menge von Stückgütern betrifft, unterliegt den Vorschriften über die Fautfracht. Bei Kündigung eines solchen Vertrages durch den Absender hat dieser gemäß § 27 Abs. 2 AVB. die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Neben der Kündigung gegen Fautfracht ist bei solchem Vertrage Kündigung aus wichtigem Grunde im allgemeinen nicht zulässig. Auszunehmen sind Fälle, in denen dem Absender nicht zuzumuten ist, sich mit der Kündigungsmöglichkeit gegen Fautfracht zu begnügen.

Für einen Fautfrachtanspruch, der auf einer Festsetzung beruht, die während des Krieges kraft staatlicher Ermächtigung durch die Frachtausschüsse erfolgt und durch die Aufsichtsbehörde bestätigt ist, kommt eine Herabsetzung aus kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht in Frage. Ebenso kann in der Geltendmachung solchen Anspruches nicht unzulässige Rechtsausübung erblickt werden. RG.: DR. 1942, 1508 Nr. 11

§§ 379, 380 PrWassG. Hat beim Inkrafttreten des WassG. ein nicht auf besonderem Titel beruhendes Recht zur Einleitung von Abwässern in einen Fluß bestanden und sind die in §§ 379, 380 WassG. bestimmten Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des Rechts gegeben, so ist dies Recht nicht dadurch untergegangen, daß im Laufe der Zeit die allgemeine Auffassung über die notwendige Reinhaltung der Gewässer strenger geworden ist. Dem Berechtigten muß alsdann Gelegenheit gegeben werden, sich mit seinen Reinigungsvorrichtungen der neuen Auffassung anzupassen. RG.: DR. 1942, 1514 Nr. 12

Versicherungsvertragsgesetz

§ 1 VVG. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer dafür einzustehen, daß sein den Versicherungsvertrag abschließender Erfüllungsgehilfe den Versicherungsantrag in der Absicht gestellt hat, den Eintritt des Versicherungsfalls wider Treu und Glauben herbeizuführen. Das zu ersetzende negative Vertragsinteresse geht auf Befreiung von der Versicherungsleistung. RG.: DR. 1942, 1514 Nr. 13

Verfahren

§ 6 der 3. VereinfachungsVO. v. 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333). Als offensichtlich unbegründet i. S. des § 6 der 3. VereinfachungsVO. kann ein Rechtsmittel nur dann angesehen werden, wenn die Richtigkeit des angegriffenen Urteils und die Unrichtigkeit der Rechtsmittelangriffe außer Zweifel steht. Wird ein nach § 6 der 3. VereinfachungsVO. ergangener Beschluß eines OLG. aufgehoben, so bleibt kein Raum für eine weitere Erörterung und Nachprüfung des Falles durch das BeschwG. Vielmehr muß das OLG. den Fall im regelmäßigen Berufungsverfahren weiter behandeln. RG.: DR. 1942, 1515 Nr. 14

§ 23 GVG.; § 492 BGB. Das AG. ist zuständig, wenn Ansprüche aus einem Pferdekauf auf das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder auf einen Verstoß gegen die Anordnung über d. Verkauf von Nutzpferden v. 20. Febr. 1940 gestützt werden. OLG. Jena: DR. 1942, 1515 Nr. 15

§ 286 ZPO. Bei einem ungewöhnlichen Vorgang, wie dem plötzlichen Linksdrehen eines Lastkraftwagens auf gerader Wegstrecke, ist kein Beweis des ersten Anscheins dafür gegeben, daß dieser Vorgang auf ein Versagen des Fahrers des Lastkraftwagens zurückzuführen ist; denn es besteht ebenso viel Wahrscheinlichkeit dafür, daß das Linksdrehen auf ein Versagen des Materials zurückzuführen ist. RG.: DR. 1942, 1515 Nr. 16

Reichsarbeitsgericht

Art. I § 1 Abs. 2 der 14. DurchfVO. zum ArbOG. v. 15. Okt 1935. Werden Vorschriften, auf die eine unverändert fortgeltende Tarifordnung in bestimmter Hinsicht verweist, mit Rückwirkung geändert — z. B. Ortsklassenverzeichnisse, die für die Höhe eines Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sind —, so ergreift diese Rückwirkung keine Arbeitsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Änderung nicht mehr bestehen. RArbG.: DR. 1942, 1516 Nr. 17 (Nikisch)

§§ 293, 550 ZPO.; § 32 ArbOG. Grundsätze für die Auslegung von Tarifordnungen. Die Auskunft eines Sachbearbeiters beim Reichstreuhänder der Arbeit hat nicht die Bedeutung einer authentischen Interpretation. Berücksichtigung der Vorgeschichte einer Tarifbestimmung. — Begriff der „Nachtarbeit im Rahmen regelmäßiger Wechselschichten". RArbG.: DR. 1942, 1515 Nr. 18

Reichsverwaltungsgericht

§§ 62, 79 LVG.; § 8 Bestallungsordnung für Apotheker v. 8. Okt. 1937. Verwaltungsstreitverfahren. Verfahrensmangel. Ablehnung eines Sachverständigen. Apotheker. Zurücknahme der Bestallung. RVG.: DR. 1942, 1519 Nr. 19

Wegerecht, Brückenbau, Wegeverlegung. Mehrunterhaltungslast. RVG.: DR. 1942, 1519 Nr. 20

Offene Stellen

Kriegsvertreter für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Dr. Zimmer-Vorhaus, Suhl/Thür. Wald, Tel. 2065.

Kriegsvertreter für Rechtsanwalts- und Notariatspraxis **gesucht.** Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwalt u. Notar Fritz Baum, Oranienburg bei Berlin.

Kriegsvertreter für sofort oder spätestens 1. 12. 42 **gesucht.** Gut bewährter Bürovorsteher und Wohnung (2 möbl. Zimmer) vorhanden. Rechtsanwälte Sölle und Dr. Zschiegner, Gera/Thür., Dr.-Eckener-Straße 5.

Kriegsvertreter wegen bevorstehender Einberufung zur Wehrmacht für Anwaltspraxis in Thorn / Landgericht / Gau Danzig-Westpreußen **sofort gesucht.** Bürovorsteher vorhanden. Rechtsanwalt **Kurt Kohnert,** Thorn, Breite Gasse 14.

Kriegsvertreter auf sofort oder später für größere Zivil- und Strafpraxis in schöngelegener südd. Großstadt **gesucht.** Bewährtes Büropersonal vorhanden. Ausführl. Angebote unter **A. 3123** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter für Anwaltschaft und Notariat ab sofort oder später wegen Einberufung zum Wehrdienst **gesucht.** Rechtsanwalt und Notar Friedrich Rathmann, Lutherstadt Wittenberg, Collegienstraße 83.

Rechtsanwalt H. U. Kownatzki, Neubrandenburg (Meckl.), Adolf-Hitler-Straße 35, **sucht** wegen Einberufung einen **Vertreter** für sofort oder zum 1. Nov. 1942. Gefl. Angebote an obige Anschrift erbeten.

Ab sofort wird für Rechtsanwalts- u. Notariats-Sozietät, zugelassen auch beim Oberlandesgericht, **Vertreter,** der vollkommen selbständig arbeiten kann, bis Kriegsende für Danzig **gesucht.** Offerten unter **A. 3120** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwalts- und Notarvertreter ab sofort oder später für norddeutsche Universitätsstadt **gesucht.** Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen. Angebote unter **A. 3089** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Großes Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie (5000 Gefolgschaftsmitglieder) **sucht jüngeren Volljuristen** als **Mitarbeiter** innerhalb der Sozialabteilung. — Voraussetzungen sind: Überdurchschnittliche juristische Befähigung, umfassende Beherrschung der arbeitsrechtlichen Vorschriften, möglichst praktische Erfahrungen in größerem Industriebetrieb, vor allem die Gabe richtiger Menschenführung. Bei Bewährung bieten sich in weitem Umfange Möglichkeiten zu selbständiger u. verantwortungsvoller Tätigkeit. Angebote unter **A. 3106** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag Berlin W 35, Lützowufer 18.

Suche Ferienvertreter für 4 bis 6 Wochen von gleich oder später. Mitteilungen erbittet Rechtsanwalt Pierach, Memel, Straße der SA 12.

Von Großunternehmen der Chemischen Industrie wird für die Rechtsabteilung des größten Werkes in Süddeutschland jüngerer **Volljurist gesucht.** Bewerbungen mit allen erforderlichen Angaben unt. **A. 3128** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist (Rechtsanwalt), prakt. erfahren, mit guten Kenntnissen des Bilanz- und Steuerrechts, zunächst zur Mitarbeit in der Steuerabteilung in entwicklungsfähige Stellung von Treuhandgesellschaft zu baldigem Antritt **gesucht.** Bewerber, evtl. auch Kriegsversehrte, werden gebeten, Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsansprüche, Lebenslauf und Antrittstermin unter Beifügung eines Lichtbildes zu richten unter **A. 3101** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist, mögl. mit praktischen Kenntnissen der Rohstoffbewirtschaftung, baldmöglichst von Reichsstelle in Berlin **gesucht.** Vergütung nach der TO. A. Angebote unter **A. 3117** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Jurist möglichst **Volljurist** als Sachbearbeiter der Rechtsabteilung für arbeitsrechtliche und lohnpolitische Fragen von einem Werk der Metallindustrie in der Nähe Berlins **gesucht.** Bewerbungen erbitten wir unter Beifügung von Zeugnisabschriften, Lichtbild, Lebenslauf und Angabe von Gehaltsansprüchen unter **B. 8195 an Ala, Berlin W 35.**

Gesucht wird von Montanunternehmen **Volljurist** oder **Juristin,** evtl. auch **Referendar.** Angebote mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Lichtbild und unter Angabe von Gehaltsansprüchen und frühestem Eintrittstermin unter **A. 3122** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Großunternehmen der Metallindustrie in Mitteldeutschld. **sucht** für seine Hauptverwaltung **selbständige Sachbearbeiterz.** Bearbeitung von Angestellten-Erfindungen und Lizenzen, sowie einen **Hilfsreferenten** für die Lizenzabteilg. Die Bewerber müssen eine entsprechende juristische Vorbildung und eine praktische Erfahrung — möglichst Industrieerfahrung — auf diesen Gebieten nachweisen können. Schriftliche Angebote mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschl. Lichtbild, Gehaltsansprüchen und dem frühesten Eintrittstermin sind zu richten unter **A. 3115** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher bzw. **Bürogehilfe** oder **perfekte Stenosekretärin** in Dauerstellung **gesucht** für Berliner Anwalts- und Notariatsbüro. Handschriftliche Angebote unter **A. 3118** an Anzeigen-Abtlg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürovorsteher, firm in beiden Fächern, für sofort oder später **gesucht.** Angebote unter **A. 3130** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Notariatssekretärin als Bürovorsteherin **gesucht.** Dr. Niemann, Rechtsanwalt und Notar, Berlin W 15, Kaiserallee 203.

Sekretärin oder perfekte Stenotypistin **gesucht.** Rechtsanwalt Dr. Kowalski, Beuthen O/S., Adolf-Hitler-Platz 8.

Stenotypist(in) für sofort oder später **gesucht.** Rechtsanwalt Simon, Merseburg.

Stenotypistin, im Anwaltsfach erfahren, zu sofort od. später **gesucht.** Rechtsanwälte Dr. Schmidt u. Praetorius, Berlin W 8, Unt. den Linden 55

Stenotypistin in größere Anwaltskanzlei in südd. Großstadt für sofort oder später **gesucht.** Entwicklungsfähige Stellung. Ausführl. Angebote unter **A. 3124** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Gesuchte Stellen

Volljurist, 38 Jahre, verh., frei verfügbar, mehrjährige selbständige Anwaltspraxis und Schriftleitertätigkeit, zuletzt Referent in der OGW, **sucht** selbständige, verantwortungs- und arbeitsreiche **Dauerstellung** in Industrie, Wirtschaft oder als **Mitarbeiter** in größerer Anwaltskanzlei (keine Terminswahrnehmung), die seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht. — Berlin bevorzugt, jedoch nicht Bedingung. Ausführliche Angebote sofort erbeten unter **A. 3133** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor, Dr. jur., 28 Jahre, Prädikatsexamen, **sucht** zwecks Ableistung des Vorbereitungsdienstes als Anwaltsassessor Anwalt in Berlin mit Wirtschafts- und Steuerpraxis, die Gelegenheit zur Einarbeitung in das Wirtschafts- und Steuerrecht bietet. Steuer- u. Buchführungskenntnisse vorhanden. Angebote unter **A. 3129** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Assessor, Dr. jur. in Berlin, **sucht** Nebenbeschäftigung ohne Vereinbarung von festen Bürozeiten. Angebote unt. **A. 3132** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverl., Berlin W 35, Lützowufer 18.

Erfahrener **Praktiker,** langjähriger **Anwalt** und **Notar sucht** Stellung oder Mitarbeiter bei großem Gutachten, Bearbeitung von Akten, Strafverfahren, Rechtsmitteln usw. Angeb. unt. **A. 3119** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Cand. iur., Anwaltspraxis, **sucht** stundenweise Beschäftigung in Berlin. Angebote unt. **A. 3127** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwaltssekretärin, I. Kraft, perfekt in Stenographie und Schreibmaschine, gewandt, gebildet, wird durch Einberufung des Chefs frei und **sucht** neuen Wirkungskreis, evtl. auch in Süddeutschland oder Ostmark. Ang. mit Freiumschlag unter **A. 3132** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Langjährige Anwalts-Stenotypistin sucht sich nach außerhalb, möglichst Kleinstadt, zu verändern. Zuschriften erbeten an **D. Vogelsang, Hamburg 23,** Wielandstraße 32.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Nach meiner Entlassung aus dem Heeresdienst habe ich meine Praxis wieder selbst übernommen **Dr. Ritter,** Rechtsanwalt und Notar, Naumburg a. S., Herrenstr. 15 I.

Wer übernimmt sehr ausbaufähige **Anwaltspraxis** in schönster Mittelstadt mit Oberlandes- u. Landgericht? Angebote unter **A. 3121** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bürogemeinschaft zu sehr günstigen Bedingungen in Berlin-Dorotheenstadt bietet sich Anwaltskollegen. Erwünscht Kriegsvertretung, auch im Notariat. Angebote unter **A. 3098** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Tausche zwei gut möbl. Büroräume Berlin, Wilhelmstraße, gegen 2–3 Büroräume (mit oder ohne Mobiliar) Kurfürstendamm bzw. Zoo-Nähe. Zuschr. unter **A. 3074** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wir kaufen: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen. Angebote an J. Schweitzer Sortiment. Jur. Fachbuchhandlung, München 2, Ottostr. 1a.

RGBl. Teil I, Jahrg. 1921 mit 36, alle bis auf 2 Bde. gebund., um 65 M. abzugeben. Dr. Klein, Schwanfeld bei Schweinfurt.

Zu verkaufen: RGBl. I, 1924–1932 geb. Deutsche Jur.Ztg. 1905–32 geb. Jur. Wochenschr. 1925/26, 1937/39 ungebund., 1930/32 geb. Deutsche Richt.-Ztg. 1928/32 geb., 1933/35 ungebund. Deutsch. Recht 1934–1938 ungebund. Soergel, BGB., 5. Aufl. Angebote an RA. Dr. Meinhardt, Worms.

Zu verkaufen: Pfundtner-Neubert, vollständig bis Mai 1942, Juristische Wochenschr., 1928, III. Band bis 31. 12. 1939 (bis 1934 Orig.-Einbände). Angeb. unter **A. 3126** an die Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18

Werdet Mitglied der NSV!

Ende November erscheint das

Wirtschaftstreuhänder-Lehrbuch

Von Prof. **Dr. Otto Reuther**

120 Seiten

kartoniert **4.50 RM**

Das Werk soll nicht nur dem Wirtschaftstreuhänder ein Lehrbuch sein, sondern es ist so bearbeitet, daß es auch dem bereits in praktischer Tätigkeit befindlichen Revisor, dem Helfer in Steuersachen, der sich mit der Sache zu beschäftigen hat, ein Ratgeber ist. Das Buch ist dazu bestimmt, eine seit mehreren Jahren bestehende sehr empfindliche Lücke wieder zu schließen.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8
Auslieferung für Alpen- und Donaugaue, Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Antiquarisches Angebot:

Wochenschrift, Juristische, 1880—1939, und Fortsetzung Deutsches Recht, 1939/40 .... (geb. bis 1935) RM 500.—
Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1—40 .... geb. RM 125.—
Gesetzsammlung, Preußische, 1900/38 .... geb. RM 150.—
Justizministerialblatt, Preuß., 1900—1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933—1939 .... RM 250.—
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. 46 Bde. (1900—1928) geb. RM 180.—
Jahrbuch des Deutschen Rechts. Jg. 1—30 (1903—1932) .... geb. RM 280.—
Reichsgesetzblatt 1870—1939 (Tl. I) .... geb. RM 325.—

Wir kaufen:

Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.

J. Schweitzer Sortiment / Berlin W 8
Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 67/68
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI